LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

RATGEBER FÜR FAMILIEN 2022/2023

Der Ratgeber für Familien wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des MSGIV des Landes Brandenburg herausgegeben. Er versteht sich als Wegweiser zu öffentlichen und privaten Hilfsangeboten. Er ersetzt keine persönliche Beratung im Einzelfall. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Behörden und Einrichtungen. Die Informationen sind mit größter Sorgfalt recherchiert worden. Angebote und Informationen können sich jedoch durch aktuelle Entwicklungen ändern. Das MSGIV bittet um Verständnis, dass für Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität, Fehler redaktioneller oder technischer Art, Auslassungen usw. keine Haftung übernommen werden kann.

LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

RATGEBER FÜR FAMILIEN 2022/2023

Vorwort

Liebe Brandenburger Familien, liebe Leserinnen und Leser,

Brandenburg ist ein Land für Familien und Kinder! Familien können sich hier wohlfühlen, egal ob sie traditionell als Mutter, Vater, Kind leben oder als Alleinerziehende mit Töchtern und Söhnen, als Patchwork- oder Regenbogenfamilie. Familie ist da, wo Kinder sind, wo Menschen ihr Leben teilen und Generationen füreinander Verantwortung tragen.

Das Land Brandenburg hat in den letzten Jahren viel getan, um gute Lebensbedingungen zu schaffen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder herzustellen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft. Die Kommunen engagieren sich für Familienfreundlichkeit vor Ort. So entstand eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten für Familien in den Regionen, die ihnen helfen, das Familienleben und den Alltag mit Kindern gut zu meistern.

Familien stehen vor vielen und immer wieder neuen Herausforderungen. Krisenzeiten treffen Familien ungleich härter. Dies zeigte sich auch in der Corona-Pandemie deutlich. In Brandenburg gibt es zahlreiche Angebote, die Familien in ihrem Alltag unterstützen. Da sind zum Beispiel die Lokalen Bündnisse für Familie, die regionalen Netzwerke Gesunde Kinder oder die Familienzentren. Der „Familienpass Brandenburg“ gibt einen Überblick über Bildungsangebote und kostengünstige Freizeitangebote für Familien. Die Familienferienzuschüsse des Landes helfen einkommensschwachen Familien, gemeinsam eine „Auszeit vom Alltag“ zu nehmen.

Der Ratgeber für Familien ist ein bewährtes Nachschlagewerk, das Familien darüber informiert, welche Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für sie infrage kommen und wo diese beantragt werden können. Der Ratgeber enthält unter anderem Informationen über Hilfen für werdende Mütter, Elterngeld und Elternzeit, über finanzielle Leistungen sowie Steuererleichterungen für Familien, Kindertagesbetreuung und Angebote für Familien mit behinderten oder pflegebedürftigen Kindern. Der Ratgeber wird jedes Jahr aktualisiert.

Der Ratgeber soll Sie und Ihre Familie im Alltag begleiten und unterstützen. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen an die entsprechenden Behörden und Beratungsstellen. Sie helfen Ihnen gerne weiter! Die Kontaktdaten finden Sie im Adressverzeichnis des Ratgebers.

Nach den herausfordernden und mühsamen Jahren der Pandemie wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie vor allem viel Gesundheit und ausreichend Zeit füreinander. Zeit, in der Sie sich erholen und gemeinsam viele schöne Aktivitäten erleben können. Ich hoffe, dass Sie - auch dank des vorliegenden Ratgebers - die Herausforderungen des Familienlebens gut meistern.

Ihre Ursula Nonnemacher

Ursula Nonnemacher

Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Inhalt

1	**Vor und nach der Geburt eines Kindes**	**9**
1.1	Beratung und Hilfe für Schwangere	9
1.2	Elterngeld und Elternzeit	27
1.3	Sorge für Neugeborene, Kleinkinder und Schulkinder	34
1.4	Unterstützung für das Kind und die Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind	37
1.5	Eltern mit Behinderungen	39
2	**Finanzielle Hilfen für Familien**	**41**
2.1	Kindergeld	41
2.2	Kinderzuschlag	47
2.3	Ausbildungs- und Studienförderung	46
2.4	Unterhaltsvorschussleistungen	52
2.5	Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit	54
2.6	Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung	75
3	**Steuererleichterungen für Familien**	**83**
3.1	Hinweise zur Lohn- und Einkommensteuer	83
3.2	Zusätzliche steuerliche Entlastungen für Alleinerziehende	89
3.3	Steuerliche Entlastungen für Familien bei Krankheit oder Behinderungen	90
3.4	Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen	97
4	**Kindertagesbetreuung**	**99**
4.1	Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte)	99
4.2	Initiativen von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	103
4.3	Kindertagespflege	104

5 Unterstützung für Familien in Problemlagen 105
5.1 Hilfen für einen Krankheitsfall in der Familie 105
5.2 Familienberatung und Jugendhilfe 109
5.3 Hilfen im akuten Notfall 118

6 Angebote für Familien mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen oder Pflegebedarf 125
6.1 Soziale Eingliederung durch finanzielle und andere Hilfen, Landespflegegeld und Sozialhilfe 125
6.2 Kindertagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen 136
6.3 Stationäre Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 137
6.4 Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien 138

7 Adoption eines Kindes 141

8 Familien- und Eherecht 145
8.1 Eheschließung 145
8.2 Ehevertrag/Lebenspartnerschaftsvertrag 146
8.3 Nichteheliche Lebensgemeinschaften 146
8.4 Trennungs- und Scheidungsfragen 148
8.5 Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder 149
8.6 Unterhaltsleistungen 152
8.7 Familiengerichtsbarkeit und Rechtsberatung 161

9 Förderung von familiengerechten Wohnungen 165
9.1 Wohnberechtigungsscheine 165
9.2 Wohngeld 167
9.3 Förderung von Wohneigentum 169

10 Erholung und Ferien für Familien 173
10.1 Vergünstigung für Fahrten und Reisen 173
10.2 Kinder- und Jugenderholung 177
10.3 Familienerholung 179

10.4 Angebote zur Mütter- und Vätererholung, Vorsorgekuren 180
10.5 Angebote für die Freizeit 181
10.6 Familienbildungsmaßnahmen 182

11 (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben 185
11.1 Regelungen des Bundes 185
11.2 Regelungen des Landes Brandenburg 187

Verzeichnis wichtiger Adressen 193

Stichwortverzeichnis 285

Im **Familienratgeber** finden Sie Informationen und weiterführende Hinweise zum Leben in und mit der Familie sowie zum familiären Leben in der Gesellschaft.

Das **Inhaltsverzeichnis** gibt Ihnen einen Überblick über die behandelten Themen.
Auf den Seiten 193 ff. befinden sich ein umfangreiches **Adressverzeichnis** und das **Stichwortverzeichnis**. Das Adressverzeichnis ist regional gegliedert. Sie finden hier die wichtigen Adressen in den Kategorien Deutschland, Land Brandenburg und Landkreise bzw. kreisfreie Städte.

Im Text helfen Ihnen **Piktogramme**, sich leichter zu orientieren:

- Weiterführende Informationen und Beratung

- Gesetzliche Grundlagen

- Finanzielle Unterstützung

- Broschüre(n)

- Servicetelefon

- Adressverzeichnis

Hinweise in eigener Sache:
Im Familienratgeber finden Sie auch Angebote, die spezifische Möglichkeiten für die Lebenssituation von Eltern oder Kindern mit Behinderungen aufzeigen. Früher war es üblich, von Behinderten zu sprechen, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen leben. Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es ein anderes Verständnis von Behinderung. Die Behinderungen entstehen dann, wenn das Umfeld entweder durch fehlende Berücksichtigung (einstellungsbedingte Barrieren) oder umweltbedingte Barrieren Menschen mit Beeinträchtigungen an der gleichberechtigten Teilhabe hindert. Wenn beispielsweise in einer Beratungsstelle nicht daran gedacht wird, dass Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung keine Aushänge wahrnehmen können oder starke Kontraste zum Erkennen von Klingelschildern benötigen, werden sie behindert.
Da umfangreiche Regelungswerke wie die Sozialgesetzbücher sowie daran anknüpfende Antragsformulare dieses Umdenken noch nicht redaktionell aufgenommen haben, finden Sie im Text veraltete Begriffe wie „behinderte Kinder“. Dieser Sprachgebrauch entspricht nicht dem Verständnis von Inklusion des Herausgebers.

Familien sind vielfältig und überall dort, wo Menschen füreinander Verantwortung übernehmen. Im Verlauf des Ratgebers wird Bezug zu Regenbogenfamilien (Familien, in denen mindestens ein Elternteil lesbisch, schwul, bi-, trans*-, intersexuell oder queer ist) und Patchworkfamilien genommen. Bei Regenbogen- wie auch Patchworkfamilien fallen rechtliche, biologische und soziale Elternschaft häufig nicht zusammen. Somit sind für viele Familien alleinstehende Begriffe wie beispielsweise „die Mutter“ und „der Vater“ nicht eindeutig den drei vorgenannten Säulen von Elternschaft (rechtlich, biologisch, sozial) zuzuordnen. Vor allem in Regenbogenfamilien (z.B. mit Trans*Elternteil/en) ist zudem nicht immer die Gebärfähigkeit bzw. die Zeugungsfähigkeit der „Mutter“ bzw. dem „Vater“ gleichgesetzt.

Die rechtliche Elternschaft ist darüber hinaus nicht für alle Elternteile verfügbar. Dies kann bei heterosexuellen und cisgeschlechtlichen Eltern zwar auch der Fall sein, bei Regenbogenfamilien ist es aufgrund der aktuellen Rechtslage allerdings in der Regel unvermeidbar. Eine Differenzierung in rechtliche, biologische und soziale Elternschaft ist vor allem im Kontext des Umgangsrechtes, der Elternschaftsanerkennung sowie zu staatlichen Unterstützungsformen für Regenbogenfamilien bzw. queeren Eltern zentral.

Weiterführende Informationen und Ratgeber zur aktuellen rechtlichen Situation der verschiedenen relevanten Themenfelder finden Sie unter den folgenden Weblinks sowie in den jeweiligen Unterkapiteln (Stand: Februar 2022):

- **Regenbogenportal.** Informationsportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Personen sowie alle, die mehr über geschlechtliche und sexuelle Diversität erfahren möchten.
  www.regenbogenportal.de
- **(Familien-)Vielfalt gemeinsam gestalten. Ein Manual zu queeren Familienformen für pädagogische Fachkräfte und Interessierte.** Herausgeber ist der Lesben Leben Familie – LesLeFam e.V.
  lesefam.de > Materialien > Manual (Familien-)Vielfalt gemeinsam gestalten
- **Trans* mit Kind. Tipps für trans* und nicht-binäre Personen mit Kind(ern) oder Kinderwunsch.** Herausgeber ist der Bundesverband Trans* e.V.
  www.bundesverband-trans.de > Publikationen > Broschüren > Trans* mit Kind!

Vanessa Sonnenberg, 9 Jahre

Sarah Leichsenring, 12 Jahre

1 Vor und nach der Geburt eines Kindes

Die Geburt eines Kindes ist ein wichtiges Ereignis im Leben jeder Familie. Mit der Schwangerschaft verändert sich nicht nur das Leben der Frau, sondern auch das Leben der anderen Familienmitglieder grundlegend. Jedem einzelnen Familienmitglied fallen eine neue Rolle und eine besondere Verantwortung in der Familie zu. Oft mischen sich in die Gefühle der Vorfreude – gerade dann, wenn es Ihr erstes Kind ist – auch Zukunftsangst oder Unsicherheit und Zweifel darüber, ob Sie in der neuen Lebenssituation allen Herausforderungen und Belastungen tatsächlich gewachsen sind. Da ist es gut zu wissen, welche Rechte Sie haben, welche Beratungsangebote es gibt und wo Sie Hilfe erhalten können.

1.1 Beratung und Hilfe für Schwangere

Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Während der Schwangerschaft können Sie regelmäßig die angebotenen Vorsorgeuntersuchungen bei Ihrer Frauenärztin bzw. Ihrem Frauenarzt oder einer Hebamme in Anspruch nehmen. Von Beginn der Schwangerschaft an, können Sie Kontakt zu einer Hebamme aufnehmen und

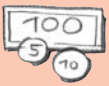

im Bedarfsfall deren Hilfe nutzen. Die dafür anfallenden Kosten werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Sind Sie berufstätig, muss Sie Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für die Untersuchungen freistellen, ohne dass Ihnen ein Verdienstausfall entsteht.

Die angebotenen Vorsorgeuntersuchungen setzen das Prinzip Vertraulichkeit – Beratung – Einverständnis voraus.

Was steht im Mutterpass?

Von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt oder Hebamme erhalten Sie den Mutterpass. In ihm werden alle Ergebnisse der Untersuchungen, der voraussichtliche Entbindungstermin, der Schwangerschaftsverlauf sowie alle eventuell auftretenden Krankheiten und Komplikationen vermerkt. Sie sollten den Mutterpass ständig bei sich tragen, da er alle wichtigen Informationen enthält, was besonders in Notfällen von großer Bedeutung sein kann. Der Mutterpass sollte auch noch nach der Entbindung aufbewahrt werden, da er bei eventuellen späteren Schwangerschaften eine wichtige Informationsquelle darstellt. Zusammen mit dem Mutterpass bekommen Sie von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt oder Ihrer Zahnärztin/Ihrem Zahnarzt den „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass Mutter & Kind“. Er enthält Informationen zur Förderung der Mundgesundheit in der Schwangerschaft und des Kindes in den ersten beiden Lebensjahren. Empfohlen wird der zweimalige zahnärztliche Besuch während der Schwangerschaft und auch der erste zahnärztliche Besuch des Kindes ab dem ersten Milchzahn, also circa dem sechsten Lebensmonat. Damit soll frühzeitig eine zielgerichtete umfassende Beratung und ggf. notwendige Behandlung ermöglicht werden. Sobald das Kind ein Jahr alt ist, bekommt es in der Kita oder Tagespflegestelle den „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass für Vorschulkinder“.

Gibt es Kuren für Schwangere?

Sollten Schwangerschaftsbeschwerden eintreten, die nicht der stationären Aufnahme in einem Krankenhaus bedürfen, aber unter häuslichen Bedingungen schwer behandelbar sind, besteht auch die Möglichkeit für eine Schwangerenkur in Bad Saarow oder Buckow. Die dreiwöchige stationäre Vorsorgemaßnahme können Sie bei den Krankenkassen beantragen.

Die Hebamme kennenlernen?

Hebammenhilfe kann von allen Frauen während der Schwangerschaft, Geburt, im Wochenbett und in der Stillzeit in Anspruch genommen werden. Von den Hebammen können Sie persönliche Beratung zu Ernährung und Lebensführung in der Schwangerschaft, Möglichkeiten der Geburtsvorbereitung, Maßnahmen der praktischen Vorbereitung auf das Kind, soziale Hilfen in Schwangerschaft und während des Wochenbettes sowie zur Unterstützung beim Übergang von Partnerschaft zu Elternschaft erhalten. Bei gesetzlich versicherten Frauen rechnen Hebammen ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab.

Weitere Informationen:
Hebammen Verband Brandenburg e.V. – www.hebammen-brandenburg.de

Hilfeleistungen bei Beschwerden?

In Zusammenarbeit mit der Ärztin bzw. dem Arzt führt die Hebamme Maßnahmen zur Behandlung/Linderung möglicher Schwangerschaftsbeschwerden durch. Das gilt auch für vorzeitige Wehentätigkeit.

Geburtsvorbereitung

Die Geburtsvorbereitung wird vorwiegend von Hebammen durchgeführt. Sie können diese in zwei Formen erhalten – in Frauen- oder Paarkursen – und bei gesundheitlichen Besonderheiten in Einzelstunden. Sie erlernen in der Geburtsvorbereitung Atem- und Entspannungstechniken für die Geburt und können günstige Gebärpositionen ausprobieren. Es gibt für Sie wichtige Informationen zum Ende der Schwangerschaft, zur Geburt und zum Wochenbett. Auch viele Dinge für das Leben mit Kind, Partnerschaft bzw. Elternschaft werden in diesen Kursen vermittelt.

Die Geburt

Die Geburt Ihres Kindes kann als Klinikgeburt (Geburt und frühes Wochenbett in der Klinik sowie anschließende Wochenbettbetreuung zu Hause), als ambulante Geburt (Geburt in der Klinik ohne stationären Aufenthalt mit Wochenbettbetreuung zu Hause) oder außerklinische Geburt (Geburt zu Hause, im Geburtshaus oder Praxis mit Wochenbettbetreuung zu Hause) stattfinden. Auf jeden Fall werden Sie und Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin in allen Phasen der Geburt von der Hebamme begleitet und unterstützt. Eine Hebamme ist befugt, die normale Geburt in eigener Verantwortung zu betreuen. Sie gibt Anleitung zur Atmung und Entspannung und ist bei der Wahl vorteilhafter Gebärpositionen behilflich. Die Hebamme beantwortet auch Fragen zum Geburtsverlauf und beobachtet, untersucht und dokumentiert das Befinden von Mutter und Kind. Sie hilft beim ersten Stillen und führt häufig die Erstuntersuchung des Neugeborenen durch. Die Hebamme berät, wie die Tage vor sowie nach der Geburt für die Familie organisiert werden können.

Und nach der Entbindung?

Die Zeit nach der Entbindung wird als Wochenbett bezeichnet. Es dauert acht Wochen. Jede Frau hat Anspruch auf Hebammenhilfe, die durch Hausbesuche geleistet wird, bei Bedarf sogar täglich. Von Geburt Ihres Kindes bis zum Ablauf der achten Woche können Sie bis zu 26 Mal Hebammenhilfe in Anspruch nehmen.

Nach der achten Lebenswoche des Kindes bis zum Ende der Stillzeit besteht die Möglichkeit, die Hebamme bei Stillproblemen noch bis zu vier Mal zu kontaktieren. Weitere Besuche sind auf ärztliche Anordnung möglich.

Die Wochenbettbetreuung umfasst:

- Die Beobachtung des Neugeborenen mit Beurteilung der Abheilung des Nabels, einer möglichen Entwicklung der Neugeborenengelbsucht sowie der Gewichtsentwicklung des Kindes.
- Die aktive Unterstützung des Stillens.
- Die Anleitung der Eltern zur praktischen Babypflege.
- Die Unterstützung der Mutter nach der Geburt mit Gesprächen über die Geburt und erste Erfahrungen mit dem Kind, die Überwachung der Rückbildungsprozesse sowie des Wochenflusses, die Abheilung von Geburtsverletzungen, die Milchbildung und die Hilfeleistung bei Schwierigkeiten.

Die Hebamme kann auch erste Ansprechperson bei psychischen Problemen (z.B. Nachgeburtsdepression) oder auch Überlastung der jungen Mutter sein. Spätestens sechs Wochen nach der Entbindung sollten Sie sich von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt untersuchen lassen.

Schwangerschaftsberatung

Neben der medizinischen Betreuung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und durch Hebammen stehen Ihnen in Brandenburg eine Vielzahl kostenloser Informations- und Betreuungsangebote von Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft sowie von kommunalen Gesundheitsämtern zur Verfügung. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Beratung zu allen eine Schwangerschaft betreffenden Fragen (§ 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG). Dazu können Sie alle Schwangerschafts- und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aufsuchen. Dort bieten die qualifizierten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Ehe-, Familien- und Sexualberaterinnen und -berater, Psychologinnen und Psychologen folgende Leistungen an:

- Beratung über bestehende soziale und wirtschaftliche Hilfen, Unterstützung bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- Beratung über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien,
- Beratung in sozialen und zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- Beratung bei Konflikten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- Beratung zu den Vorsorgeuntersuchungen bei einer Schwangerschaft, zu pränataler Diagnostik und zur Entbindung,
- Beratung zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- Beratung bei Variationen der Geschlechtsmerkmale.

In den Beratungsstellen erhalten Sie umfangreiche Informationen und Unterstützung bei

- der Geltendmachung von Ansprüchen,
- der Bewältigung des Alltags,
- der Stellung von Anträgen bei der Stiftung „Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg“ (siehe Kapitel 2.5) und der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens”.

Der Anspruch auf Beratung umfasst auch Informationen über die Hilfsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen. Weiterhin können Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft gemeinsam erarbeitet werden. In einigen Beratungsstellen werden auch Schwangerengymnastik und Kurse zur Geburtsvorbereitung sowie zur Säuglingspflege angeboten.

Weitere Informationen:
Schwangerschaftsberatungsstellen
msgiv.brandenburg.de > Themen > Frauen > Hilfe in der Schwangerschaft > Adressen der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Land Brandenburg

Bundesweites Hilfetelefon „Schwangere in Not“
Anonyme und kostenfreie Beratung rund um die Uhr
Tel.: 0800 40 40 020

Netzwerk Gesunde Kinder
Für alle werdenden Eltern im Land Brandenburg
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Netzwerke Frühe Hilfen
fruehe-hilfen-brandenburg.de

Schwangerschaftsberatung in besonderen Fällen

Stellt Ihre Ärztin/Ihr Arzt bei einer vorgeburtlichen Untersuchung fest, dass Ihr Kind möglicherweise mit einem Handicap auf die Welt kommt, erhalten Sie eine umfassende medizinische und psychosoziale Beratung. Dabei werden auch Ärztinnen/Ärzte hinzugezogen, die mit entsprechenden Gesundheitsschädigungen bei geborenen Kindern Erfahrung haben. Ihre Ärztin/Ihr Arzt berät Sie ergebnisoffen und in einer allgemein verständlichen Form. Sie haben zudem – auf Wunsch – einen weiteren Anspruch auf vertiefende psychosoziale Beratung bei entsprechenden Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden. Die Beratungsangebote kön-

nen auch von den werdenden Vätern in Anspruch genommen werden, wenn auch sie Fragen, Unsicherheiten und den Wunsch nach Unterstützung haben. Eine Beratung der werdenden Väter oder eine gemeinsame Beratung als Paar kann helfen, gemeinsam die unbekannte Situation zu meistern.

Für den Fall, dass eine medizinische Indikation für einen Abbruch vorliegt, werden Sie von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt zu medizinischen und psychischen Aspekten eines Schwangerschaftsabbruchs beraten und ebenfalls auf Ihren Wunsch an eine Beratungsstelle vermittelt. Auf diese Beratung können Sie – in diesem Fall – schriftlich verzichten, ihre Durchführung müssen Sie schriftlich bestätigen. Ein Schwangerschaftsabbruch darf erst nach Ablauf einer dreitägigen Bedenkzeit erfolgen.

Weitere Informationen:
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.bzga.de > Infomaterialien > Stichwort „Familienplanung“

Schwangerschaftskonfliktberatung

Wann sollten Sie die Schwangerschaftskonfliktberatung aufsuchen?

Nicht immer löst die Nachricht über die Schwangerschaft Vorfreude auf das Kind aus. Eine ungewollte Schwangerschaft kann eine Frau in eine Konfliktsituation bringen. Sie steht dann vor der Entscheidung, ob sie ein (weiteres) Kind bekommen kann oder möchte. Die gesetzlichen Regelungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen eine Frau Hilfe und Unterstützung zur Lösung möglicher Konfliktlagen erhalten kann und sich bei Erwägung eines rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs nicht strafbar macht. Sind Sie ungewollt schwanger und denken über einen Schwangerschaftsabbruch nach, so ist nach der gesetzlichen Regelung immer zuerst eine Beratung vorgeschrieben, sofern keine Indikation vorliegt. Diese Beratung muss in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen.

Die Beratung sollte möglichst frühzeitig stattfinden, damit Sie in Ruhe überlegen können und Ihre Entscheidung nicht unter Zeitdruck treffen müssen. Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur bis zur zwölften Woche nach der Empfängnis vorgenommen werden. Ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch ist bis zum 63. Tag nach dem ersten Tag der letzten Monatsblutung möglich. Die Beratung muss mindestens drei Tage vor einem Schwangerschaftsabbruch durchgeführt worden sein.

Überlegen Sie auch, ob ggf. eine Adoption in Frage kommt. Beratungsgespräche bietet die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) an (siehe Kapitel 7).

Was passiert bei der Schwangerschaftskonfliktberatung?

Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung ist es, Ihnen und Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin zu helfen, eine tragfähige Entscheidung über die Fortsetzung bzw. über den Abbruch der Schwangerschaft zu treffen. Sie vereinbaren einen Termin bei einer Beratungsstelle (s.u. „Wer bietet Schwangerschaftskonfliktberatungen an?“). Da ein möglicher Schwangerschaftsabbruch an bestimmte Fristen gebunden ist, geht die Terminvereinbarung sehr schnell. Die Beratung ist kostenlos und die Beratungskräfte sind an eine Schweigepflicht gebunden.
Die Beratung umfasst vor allem:

- unverzügliche, ergebnisoffene Beratung zum Schwangerschaftskonflikt, auf Wunsch anonym,
- medizinische, soziale und rechtliche Beratung,
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen,
- Beratung über bestehende soziale und wirtschaftliche Hilfen, Angebot der Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung der Ausbildung,
- Angebot der Nachbetreuung (z.B. weitere Hilfeangebote, ggf. Zugang zum Netzwerk Gesunde Kinder und zur frühen Hilfe).

In den Beratungsstellen finden Sie gut geschulte und einfühlsame Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Sie ihre Probleme schildern können und die in der Lage sind, Ihnen bereits im Gespräch über manche Unsicherheiten und Zweifel hinwegzuhelfen. In diese Beratungen können auf Ihren Wunsch jederzeit die Partner oder Partnerinnen, Eltern oder andere Personen einbezogen werden. Auch wenn durch die Beratungsstellen Ihnen weder Wohnungen noch Arbeits- oder Ausbildungsplätze vermittelt werden, setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Lösung Ihrer Probleme ein und informieren Sie über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen. Am Ende des Gesprächs muss die Beratungsstelle Ihnen einen mit Datum und Namen versehenen Nachweis ausstellen, der belegt, dass eine gesetzliche Schwangerschaftskonfliktberatung stattgefunden hat.

Selbstverständlich ist die Beratung vertraulich. Die Beraterinnen und Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn Sie es wünschen, können Sie gegenüber der Beraterin oder dem Berater anonym bleiben.

In welchen Fällen können Sie die Schwangerschaft abbrechen?

In manchen Fällen haben Frauen schwerwiegende persönliche Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch. Allerdings ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich rechtswidrig. Davon ausgenommen sind Schwangerschaftsabbrüche bei Vorliegen einer Indikation:

- Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit der Frau gefährden würde. Es gibt keine zeitliche Einschränkung für die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Eine medizinische Indikation kann unter Berücksichtigung der zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren auch bei einer schweren Schädigung des Embryos erteilt werden. Die Beratungsmöglichkeiten sind im § 2a des Schwangerschaftskonfliktgesetzes geregelt.
- Eine kriminologische Indikation liegt dann vor, wenn die Schwangerschaft durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176-179 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) eingetreten ist. Der Abbruch kann nur bis zur zwölften Woche vorgenommen werden. Eine Beratung der Schwangeren durch eine Beratungsstelle ist in jedem Falle zu empfehlen.

Die Indikation muss von einer Ärztin/einem Arzt festgestellt werden, die den Eingriff jedoch nicht selbst vornehmen dürfen. Bei Schwangerschaftsabbrüchen aufgrund einer Indikation übernehmen die Krankenkassen die Kosten.

Ein Schwangerschaftsabbruch, bei dem keine der oben erwähnten Indikationen festgestellt wurden, ist nach geltender Rechtslage für die Schwangere **nicht rechtmäßig.** Der Abbruch bleibt aber unter folgenden Voraussetzungen **straffrei** (Tatbestandsausschluss) und für die vornehmende Ärztin/den vornehmenden Arzt und das Krankenhaus rechtmäßig:

1. Die schwangere Frau muss der Ärztin/dem Arzt durch **eine Bescheinigung einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle** nachgewiesen haben, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff dort hat beraten lassen.
2. Die Schwangerschaft wird auf Verlangen der Schwangeren durch eine Ärztin/einen Arzt abgebrochen.
3. **Die Frist von 12 Wochen seit der Empfängnis darf nicht überschritten sein.** Um durch diese Frist nicht unter Entscheidungsdruck zu geraten, ist es für die Schwangere sehr wichtg, frühzeitig eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Dadurch soll der Frau die Möglichkeit gelassen werden, das Für und Wider ihrer Entscheidung gründlich abzuwägen. Eine Spätabtreibung ist zulässig, wenn es sich um eine medizinische Indikation handelt.

Diese kostenlose Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht jedoch belehren oder bevormunden. Die Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch liegt allein bei der Frau. Die über die Beratung ausgestellte Bescheinigung ist dann der Ärztin/dem Arzt, die oder der den Abbruch vornimmt, vorzulegen. Wenn die Frau gegenüber der beratenden Person anonym bleiben möchte, wird die Bescheinigung von

einer anderen Mitarbeiterin oder einem anderen Mitarbeiter ausgestellt. In Brandenburg sind alle staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen berechtigt, diese Beratungen durchzuführen. Wichtig: Die Schwangerschaftsberatungsstellen der Caritas zählen **nicht** dazu!

Wer übernimmt die Kosten?

Da der Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung zwar straffrei, aber dennoch nicht rechtmäßig ist, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen nicht die Kosten für die unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundenen ärztlichen Leistungen. Der Schwangerschaftsabbruch muss also grundsätzlich selbst bezahlt werden. Auch der Anspruch auf Krankengeld entfällt. Die Kassen müssen allerdings die Kosten für notwendige Voruntersuchungen und ärztliche Beratung sowie die Kosten, die im Nachhinein durch die Behandlung eventuell auftretender Komplikationen entstehen, übernehmen. Statt der Zahlung von Krankengeld besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung.

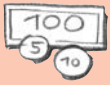

Frauen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen haben die Möglichkeit, finanzielle Hilfen in Anspruch zu nehmen. Sie können in diesem Fall bei einer gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden den Krankenkassen vom Land erstattet. Nicht versicherte oder privat versicherte Frauen können eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Frauen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, BAföG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind auf jeden Fall anspruchsberechtigt. Für alle anderen Frauen gelten bestimmte Einkommensgrenzen, die sich an der konkreten Lebenssituation orientieren.

Auskünfte über die Höhe der maßgeblichen Einkommensgrenzen und weitere Informationen erhalten Sie in den Beratungsstellen oder von den gesetzlichen Krankenkassen.

Wer bietet Schwangerschaftskonfliktberatungen an?

Die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Land Brandenburg bieten auch Beratung zu Familienplanung, Verhütung, Sexualität und Schwangerschaft an. Sie können zwischen verschiedenen weltanschaulichen Ausrichtungen wählen. Träger der Beratungsstellen sind einige der großen Wohlfahrtsverbände, die Landkreise und kreisfreien Städte, Vereine und Gesellschaften. Die katholischen Caritasverbände bieten **keine** Schwangerschaftskonfliktberatung an.

Adressen anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen:
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV): msgiv.brandenburg.de > Themen > Frauen > Hilfe in der Schwangerschaft > Adressen der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Land Brandenburg > Übersicht von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und sonstigen Schwangerschaftsberatungsstellen im Land Brandenburg

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): www.familienplanung.de/beratung

pro familia: www.profamilia.de > Beratungsstellen

Schwangerschaftsberatung der Arbeiterwohlfahrt: www.awo.org > Beratung finden > Schwangerschafts-(Konflikt)Beratung

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V.: www.drk-brandenburg.de > Angebote > Kinder, Jugend und Familie > Schwangerschaftsberatung

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg: www.kvbb.de > Praxis > Service > Anschriften > Gesundheitsämter im Land Brandenburg

Adressen der Beratungsstellen in Ihrer näheren Umgebung finden Sie im Adressverzeichnis (ab S. 193). Sie können diese außerdem beim örtlichen Gesundheitsamt oder bei Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt erfragen.

Wo gibt es darüber hinaus Hilfe und Unterstützung für schwangere Frauen?

Für manche Frauen, die ihre Schwangerschaft als extreme Notsituation erleben, haben sich anonyme Beratungsstellen als hilfreich erwiesen. Dort können Frauen ohne Nennung ihrer Personalien für einige Zeit zur Ruhe kommen und innerlich Abstand von den Problemen gewinnen, die sie neben ihrer Schwangerschaft belasten.

Einfühlsame Beratung bei Tag und Nacht sowie Hilfe bei und nach der Geburt bietet zum Beispiel die Mutter-Kind-Einrichtung Haus Sonnenblume in Berlin-Pankow:
Schwester Monika
Kinderhaus Sonnenblume e.V.
Haus Debora
Goethestraße 7
13158 Berlin
Tel.: 030 3462-4314
monika@haus-debora.de
www.kinderhaus-sonnenblume.de

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert in der kostenlosen Broschüre „Schwangerschaftsberatung § 218“ zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und Schwangerschaftsabbruch.

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel.: 030 18 2722721
Fax: 030 18 102722721
publikationen@bundesregierung.de
Download und Bestellmöglichkeit:
www.bmfsfj.de > Service > Publikationen

Mutterschutz

Warum gibt es den gesetzlichen Mutterschutz?

Ziel des Mutterschutzgesetzes ist die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu schützen. Daneben soll das Gesetz der Frau ermöglichen, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes, soweit es verantwortbar ist, fortzusetzen und Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit engegenzuwirken. Während dieser Zeit sollen Frauen weder finanzielle Einbußen hinnehmen noch sich Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen müssen.

Welche Frauen haben Anspruch auf Mutterschutz?

Das Mutterschutzgesetz hat einen weiten Anwendungsbereich. Es gilt nicht nur für Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis, sondern auch für

- Frauen in betrieblicher Berufsbildung und Praktikantinnen im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz.
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Meschen beschäftigt sind.
- Entwicklungshelferinnen und Freiwilligendienstleistende.
- Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden.
- Frauen in Heimarbeit oder ihnen Gleichgestellte.
- Frauen, die wegen ihrer wirtschafltichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

- Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt, oder Schülerinnen und Studentinnen, die ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum im Rahmen der schuli-schen/hochschulischen Ausbildung ableisten.

Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht bzw. in der Verordnung über den Mutterschutz bei Soldatinnen festgelegt sind. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass Sie Ihren Arbeitsplatz in Deutschland haben.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für
- Adoptivmütter,
- Hausfrauen,
- beruflich selbständige Frauen,
- Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften.

Wann müssen Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber informieren?

Damit Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (Arbeitsplatzgestaltung, bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen usw.) einhalten kann, sollten Sie sie bzw. ihn so früh wie möglich über Ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über Ihre Schwangerschaft und den zu erwartenden Entbindungstermin verlangen. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin.

Sobald Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber von Ihrer Schwangerschaft oder Ihrer Stillzeit weiß, muss sie bzw. er auf Grundlage der bereits im Vorfeld von ihm erstellten Beurteilung der Arbeitsbedingungen, die für Sie und für Ihr (ungeborenes) Kind erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen und Sie hierüber informieren. Außerdem muss Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Gespräch anbieten, um über weitere Anpassungen Ihrer Arbeitsbedingungen zu sprechen. Im Rahmen dieses Gesprächs besteht die Möglichkeit, auf individuelle Beeinträchtigungen aufgrund der Schwangerschaft oder Stillzeit einzugehen

Wie lange gilt der Mutterschutz?

Um erwerbstätige Frauen bei einer Schwangerschaft vor allzu großer Belastung am Arbeitsplatz zu schützen, sind Sie in den letzten sechs Wochen vor und acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen sowie bei Geburt eines Kindes mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse ebenfalls 12 Wochen) nach der Geburt (Schutzfristen) von der Arbeit freizustellen. Sie können in den letzten Wochen der Schwangerschaft nur dann weiterbeschäftigt werden, wenn Sie sich selbst ausdrücklich dazu bereit er-

klären. Diese Erklärung ist jedoch jederzeit widerrufbar. Für die acht (bzw. 12) Wochen nach der Geburt besteht dagegen für Sie ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Eine Ausbildungsstelle darf dagegen eine Schülerin oder Studentin bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn sie dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Dieser Wunsch ist jederzeit widerrufbar.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich Ihre Schutzfrist nach der Geburt zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Für die Feststellung, dass eine Frühgeburt vorliegt, ist ein ärztliches Zeugnis maßgebend.

Während der Schwangerschaft oder der Stillzeit kann von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wenn unverantwortbare Gefährdungen nicht durch andere Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können (betriebliches Beschäftigungsverbot). Die Ärztin oder der Arzt kann während der Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist (ärztliches Beschäftigungsverbot).

Wie wirkt sich der Mutterschutz auf Ihren Arbeitsplatz aus?

Durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitszeit und des Arbeitsablaufs hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass sowohl die schwangere als auch die stillende Frau vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt wird. Ihnen dürfen keine körperlich schweren oder gefährlichen Arbeiten zugewiesen werden, die für Sie oder Ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Die im Mutterschutz bestehenden Beschäftigungsverbote regelt das Mutterschutzgesetz. Beschäftigungsverbote dürfen nicht zu finanziellen Einbußen führen. Verboten sind unter anderem auch:

- Akkord- und Fließarbeit,
- eine über achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche hinausgehende Arbeitszeit (Frauen unter 18 Jahren dürfen nicht länger als acht Stunden täglich bzw. 80 Stunden in der Doppelwoche arbeiten),
- die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau in einem Umfang, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt,
- die grundsätzliche Beschäftigung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen.

Vom grundsätzlichen und branchenunabhägigen Verbot der Nachtarbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit lässt das Mutterschutzgesetz Ausnahmen zu. Zu

den Antragsverfahren (für eine Beschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau ab 20 Uhr) und den jeweiligen Ausnahmevoraussetzungen berät Sie das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Für Schülerinnen und Studentinnen sieht das Mutterschutzgesetz besondere Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Verbot der Nachtarbeit bzw. Sonn- und Feiertagstätigkeit vor.

Mutterschutz während der Stillzeit und Freistellung zum Stillen

Das Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich auch während der gesamten Stillzeit nach der Geburt Ihres Kindes. Lediglich der Anspruch auf Freistellung während der Stillzeit ist auf 12 Monate nach der Geburt des Kindes begrenzt. Ein Verdienstausfall darf dadurch nicht eintreten.

Kündigungsschutz

Vom Beginn Ihrer Schwangerschaft, bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche und bis zum Ende Ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt Ihres Kindes (bzw. bis zum Ende der Elternzeit) genießen Sie Kündigungsschutz (zum Kündigungsschutz während der Elternzeit siehe S. 32). In dieser Zeit kann Ihnen von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden, wenn ihr bzw. ihm zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Zu beachten ist, dass bereits Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers, die er im Hinblick auf eine Kündigung trifft, unzulässig sind. Nur in besonderen Fällen, die nicht mit Ihrem Zustand in der Schwangerschaft, nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche oder nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, kann eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

Sie können sich bei Fragen zu den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auch direkt an das LAVG wenden (siehe Adressverzeichnis S. 193).

Das LAVG beaufsichtigt im Land Brandenburg die Ausführung des Mutterschutzgesetzes. Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind unter anderem dazu verpflichtet, schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen an dieses Amt zu melden. Es entscheidet über die Zulässigkeit von Kündigungen von schwangeren und stillenden Frauen während der Schutzfristen sowie von Müttern und Vätern in der Elternzeit. Außerdem verfolgt es Ordnungswidrigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz.

Informationen zum Mutterschutzgesetz hat das LAVG in einem Leitfaden zum Mutterschutz auf seiner Homepage veröffentlicht: www.lavg.brandenburg.de

Mutterschaftshilfe

Alle schwangeren Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftshilfe. Dazu gehören neben den Vorsorgeuntersuchungen und einer umfassenden medizinischen Betreuung durch eine Ärztin, einen Arzt bzw. eine Hebamme sowie der Möglichkeit der stationären Entbindung folgende Leistungen:

- häusliche Pflege,
- Betreuung durch eine Hebamme,
- Haushaltshilfe,
- Mutterschaftsgeld.

Die Möglichkeit der häuslichen Pflege besteht, wenn Sie Ihr Kind zu Hause bekommen möchten. Eine Hauspflegerin wird von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt, wenn die Pflege von keiner im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann.

Sie erhalten Haushaltshilfe, soweit Ihnen wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Über den Umfang der Leistungen können Sie sich direkt bei Ihrer Krankenkasse erkundigen.

Mutterschaftsgeld

Wann wird Mutterschaftsgeld gezahlt?

Sie erhalten für die Dauer der Schutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen (bzw. zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Geburt eines Kindes mit einer Behinderung) nach der Entbindung Mutterschaftsgeld. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis einer Ärztin, eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der voraussichtliche Tag der Entbindung angegeben wird. Das Zeugnis darf nicht früher als sieben Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin ausgestellt sein. Das Mutterschaftsgeld wird Ihnen durch die zuständige Krankenkasse bzw. das Bundesamt für Soziale Sicherung gezahlt. Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenkasse hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine Verdienstbescheinigung auszustellen. Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei und wird netto ausgezahlt. Sie bleiben während des Anspruchs in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert, müssen aber keine Beiträge zahlen.

Kein Mutterschaftsgeld erhalten:

- Frauen, deren Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen oder wegen Befristung vor Beginn der Schutzfrist endete,
- Hausfrauen,
- Selbständige, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- Beamtinnen und Soldatinnen, da für sie nicht das Mutterschutzgesetz, sondern beamtenrechtliche bzw. soldatenrechtliche Regelungen gelten,
- Frauen, die sich in Elternzeit oder unbezahltem Urlaub/Sonderurlaub befinden, sofern sie alle keiner geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

Wie hoch ist das Mutterschaftsgeld?

Das Mutterschaftsgeld beträgt maximal 13 Euro täglich. Je nach Länge des Monats sind dies maximal 364 bis 403 Euro. Zusätzlich bekommen Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen den 13 Euro und Ihrem täglichen Netto-Arbeitsentgelt, sodass Sie, beides zusammengerechnet, den durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Monate erhalten. Für die Zeit, in der Sie weiter Arbeitsverdienst beziehen, ruht Ihr Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Falls Sie arbeitslos gemeldet sind, können Sie während der Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld in Höhe des vor Beginn der Schutzfrist erhaltenen Arbeitslosengeldes und die übrigen Leistungen der Mutterschaftshilfe in Anspruch nehmen. Für alle Leistungen ist die Krankenkasse zuständig. Beachten Sie aber bitte, dass Sie sich nach Ablauf der Schutzfrist von acht bzw. zwölf Wochen wieder bei der Agentur für Arbeit melden und Ihre Leistungen neu beantragen, da diese nicht automatisch weiterlaufen.

Und wenn Sie keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben?

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist nicht selbst gesetzlich versichert oder privat krankenversichert sind, erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 Euro. Auch hier hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen 13 Euro und Ihrem täglichen Netto-Arbeits-Entgelt zu zahlen.
Neben dem oben bereits erwähnten LAVG berät Sie zu den mutterschutzrechtlichen Schutzvorschriften und eventuellen Ausnahmen auch Ihre Personalstelle, der Personal- bzw. Betriebsrat oder die Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft.

Auskünfte über Ihre Ansprüche (Mutterschaftsgeld, Pauschalbeträge usw.) erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse. Falls Sie nicht versichert sind, sollten Sie sich mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung in Verbindung setzen (siehe Seite 197).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert in dem kostenlosen „Leitfaden zum Mutterschutz“ zum Mutterschutz und Mutterschaftsgeld.
Bestelladresse:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel.: 030 18 2722721
Fax: 030 18 102722721
publikationen@bundesregierung.de
www.bundesregierung.de

Servicetelefon des BMFSFJ
Tel.: 030 201 791 30
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr

Hotline des Bundesamtes für Soziale Sicherung zum Thema Mutterschaftsgeld:
Tel.: 0228 619 1888
Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr

www.mutterschaftsgeld.de

Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und weitere finanzielle Leistungen

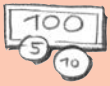

In welchem Fall können Sie Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung beantragen?

Wenn Sie während der Zeit Ihrer Schwangerschaft und des Mutterschutzes Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können und auch sonst keine Hilfe von Eltern, Ehegatten oder Lebenspartnern bekommen und erwerbsfähig sind, haben Sie einen Anspruch auf ALG II. Sofern Sie nicht erwerbsfähig sind, haben Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

Neben dem Anspruch auf ALG II, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung können Ansprüche auf weitere Hilfen bestehen. Hierzu gehören:

- Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfen,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes.

Die Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie bei Krankheit und die vorbeugenden Hilfen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, ist für diese Hilfen ein ergänzender Sozialhilfeanspruch ausgeschlossen.

Möglich sind auch Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung sowie Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt. Schwangere, die bereits ALG II, Sozialhilfe bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung beziehen, erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs monatlich bis zur Geburt des Kindes.

Zur Klärung Ihrer Ansprüche und zur Antragstellung auf ALG II, Sozialhilfe und Grundsicherung bei Erwerbsminderung sollten Sie sich an die zuständigen Träger wenden. Im Falle des ALG II ist das Jobcenter in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, in denen Sie Ihren Wohnsitz haben, örtlich zuständig (siehe Adressverzeichnis ab S. 193). Dort sind neben dem erforderlichen Antrag auch weitere Informationen erhältlich. Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe/Grundsicherung bei Erwerbsminderung, wenden Sie sich bitte an das Sozialamt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.

Welche zusätzlichen Hilfen gibt es?

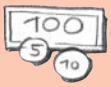

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes sind tiefgreifende Ereignisse im Leben einer Frau, die auch zu Zukunftssorgen und finanziellen Nöten führen können. Um schwangere Frauen in dieser Situation zu unterstützen, vergibt die Stiftung „Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg“ Gelder der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ an Schwangere. Werdenden Müttern soll durch die Vergabe der Stiftungsmittel eine schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Wem hilft die Stiftung?

Die Stiftungsmittel können bedürftige Schwangere erhalten, wenn gesetzliche Leistungen ausgeschöpft wurden bzw. Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist bzw. nicht ausreicht. Die Antragstellerin muss ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg für den Zeitpunkt der Antragstellung und für den jeweiligen Bedarfszeitraum nachweisen.

Wenn sich der Wohnsitz nicht mehr im Land Brandenburg befindet, erlischt die Leistungserbringung. Auch Asylbewerberinnen kann in besonderen Notlagen geholfen werden. Für die Inanspruchnahme der Stiftungshilfen gibt es Einkommens- und Vermögensgrenzen. So dürfen die monatlichen Bezüge aller Haushaltsangehörigen sowie deren Vermögen die Grenzen der Abgabenordnung § 53 Nr. 2 sowie die der Stiftung nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf Hilfe besteht nicht.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, dem Wohngeldgesetz sowie nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) befinden sich in einer wirtschaftlichen Notlage. Die Bescheide müssen bei der Beantragung von Leistungen beigefügt werden.

Wie hilft die Stiftung?

Hilfen aus Stiftungsmitteln können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, gewährt werden, insbesondere für

- die Erstausstattung des Kindes,
- die Weiterführung des Haushaltes,
- die Wohnung und Einrichtung,
- die Betreuung des Kleinkindes.

Hilfen können auch eigens für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden auswärtigen Unterbringung der werdenden Mutter, im Hinblick auf eine außergewöhnliche Belastungssituation, gewährt werden.

Wo stellen Sie den Antrag?

Anträge auf Stiftungsleistungen können Sie **nicht** direkt bei der Stiftung stellen. Zur Antragstellung müssen Sie sich vor der Geburt des Kindes an eine Schwangerschafts- oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt wenden (siehe Adressverzeichnis S. 227 ff.). Auf der Grundlage eines Beratungsgesprächs wird dort Ihr Antrag auf Hilfe angenommen und an die Stiftung weitergeleitet.

Wer entscheidet über den Antrag?

Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfeleistung trifft die Geschäftsstelle der Stiftung „Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg“. Die Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Sie gilt vorbehaltlich bis zur Vorlage eines Geburtsnachweises in der Geschäftsstelle der Stiftung. Die bewilligten Mittel dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Sie sind steuerfrei und müssen den Institutionen, die für die Grundsicherung zuständig sind (Jobcenter, „ALG-II-Behörde“), nicht mitgeteilt werden.

1.2 Elterngeld und Elternzeit

Elterngeld

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- nicht mehr als 32 Stunden pro Woche erwerbstätig sind.*

* Ist das Kind vor dem 1. September 2021 geboren, gilt eine maximale Teilzeit von 30 Stunden pro Woche.

Anspruch auf Elterngeld haben auch unverheiratete Elternteile, die weder die rechtliche noch biologische Elternschaft haben, aber mit einem Kind in einem Haushalt leben, welches das Elternteil mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat.

Auch Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen, können Elterngeld erhalten. Dies gilt auch für Adoptiveltern sowie in Ausnahmefällen für Verwandte bis dritten Grades.

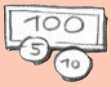

Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten und der Schweiz haben in der Regel einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder, falls sie nicht erwerbstätig sind, in Deutschland wohnen. Für andere Ausländerinnen und Ausländer gelten gesonderte Regelungen. Auskünfte erteilen die Elterngeldstellen.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 300.000 Euro**** hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden **Einkommen von mehr als 250.000 Euro.**

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Basiselterngeld beträgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen monatlich mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Das Elterngeld ersetzt einen Teil des Erwerbseinkommens, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat und das nach der Geburt wegfällt. Durch das Elterngeld wird dieses entfallene Einkommen mit einer Ersatzrate ausgeglichen, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Diese liegt zwischen 65 und 100 Prozent des entfallenen Einkommens.

Für Geringverdienerinnen und -verdiener gibt es eine erhöhte Ersatzrate. Ist das maßgebliche Einkommen vor der Geburt geringer als 1.000 Euro monatlich, erhöht sich das Ersatzeinkommen von 67 Prozent schrittweise auf bis zu 100 Prozent. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Beispiel: Bei einem Nettoeinkommen von 800 Euro vor der Geburt, beträgt das Elterngeld 77 Prozent, also 616 Euro.

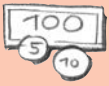

Einkommen aus Teilzeitarbeit während der Zeit des Elterngeldbezugs wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Deshalb müssen Sie der Elterngeldstelle die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung umgehend mitteilen. Dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob).

Mehrkindfamilien können einen sogenannten Geschwisterbonus erhalten. Das Elterngeld wird dabei um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro bzw. bei Bezug von Elterngeld Plus um 37,50 Euro im Monat, erhöht. Dieser Geschwisterbonus wird dann gewährt, wenn mindestens

** Ist das Kind vor dem 1. September 2021 geboren, gilt eine Einkommensobergrenze von 500.000 Euro

ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr Geschwisterkindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Mehrlingsgeburten wird ein Zuschlag von monatlich 300 Euro für jedes weitere Mehrlingskind gezahlt. Bei Bezug von Elterngeld Plus beträgt dieser Zuschlag monatlich 150 Euro.

Was ist Elterngeld Plus?

Beim Elterngeld Plus bekommen die antragstellenden Personen die Hälfte des Basiselterngeldes, allerdings für den doppelten Zeitraum. Das Elterngeld Plus beträgt monatlich mindestens 150 Euro und maximal 900 Euro.

Daneben besteht die Möglichkeit, einen Partnerschaftsbonus für mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate Elterngeld Plus je Elternteil zu erhalten. Hierfür müssen die Eltern in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Monat erwerbstätig sein und die sonstigen Voraussetzungen für den Elterngeldbezug erfüllen. Ist das Kind vor dem 1. September 2021 geboren, so beträgt der Partnerschaftsbonus vier Monate und kann bei einem Teilzeitkorridor von 25 bis 20 Stunden gewährt werden.

Wie wird das Elterngeld errechnet?

Bei Beschäftigten mit Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wird in aller Regel das Einkommen aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes (anhand der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) zugrunde gelegt. Für Selbstständige sind die Einkünfte laut Steuerbescheid im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich.
Zur Ermittlung des elterngeldrelevanten Einkommens werden sowohl bei Nichtselbstständigen als auch bei Selbstständigen die Abzüge in pauschalierter Form vorgenommen. Die Abzüge für Steuern werden anhand des in der Lohnabrechnung gebräuchlichen Verfahrens für die Steuerberechnung ermittelt; die Abzüge für die gesetzlichen Sozialabgaben erfolgen nach festen Prozentzahlen (9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, 10 Prozent für die Rentenversicherung, 2 Prozent für die Arbeitsförderung), sofern eine Versicherungspflicht im jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungszweig bestanden hat. Für das ermittelte Einkommen wird unter Anwendung der Ersatzrate (siehe Punkt „Wie hoch ist das Elterngeld?“) die Höhe des Elterngeldes bestimmt.

Eine erste Orientierung zur Höhe Ihres zu erwartenden Elterngeldanspruchs bietet der Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (familienportal.de). Beachten Sie bitte, dass die Ergebnisse des Rechners nicht rechtsverbindlich sind. Ihren tatsächlichen Elterngeldanspruch kann die für Sie zuständige Elterngeldstelle verbindlich ermitteln.

Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

Das Basiselterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf 12 Monatsbeiträge. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben Eltern, wenn sich das Erwerbseinkommen für zwei Monate mindert (Partnermonate). Die Zeit, in der die Mutter nach der Geburt Mutterschaftsleistungen bezieht, wird auf die Zeit, für die der Mutter Elterngeld zusteht, in Form von Basiselterngeldmonaten angerechnet. Die Partner können die Monatsbeträge abwechselnd oder auch gleichzeitig beziehen, zum Beispiel beide über den Zeitraum von sieben Monaten nach der Geburt des Kindes. Für Kinder, die ab dem 1. September 2021 besonders früh geboren wurden, gilt: Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Elterngeld. Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei zwölf Wochen drei Monate und bei 16 Wochen vier.

Ein Elternteil kann mindestens für zwei und höchstens für 12 Monate Basiselterngeld beziehen. Alleinerziehende, bei denen sich für zwei weitere Monate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten. Wesentliche Bedingung ist, dass die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (Lohnsteuerklasse II) vorliegen und der andere Elternteil weder mit dem Kind noch mit dem alleinerziehenden Elternteil in einer Wohnung lebt.
Elterngeld Plus kann für die doppelte Anzahl der Monate bezogen werden. Ein Elternteil kann also bis zu 24 Monate bis zur Hälfte des Basiselterngeldes erhalten. Gleiches gilt für die Partnermonate, die auf vier Monate verdoppelt werden. Hinzu kommt der Partnerschaftsbonus mit weiteren vier Bezugsmonaten Elterngeld Plus je Elternteil – sofern die Voraussetzungen vorliegen. Zu beachten ist, dass ab dem 15. Lebensmonat des Kindes ein lückenloser Bezug von Elterngeld Plus erfolgen muss. Für Alleinerziehende gelten diese Möglichkeiten und Regelungen gleichermaßen.

Erfolgt eine Anrechnung des Elterngeldes auf andere Sozialleistungen?

Elterngeld wird grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag angerechnet. Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, erhalten jedoch einen Elterngeldfreibetrag, der nicht auf diese Leistungen angerechnet wird. Dieser orientiert sich an dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bei anderen Sozialleistungen, zum Beispiel bei Wohngeld und BAföG, wird das Elterngeld ebenfalls nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt. Bei Bezug von Elterngeld Plus verringern sich die Mindestbeträge um die Hälfte.

Wo, wann und wie müssen Sie das Elterngeld beantragen?

Elterngeld müssen Sie im Land Brandenburg schriftlich bei der Elterngeldstelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (meist beim Jugendamt), in der Sie Ihren Wohnsitz haben, beantragen.

Sofern Sie in der Stadt Schwedt/Oder wohnen, können Sie sich direkt an Ihre Stadtverwaltung wenden.

Wenn Sie den Antrag nicht gleich nach der Geburt Ihres Kindes stellen, beachten Sie bitte, dass das Elterngeld rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag in der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Das Antragsformular erhalten Sie bei der Elterngeldstelle. Weitere Informationen erhalten Sie über das Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: familienportal.de

Über das Onlineportal www.elterngeld-digital.de können Sie Ihren Antrag online ausfüllen. Ein digitaler Antragsassistent leitet Sie durch den Antrag und hilft Ihnen beim Ausfüllen. Das Online-Antragsverfahren ist noch im Aufbau. Derzeit müssen Sie den ausgefüllten Antrag noch ausdrucken und gemeinsam mit den erforderlichen Anlagen per Post an Ihre Elterngeldstelle senden.

Elternzeit

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Einen Anspruch auf Elternzeit können Mütter und Väter geltend machen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- ihres Kindes,
- des Kindes eines Vaters, der noch nicht als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- eines Kindes des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- eines Enkelkindes, einer Schwester, eines Bruders, einer Nichte oder eines Neffen bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern.

Auch Großeltern haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat. Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Im Übrigen gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie beim Elterngeld. Wobei den Antragstellenden die Elternzeit unabhängig von der Gewährung des Elterngeldes zusteht.

Wie lange können Sie Elternzeit beanspruchen?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Sie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bis zu 24 Monate können Sie auch ohne Zustimmung Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in bis zu drei Zeitabschnitte aufteilen. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers möglich. Eltern können die Elternzeit allein in Anspruch nehmen, sie können sich abwechseln oder sie können die Elternzeit gleichzeitig in Anspruch nehmen. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann die Elternzeit vorzeitig beendet oder bis zur Höchstdauer verlängert werden.

Bleibt Ihr Arbeitsplatz erhalten?

§

Während Ihrer Elternzeit besteht grundsätzlich Kündigungsschutz, der mit der Anmeldung der Elternzeit (frühestens jedoch eine Woche vor Beginn der Anmeldefrist zur Elternzeit) einsetzt und mit Ablauf der Elternzeit (bzw. eines Elternzeitabschnittes) endet. Nur in Ausnahmefällen kann eine Kündigung durch das LAVG in besonderen Fällen für zulässig erklärt werden.

Dürfen Sie während der Elternzeit erwerbstätig sein?

Während der Elternzeit ist für Sie eine Erwerbstätigkeit von bis zu 32* Stunden wöchentlich zulässig. In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten haben Sie einen Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit zwischen 15 und 32* Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe dagegen stehen.
Sie haben einen Rückkehranspruch zur vorherigen Arbeitszeit nach Ende der Elternzeit. Um Ihren Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit geltend zu machen, müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber den Beginn und den Umfang der gewünschten Verteilung der Arbeitszeit schriftlich mitteilen. Bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Ihres Kindes muss dieser Antrag spätestens sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit gestellt werden. Ist Ihr Kind älter als drei Jahre, muss die Mitteilung spätestens 13 Wochen vor Beginn der Tätigkeit an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gehen. Elternzeit kann bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber

* Ist das Kind vor dem 1. September 2021 geboren, gilt eine maximale Teilzeit von 30 Stunden pro Woche

kann den Antrag ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss innerhalb von vier bzw. acht Wochen nach Erhalt des Antrags darlegen und beweisen, dass solche dringenden betrieblichen Gründe bestehen. Anderenfalls gilt die Zustimmung zum Antrag als erteilt. Im Falle der Antragsablehnung können Sie während der Elternzeit Arbeitslosengeld beziehen, wenn Sie den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Nähere Auskünfte erteilt die Agentur für Arbeit.

Sind Sie nach wie vor gesetzlich krankenversichert?

Während des Bezugs von Elterngeld und der Inanspruchnahme von Elternzeit bleibt Ihre Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Beitragsfrei sind Pflichtmitglieder während der Elternzeit aber nur, wenn sie außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen (z.B. aus einer Teilzeittätigkeit) haben. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, soweit sie während der Elternzeit nicht die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung erfüllen.
In der privaten Krankenversicherung muss auch während der Elternzeit die Prämie weitergezahlt werden.

> Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe rechtzeitig vor Beginn der Elternzeit an Ihre Krankenkasse.

Wo und wann machen Sie den Anspruch auf Elternzeit geltend?

Den Anspruch auf Elternzeit müssen Sie vor Beginn bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich anmelden. Bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Ihres Kindes muss diese Anmeldung spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit erfolgen. Ist Ihr Kind älter als drei Jahre, muss die Mitteilung spätestens 13 Wochen vorher erfolgen. Elternzeit kann bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.

Unter bestimmten Umständen sind kürzere Fristen möglich. Teilen Sie bei einer geplanten Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Ihres Kindes mit, für welche Zeiträume Sie innerhalb der nächsten zwei Jahre Elternzeit nehmen möchten. Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung verbindlich ist und Sie nachträgliche Änderungen grundsätzlich nur mit Zustimmung Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers vornehmen können. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss die Elternzeit bescheinigen.

Halten Sie alle Vereinbarungen mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich fest! Beabsichtigen Sie, während der Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten, sollten Sie dies bereits bei der Anmeldung der Elternzeit signalisieren.

Weitere Informationen:
Diverse Broschüren zu den Themen Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Download
www.bmfsfj.de > Service > Publikationen

Servicetelefon des BMFSFJ
Tel.: 030 20179130
Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Elterngeld, Elternzeit und Kinderkrankengeld für gleichgeschlechtliche Paare und Regenbogenfamilien
Hrsg.: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V.
www.lsvd.de > Politik > Lebensrealitäten > Regenbogenfamilien anerkennen

Beratung und Auskunft zum Elterngeld und zur Elternzeit bieten die Elterngeldstellen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Stadt Schwedt/Oder.

1.3 Sorge für Neugeborene, Kleinkinder und Schulkinder

Jedes Kind bringt mit seiner Einzigartigkeit neues Leben, frischen Wind und so manche Herausforderung in den Familienalltag. Das Netzwerk Gesunde Kinder steht Familien in dieser Zeit mit seinen ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten und vielen weiteren Angeboten zur Seite. Familien erhalten während der Schwangerschaft, nach der Geburt und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes kostenfrei zahlreiche nützliche Informationen für die gesunde Entwicklung ihres Kindes und finden Kontakt zu anderen Familien.

Das Netzwerk Gesunde Kinder ist ein Angebot für alle (werdenden) Eltern im Land Brandenburg. Die Anmeldung im Netzwerk Gesunde Kinder ist bereits in der Schwangerschaft möglich:
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Das Netzwerk Gesunde Kinder wird gefördert durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und steht unter der Schirmherrschaft von Ministerin Britta Ernst.

Über weitere Angebote zu Frühen Hilfen für Familien mit Kindern bis zu drei Jahren können Sie sich bei den zuständigen Jugendämtern oder unter fruehe-hilfen-brandenburg.de informieren.

Um die Gesundheit und Entwicklung Ihres Kindes zu beobachten und frühzeitig auftretende Krankheiten und Entwicklungsverzögerungen zu erkennen, bieten die gesetzlichen und privaten Krankenkassen Früherkennungsuntersuchungen an. Die Termine und die Ergebnisse werden im Kinder-Untersuchungsheft, dem sogenannten „Gelben Heft“ festgehalten. Alle brandenburgischen Kinder werden von einer zentralen Stelle im Land zu den Früherkennungsuntersuchungen eingeladen und ggf. an die Untersuchung erinnert. Bei den Früherkennungsuntersuchungen U6, U7 und U8 sind die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, eine Rückmeldung und Bestätigung über die Inanspruchnahme der Untersuchungen an die zentrale Stelle zu übermitteln. Fehlt diese Rückmeldung, wird sich Ihr zuständiges Gesundheitsamt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie auf dieses freiwillige Angebot hinweisen, damit Sie diese wichtige Untersuchung mit Ihrem Kind wahrnehmen können. Vereinbaren Sie daher gleich mit Eingang der Einladung einen Termin bei Ihrer/Ihrem Ärztin/Arzt und nutzen Sie diese Untersuchungstermine im Interesse Ihres Kindes.

Neben den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten stehen auch die Gesundheitsämter für Fragen zur Gesundheit Ihres Kindes zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter bieten allen Kindern im Alter von zweieinhalb bis dreieinhalb Jahren ärztliche Untersuchungen an. Diese Untersuchungen dienen u.a. der Feststellung des individuellen Gesundheits- und Entwicklungsstandes mit Schwerpunkt in den Bereichen Motorik und Körperkoordination, verbale Kommunikationsfähigkeiten und der Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten. Ziel ist es, dass Kinder die notwendigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen erhalten und eine empfohlene Förderung frühzeitig umgesetzt wird.

Auch die Schuleingangsuntersuchung wird von den Kinderärztinnen und Kinderärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Durch diese Untersuchung wird vor der Einschulung festgestellt, ob Ihr Kind den Anforderungen des Schulalltags gewachsen ist oder Krankheiten bzw. Entwicklungsverzögerungen einer Einschulung entgegenstehen und einer besonderen Förderung bedürfen. Weitere Informationen finden Sie zum Beispiel auf der Gesundheitsplattform der Landesregierung Brandenburg:
gesundheitsplattform.brandenburg.de

Altersgerechtes angeleitetes Zahnputztraining, Hinweise zur (mund)gesunden Ernährung und zielgruppenorientierten Fluoridanwendungen zusammen mit zahnärztlichen Untersuchungen sind regelmäßige Präventionsangebote der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter. Die Teams betreuen die Kinder in Kitas, Tagespflegestellen und Schulen. Das Lernen in der Gruppe prägt das Gesundheitsverhalten der Kinder. Das ist ein wichtiger Aspekt der kontinuierlichen gruppenprophylaktischen Betreuung, in die Eltern, Erzieherinnen umd Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer einbezogen werden (§ 21 SGB V).

Die genannten Maßnahmen werden in den „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pässen für Vorschul- und für Schulkinder“ bestätigt. Eltern werden über notwendige zahnärztliche Behandlungen ihrer Kinder informiert.

Die Webseite www.brandenburger-kinderzaehne.de informiert über die Brandenburger Gruppenprophylaxe, über Anlaufstellen in den Regionen sowie weitere Themen.

Für Eltern, deren Kinder in ihrer Entwicklung gefährdet, behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, stehen Frühförder- und Beratungsstellen (FFB), Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) sowie Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter zur Verfügung. FFB, SPZ und Gesundheitsämter übernehmen wichtige medizinisch-therapeutische, pädagogische und soziale Versorgungsaufgaben. Dazu zählen neben der Untersuchung zur Früherkennung auch die entsprechende Beratung, Behandlung, Förderung und Betreuung. Die Leistungen werden vorrangig von Kinderärztinnen, Kinderärzten, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten erbracht. Grundlage dafür bildet ein gemeinsamer Förder- und Behandlungsplan für jedes Kind, der mit den Eltern abgestimmt wird. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter informieren die Eltern über soziale Hilfen und Rechtsansprüche. Die an Ihrem Wohnort zuständigen Sozial- und Jugendämter vor Ort koordinieren und finanzieren notwendige Hilfen. Sie beraten die Eltern und nehmen Anträge entgegen.

Mit Ihren Fragen können Sie sich direkt an die regionalen Frühförder- und Beratungsstelle wenden, die ein offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot für Eltern, die sich um die Entwicklung ihrer Kinder sorgen, vorhalten. Für die Untersuchung im Sozialpädiatrischen Zentrum benötigen Sie einen Überweisungsschein von der Kinderärztin oder dem Kinderarzt.

Die Beratungen in einer Frühförder- und Beratungsstelle sowie im Sozial- oder Gesundheitsamt sind kostenlos. Die Adressen der Frühförder- und Beratungsstellen in der Nähe Ihres Wohnortes sowie der Sozialpädiatrischen Zentren finden Sie im Adressverzeichnis ab Seite 193.

Weitere Informationen:
Überregionale Arbeitsstelle für Frühförderung im Land Brandenburg
www.ffbra.de

1.4 Unterstützung für das Kind und die Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Können beide Elternteile die Sorge für das Kind übernehmen?

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, ist die Mutter nicht zwangsläufig allein rechtlich verantwortlich für das Kind.

Unabhängig davon, ob die unverheirateten Eltern in einem Haushalt zusammen leben oder nicht, steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn

- sie erklären, dass Sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen oder
- sie einander heiraten oder
- das Familiengericht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Verweigert ein Elternteil die Sorgeerklärung, kann diese durch das Familiengericht ersetzt werden (siehe Kapitel 8.5 Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder).

Der betreuende Elternteil darf dem anderen Elternteil den Kontakt zum Kind auch im Fall eines Streits über die gemeinsame elterliche Sorge nicht grundlos verweigern. Ein Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Können sich die Eltern nicht einigen, können sie sich unabhängig voneinander an das Jugendamt wenden. Es unterstützt die Eltern dabei, eine Lösung zu finden. Wenn kein Einvernehmen zustande kommt, kann das Familiengericht auf entsprechenden Antrag über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts entscheiden.

Gründe für die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft

Mit der Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft durch das Gericht wird die rechtliche Vaterschaft begründet. Damit entstehen verschiedene Rechtsbeziehungen zwischen Kind und Vater (z.B. wechselseitige Unterhalts- und Erbansprüche). Auch ein gerichtlicher Unterhaltsantrag des minderjährigen Kindes gegen den mit seiner Mutter nicht verheirateten Vater ist nur zulässig, wenn dieser die Vaterschaft (mit Zustimmung der Mutter) anerkannt hat oder zugleich ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft betrieben wird (§ 237 Absatz 1 FamFG). Das gilt auch für den Fall, dass der Kindesunterhalt in einem einstweiligen Anordnungsverfahren durchgesetzt werden soll (§ 248 FamFG).

Darüber hinaus spielt die rechtliche Elternschaft beim Sorgerecht eine wichtige Rolle. Sie ist zum Beispiel die Voraussetzung für eine gemeinsame elterliche Sorge durch eine sogenannte Sorgeerklärung. Und selbst wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wird, erhält der rechtliche Vater beim Tod der allein sorgeberechtigten Mutter die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl

des Kindes nicht widerspricht (§ 1680 Absatz 2 BGB). Nicht zuletzt kann der Vater Elterngeld beantragen, wenn er mit der Mutter des Kindes in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt und seine Vaterschaft anerkannt oder ein Vaterschaftsfestellungsverfahren anhängig ist (Noch-Nicht-Vater).

Der Vater kann die Vaterschaft freiwillig und kostenlos beim Jugendamt oder kostenpflichtig bei einem Notar mit Zustimmung der Mutter anerkennen. Vor der Anerkennung sollte sich der dazu bereite Vater bei einem Rechtsanwalt oder Notar umfassend über die weitreichenden rechtlichen Folgen der Anerkennung beraten lassen.
Um Zweifel an der genetischen Abstammung auszuräumen, besteht die Möglichkeit, einen Vaterschaftstest durchzuführen. Dazu bedarf es der Zustimmung aller Beteiligten (Mutter, möglicher Vater und Kind bzw. seine gesetzlichen Vertreter) in die Abstammungsuntersuchung. Der Vater, die Mutter und auch das Kind haben Anspruch auf Einwilligung der jeweils beiden anderen Beteiligten in einen Vaterschaftstest sowie die Entnahme einer entsprechenden Probe. Wenn einer der Beteiligten dies ablehnt, ersetzt das Familiengericht auf Antrag die fehlende Einwilligung und ordnet die Probenentnahme an. Heimliche Vaterschaftstests sind unzulässig und vor Gericht nicht verwertbar.

Ist der Vater zu einer freiwilligen Anerkennung oder die Mutter zu der erforderlichen Zustimmung nicht bereit, kann die Vaterschaft durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt werden. Hierbei ist das Jugendamt behilflich. Die frühzeitige Feststellung der Vaterschaft ist nicht allein für das Kind von Vorteil, sondern auch für den Vater selbst. Er vermeidet dadurch juristische Streitigkeiten in späteren Jahren. Die Anerkennung der Vaterschaft kann bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen.

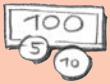

Der Vater ist ab der Geburt des Kindes zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Wenn er die Vaterschaft zu einem späteren Zeitpunkt anerkennt oder sie später gerichtlich festgestellt wird, ist er rückwirkend zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Das Jugendamt hilft, die Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Vaters festzulegen und den Unterhalt einzufordern. Ist der Vater nicht in der Lage, Unterhalt zu zahlen, so kann die Mutter Leistungen von der Unterhaltsvorschussstelle beziehen (siehe Kapitel 2.4 Unterhaltsvorschussleistungen sowie Kapitel 8.6 Unterhaltsleistungen).

Hat die Mutter eigene Ansprüche gegenüber dem Vater des Kindes?

Die Mutter hat gegenüber dem Vater des Kindes eigene Unterhaltsansprüche:

- Der Vater trägt neben den unmittelbaren Kosten der Schwangerschaft und Entbindung auch alle damit verbundenen notwendigen Folgekosten. Hierzu gehören ärztliche Vor- und Nachuntersuchungen, Schwangerschaftsgymnastik und Schwangerschaftsgarderobe.

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich dabei nach der Lebensstellung der Mutter. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Kosten abzüglich staatlicher Leistungen.

- Unabhängig davon, ob die Mutter erwerbstätig ist oder nicht, hat sie für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Vater des Kindes. Hierzu gehören auch die innerhalb, aber auch außerhalb dieser Zeit anfallenden Schwangerschafts- und Entbindungskosten.
- Soweit die Mutter keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, der Mutter frühestens vier Monate vor der Geburt und bis zu drei Jahre nach der Geburt Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes keine Erwerbstätigkeit verlangt werden kann. Der Unterhaltsanspruch kann bei Vorliegen besonderer Umstände noch länger bestehen.

Was geschieht, wenn die Mutter noch nicht volljährig ist?

Ist die Mutter selbst noch nicht volljährig, steht ihr zwar die tatsächliche Personensorge für ihr Kind zu, aber das Kind erhält das Jugendamt zum Vormund, sofern nicht bereits ein anderer Vormund bestellt wurde. Der Vormund vertritt das Kind in allen wichtigen Angelegenheiten (z.B. in Vermögensfragen). Auch die Personensorge für das Kind muss sich die minderjährige Mutter mit dem Vormund des Kindes teilen. Die Meinung der Mutter besitzt jedoch in Fragen des Sorgerechts (Aufenthalt, Aufsicht, Erziehung) größeres Gewicht. Die Vormundschaft erlischt, sobald die Mutter volljährig wird.

Die Adressen der Familiengerichte, Jugendämter und weiterer Behörden finden Sie im Adressenverzeichnis ab Seite 193.

1.5 Eltern mit Behinderungen

Der „Wegweiser für Mütter mit Behinderungen in Berlin (und Brandenburg)“ wird vom Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. herausgegeben.
Bestelladresse:
Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.
Leinestraße 51
12049 Berlin
info@netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de
Download:
www.elternassistenz.de/005.php

Eltern mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen

Der Arbeitskreis „Neue Erziehung e.V." versendet Elternbriefe mit Tipps zur Kindererziehung. Inzwischen gibt es auch Briefe in „Leichter Sprache". Sie können bestellt oder unter www.a4k.de/leichte-sprache zum Lesen oder als Hörversion heruntergeladen werden. Zusätzlich wird ein Wörterbuch in verständlicher Sprache angeboten.

Die Empfehlungen des „Deutschen Vereins für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder" sind auch in „Leichter Sprache" erhältlich. So können sich insbesondere auch Eltern mit kognitiven Beeinträchtigungen den Inhalt der Empfehlungen und Leistungsgrundsätze erschließen. Die Empfehlungen eignen sich somit auch für die Beratung.

Manche Eltern brauchen Unterstützung, wenn sie mit ihren Kindern zusammenleben. Wenn Familie oder Freundinnen und Freunde nicht helfen können, gibt es auch entsprechende Fachkräfte, die Unterstützung anbieten.

> Begleitete Elternschaft ist ein Unterstützungsangebot (ambulant und stationär) für Eltern mit geistiger Behinderung mit dem Ziel, diesen Familien eine dauerhafte und gemeinsame Lebensperspektive zu ermöglichen.

Weitere Informationen und Anlaufstellen:
Landesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft Brandenburg-Berlin
www.begleitete-elternschaft-bb.de

Sarah Leuffert, 12 Jahre

2 Finanzielle Hilfen für Familien

2.1 Kindergeld

Warum gibt es Kindergeld?

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, wird das Kindergeld monatlich durch die Familienkasse Berlin-Brandenburg ausgezahlt. Sofern Sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, kann Ihr Arbeitgeber das Kindergeld als Familienkasse auch selbst festsetzen. In diesem Fall beantragen Sie Kindergeld i.d.R. bei der Bezüge zahlenden Stelle.

Nach Ablauf des Kalenderjahres überprüft das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, ob der Erhalt des Kindergeldes oder die Gewährung der steuerlichen Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung) günstiger ist. Führt die sogenannte Günstigerprüfung zu dem Ergebnis, dass sich die Freibeträge günstiger auswirken, werden diese – unter Anrechnung des Anspruchs auf Kindergeld – berücksichtigt. Soweit das volle Kindergeld nicht ausgezahlt werden konnte – zum Beispiel aufgrund der Nichteinhaltung der Antragsfrist von 6 Monaten – wird nur das tatsächlich gezahlte Kindergeld angerechnet. Es erfolgt auch dann eine Verrechnung mit dem Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kindergeld der oder dem Steuerpflichtigen ggf. (nur) im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zugute gekommen ist, d. h. ihr oder ihm durch Anrechnung des hälftigen Kindergeldes bei den Unterhaltszahlungen gewährt wurde.

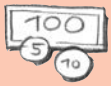

Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Es beträgt monatlich

- für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro
- für das dritte Kind 225 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind 250 Euro.

Wer erhält Kindergeld?

Deutsche Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz erhalten Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

Staatsangehörige Algeriens, Serbiens und Montenegros, Bosniens und Herzegowinas, des Kosovo, Marokkos, Tunesiens und der Türkei erhalten Kindergeld, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen.

§

Darüber hinaus können in Deutschland lebende nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer Kindergeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Absatz 1, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes sind.

Welche Kinder werden berücksichtigt?

Kindergeld wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder eines Berechtigten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftraumes leben.

i

Wer Kindergeld erhalten möchte, muss seine Steuer-Identifikationsnummer und die an sein Kind vergebene Steuer-Identifikationsnummer bei der Familienkasse angeben.
Zu Detailfragen können Sie sich an Ihre zuständige Familienkasse oder an das Bundeszentralamt für Steuern wenden: www.bzst.de/Steuern National/Kindergeld

Als Kinder werden berücksichtigt:

- die im ersten Grad mit den antragstellenden Personen verwandt sind (leibliche und Adoptivkinder)
- die als Stiefkind im Haushalt der Eheleute oder als Enkelkind von den Großeltern in den Haushalt aufgenommen wurden,

- die als Pflegekind mit dem Antragsteller familienähnlich auf längere Dauer verbunden und nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen wurden und das Obhut- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ab wann haben Sie Anspruch auf Kindergeld?

Der Anspruch auf Kindergeld beginnt in dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, also zum Beispiel in dem Monat, in dem Ihr Kind geboren wurde oder in dem Sie es in Ihrem Haushalt aufgenommen haben. Für jedes Kind kann jedoch immer nur eine Person Kindergeld erhalten.

Kindergeld kann rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist (§ 70 Abs.1 Einkommensteuergesetz - EStG). Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 31 EStG) auch weiterhin den „Anspruch“ auf Kindergeld im entsprechenden Umfang hinzurechnet – egal ob die Frist beim Kindergeld verstrichen ist oder versäumt wurde.

Bis zu welchem Lebensjahr wird Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Vollendet Ihr Kind das 18. Lebensjahr, wird die Zahlung des Kindergeldes automatisch eingestellt. Es sei denn, Sie teilen der Familienkasse mit, dass die Voraussetzungen für eine Kindergeldgewährung über das 18. Lebensjahr hinaus vorliegen.

Kindergeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt, wenn sich das Kind zum Beispiel

- in einer Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet oder
- in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet (z.B. Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung); dies gilt entsprechend für die Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne der Fördergesetze oder eines europäischen Freiwilligendienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes oder
- das Kind eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, einen Freiwilligendienst im Sinne der EU-Verord-

* *Der gesetzliche Wehrdienst ist ausgesetzt.*

nung Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne der Richtlinie der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstegesetzes leistet.

Wenn Ihr Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und als Arbeitsuchender bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR als arbeitsuchend gemeldet ist, kann es bis zum 21. Lebensjahr bei der Kindergeldzahlung berücksichtigt werden. Geringfügige Beschäftigungen (durchschnittliche monatliche Bruttoeinnahmen von nicht mehr als 450 Euro) werden dabei nicht berücksichtigt.

Erwerbstätigkeit volljähriger Kinder

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung sowie nach Abschluss eines Erststudiums geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein volljähriges Kind in der Lage ist, finanziell selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Dies hat zur Folge, dass kein Kindergeld mehr ausbezahlt oder kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird. Es sei denn, das Kind ist als arbeitsuchend gemeldet (bis 21 Jahre) oder behindert. Wenn der Nachweis erbracht wird, dass es weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend beansprucht und außerdem objektiv erkennbar ist, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann eine weiterführende Ausbildung noch zur Erstausbildung gehören. Es handelt sich dabei um eine sog. mehraktige Ausbildung. Diese weiterführende Ausbildung muss in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der vorherigen Ausbildung stehen und in einem engen zeitlichen Rahmen durchgeführt werden. Einzelheiten hierzu können Sie dem BMF-Schreiben vom 8. Februar 2016 (BStBl 2016 Teil I S. 226) entnehmen. Siehe auch: www.bundesfinanzministerium.de

§

Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden vertraglich vereinbarter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV spielen dabei keine Rolle. Eine geringfügige Beschäftigung ist neben einer Erwerbstätigkeit nur dann „unschädlich“ für den Kindergeldanspruch, wenn dadurch insgesamt die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst neben der nichtselbständigen Tätigkeit auch eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit, nicht aber die Verwaltung eigenen Vermögens.

Das gilt auch für den Fall, wenn sich das Kind in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, in einer Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende

eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne der Fördergesetze oder eines europäischen Freiwilligendienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes befindet oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstegesetz), einen europäischen/entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Absatz 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leistet.

Kinder mit Behinderungen

Für Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen, die sich finanziell nicht selbst unterhalten können, gibt es keine Altersbeschränkung. Die Behinderung muss aber bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, können auch berücksichtigt werden.

Ein volljähriges Kind ist außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn es mit seinen eigenen Mitteln seinen Lebensbedarf nicht bestreiten kann. Dieser notwendige Lebensbedarf setzt sich typischerweise aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (u.a. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, ggf. Behinderten-Pauschbetrag) zusammen. Als Grundbedarf ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Grundfreibetrag für das Jahr 2021 in Höhe von 9.744 Euro und für das Jahr 2022 in Höhe von 9.984 Euro anzusetzen. Dem ermittelten notwendigen Lebensbedarf werden die kindeseigenen finanziellen Mittel gegenüber gestellt. Die kindeseigenen finanziellen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind alle steuerpflichtigen Einkünfte, alle steuerfreien Einnahmen sowie etwaige Steuererstattungen zu berücksichtigen. Abzuziehen sind tatsächliche gezahlte Steuern sowie die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern).

In welchen Fällen wird kein Kindergeld gezahlt?

Sie erhalten kein Kindergeld, wenn Ihr Kind Anspruch hat auf

- eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- einen Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen, die im Ausland gezahlt werden und die mit dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind.

Informieren Sie sich ggf. auch bei der Familienkasse Berlin-Brandenburg, welche anderen Leistungen den Anspruch auf Kindergeld ganz oder teilweise ausschließen.

Wo stellen Sie den Antrag auf Kindergeld?
Den Antrag auf Kindergeld können Sie online unter www.familienkasse.de stellen oder zum Ausfüllen herunterladen.

Sie erreichen die Familienkasse Berlin-Brandenburg unter der bundesweiten Servicerufnummer 0800 4 5555 30 (gebührenfrei, Montag bis Freitag von 08:00 - 18:00 Uhr) und über www.familienkasse.de

Die Adressen der Standorte in Cottbus, Potsdam, Frankfurt und Neuruppin finden Sie im Adressverzeichnis ab Seite 227.

2.2 Kinderzuschlag

Sie verdienen genügend Geld, um für sich selbst zu sorgen, aber es reicht nicht für die ganze Familie? Dann können Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder den Kinderzuschlag beantragen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie alleinerziehend sind oder Ihr Kind/Ihre Kinder gemeinsam mit einem Partner erziehen. Der Kinderzuschlag soll Ihnen dabei helfen, die notwendigen Ausgaben für Ihr Kind/Ihre Kinder abzudecken – zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls dem Wohngeld.

Habe ich Anspruch auf einen Kinderzuschlag?
Die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag sind:

- Ihr/e Kind/er ist/sind unverheiratet, unter 25 Jahre und lebt/leben in Ihrem Haushalt.
- Für das/die Kind/er wird Kindergeld bezogen.
- Das Elterneinkommen erreicht eine Grenze von 900 Euro bzw. bei Alleinerziehenden 600 Euro im Monat.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 209 Euro pro Kind im Monat und wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Ob Sie Anspruch auf einen Kinderzuschlag (KiZ) haben, finden Sie mit dem „KiZ-Lotsen“ heraus (www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse).

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung des Bundes und wird bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Die Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite. Sie können den Kinderzuschlag online oder postalisch beantragen.
Familienkasse Berlin-Brandenburg
14465 Potsdam
www.kinderzuschlag.de

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erteilt Ihnen auch gern telefonisch Auskünfte und bietet die Möglichkeit, (Video-)Beratungstermine zu vereinbaren.
Tel.: 0800 45 555 30, Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr.
Informationen zur Videoberatung und weiteren Möglichkeiten der Terminvereinbarung:
www.kinderzuschlag.de
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/videoberatung

Gibt es in Verbindung mit dem Kinderzuschlag Leistungen für Bildung und Teilhabe?

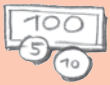

Wenn Sie den Kinderzuschlag erhalten, stehen Ihnen für Ihr Kind/Ihre Kinder Bildungs- und Teilhabeleistungen zu (nähere Informationen zu den einzelnen Leistungen entnehmen Sie bitte dem Kapitel 2.5):

- kostenloses Mittagessen in der Kita und Schule,
- Schulbedarfspaket in Höhe von 150 Euro je Schuljahr,
- Kostenübernahme bei mehrtägigen Klassenfahrten,
- Kostenübernahme bei Ausflügen der Kita, Schule und Tagespflege,
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportverein, Musikschule),
- Beitragsbefreiung für die Kita.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind gesondert und schriftlich unter Vorlage des Kinderzuschlagbescheides zu beantragen. Für die Leistungen sind die Kommunen, d.h. die Landkreise und kreisfreien Städte, verantwortlich. Bei Fragen zum Antragsverfahren und für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Landkreis bzw. die Stadtverwaltung.

2.3 Ausbildungs- und Studienförderung

In Deutschland sollen allen Kindern Bildungsmöglichkeiten unabhängig vom Einkommen der Eltern offenstehen. Dies schließt die Schulbildung sowie eine den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende berufliche Ausbildung bzw. ein Studium mit ein. Um Kindern aus Familien mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen die Möglichkeit zu einer Ausbildung zu geben und ihre Familien von den zum Teil recht hohen Ausbildungskosten zu entlasten, können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gewährt werden. Des Weiteren ist eine Förderung nach dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) möglich. Außerdem sieht das Brandenburgische Hochschulgesetz Maßnahmen zur Unterstützung für Eltern mit Kindern bzw. Pflegeaufgaben im Studium und in der Arbeit vor. An allen brandenburgischen Hochschulen gibt es familienfreundliche Studien- und Arbeitsbedingungen. Das betrifft sowohl Eltern mit Kindern als auch Studie-

rende mit familiären Pflegeverpflichtungen. Die Hochschulen verfügen über Kinderbetreuungsmöglichkeiten, ständig wächst die Anzahl familiengerechter Unterkünfte, der Campus jeder Hochschule ist kinderfreundlich ausgestattet. An allen Hochschulen gibt es spezielle Anlaufstellen zur Beratung, Information und Netzwerkbildung. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Familienbeauftragten der Hochschule, siehe Adressverzeichnis ab Seite 202.

BAföG

Ausbildungsförderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen ab der 10. Klasse, an Berufsfachschulen und Fachschulen sowie Studierende an Hochschulen erhalten. Ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gezahlt werden kann, ist abhängig von der Art der Ausbildung, von den persönlichen Förderungsvoraussetzungen, aber auch von der Höhe des eigenen Einkommens und Vermögens, vom Einkommen der Eheleute bzw. vom Einkommen der Eltern. In bestimmten Fällen gibt es auch die Möglichkeit einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung.

Bis zu welchem Alter können Sie BAföG beantragen?

Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnittes bereits das 30. Lebensjahr bzw. im Falle eines Masterstudienganges das 35. Lebensjahr vollendet haben, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Auskunft über mögliche Ausnahmen von der Altersgrenze – insbesondere für Absolvierende des zweiten Bildungsweges, bei späterem Ausbildungsbeginn nach Kindererziehungszeiten oder einschneidenden Veränderungen der persönlichen Verhältnisse usw. – erteilt Ihnen jedes Amt für Ausbildungsförderung.

Wie hoch ist der BAföG-Satz?

Auf der Grundlage Ihres Antrags bestimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Höhe des BAföG-Bedarfssatzes. Dieser richtet sich nach der Art der Ausbildungsstätte und danach, ob die Schülerin, der Schüler oder die Studierenden zu Hause bei den Eltern wohnen oder während der Ausbildung auswärtig untergebracht sind. Bei einer Internatsunterbringung kann sich der Bedarfssatz erhöhen. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, kann der höhere Bedarfssatz für den Besuch bestimmter Ausbildungsstätten nur gewährt werden, wenn eine auswärtige Unterbringung unbedingt notwendig ist. Für Studierende trifft diese Einschränkung nicht zu. Der Bedarfssatz für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, beträgt derzeit 861 Euro. Dies umfasst den Grund- und Wohnbedarf sowie einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag. Für Auszubildende mit Kindern erhöht sich der Bedarfssatz um den Kinderbetreuungszuschlag. Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt für jedes Kind 150 Euro. Er wird für eigene Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gewährt.

Diese Bedarfssätze entsprechen einer Höchstförderung, wenn nach Berücksichtigung von Einkommens- und Vermögensfreibeträgen kein Einkommen oder Vermögen mehr angerechnet werden kann.

Handelt es sich um einen Zuschuss oder um ein Darlehen?

Ausbildungsförderung wird für Schülerinnen und Schüler in voller Höhe als Zuschuss gewährt. Dieser braucht nach Abschluss der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden. Studierende erhalten die Ausbildungsförderung je zur Hälfte als Zuschuss und als zinsloses Darlehen. Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch für Studierende als Zuschuss gewährt. Darüber, wann und in welchem Umfang Studierende an Hochschulen zur Finanzierung ihrer Ausbildung ein zinsfreies Bankdarlehen (Volldarlehen) in Anspruch nehmen können, beraten die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken.

Wie lange erhalten Sie BAföG?

Die Dauer der Förderung richtet sich jeweils nach der Art der Ausbildung bzw. des Studienganges. Grundsätzlich orientiert sich die Förderdauer an der Regelausbildung bzw. Regelstudienzeit.

Wann und wie müssen Sie das BAföG-Darlehen zurückzahlen

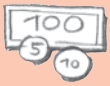

Das Darlehen müssen Sie fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über einen Zeitraum von 20 Jahren mit monatlichen Mindestraten von 130 Euro. Die Darlehen müssen nur bis zu einem Gesamtbetrag von 10.010 Euro zurückgezahlt werden. Im Falle besonders guter Studienleistungen und soweit die Abschlussprüfung bis zum 31. Dezember 2012 bestanden wurde oder aus sozialen Gründen, kann auf Antrag das Darlehen teilweise erlassen werden. Ist Ihr Einkommen geringer als 1.330 Euro, kann die Rückzahlung ausgesetzt werden. Dazu müssen Sie einen Antrag beim Bundesverwaltungsamt in Köln stellen. Die Einkommensgrenze erhöht sich, wenn Ehepartnerin, Ehepartner und/oder Kinder zu versorgen sind.

Umfassende Informationen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen erhalten Sie bei den Ämtern für Ausbildungsförderung, die Sie individuell beraten und über Ihren Antrag entscheiden. Schülerinnen und Schüler wenden sich an ihre Kreis- oder Stadtverwaltung und Studierende an das für ihre Hochschule zuständige Studentenwerk (siehe Adressverzeichnis ab S. 193). Der Antrag auf Ausbildungsförderung kann unter www.bafoeg-brandenburg.de online gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter: www.bafög.de

Die Adressen der Ansprechpartner und -partnerinnen des Netzwerks „Familie und Hochschule im Land Brandenburg“ finden Sie ab Seite 202.

Brandenburgisches Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG)

Eine Ausbildungsförderung nach dem BbgAföG können Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien beantragen, die im Land Brandenburg wohnen und die Oberstufe an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem beruflichen Gymnasium besuchen oder einen zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erwerb der Fachschulreife an einer Fachoberschule absolvieren.

Wenn Leistungen nach dem BAföG gewährt werden, ist ein Anspruch auf BbgAföG ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Ausbildungsförderung und wie wird sie berechnet?

Die Höhe der Ausbildungsförderung beträgt 125 Euro. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz, Wohngeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII bekommen, gelten ohne die Prüfung einer Einkommensanrechnung als finanziell bedürftig. Bei allen anderen hängt die Gewährung der Ausbildungsförderung vom Einkommen der Eltern / Ehepartnerin bzw. Ehepartner und vom eigenen Einkommen und Vermögen ab.

Muss die Ausbildungsförderung zurückgezahlt werden?

Die Ausbildungsförderung muss nicht zurückgezahlt werden. Sie ist kein Darlehen, sondern ein freiwilliger Zuschuss des Landes Brandenburg.

Benötigen Sie eine Bescheinigung der Schule?

Für den Nachweis der Anspruchsberechtigung müssen die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über den Schulbesuch vorlegen.

Der Antrag auf Ausbildungsförderung kann unter www.bafoeg-brandenburg.de online gestellt werden. Weitere Informationen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen erhalten Sie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Bitte informieren Sie sich auch auf den folgenden Webseiten:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) – mbjs.brandenburg.de > Bildung > Berufliche Bildung > Zuschüsse und Unterstützung
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) – mwfk.brandenburg.de > Wissenschaft > Ausbildungsförderung

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Auszubildende können für ihre (erste) Berufsausbildung in betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Ausbildungsstätten Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Diese Unterstützung, die als Beihilfe zu den Unterhalts- und Ausbildungskosten gezahlt wird, ist abhängig vom Einkommen der Auszubildenden, deren Eltern oder Ehepartnerin bzw. Ehepartner. Beihilfe in einer Berufsausbildung (BAB) wird nur gewährt, wenn die Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern wohnen und die Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern nicht in angemessener Zeit erreichbar ist. Auszubildende, die 18 Jahre oder älter sind, verheiratet sind bzw. in einer Lebenspartnerschaft leben oder mindestens ein Kind haben, können BAB auch dann erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird außerdem für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gewährt. In diesem Fall kann eine Beihilfe auch bei Unterbringung im Haushalt der Eltern erstattet werden. Lehrgangsgebühren, Kosten für Lernmittel und Arbeitsbekleidung werden unabhängig vom Einkommen erstattet.
Für behinderte Auszubildende gelten Sonderregelungen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die zuständigen Agenturen für Arbeit (siehe Adressverzeichnis Landkreise und kreisfreie Städte ab S. 227).

Ausbildung und SGB-II-Leistungen

Auszubildende in einer Berufsausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Maßnahme können - sofern die Ausbildungsvergütung, BAB und weitere Einkünfte wie ggf. Wohngeld nicht ausreichen -, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten. Dies gilt nicht, sofern sie in einem Wohnheim, in einem Internat oder einer Ausbildungsstätte mit Vollverpflegung untergebracht sind. In letzteren Fällen ist bei vorliegenden Voraussetzungen aber die Zahlung für Mehrbedarfe bzw. in besonderen Härtefällen auch von Arbeitslosengeld II als Darlehen möglich.

Sofern Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezogen werden (oder nur aufgrund der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen wird) können auch Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt oder bei den Eltern wohnen, Studierende, die bei den Eltern wohnen, oder Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Gleiches gilt auch für Auszubildende, die eine Abendhauptschule, eine Abend-

realschule oder ein Abendgymnasium besuchen. Dieser Leistungsanspruch besteht auch für den Zeitraum zwischen der Beantragung von BAföG und der Entscheidung über den Antrag. Für Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, mit eigenem Haushalt sowie Schülerinnen, Schüler und Studierende, deren Ausbildung zwar grundsätzlich nach dem BAföG förderfähig ist, die aber aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten (z.B. aufgrund des Alters, Wechsel des Ausbildungsgangs, Mehrfachausbildung), können nur Leistungen nach dem § 27 SGB II (Mehrbedarfe, Härtefalldarlehen) erbracht werden.

Die Leistungen werden durch die Jobcenter in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gewährt, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (siehe Adressverzeichnis ab S. 227. Dort sind neben dem erforderlichen Antrag auch weitere Informationen erhältlich.

2.4 Unterhaltsvorschussleistungen

Kinder alleinerziehender Eltern haben Anspruch auf Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils (siehe Kapitel 8.6 Unterhaltsleistungen). Ist der unterhaltsverpflichtete Elternteil jedoch nicht leistungsfähig oder kommt er/sie aus anderen Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nur unregelmäßig oder nicht in voller Höhe nach, kann ein Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) aus öffentlichen Mitteln beantragt werden. Auch, wenn die oder der Unterhaltsverpflichtete nicht feststellbar, unbekannt verzogen oder verstorben ist und das Kind keine Waisenbezüge erhält, kann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung bestehen.

Die Zahlung von Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammenleben,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist und nicht dauernd getrennt von seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder seiner Lebenspartnerin bzw. seinem Lebenspartner lebt,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- das Kind nicht bei einem seiner Elternteile lebt,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe gedeckt ist.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherung des Unterhalts für Kinder alleinerziehender Mütter und Väter bis zur Höhe des jeweils geltenden Mindestunterhalts. Er wird höchstens bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr des Kindes gezahlt. Es sollte darauf geachtet werden, dass für den Zeitraum nach dem Auslaufen der Unterhaltsvorschussleistung ein eigener Unterhaltstitel für das Kind besteht (siehe Kapitel 8.6 Unterhaltsleistungen). Sie können dazu eine gebührenfreie Beistandschaft beim Jugendamt beantragen. Damit wird das Jugendamt Beistand und bemüht sich um die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Geltendmachung des Kindesunterhalts.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich nach dem Alter Ihres Kindes. Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des maßgeblichen Mindestunterhalts eines Kindes gezahlt, im Regelfall wird jedoch das volle Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Vorausgesetzt: Weder dürfen Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sein, noch darf der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug ein eigenes Einkommen von weniger als 600 Euro monatlich erzielen (abzüglich der Absetzbeträge nach § 11b SGB II). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit 1. Januar 2022 für Kinder von 0 bis 5 Jahren 177 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahren 236 Euro und für Kinder von 12 bis 17 Jahren 314 Euro.

Waisenbezüge des Kindes und Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils – sofern dieser tatsächlich zahlt – werden auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, wird unter bestimmten Voraussetzungen auch anderes Einkommen des Kindes angerechnet. Dazu zählen insbesondere: Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütungen, aber auch Vermögenseinkünfte. Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wird dagegen nur bei der dritten Altersgruppe berücksichtigt.

Weitere Informationen:
www.bmfsfj.de bzw. www.familien-wegweiser.de

Wo stellen Sie den Antrag?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung gezahlt, in dem die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt werden. Ihren Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Dort erhalten Sie die dafür notwendigen Formulare sowie Auskunft über die Unterlagen, die Sie dem Antrag beifügen müssen.

Mit der Bewilligung des Unterhaltsvorschusses geht der Unterhaltsanspruch des Kindes in Höhe des gezahlten Betrages auf das Land über. Das Jugendamt teilt dies dem unterhaltsverpflichteten Elternteil mit und versucht seinerseits, die Rückzahlung von ihm durchzusetzen.

Weitere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie vom zuständigen Jugendamt (siehe Adressverzeichnis ab S. 193).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert in der kostenlosen Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder“.
Bestelladresse:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel.: 030 18 2722721
Fax: 030 18 102722721
publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlicht das „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen“ unter: www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/index.html

2.5 Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit wirkt sich nicht nur unmittelbar auf die betroffenen Personen aus, sondern verändert auch das Leben ihrer Familien nachhaltig. Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (ALG II) helfen, den Lebensunterhalt zu sichern.

Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Mit dem Ziel einer frühzeitigen Arbeitsuche bzw. als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld werden zwei Arten der Meldung bei der Agentur für Arbeit unterschieden:

1. Die Arbeitsuchendmeldung
Die Arbeitsuchendmeldung ist erforderlich, damit die Agentur für Arbeit Sie bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützen kann. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeitsuchendmeldung besteht spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder außerbetrieblichen

Ausbildungsverhältnisses. Sie muss persönlich bei einer Agentur für Arbeit erfolgen. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der tatsächlichen Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes bei der Arbeitsagentur melden. Auch dann, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie sich arbeitssuchend melden. Eine telefonische, schriftliche oder Online-Meldung unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de reicht zunächst aus, wenn die persönliche Meldung vor Ort bei der Arbeitsagentur nachgeholt wird. Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht – wie oben beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.

2. Die Arbeitslosmeldung
Die Arbeitslosmeldung dient der Sicherung Ihrer finanziellen Ansprüche. Sie ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld und muss spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit (frühestens drei Monate vorher) persönlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

Wer erhält Arbeitslosengeld?

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein: Sie müssen arbeitslos sein, die Anwartschaftszeit erfüllt haben und sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (Anwartschaftszeit) oder sonstige Versicherungspflichtzeiten vorweisen können. So werden zum Beispiel die Bezugszeiten von Mutterschaftsgeld und die Erziehungszeiten eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr bei der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigt, wenn zuvor Versicherungspflicht wegen einer Beschäftigung oder der Bezug von Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bestand.

Als arbeitslos im Sinne der o. g. Anspruchsvoraussetzung gilt,

- wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) oder weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet oder seine selbständige Tätigkeit oder die Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen von weniger als 15 Stunden fortführt,
- wer sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

Für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld müssen Sie sich daher verpflichten, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungs-

bemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit). Sie dürfen sich also nicht allein auf die Bemühungen der Agentur für Arbeit verlassen, sondern müssen sich selbst aktiv um eine Beschäftigung bemühen und dies gegebenenfalls auch nachweisen.

Wie hoch ist Ihr Arbeitslosengeld?

Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes unmittelbar nach einer Beschäftigung hängt davon ab, wie hoch Ihr beitragspflichtiges Arbeitsentgelt war, das Sie in der letzten Beschäftigung vor Entstehung des Leistungsanspruches erzielt haben, in welcher Lohnsteuerklasse Sie sind und ob Sie ein Kind im Sinne des Steuerrechts haben. Das Arbeitslosengeld beträgt für Arbeitslose mit mindestens einem Kind 67 Prozent und ohne Kind 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes.

Gibt es Ausnahmen für Teilzeitbeschäftigte?

Es gibt Ausnahmen, wenn Sie nach mindestens sechs Monaten Vollzeitbeschäftigung innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre Ihre Arbeitszeit nicht nur vorübergehend um mindestens fünf Stunden vermindert und die verbliebene Arbeitszeit weniger als 80 Prozent eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten beträgt, können Sie eine Sonderregelung zur Bemessung des Arbeitslosengeldes nutzen. In diesem Fall bleibt nämlich der Zeitraum mit der verminderten Arbeitszeit außer Betracht.

Gibt es Ausnahmen für Erziehende?

Ja, bei der Festlegung des Bemessungszeitraums. Dieser umfasst die beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungzeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Bemessungsrahmen (grundsätzlich ein Jahr). Wenn in diesem Zeitraum nicht mindestens 150 Tage ein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, wird er auf zwei Jahre erweitert.

Außer Betracht bleiben hier Zeiten

- des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld,
- der Betreuung oder Erziehung eines Kindes unter drei Jahren,
- der Inanspruchnahme einer Pflegezeit (§ 3 Absatz 1, Satz 1, Pflegezeitgesetz), in denen wegen der Betreuung oder Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war.

Es wird damit in der Regel auf das Arbeitsentgelt davor zurückgegriffen. Wenn jedoch auch innerhalb des erweiterten Zeitraums von zwei Jahren keine Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt von mindestens 150 Tagen ermittelt werden können, wird ein pauschalisiertes Arbeitsentgelt als Berechnungsgrundlage festgelegt. Es orientiert sich an der beruflichen Qualifikation, die für die Tätigkeit benötigt wird, auf die sich die Vermittlungsbemühungen für Sie erstrecken.

Wie lange erhalten Sie Arbeitslosengeld?

Die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld richtet sich grundsätzlich nach der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung und nach dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs.

Versicherungspflicht in den letzten 5 Jahren vor der Arbeitslosenmeldung (Monate)	vollendetes Lebensjahr	Höchstanspruchsdauer (Monate)
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Die Anspruchsdauer für Arbeitslosengeld beträgt grundsätzlich höchstens zwölf Monate. Für Arbeitslose, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird die Anspruchsdauer stufenweise erhöht. Zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022 gilt die folgende Sonderregelung, wenn Sie überwiegend kurzzeitig befristet beschäftigt waren:

Versicherungspflichtverhältnisse mit einer Dauer von insgesamt mindestens . . . Monaten	Höchstanspruchsdauer (Monate)
6	3
8	4
10	5

Hierzu können Sie sich bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur beraten lassen.

Wie viele Stunden dürfen Sie nebenher arbeiten (Nebentätigkeit)?

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld dürfen Sie eine selbständige Tätigkeit oder unselbständige Beschäftigung ausüben und ein Nebeneinkommen erzielen. Die Nebenbeschäftigung darf einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich nicht erreichen. Erreicht oder überschreitet die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit 15 Stunden, gelten Sie nicht als arbeitslos. Das Nebeneinkommen (für eine Beschäftigung unter 15 Wochenstunden) wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Dabei bleibt von dem monatlichen Nettoeinkommen grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 165 Euro anrechnungsfrei. Das darüber liegende Nettoeinkommen wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet, d. h. vom Arbeitslosengeld abgezogen.

Was ist Teilarbeitslosengeld?

Wenn Sie mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse haben, kann Ihnen bei Verlust eines der Arbeitsplätze ein Teilarbeitslosengeld gewährt werden. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.

Wie wirkt sich eine ehrenamtliche Betätigung auf den Bezug von Arbeitslosengeld aus?

Sie können sich während Ihrer Arbeitslosigkeit ehrenamtlich betätigen. Die Stundenzahl ist dabei nicht begrenzt, jedoch müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich anzeigen, wenn die wöchentliche Tätigkeit 15 Stunden oder mehr umfasst. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich. Dies gilt auch dann, wenn Auslagen in diesem Zusammenhang erstattet werden. Das kann pauschal erfolgen. Die Pauschale darf 200 Euro im Monat – zusammen mit einer ggf. gezahlten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

Sind Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit versichert?

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Für die Zeit des Leistungsbezuges werden von der Agentur für Arbeit Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung entrichtet, wenn Sie in dem Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldes zuletzt rentenversicherungspflichtig waren. Außerdem sind Sie bei Unfällen versichert, wenn Sie auf Aufforderung der Agentur für Arbeit diese oder andere Stellen aufsuchen. Einen Unfall müssen Sie der Agentur für Arbeit sofort melden.

Weitere Informationen zu Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit (siehe Adressverzeichnis ab S. 227) und auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit unter: www.arbeitsagentur.de

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten Arbeitslosengeld II (ALG II). Dessen Höhe und Dauer richten sich nicht nach den etwaigen früheren Beitragszahlungen oder einem früher erzielten Nettogehalt, sondern nur nach dem Bedarf der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Weil das ALG II aus Steuermitteln finanziert wird, hat die Gemeinschaft ein Interesse an optimalen Eingliederungshilfen, aber auch einen Anspruch auf konsequente Eigeninitiative und aktive Mitwirkung der Arbeitsuchenden selbst. Fördern und Fordern gehen gleichberechtigt Hand in Hand.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende gliedert sich in zwei Bereiche:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Wer hat Anspruch auf ALG II?

Einen Anspruch auf ALG II haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 Jahren bis zum gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Besonderheiten gelten für Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen, die nur dann Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn

- ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland nicht nur kurzfristig ist und sie sich dort rechtmäßig aufhalten,
- ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung bereits erlaubt ist oder erlaubt werden könnte,
- sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben und
- sie entweder als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder als Selbstständige/Selbstständiger in Deutschland tätig sind und die Selbstständigkeit mit Ernsthaftigkeit und Gewinnerzielungsabsicht nachweislich betreiben und nicht lediglich ein Gewerbe angemeldet haben oder
- sie bereits länger als drei Monate in Deutschland sind und sie sich nicht allein zum Zwecke der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten oder sich Ihr Freizügigkeitsrecht nicht ausschließlich aus Artikel 10 der Verordnung EU 492/2011 ableitet oder Sie einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen besitzen.

Wer ist erwerbsfähig?

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Erwerbsfähig ist auch, wer wegen Krankheit oder Behinderung zwar derzeit noch nicht, aber innerhalb von spätestens sechs Monaten in diesem Umfang erwerbstätig sein kann. Sie gelten auch als erwerbsfähig, wenn Ihnen vorübergehend aus anderen Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Alleinerziehung eines Kindes unter drei Jahren.

Wer ist hilfebedürftig?

Wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt seiner Kinder und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners bzw. seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern und die nötige Hilfe auch nicht von anderen, zum Beispiel Angehörigen, Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann, ist hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Welche Sonderregelungen gelten für Jugendliche unter 25 Jahren?

Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im elterlichen Haushalt leben, gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Dies bedeutet, dass bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, mit dem sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, berücksichtigt wird. Für den Fall, dass ein Jugendlicher

umziehen, d. h. aus dem elterlichen Haushalt ausziehen möchte, gelten ebenfalls Sonderregelungen. Eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten einer neuen Unterkunft kommt nur in Betracht, wenn die betreffende Person aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt, der einen solchen Umzug rechtfertigt (Einzelfallentscheidung). Dies kann im Einzelfall zum Beispiel die Geburt eines Kindes sein. Sofern ein Umzug ohne die notwendige Zusicherung zur Übernahme der neuen Unterkunftskosten erfolgt, werden keine Leistungen für die neue Unterkunft erbracht.

Welche Leistungen umfasst das ALG II?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfassen den entsprechenden Regelbedarf, und die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Im Einzelfall werden Mehrbedarfe für besondere Lebenssituationen, zum Beispiel bei Schwangerschaft (ab der dreizehnten Schwangerschaftswoche) und Alleinerziehung oder wenn eine Erkrankung eine kostenaufwendige Ernährung erfordert oder die Kosten für die Erzeugung des Warmwasserbedarfs nicht bei den Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt werden können (dezentrale Warmwassererzeugung). Darüber hinaus werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Welche Leistungen erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft?

§

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld nach dem SGB II, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) haben. Das Sozialgeld umfasst den Regelbedarf, die angemessenen Kosten der Unterkunft und im Einzelfall Mehrbedarfe für besondere Lebenssituationen. Darüber hinaus besteht in der Regel ein Anspruch auf die Leistungen nach dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets.

Wie hoch sind die Regelleistungen und welchen Bedarf decken sie?

Die Höhe des individuellen Regelbedarfs richtet sich insbesondere nach der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft und dem Alter der Leistungsberechtigten. Informationen über die aktuellen Regelbedarfe finden Sie hier:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – www.bmas.de > Arbeit > Grundsicherung/Arbeitslosengeld II > Arbeitslosengeld II > Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
- Bundesagentur für Arbeit – www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Arbeitslosengeld II

Vom Regelbedarf sind alle Ausgaben des täglichen Lebens – wie Lebensmittel, Kleidung oder Telefon – zu bezahlen. Auch Ausgaben für Strom, Bus oder Pkw müssen grundsätzlich davon beglichen werden.

Außerdem werden im Rahmen der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch unabweisbare laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, gedeckt. Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar ist und daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist. Daher kann nicht erwartet werden, dass die Leistungsberechtigten diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können. Hierzu gehören beispielsweise Kosten für eine Putz- oder Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen oder Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit minderjährigen Kindern bei getrennt lebenden Eltern. Der Anspruch darauf entsteht, wenn dieser Sonderbedarf so groß ist, dass die Gesamtsumme der gewährten Leistungen – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten – das menschenwürdige Existenzminimum nicht länger gewährleistet ist. Die Entscheidung, ob ein Sonderbedarf vorliegt, trifft der Träger der Grundsicherung anhand des Einzelfalles.

Welche weiteren Leistungen können für den Lebensunterhalt erbracht werden?

Für bestimmte Bedarfssituationen werden gesonderte Leistungen erbracht. Dazu gehören Leistungen

- für die Erstausstattung der Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte (z.B. bei Erstanmietung einer Wohnung),
- für die Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt,
- für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
- für die Miete von therapeutischen Geräten.

Daneben kann im Einzelfall ein nach den Umständen unabweisbarer Bedarf als Sach- oder als Geldleistung gedeckt oder dem Leistungsberechtigten ein Darlehen gewährt werden.

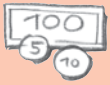

Welche Leistungen werden für Bildung und Teilhabe erbracht?

Neben dem Regelbedarf werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gesondert berücksichtigt.
Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gehören:

- tatsächliche Aufwände für Tagesausflüge von Schulen oder Kindertageseinrichtungen,
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen,

- für den persönlichen Schulbedarf von Schülerinnen und Schülern: 156 Euro pro Kind (2022). Der Betrag wird jährlich angepasst.
- Mittagessen für Kinder, für die eine Kindertagespflege geleistet wird und die Kindertageseinrichtungen und Schulen besuchen, an denen regelmäßig ein warmes Mittagessen angeboten wird,
- schulische Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung, soweit sie zusätzlich erforderlich und geeignet ist,
- unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für Schülerbeförderung (Kosten sind tatsächlich erforderlich und werden nicht bereits von anderer Stelle übernommen),
- für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 15 Euro monatlich, zum Beispiel für Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein, Teilnahmegebühren in einer Musikgruppe usw.

Wer einen Anspruch auf diese Leistungen hat, sollte sich beim zuständigen Jobcenter beraten und informieren lassen. Eine Übersicht über die zuständigen Behörden finden Sie unter www.bmas.de > Arbeit > Grundsicherung/Arbeitslosengeld II > Organisation der Jobcenter

Weitere Informationen:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) -
www.bmas.de/bildungspaket
BMAS-Bürgertelefon „Bildungspaket"
Tel.: 030 221-911009
Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 20:00 Uhr.

Welche eigenen Mittel werden angerechnet?

Da die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur gezahlt werden, sofern Hilfebedürftigkeit besteht, muss das Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Unterhalt usw. Nicht angerechnet wird beispielsweise die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei der Berücksichtigung des **Vermögens** bleiben außer Betracht:

1. ein Grundfreibetrag von 150 Euro pro vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens jedoch jeweils 3.100 Euro und
   - maximal 9.750 Euro bei Personen, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind,
   - maximal 9.900 Euro bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind und
   - maximal 10.050 Euro bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind.

2. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,
3. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebenden leistungsberechtigte Person,
4. die Altersvorsorgeaufwendungen entsprechend der Förderhöchstbeträge nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG),
5. Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss in Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und deren Partnerin oder Partner für Vermögen, das der Altersvorsorge dient und vor Eintritt in den Ruhestand nicht verwertet werden kann,
6. angemessener Hausrat,
7. ein angemessenes Kraftfahrzeug, für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person (als angemessen gilt ein Fahrzeug mit einem Wert von 7.500 Euro),
8. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
9. Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll,
10. unter Umständen Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Bei der Anrechnung von **Erwerbseinkommen** werden folgende Beträge nicht berücksichtigt:

- ein pauschaler Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro (bei Einkommen über 400 Euro können höhere Beträge abgesetzt werden, zum Beispiel Werbungskosten, Versicherungen, Fahrtkosten).

Darüber hinaus verbleiben weitere Beträge prozentual gestaffelt nach Einkommenshöhe anrechnungsfrei und zwar bei einem Bruttoeinkommen

- zwischen 100,01 Euro und 1.000 Euro: 20 Prozent und
- zwischen 1.000,01 Euro und 1.200 Euro nochmals 10 Prozent.
  Dieser Betrag erhöht sich von 1.200 Euro auf 1.500 Euro für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mindestens mit einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben.

Welche Einkommenshöhe für Ihre Bedarfsgemeinschaft zugrunde gelegt wird, können Sie selbst im Internet mit dem Einkommensrechner ermitteln: www.sgb2.info/freibetrag/rechner.

Für welchen Zeitraum werden Leistungen bewilligt und wann werden sie ausgezahlt?

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind. Für die Weiterbewilligung ist jeweils ein neuer Antrag erforderlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Beginn des Monats im Voraus.

Wo stellen Sie den Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Für Leistungen der Grundsicherung müssen Sie einen Antrag stellen. Dabei beinhaltet die Antragstellung auch den Antrag auf Leistungen für Personen, die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft leben. Bitte beachten Sie, dass Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden. Den Antrag stellen Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt. Dort erhalten Sie auch Auskünfte über den individuellen Leistungsanspruch im Einzelfall.

Weitere Informationen:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – www.bmas.de > Arbeit > Grundsicherung/Arbeitslosengeld II
Bundesagentur für Arbeit – www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Arbeitslosengeld II

Sozialhilfe – Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

In Deutschland soll jedem Menschen, der in Not gerät oder in eine Situation, in der er staatlicher Hilfe bedarf, geholfen werden. Sofern in diesen Situationen keine Ansprüche auf Leistungen der Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall-, Rentenversicherung o.a. in Frage kommen, gibt es die Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die jede Bürgerin und jeder Bürger unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch hat. Menschen, die in Not geraten sind, gibt sie die Möglichkeit, ihre Notlage zu überwinden, wenn und soweit sie sich selbst nicht helfen können (Einkommen und Vermögen) oder ihnen auch kein anderer, zum Beispiel Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen, helfen kann. Bei der individuellen Hilfegewährung, die in Form von Dienstleistungen (insbesondere Beratung), Gutscheinen, Geld- oder Sachleistung erbracht werden kann, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

In der Sozialhilfe wird je nach Art des Bedarfs zwischen verschiedenen Hilfearten unterschieden:

- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen als existenzsichernde Leistung, die ihren Bedarf an Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Hausrat usw. nicht ausreichend decken können und die keine vorrangigen Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen als existenzsichernde Leistung, wenn sie die Altersgrenze (Altersrentenbeginn nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch) erreicht haben oder wenn sie mindestens 18 Jahre alt und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Altersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung) wird derzeit jahrgangsweise schrittweise angehoben. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, ist die Altersgrenze die Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Leistung können auch Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten, wenn sie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) sind.

In besonderen Lebenssituationen, zum Beispiel bei Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Behinderung können Personen die nachfolgenden weiteren Hilfen in Anspruch nehmen:

- Hilfen zur Gesundheit,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z.B. Haftentlassung, Wohnungs- oder Obdachlosigkeit),
- Hilfen in anderen Lebenslagen (z.B. Blindenhilfe, Bestattungskosten).

Darüber hinaus kann im Rahmen der Sozialhilfe persönliche Hilfe in Form von Beratung und Betreuung der oder des Leistungsberechtigten durch das Sozialamt oder eine Beratungsstelle geleistet werden.

Informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Sozialamt. Sie haben ein Recht auf Beratung und Hilfe. Beim Sozialamt können Sie auch Ihren Antrag auf Sozialhilfe stellen. In bestimmten Fällen können auch die Jugendämter Hilfe gewähren. In allen sozialen Angelegenheiten stehen Ihnen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit ihren Beratungsstellen unterstützend zur Seite.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Wer hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt?

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, seinen Lebensunterhalt und den seines Partners und seiner Kinder nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann und auch sonst keine Hilfe von Eltern, Ehegatten, Lebenspartnern bzw. Kindern bekommt, hat einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ausgenommen sind erwerbsfähige Personen zwischen 15 Jahren und dem Erreichen der Regelaltersgrenze (zwischen 65 und 67 Jahren) oder deren Angehörige, denn diese haben vorrangig grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) sowie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Der notwendige Lebensunterhalt bemisst sich nach Regelsätzen, deren Höhe regelmäßig angepasst wird. Im Regelsatz sind Ausgaben für Ernährung, Körperpflege, für den hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Energie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens enthalten. Dazu gehören auch die laufenden Kosten für die Beschaffung und Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat und bei Krankheit (z.B. Zuzahlungen für Rezepte).

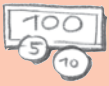

Wie hoch sind die Regelsätze?

Die monatlichen Regelsätze richten sich nach dem Alter der anspruchsberechtigten Person. Der Regelsatz für eine erwachsene alleinstehende oder alleinerziehende Person (Regelbedarfsstufe 1) beträgt 449 Euro. Zusammenlebende Eheleute bzw. Lebenspartner oder Personen, die nicht in einer Wohnung leben, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind (besondere Wohnform) (Regelbedarfsstufe 2) erhalten jeweils 404 Euro. Für erwachsene Personen, die in einer stationären Einrichtung leben (Regelbedarfsstufe 3), werden 360 Euro angesetzt. Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6) beträgt der Regelsatz 285 Euro. Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5) erhalten 311 Euro und Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 4) 376 Euro.

Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?

Zusätzlich zu diesen Regelsätzen erhalten Sie die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung (z.B. Miete und Heizkosten). Da mit den Regelsätzen nicht in allen Fällen ausreichend geholfen werden kann, gibt es für bestimmte Personen zusätzlich zum Regelsatz Zuschläge für folgende Mehrbedarfe:

- bei Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder einem Bescheid mit der Feststellung des Merkzeichens G, die die Regelaltersgrenze erreicht haben bzw. noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind,
- bei Frauen nach der zwölften Schwangerschaftswoche,

- bei Alleinerziehenden, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und diese allein versorgen,
- bei Leistungsberechtigten mit Behinderungen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Hilfen zur Schulbildung oder zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch geleistet werden,
- bei kostenaufwändiger Ernährung, wenn der Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und daher sehr kostenintensiv ist,
- bei dezentraler Warmwassererzeugung, wenn diese Aufwendungen nicht bereits über die Kosten für Unterkunft und Heizung abgedeckt werden,
- bei Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- bei Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften von Schülern

Verschiedene Mehrbedarfe können gleichzeitig in Anspruch genommen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Summe der insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfe (außer für Warmwasserzeugung) darf jedoch die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen. Über weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrbedarfen informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Sozialamt (siehe Adressverzeichnis ab S. 227).

Einmalige Bedarfe

Was sind einmalige Bedarfe?

Leistungen für einmalige Bedarfe können in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht aus eigenen Kräften oder Mitteln bestritten werden können. Die Leistungen können ergänzend zur Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden oder auch unabhängig davon, wenn der Leistungsberechtigte keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht.
Es handelt sich dabei um Leistungen für:

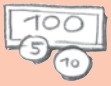

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Ein Anspruch kann auch gegeben sein, wenn diese Anschaffungen oder Ausgaben Ihre finanziellen Möglichkeiten aufgrund geringen Einkommens übersteigen. Lassen Sie sich deshalb von dem für Sie zuständigen Sozialamt beraten, sofern Ihr Einkommen geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt. Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass Sie, bevor Sie eine Anschaffung tätigen, jeweils einen schriftlichen Antrag beim Sozialamt stellen und dessen Entscheidung abwarten. Eine nachträgliche Erstattung ist, auch wenn Sie sich Geld geliehen haben, nicht möglich.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen gehört unter anderem die Kostenübernahme für Schulausflüge und eintägige Exkursionen in naturwissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen zur Veranschaulichung der theoretischen Unterrichtsinhalte und Förderung der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder. Weiterhin werden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten übernommen, wenn diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, um allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Teilnahme einzuräumen. Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, können ebenfalls von diesen Leistungen profitieren.

Für Schülerinnen und Schüler werden Leistungen für die Ausstattung mit persönlichen Schulbedarfen erbracht. Im Monat des ersten Schultages werden 104 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, 52 Euro anerkannt (im Jahr 2022). Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule werden übernommen, soweit sie nicht von Dritten übernommen oder selbst aufgebracht werden können. Auch eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung kann berücksichtigt werden, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die Teilhabe von Kleinkindern, Schülerinnen und Schülern am sozialen und kulturellen Leben wird durch Zuschüsse zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und -tagespflege gefördert. Ergänzend erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Zuschuss zu Beiträgen für kulturelle, künstlerische oder sportliche Aktivitäten in Höhe von 15 Euro monatlich. Dieser dient zum Beispiel zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine oder Gebühren von Musikschulen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen auch Personen zur Verfügung, die keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, soweit sie die Leistungen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig aufbringen können. Bei Fragen zum Antragsverfahren und für detaillierte Auskünfte berät Sie gern das zuständige Sozialamt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Vorschriften der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) enthalten. Unterhaltsansprüche gegenüber den erwachsenen Kindern und den eigenen Eltern bleiben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unberücksichtigt, sofern deren Einkommen die Grenze von jährlich 100.000 Euro nicht überschreitet. Nur wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Einkommen über dieser Grenze liegt, kann die für die Grundsicherung zuständige Institution von den unterhaltspflichtigen Angehörigen

Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse fordern. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartners müssen allerdings berücksichtigt werden, nicht jedoch Einkommen und Vermögen anderer in der Haushaltsgemeinschaft lebender Personen.

Wer hat einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Die Leistungen können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erhalten, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (zwischen Vollendung des 65. und 67. Lebensjahres) oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Leistungsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Die Höhe der Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen sind anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartners werden ebenfalls berücksichtigt.

Wie hoch ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen außerhalb von Einrichtungen sowie in besonderen Wohnformen setzen sich wie folgt zusammen: Der Regelsatz für eine erwachsene alleinstehende oder alleinerziehende Person beträgt 449 Euro.

Eheleute bzw. Lebenspartner, die in einer Wohnung zusammenleben, oder Einzelpersonen, die nicht in einer Wohnung leben, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind (besondere Wohnform) erhalten jeweils 404 Euro (Stand: 1. Januar 2022).

Bei beiden Regelsätzen kommen angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung hinzu. Die Höhe ist von den Verhältnissen am Wohnort oder der besonderen Wohnform abhängig. Hinzu kommen eventuelle Mehrbedarfe, wie zum Beispiel bei einer Gehbehinderung (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) oder bei Einnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens in einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Vorsorgebeiträgen.

Weitere Leistungen, die einzeln beantragt werden können, sind zum Beispiel die einmaligen Leistungen nach SGB XII, § 31 für:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Für leistungsberechtigte Personen in stationären Einrichtungen sind der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 von 360 Euro (Stand: 1. Januar 2022) und als Kosten für Unterkunft und Heizung die Beträge der durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes zugrunde zu legen. Zusätzlich gibt es noch den Barbetrag zur persönlichen Verfügung und eine kleine Bekleidungspauschale. Ansonsten ist die Berechnung identisch mit der für den Personenkreis von Grundsicherungsempfängern außerhalb von Einrichtungen.

Für welchen Zeitraum erfolgt die Bewilligung der Grundsicherungsleistungen?

Die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in der Regel für 12 Kalendermonate bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für eine Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind.

Wo stellen Sie den Antrag auf Grundsicherung?

Zuständig für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnort) hat. Einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Sie bei dem für Sie zuständigen Sozialamt stellen. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrages sollten Sie darauf achten, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind und Sie nach Möglichkeit alle geforderten Belege vorlegen. Beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen, die dem Antrag auf Grundsicherung beigefügt sind und die Liste der erforderlichen Nachweise (Personalausweis, Rentenbescheid, Kontoauszüge, ggf. Schwerbehindertenausweis, Mietvertrag, Nachweis über Mietzahlungen, Kindergeldbescheid usw.).
Über die Art und den Umfang der sozialen Hilfen sowie über die Voraussetzungen berät Sie Ihr zuständiges Sozialamt. Es ist dazu verpflichtet, Sie über Fragen der Sozialhilfe/Grundsicherung zu informieren.

Weitere Informationen:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) – msgiv.brandenburg.de > Themen > Soziales > Soziale Leistungen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – www.bmas.de

Weitere Hilfen nach dem SGB XII und dem SGB IX (Sozialhilfe)

Auch wenn Sie in der Lage sind, für Ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, kann es dennoch Situationen geben, in denen Sie Unterstützung benötigen. In solchen Fällen können weitere Hilfen durch das Sozialamt gewährt werden. Einkommen und Vermögen sind dabei bis auf bestimmte Freibeträge einzusetzen.

Weitere Leistungen des Sozialamtes können sein:

- Hilfe zur Pflege – zum Beispiel durch die Übernahme der Kosten für einen Heimplatz oder bei häuslicher Pflege durch Zahlung eines Pflegegeldes,
- Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten,
- Hilfen zur Gesundheit für Personen, die in keiner Krankenkasse versichert sind,
- Hilfen in anderen Lebenslagen,
- Eingliederungshilfen für behinderte Menschen.

Wie stellen Sie den Antrag auf Sozialhilfe?

Für die Bearbeitung eines Antrags benötigen die Sozialämter von Ihnen eine Reihe von Angaben über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrages sollten Sie darauf achten, dass Sie vollständige und richtige Angaben machen und die geforderten Belege kurzfristig vorlegen. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet. Beachten Sie bitte daher die dem Antrag auf Sozialhilfe beigefügten Hinweise zum Ausfüllen und die Liste der erforderlichen Nachweise (z.B. Personalausweis, Mietvertrag, Rentenbescheid).

Was wird bei der Bewilligung der Sozialhilfe berücksichtigt?

Sozialhilfe wird stets individuell, d. h. immer nach der Besonderheit des Einzelfalls geleistet. Dabei wird von der leistungsberechtigten Person, der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Personen, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen ausgegangen. Auf die Sozialhilfe werden grundsätzlich alle Einkünfte der leistungsberechtigten Person und ihres Partners angerechnet. Dazu zählen zum Beispiel Rente, Arbeitseinkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Wohngeld. Nicht zum Einkommen im Sinne des SGB XII und damit nicht angerechnet werden zum Beispiel die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Bei der Gewährung von Sozialhilfe wird die Unterhaltsverpflichtung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern sowie von Eltern oder Kindern geprüft. Großeltern, Enkel, Geschwister, Tanten und Onkel bleiben dagegen außer Betracht. Ehegatten bzw. Lebenspartner sind, auch wenn sie getrennt leben, untereinander und Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern in besonderer Weise zum Unterhalt verpflichtet. Sie müssen in der Regel mit ihrem gesamten Einkommen und Vermögen für deren Notlage eintreten. In besonderen Härtefällen kann auf die Heranziehung einer oder eines Unterhaltsverpflichteten jedoch verzichtet werden.

Wird Vermögen angerechnet?

Auch wenn Sozialhilfe immer als nachrangige Hilfe gewährt wird, d. h. wenn alle anderen Möglichkeiten der Hilfe (Selbsthilfe durch eigenes Einkommen und Vermögen, Unterstützung durch Eltern oder Kinder) ausgeschöpft sind, muss niemand sein gesamtes Vermögen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes einsetzen. Hier gibt es Freibeträge für kleinere Barbeträge und sons-

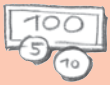

tige Geldwerte. Der sogenannte Vermögensschonbetrag beträgt für jede volljährige leistungsberechtigte Person sowie für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist (insbesondere Ehegatten bzw. Lebenspartner), 5.000 Euro. Hinzu kommen 500 Euro für jede unterhaltsberechtigte Person (insbesondere Kinder von Leistungsberechtigten).

In der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beträgt der sogenannte Vermögensschonbetrag 59.220 Euro. Vermögen eines Partners/einer Partnerin bleibt gänzlich unberücksichtigt.

Über die Art und den Umfang der sozialen Hilfen sowie über die Voraussetzungen gibt Ihnen Ihr zuständiges Sozialamt die notwendigen Auskünfte. Das für den Wohnort zuständige Sozialamt ist dazu verpflichtet, Sie über Fragen der Sozialhilfe zu informieren und zu beraten.

Weitere Informationen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung“
Bestellmöglichkeit und Download: www.bmas.de > Service > Publikationen

Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung

Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wird auf Antrag gewährt, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches,
4. Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern wohnende Empfängerinnen und Empfänger von
   a. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
   b. Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
   c. Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,
7. Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,

8. Empfängerinnen und Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird,
9. Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben, und
10. Taubblinde Menschen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 27d des Bundesversorgungsgesetzes.

Anspruch auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf ein Drittel (5,83 Euro monatlich) haben:

1. blinde sowie dauerhaft sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Sehbehinderung von mindestens 60, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde
2. gehörlose sowie hörgeschädigte Menschen, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde
3. Menschen mit einem andauernden Grad der Behinderung von mindestens 80, die wegen ihres Leidens dauerhaft nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können und denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde.

Wohin senden Sie den Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkgebührenpflicht?

Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkgebührenpflicht ist online im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de oder bei den zuständigen Behörden der Städte und Gemeinden erhältlich. Er wird zusammen mit den erforderlichen Nachweisen gestellt bei:
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

Welche zusätzlichen Möglichkeiten gibt es?

Die Telekom und ggf. auch andere Telefonanbieter bieten für Personen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, spezielle vergünstigte Tarife an. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Telefongesellschaft.

Weitere Informationen zum Thema Rundfunkgebührenbefreiung erhalten Sie auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de > Befreiung/Ermäßigung beantragen.

Finanzielle Hilfen durch die Stiftung „Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg“

Warum gibt es diese Stiftung?

Eine Familie kann an Belastungssituationen, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, langer Krankheit, Überschuldung, Pflegebedürftigkeit, Tod eines Familienmitgliedes zerbrechen oder wachsen. Nicht selten führen sie zu einer Verschärfung bereits bestehender Schwierigkeiten und Konflikte. Die Familien geraten in schwere Notlagen und finden aus eigener Kraft keinen Ausweg mehr. Solcher Notlagen nimmt sich die Stiftung „Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg“ an.

Wem hilft die Stiftung?

Zweck der Stiftung ist es, in Not geratenen Familien mit mindestens einem Kind oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, hinterbliebenen Elternteile, alleinerziehenden Frauen und Männern sowie werdenden Müttern schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Hilfe der Stiftung kann in Anspruch genommen werden, wenn gesetzliche Ansprüche auf staatliche Hilfeleistungen nicht bestehen oder aufgrund der Schwere der Notlage nicht ausreichen. Die Stiftung gewährt auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Unterstützung. Berücksichtigt werden die Ursachen der Notlage, das Mitbetroffensein von Angehörigen, insbesondere von Kindern, und eigene Anstrengungen der Hilfesuchenden. In allen Fällen soll sichergestellt werden, dass die Hilfeleistungen entscheidend zur Beseitigung der Krise in einem überschaubaren Zeitraum beitragen, und dass die Hilfebedürftigen entsprechend ihren Möglichkeiten einen aktiven Beitrag leisten.

Wie wird geholfen?

Die Stiftung kann durch eine Geldzuwendung oder ein zinsloses Darlehen helfen. Die Höhe der Stiftungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Familiensituation.

Wo stellen Sie den Antrag?

Anträge auf Hilfe durch die Stiftung können nur nach einer vorhergehenden Beratung durch Beratungsstellen der Kommunen und Wohlfahrtsverbände gestellt werden. Diese Anlaufstellen für Hilfesuchende in Brandenburg leiten den Antrag an die Stiftung weiter. Die Sozialstationen, Jugend- und Sozialämter oder die für die Grundsicherung zuständigen Träger, die das ALG II auszahlen, stehen ebenfalls als Ansprechstellen zur Verfügung.

Bitte denken Sie daran: Bevor Ihre Sorgen und Probleme unlösbar erscheinen, lassen Sie sich helfen. Haben Sie keine Scheu sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Die qualifizierten Beraterinnen und Berater stehen Ihnen bei der Lösung Ihrer Sorgen und Probleme gerne mit Rat und Unterstützung zur Seite.

Weitere Informationen:

- Stiftung „Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg" – www.familien-in-not.de
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) – msgiv.brandenburg.de > Themen > Familie > Stiftung „Hilfe für Familien in Not"

2.6 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung

Die gesetzliche Rente ist für die heutigen Rentnerinnen und Rentner die Haupteinnahmequelle im Alter. Die künftigen Generationen müssen ihre Altersvorsorge mit Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Vorsorge ergänzen, um den erworbenen Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu können.

Gesetzliche Rentenversicherung

Welche Risiken deckt die gesetzliche Rentenversicherung ab?

Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt Leistungen im Alter, bei Erwerbsminderung oder Tod. Zu diesen Leistungen zählen Renten, die als monatliche Geldleistungen mit Einkommens- oder Unterhaltsersatzfunktion die wirtschaftlichen Folgen dieser Risiken sichern sollen. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden daher Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes geleistet. Ein Rentenanspruch besteht, wenn die entsprechende Mindestversicherungszeit sowie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Für die wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erbringt die gesetzliche Rentenversicherung auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Wer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert?

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht in der Regel Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie gegen Entgelt eine Beschäftigung ausüben. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber führt vom Arbeitsentgelt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse (Einzugsstelle) ab, in dem auch der eigene halbe Beitragsanteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung enthalten ist. Beschäftigte, die zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro verdienen, müssen nicht den vollen auf sie entfallenden Beitragsanteil zahlen. Der Beitragsanteil ist innerhalb der Verdienstspanne des sogenannten Übergangsbereichs niedriger und steigt mit wachsendem Verdienst. Bei der Aufnahme einer ge-

ringfügigen Beschäftigung (Minijob) mit einem monatlichen Verdienst bis zu 450 Euro besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist bei Minijobs möglich. Versicherungspflicht besteht grundsätzlich auch für Pflegepersonen, während der Kindererziehung und beim Bezug von Sozialleistungen. Selbständige sind bis auf bestimmte Berufsgruppen nicht pflichtversichert, es besteht aber die Möglichkeit, dies zu beantragen. In die gesetzliche Rentenversicherung können Sie auch als freiwilliges Mitglied Beiträge einzahlen.

Welche Rehabilitationsleistungen erbringt die gesetzliche Rentenversicherung?

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt nicht nur Renten, sondern sorgt auch dafür, dass bei gesundheitlichen Einschränkungen eine Teilnahme am Erwerbsleben wieder oder erstmals möglich wird. Eine medizinische Rehabilitation wird bei Gesundheits- oder Funktionsstörungen durchgeführt. Sie kann ambulant oder stationär in einer Rehabilitationseinrichtung erfolgen. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zum Beispiel Umschulungen, technische Hilfen oder persönliche Hilfsmittel am Arbeitsplatz werden gewährt, wenn der Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen zur Rehabilitation, wenn deren Gesundheit in hohem Maße gefährdet ist und Folgen für das spätere Erwerbsleben vermieden werden können. Das ist vor allem bei chronisch verlaufenden Erkrankungen der Fall. Wenn Sie aktiv beschäftigt sind und erste gesundheitliche Beeinträchtigungen die weitere Ausübung Ihrer Beschäftigung gefährden, können Sie eine Präventionsleistung erhalten. Während einer Präventionsleistung erfahren Sie, wie Sie mit Hilfe von gesunder Ernährung, regelmäßiger Bewegung und Entspannungsübungen ersten gesundheitlichen Problemen aktiv begegnen können. Durch die Zahlung von Übergangsgeld und die Kostenübernahme für eine erforderliche Haushaltshilfe wird die Zeit während der Rehabilitation finanziell abgesichert. Wie bei der Rente, müssen Sie bestimmte Versicherungszeiten zurückgelegt haben, damit ein Anspruch auf diese Leistungen besteht.

Wer hat Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung?

Bei der Rente wegen Erwerbsminderung wird unterschieden zwischen

- der Rente wegen voller Erwerbsminderung für Versicherte, die gesundheitsbedingt nur noch weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können und
- der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für Versicherte, die gesundheitsbedingt mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können.

In beiden Fällen haben Sie einen Anspruch, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Bei Eintritt der Erwerbsminderung in Folge eines Arbeitsunfalls

oder vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung gelten unter bestimmten Bedingungen erleichterte versicherungsrechtliche Zugangsvoraussetzungen (sogenannte vorzeitige Wartezeiterfüllung). Die Erwerbsminderung stellt der medizinische Dienst der Träger der Rentenversicherung anhand der eingereichten medizinischen Unterlagen oder zusätzlicher Gutachten im Rentenverfahren fest. Beraten Sie eine Rentenantragstellung zuvor mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder behandelnden Fachärztin/Facharzt.

Welche Zeiten zählen für die Rente?

Bei der Berechnung der Rente werden verschiedene rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt. Zu den Beitragszeiten gehören Zeiten der Beschäftigung, Zeiten, in denen freiwillige Beiträge entrichtet wurden, Zeiten des Sozialleistungsbezugs, der Kindererziehung, des Wehr- und Bundesfreiwilligendienstes sowie Zeiten einer Pflegetätigkeit. Neben diesen Zeiten werden auch Zeiten ohne Beitragszahlung wie zum Beispiel Ausbildungszeiten, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit berücksichtigt. Nicht alle beitragsfreien Zeiten wirken sich unmittelbar auf die Höhe der späteren Rente aus. Sie sollen vorrangig Lücken im Versicherungsverlauf schließen und die Anspruchsberechtigung für bestimmte Rentenarten oder für Maßnahmen zur Rehabilitation aufrecht erhalten.

Wie wird Kindererziehung bei der Rente berücksichtigt?

Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, werden dem erziehenden Elternteil die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet, für vor 1992 geborene Kinder sind es zweieinhalb Jahre. Bei der Erziehung mehrerer Kinder im maßgeblichen Zeitraum (zum Beispiel Mehrlingsgeburten oder Geburt eines weiteren Kindes) verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Monate, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen wurden. Die Kindererziehungszeiten gelten als Beitragszeiten und werden mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten bei der Rente berücksichtigt. Wer neben der Kindererziehung gearbeitet hat, bekommt die Erziehungszeit zusätzlich angerechnet, insgesamt jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Die Eltern können sich bei gemeinsamer Erziehung entscheiden, ob sie die Kindererziehungszeiten bei der Mutter oder beim Vater anrechnen lassen wollen. Unter den gleichen Voraussetzungen wie Kindererziehungszeiten werden Berücksichtigungszeiten von der Geburt bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes anerkannt. Die Berücksichtigungszeiten können für sich allein keinen Rentenanspruch begründen und wirken sich auf die Rentenhöhe nur mittelbar aus. Wird aber zum Beispiel während dieser Zeit eine Teilzeitbeschäftigung oder eine gering bezahlte Tätigkeit ausgeübt, erfolgt für die Rente eine zusätzliche Gutschrift, indem bei der Rentenberechnung fiktiv ein höheres Entgelt (bis maximal zum Durchschnittsverdienst) zugrunde gelegt wird.

Wann können Sie Altersrente in Anspruch nehmen?

Der Anspruch auf Altersrente setzt zunächst das Erreichen eines bestimmten Lebensalters voraus. Daneben müssen – je nach Art der Altersrente – weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird im Zeitraum von 2012 bis 2029 in Monatsschritten vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung gilt für die Geburtsjahrgänge 1947 und jünger. Der Geburtsjahrgang 1964 ist damit der erste, der mit 67 Jahren in Regelaltersrente gehen wird. Im gleichen Zeitraum werden auch die Altersgrenzen für weitere Rentenarten erhöht. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 kann die Altersrente für langjährig Versicherte dann mit 67 Jahren und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 65 Jahren bezogen werden. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser beiden Rentenarten ist frühestens mit 63 bzw. 62 Jahren möglich. Dafür muss jedoch ein Rentenabschlag in Kauf genommen werden. Der Rentenabschlag ist dauerhaft und beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs. Aus Vertrauensschutzgründen gibt es bei der Anhebung der Altersgrenzen verschiedene Übergangsregelungen. Versicherte mit 45 Beitragsjahren können mit 63 Jahren die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Rentenabschlag in Anspruch nehmen. Ab Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie bei 65 Jahren.

Wer hat Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§

Anspruch auf die große Witwen- bzw. Witwerrente haben Witwen oder Witwer, wenn sie mindestens 47 Jahre alt sind, ein Kind unter 18 Jahren erziehen (bei behinderten Kindern auch nach dem 18. Lebensjahr) oder erwerbsgemindert sind. Die große Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent der Versichertenrente der oder des Verstorbenen. Alle übrigen Witwen oder Witwer, für die keine dieser Voraussetzungen zutrifft, haben Anspruch auf die sogenannte kleine Witwen- bzw. Witwerrente, die 25 Prozent der Rente der oder des Verstorbenen beträgt und für längstens zwei Jahre nach dem Tod gezahlt wird.

Anspruch auf Halbwaisenrente haben Kinder der oder des verstorbenen Versicherten, wenn sie noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil haben und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Vollwaisenrente wird gezahlt, wenn kein unterhaltspflichtiges Elternteil mehr lebt. Waisenrenten werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere während einer Ausbildung, über das 18. Lebensjahr hinaus bis längstens zum 27. Lebensjahr geleistet.

Geschiedene Versicherte können eine Erziehungsrente erhalten, wenn sie ein Kind erziehen und die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte gestorben ist. Die Rente dient als Unterhaltersatz und soll es ermöglichen, sich verstärkt der Erziehung des Kindes zu widmen. Im Unterschied zur Witwen- bzw. Witwerrente errechnet sie sich nicht aus der Versicherung der oder des Verstorbenen, sondern aus den Anwartschaften der oder des Erziehenden selbst.

Eigene Einkommen, die bestimmte Grenzen übersteigen, werden unter Berücksichtigung eines Freibetrages auf die Witwen- bzw. Witwerrente sowie auf die Erziehungsrente angerechnet.

Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenrentenleistungen den Eheleuten bzw. Witwen oder Witwern gleichgestellt.

Was passiert beim Versorgungsausgleich und beim sogenannten Rentensplitting?

Im Falle einer Scheidung werden die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Altersversorgung gleichmäßig auf die Eheleute verteilt. Das betrifft nicht nur die gesetzliche Rente, sondern sämtliche Anwartschaften auf gesetzliche und private Alterssicherungsleistungen. Der Versorgungsausgleich dient dem Aus- oder Aufbau einer eigenen Alterssicherung für diejenige Ehepartnerin bzw. denjenigen Ehepartner, der während der Ehezeit geringere oder keine Anwartschaften auf Altersversorgung erworben hat. Die Ansprüche des anderen Ehepartners mindern sich entsprechend. Mit dem Rentensplitting können Ehepaare partnerschaftlich nach dem gleichen Prinzip die vom Beginn der Ehe bis zum Renteneintritt erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig aufteilen. Die Regelungen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Betriebliche Altersvorsorge

Wann ist eine betriebliche Altersversorgung möglich?

Als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. Ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber muss – wenn Sie das wollen und keine tarifvertraglichen Regelungen dem entgegenstehen – einen bestimmten Betrag von Ihrem Bruttolohn als Beitrag für eine betriebliche Altersversorgung verwenden (Entgeltumwandlung). Auch wenn sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber selbst nicht mit Beiträgen beteiligt, kann eine betriebliche Altersversorgung sinnvoll sein, weil die Verträge mit Anbietenden oder Finanzdienstleistenden aufgrund der größeren Personengruppe günstiger ausgestaltet sein können. Um die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge kümmert sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Fragen Sie bei Ihrer Chefin bzw. Ihrem Chef, im Personalbüro oder beim Betriebsrat nach, welche Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge es gibt.

Wie fördert der Staat die betriebliche Altersvorsorge?

Gesetzlich ist festgelegt, dass Sie im Rahmen der Entgeltumwandlung einen bestimmten Betrag vom Bruttogehalt steuer- und sozialversicherungsfrei in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen können, ein weiterer Betrag in gleicher Höhe kann hingegen steuerfrei, aber sozialversi-

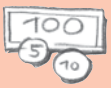

cherungspflichtig „umgewandelt“ werden. Allerdings fallen auch die Ansprüche bei der gesetzlichen Rente und bei der Arbeitslosenversicherung entsprechend geringer aus. Sie können die Bruttoentgeltumwandlung auch zusätzlich zur Riester-Förderung (Entgeltumwandlung von Nettolohn) in Anspruch nehmen. Je nach Vereinbarung mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber können die verschiedenen Formen der Entgeltumwandlung durchaus nebeneinander bestehen. Die späteren Renten aus der betrieblichen Altersversorgung müssen Sie voll versteuern.

Riester-Rente

Was ist eine Riester-Förderung?

Die sogenannte Riester-Rente dient der zusätzlichen Altersvorsorge und wird vom Staat mit Zulagen und Steuervorteilen gefördert. Die Teilnahme an der Riester-Förderung ist freiwillig. Sie schließen einen entsprechenden Vorsorgevertrag, der die Voraussetzungen zur Förderung erfüllt, nach eigener Wahl ab. Als förderfähig werden solche Produkte zertifiziert, die grundsätzlich auf die Zahlung einer lebenslangen Rente ausgerichtet sind und weitere, sicherheitsorientierte Voraussetzungen erfüllen. Das Angebot an förderfähigen Produkten ist groß und umfasst private Vorsorgeformen (private Rentenversicherungen, Banksparpläne oder Investmentfonds) genauso wie betriebliche Vorsorgeformen (Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherung).
Für alle Produkte der zertifizierten Altersvorsorge ist ein einheitliches Produktinformationsblatt gesetzlich vorgeschrieben. Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Es soll Ihnen helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen und dadurch einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Daneben ist auch für den Kauf, den Bau oder die Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie eine Riester-Förderung möglich. Für diesen Zweck werden Bausparverträge und Bankdarlehen gefördert. Auch ein bereits angespartes Vermögen aus einem Riester-Vertrag kann zum Erwerb von Wohneigentum oder zur Darlehenstilgung eingesetzt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern bietet Informationen sowie eine aktuelle Auflistung aller zertifizierten förderfähigen Altersvorsorgeprodukte auf seiner Webseite www.bzst.de an.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gehören Sie auf jeden Fall zum förderberechtigten Personenkreis. Aber auch in der Landwirtschaft Tätige, Beamtinnen und Beamte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen, Mütter und Väter während der rentenrechtlich anzuerkennenden Kindererziehungszeit, Empfängerinnen und Empfänger von Lohnersatzleistungen, Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigte sind unmittelbar förderberechtigt, wenn sie gegenüber der zuständigen Stelle im Sinne des § 81a Einkommensteuer-

gesetz (EStG) (z.B. Besoldungsstelle) in die Weitergabe der für das Verfahren erforderlichen Daten an die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG eingewilligt haben (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Daneben können auch Eheleute/Lebenspartner von Begünstigten, die nicht selbst zum förderberechtigten Personenkreis gehören, die Riester-Förderung in Anspruch nehmen, sofern sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben (mittelbare Berechtigung).

Für wen lohnt sich die Riester-Förderung besonders?

Besonders günstig ist die Riester-Rente für Familien mit Kindern und für Geringverdienende, weil hier für einen geringen Eigenbeitrag hohe Förderleistungen gezahlt werden.

Welche Förderung zahlt der Staat?

Die Zulagenförderung gliedert sich in eine Grundzulage für die Berechtigte oder den Berechtigten und eine Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigte Kind. Riester-Sparer erhalten jährlich eine Grundzulage von 175 Euro und eine Kinderzulage von 185 Euro. Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro. Für junge Menschen gewährt der Staat beim Abschluss eines Riester-Vertrages einmalig einen Einsteigerbonus von 200 Euro, wenn sie zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für den Erhalt der vollen Fördersumme muss der Beitrag zum Riester-Vertrag einschließlich der vom Staat gewährten Zulagen vier Prozent des im Vorjahr erzielten versicherungspflichtigen Bruttolohns erreichen. Mindestens ist jedoch ein Sockelbetrag von 60 Euro im Jahr als Eigenleistung zu erbringen; dies gilt sowohl für unmittelbar als auch für mittelbar Berechtigte. Die jährlichen Zulagen beantragen Sie einmalig über Ihre Vorsorgevertragspartnerin bzw. Ihren Vorsorgevertragspartner bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die der Deutschen Rentenversicherung Bund angegliedert ist. Alternativ gibt es einen Sonderausgabenabzug für unmittelbar Förderberechtigte bei der Einkommensteuererklärung (Anlage „AV“). Das Finanzamt prüft dann, ob Ihre Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher ist als die Zulage. In diesem Fall bekommen Sie den über die Zulage hinausgehenden Betrag ausgezahlt. Die Zulage sollten Sie deshalb immer beantragen, auch wenn Sie davon ausgehen, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist.

Weitere Informationen zu Renten

Sofern Sie Fragen zu den verschiedenen Rentenarten haben, sich über Ihren Rentenanspruch informieren oder in Rentenangelegenheiten oder zu Leistungen zur Rehabilitation beraten lassen wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die Träger der Rentenversicherung. Die Ansprechpersonen benennen Ihnen für eine persönliche Beratung gern eine Auskunfts- und Beratungsstelle in der Nähe Ihres Wohnortes. Auskünfte erteilen auch die Versicherungsämter bei den Kreis- und Stadtverwaltungen sowie die Versichertenältesten der Rentenversicherungsträger.

Was ist, wenn Ihre Rente nicht reicht?

Wenn Ihre Rente nicht ausreicht oder Sie über keine Altersversorgung oder sonstige Einnahmen oder Vermögen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts verfügen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Grundsicherungsleistung. Wenden Sie sich bitte hierzu an die Träger der Sozialhilfe (siehe Kapitel 2.5 Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Aaron Leichsenring, 12 Jahre

3 Steuererleichterungen für Familien

Neben den direkten finanziellen Hilfen (siehe Kapitel 2 Finanzielle Hilfen für Familien) können Familien und Alleinerziehende eine Reihe allgemeiner und besonderer Steuererleichterungen als Ausgleich für ihre zusätzlichen Leistungen und Aufwendungen in Anspruch nehmen. Dadurch sollen die Mehrbelastungen von Eltern gegenüber kinderlosen Paaren bzw. Alleinlebenden ohne Kinder teilweise ausgeglichen werden.

3.1 Hinweise zur Lohn- und Einkommensteuer

Wahl der richtigen Lohnsteuerklasse

Die Höhe der Lohnsteuer, die Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer an das Finanzamt monatlich abführen müssen, hängt von Ihrer Steuerklasse ab. Insgesamt gibt es sechs Steuerklassen. In welche Sie eingeordnet werden, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab, zum Beispiel ob Sie verheiratet, ledig oder geschieden sind und welche Frei- und Pauschbeträge Ihnen während des Jahres zustehen.

Wer gehört in welche Steuerklasse?
Sie sind ledig und ohne Kind – dann gehören Sie in die **Steuerklasse I.**

Sind Sie ledig und haben mindestens ein Kind, das an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist, können Sie der **Steuerklasse I** oder **Steuerklasse II** angehören. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerklasse II – in der der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** in Höhe von 4.008 Euro enthalten ist (siehe Kapitel 3.2 Zusätzliche steuerliche Entlastungen für Alleinerziehende) – ist, dass zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Von einer Haushaltszugehörigkeit wird ausgegangen, wenn das Kind/die Kinder in Ihrer Wohnung gemeldet ist/sind. Haushaltszugehörigkeit erfordert ferner eine Verantwortung für das materielle (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterielle Wohl (Fürsorge, Betreuung) des Kindes/der Kinder.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht vorliegen, steht Ihnen die Steuerklasse II nicht zu (Zwölftelung des Entlastungsbetrags).

Sind Sie verheiratet, beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und leben nicht getrennt, gelten folgende Steuerklassen:

- Wenn Ihre Ehe-/Lebenspartnerin oder Ihr Ehe-/Lebenspartner keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer ist, gehören Sie der **Steuerklasse III** an.
- Wenn Ihre Ehe-/Lebenspartnerin oder Ihr Ehe-/Lebenspartner auch Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, gehören entweder beide Partner der **Steuerklasse IV** oder ein Partner der **Steuerklasse III** und der andere der **Steuerklasse V** an.

Da beim Lohnsteuerabzug einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers im Laufe des Jahres nur deren bzw. dessen eigener Lohn zugrunde gelegt werden kann und die Arbeitslöhne beider Eheleute/Lebenspartner erst am Jahresende zusammengeführt werden, lässt es sich mitunter nicht vermeiden, dass im Verlauf des Jahres zu viel bzw. zu wenig Lohnsteuer gezahlt wird. Um die Differenz zur tatsächlichen Jahressteuer so gering wie möglich zu halten, können Ehepaare/Lebenspartner zwischen der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV wählen.

Wenn Sie und Ihre Ehe-/Lebenspartnerin bzw. Ihr Ehe-/Lebenspartner beide ein annähernd gleich hohes Einkommen haben, empfiehlt sich die Steuerklassenkombination IV/IV. Bei sehr unterschiedlichen Einkommen kann die Steuerklassenkombination III/V in Betracht kommen. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Person mit dem geringeren Einkommen in Steuerklasse V einen sehr hohen monatlichen Steuerabzug erfährt, während die Person mit dem höheren Einkommen in Steuerklasse IIII eine geringe Steuerlast hat.

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Ehegatten oder Lebenspartner auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen (sog. „Faktorverfahren“).

Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als ELStAM zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten oder Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,… (stets kleiner als eins) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten oder Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Eventuelle Freibeträge werden in den Faktor eingerechnet. Der Faktor wird vom Finanzamt ermittelt. Bitte beachten Sie, dass sowohl das Faktorverfahren als auch die Steuerklassenkombination III/V die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld) beeinflussen kann.

Wenn Ihre Ehe-/Lebenspartnerin bzw. Ihr Ehe-/Lebenspartner nur beschränkt einkommensteuerpflichtig ist (d.h. sie/er hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) oder Sie dauerhaft getrennt leben, sind für Sie beide nur die Steuerklassen I oder II möglich.

Sind Sie geschieden, können Sie für das Kalenderjahr, in dem die Ehe/Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, nach der Steuerklasse III besteuert werden. Das gilt aber nur dann, wenn Sie und Ihr Ehe/Lebenspartner bzw. Ehe-/Lebenspartnerin in diesem Jahr beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, Sie nicht dauernd getrennt gelebt haben und Ihr geschiedener Ehe/Lebenspartner bzw. Ihre geschiedene Ehe-/Lebenspartnerin wieder geheiratet hat und auch von seinem neuen Ehe-/Lebenspartner bzw. seiner neuen Ehe-/Lebenspartnerin nicht dauernd getrennt lebt und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Im folgenden Jahr gehören Sie der **Steuerklasse I oder II** an.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wer einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; ansonsten besteht beschränkte Einkommensteuerpflicht.

Was ist, wenn Sie für mehrere Arbeitgeber arbeiten?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mehrere Arbeitgeber haben, werden für die weiteren Arbeitsverhältnisse mit der Steuerklasse VI besteuert.

Können Sie die Steuerklasse wechseln?

Eheleute oder Lebenspartner, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können bei ihrem zuständigen Finanzamt die Änderung der Steuerklassen und/oder die Anwendung des Faktorverfahrens mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ entweder elektronisch unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder beim Finanzamt am Wohnsitz beantragen. Die Änderung gilt mit Beginn des Kalendermonats,

der auf die Antragstellung folgt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamts beantworten Ihnen weiteren Fragen hinsichtlich der Wahl der Lohnsteuerklassen.

Ein Wechsel der Steuerklassenkombination III/V in IV/IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners möglich, so dass beide Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Durch diese einseitige Antragsmöglichkeit wird sichergestellt, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten/Lebenspartner dies wünschen.

Da die Steuerklasse ein notwendiges Merkmal für den laufenden (i.d.R. monatlichen) Lohnsteuerabzug darstellt, wird der Wechsel der bisherigen Steuerklasse im Rahmen des „ELStAM-Verfahrens“ (Elektronisches-Lohnsteuer-Abzugsmerkmal-Verfahren) Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber automatisiert per elektronischer Datenübermittlung bekannt gegeben.

Zur Steuerklassenwahl steht Ihnen unter finanzamt.brandenburg.de > Steuern > Steuerinformationen > Einkommen-und Lohnsteuer > „Merkblatt zur Steuerklassenwahl" ein Informationsblatt zur Verfügung.

Einkommensteuerveranlagung von Eheleuten und Lebenspartnerschaften

Wie werden Eheleute und Lebenspartnerschaften veranlagt?

Eheleute bzw. Lebenspartner, die beide steuerpflichtige Einkünfte (z.B. Arbeitslohn) beziehen, werden in der Regel gemeinsam besteuert (d. h. zusammen veranlagt). Bei der **Zusammenveranlagung** werden die Eheleute/Lebenspartner steuerrechtlich **wie eine Person** behandelt. Dies bedeutet, sie geben nur eine Steuererklärung ab und erhalten anschließend auch nur einen Steuerbescheid.

Alternativ können Eheleute/Lebenspartner die **Einzelveranlagung** wählen. Bei der Einzelveranlagung wird jeder Ehepartner/Lebenspartner mit seinen eigenen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen werden entsprechend der wirtschaftlichen Belastung aufgeteilt – aus Vereinfachungsgründen können die Eheleute/Lebenspartner auch eine hälftige Aufteilung der Kosten beantragen.

Was ist das Splittingverfahren?

Das Splittingverfahren wird bei der Zusammenveranlagung automatisch angewendet und führt dazu, dass bei der Besteuerung nicht auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen, sondern auf das Paar als Wirtschaftsgemeinschaft abgestellt wird. Dabei wird das zu versteuernde Einkommen

zunächst halbiert und auf dieser Grundlage die Steuer berechnet. Der sich ergebende Steuerbetrag wird danach verdoppelt. Diese Steuer ist dann von beiden Ehegatten zu entrichten. Vorteilhaft ist das Splittingverfahren vor allem für Ehepaare und Lebenspartnerschaften, bei denen eine Partnerin oder ein Partner erwerbstätig ist und der andere den Haushalt führt oder nur über ein geringes Einkommen verfügt. Je höher der Unterschied des Einkommens der beiden Partner ist, desto höher ist der steuerliche Vorteil.
Wenn Sie Fragen zum Lohn- und Einkommensteuerrecht haben, können Sie sich an die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes wenden oder die Hilfe der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen.

Kindergeld oder Freibeträge für Kinder

Wer Kinder hat, wird steuerlich entlastet: Entweder durch die monatliche Zahlung von Kindergeld oder durch die Gewährung der Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt, was für Sie günstiger ist.

Weitere Informationen zum Thema Kindergeld finden Sie im Kapitel 2.1 Kindergeld.

Wer nutzt den Kinderfreibetrag?

In der Regel haben vor allem Eltern mit einem relativ hohen Jahreseinkommen Vorteile durch einen steuerlichen Kinderfreibetrag in Höhe von 5.460 Euro für die Jahre 2021 und 2022. Dieser Betrag entspricht jeweils dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes und kann bei der Einkommensteuererklärung der Eltern geltend gemacht werden. Der Freibetrag mindert auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Leben die Eltern getrennt, sind geschieden oder handelt es sich um nichteheliche Kinder, wird der Kinderfreibetrag zwischen beiden Elternteilen je zur Hälfte aufgeteilt. Er beträgt in diesem Fall also 2.730 Euro für die Jahre 2021 und 2022.

Wie hoch ist der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung?

Zusätzlich zum Kinderfreibetrag gibt es den Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.928 Euro für Elternpaare bzw. 1.464 Euro je Elternteil. Wohnt das minderjährige Kind bei nur einem Elternteil, der nicht mit dem anderen Elternteil steuerlich zusammen veranlagt wird, kann dieser den gesamten Freibetrag in Anspruch nehmen, sofern der Übertragung durch den anderen Elternteil nicht widersprochen wird, weil auch dieser Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Beachten Sie: Sofern bei der Einkommensteuerveranlagung die Freibeträge für Kinder berücksichtigt werden, wird das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet. Ein Nebeneinander von einkommensteuerrechtlichen Freibeträgen für Kinder und Kindergeld ist nicht möglich.

Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

In welcher Höhe werden Kinderbetreuungskosten berücksichtigt?

Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Betreuungskosten für Kinder, für die Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, können ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres berücksichtigt werden. Darüber hinaus können solche Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Kinderbetreuungskosten sind in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind und Kalenderjahr abziehbar. Haben beide Elternteile entsprechende Aufwendungen getragen, sind diese bei jedem Elternteil grundsätzlich nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro zu berücksichtigen.

Was zählt zu den Kinderbetreuungskosten?

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören zum Beispiel Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen,
- die Unterbringung von Kindern bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern, Erzieherinnen und Erziehern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen.

Wie und wo müssen Sie die Aufwendungen für die Kinderbetreuung nachweisen?

Für die Aufwendungen müssen Sie eine Rechnung erhalten haben. Die Zahlung muss auf das Konto der Leistungserbringenden erfolgt sein. Gegebenenfalls verlangt das Finanzamt diese Nachweise im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Barzahlungen werden in keinem Fall anerkannt.

Einer Rechnung gleich steht zum Beispiel bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob der zwischen Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und der Betreuungsperson als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag. Bei der Betreuung in einem Kindergarten oder Hort genügen der Bescheid des öffentlichen oder privaten Träger über die zu zahlenden Gebühren sowie der Überweisungsbeleg.

Die Aufwendungen machen Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung über die „Anlage KIND“ geltend.

3.2 Zusätzliche steuerliche Entlastungen für Alleinerziehende

Zusätzlich zu den für alle Eltern geltenden steuerlichen Vergünstigungen für Kinder können Alleinerziehende einen sogenannten Entlastungsbetrag von 4.008 Euro pro Jahr unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Der Entlastungsbetrag wird Steuerpflichtigen gewährt, die alleinstehend sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG (Kinderfreibetrag – sowie ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) bzw. Kindergeld zusteht.

Die steuerliche Entlastung wird beim monatlichen Lohnsteuerabzug über die Steuerklasse II erreicht. Etwas anderes gilt für den vorgenannten Erhöhungsbetrag, der für das zweite und weitere Kind(er) unabhängig von der Steuerklasse II zu berücksichtigen ist. Dieser kann – neben der späteren Einkommensteuerfestsetzung des jeweiligen Kalenderjahres – vorab im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden („Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ – Hauptvordruck – plus „Anlage Kinder“). Der Erhöhungsbetrag wird in diesem Fall bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) als Freibetrag berücksichtigt.

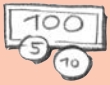

Den Entlastungsbetrag können nur Alleinerziehende erhalten, bei denen keine Veranlagung als Ehegatten/Lebenspartner in Betracht kommt, das heißt, die nicht verheiratet/verpartnert sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, es handelt sich um ein volljähriges Kind, das sich zum Beispiel noch in Ausbildung befindet und für das der/dem Alleinerziehenden noch Kindergeld oder ein Kinder-Freibetrag zusteht. Eine Haushaltsgemeinschaft ist insbesondere gegeben bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften.

Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags nicht vorliegen, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um jeweils ein Zwölftel.

Weitere Details zur steuerlichen Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende können Sie dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23. Oktober 2017 (-Az. IV C 8 – S 2265-a/14/10005 – 2017/0877364) entnehmen (siehe lsth.bundesfinanzministerium.de > B.Anhänge > Anhang 16).

Mit dem Entlastungsbetrag soll der haushaltsbedingte Mehraufwand ausgeglichen werden, den echte Alleinerziehende gegenüber Paarfamilien haben, egal ob diese verheiratet oder unverheiratet zusammenleben. Beim Lohnsteuerabzug wird dieser Entlastungsbetrag durch die Steuerklasse II berücksichtigt.

Weitere Informationen:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Servicetelefon 030 20179130

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.
Servicetelefon 030 6959786

3.3 Steuerliche Entlastungen für Familien bei Krankheit oder Behinderungen

Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

In welchen Fällen können Sie eine Hilfe im Haushalt steuerlich geltend machen?

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt können Sie als Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent Ihrer Aufwendungen im Kalenderjahr geltend machen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob Sie Minijobber, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder eine Dienstleistungsagentur beauftragen.
Bei einem 450-Euro-Minijob können Sie 20 Prozent Ihrer Aufwendungen, höchstens 510 Euro geltend machen. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass Sie den Minijob bei der Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See angemeldet haben und am sogenannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen. Die für den Minijob anfallenden Aufwendungen (Arbeitslohn plus Pauschalabgaben) bilden die Grundlage der Steuerermäßigung. Die Minijob-Zentrale stellt Ihnen darüber einen entsprechenden Nachweis zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Weitere Informationen:
Minijob-Zentrale Service-Center Cottbus
Tel.: 0355 2902-70799
www.minijob-zentrale.de.

Aufwendungen für haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt und bei denen die Lohnsteuer pauschal oder nach Maßgabe der für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer geltenden Lohnsteuerabzugsmerkmale erhoben wird, können in Höhe von 20 Prozent der Auf-

wendungen, höchstens 4.000 Euro, als Steuerermäßigung berücksichtigt werden. In diesem Fall übernehmen Sie alle Aufgaben einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers. Die Ihnen entstandenen Aufwendungen müssen Sie deshalb in entsprechenden Aufzeichnungen festhalten. Bei weiteren Fragen hilft auch die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes. Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Sie können dann die Hilfe der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die Sie eine Dienstleistungsagentur oder einen selbständigen Dienstleistenden in Anspruch genommen haben, können ebenfalls in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro, begünstigt werden. Hierzu zählen Tätigkeiten, die auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden können, wie die Reinigung der Wohnung, Gartenpflegearbeiten, Kochen etc. Diese Steuerermäßigung können Sie auch für Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen, die in Ihrem Haushalt durchgeführt werden. Dies gilt auch für Aufwendungen für einen Pflegedienst, wenn für Sie oder für die zu pflegende Person keine Pflegegrade nach §§ 14 und 15 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) vorliegt.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag ebenfalls um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 1.200 Euro. Sofern Sie derartige – aber öffentlich geförderte – Maßnahmen durchgeführt und dafür zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen haben, wird diese Steuerermäßigung nicht noch zusätzlich gewährt.

Voraussetzung für eine Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienst- oder Handwerksleistungen ist, dass Sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringenden erfolgt ist. Die steuerliche Förderung umfasst allein die Arbeitskosten, d. h. die Aufwendungen für den Arbeitslohn einschließlich der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer. Materialkosten werden nicht berücksichtigt.

Beispiel zur Berechnung der Steuerermäßigung für Dienst- und Pflegeleistungen

Aufgrund eines Unfalls benötigen Sie zeitweise einen Servicedienst für die Durchführung der in Ihrem Haushalt anfallenden Arbeiten (Wäsche waschen, Reinigung der Wohnung, Einkaufen), wofür Ihnen Aufwendungen von 3.000 Euro entstanden sind. Außerdem nehmen Sie Leistungen

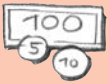

eines ambulanten Pflegedienstes in Höhe von 2.600 Euro in Anspruch, dessen Kosten Ihre Krankenkasse nicht übernimmt. Ihnen sind also insgesamt Aufwendungen von 5.600 Euro im Jahr entstanden. Die Steuerermäßigung beträgt für beide Leistungen einheitlich 20 Prozent und beträgt somit 1.120 Euro.

Hinweis:
Sofern Sie entsprechende Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung, zum Beispiel im Rahmen des Behinderten-Pauschbetrages (der ohne Nachweis von Einzelaufwendungen gewährt wird) geltend machen, ist die vorgenannte Steuerermäßigung ausgeschlossen. Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsaufwendungen können Sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung im „Hauptvordruck" zur Einkommensteuererklärung geltend machen.
Seit 2020 müssen Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in der Anlage „außergewöhnliche Belastungen" und Pflege- sowie Betreuungsaufwendungen in der Anlage „haushaltsnahe Aufwendungen" eingetragen werden.

Pauschbetrag für Erwachsene und Kinder mit Behinderungen

Wie hoch ist der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliesbene und Pflegepersonen?

Behinderte Menschen haben im Vergleich zu anderen Menschen höhere Lebenshaltungskosten. Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die bei einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, kann dieser seine behinderungsbedingten Aufwendungen entweder im Einzelnen nachweisen oder ohne Einzelnachweis einen Pauschbetrag, der sich nach dem Grad der Behinderung richtet, in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, die Aufwendungen durch den Ansatz des Pauschbetrages geltend zu machen, soll der Erleichterung dienen, um insoweit auf den Nachweis der Aufwendungen verzichten zu können und eine Entscheidung über die oftmals schwierigen Abgrenzungsfragen, welche Aufwendungen infolge der Körperbehinderung entstanden sind, aus dem Wege zu gehen.

Sollten die tatsächlichen, unmittelbar infolge der Behinderung entstandenen Aufwendungen jedoch über dem zulässigen Pauschbetrag liegen, kann der höhere, nachgewiesene Betrag nach Abzug der zumutbaren Belastung steuermindernd geltend gemacht werden.
Unzulässig ist es, für einen Teil der Aufwendungen den Einzelnachweis zu führen, im Übrigen aber den Pauschbetrag zu beantragen, weil dies zu einer mehrfachen Berücksichtigung derselben Aufwendungen führen könnte.

Steht der Pauschbetrag einem Kind zu, für das eine Person Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält, kann dieser Person der Pauschbetrag auf Antrag übertragen werden, wenn das Kind die Steuerermäßigung nicht selbst in Anspruch nimmt.

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder wird der zu übertragende Pauschbetrag grundsätzlich je zur Hälfte auf die Elternteile übertragen, es sei denn, die Elternteile beantragen gemeinsam ein abweichendes Aufteilungsverhältnis. Der Pauschbetrag kann nur insgesamt, nicht teilweise vom Kind auf eine andere Person übertragen werden, auch nicht von Eltern auf Kinder.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Höhe des Pauschbetrages in Abhängigkeit vom jeweiligen Grad der Behinderung für die Jahre ab 2021.

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Für Blinde (Merkzeichen Bl im Schwerbehindertenausweis) und für nicht nur vorübergehend hilflose Personen (Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis) beträgt der jährliche Pauschbetrag 7.400 Euro seit 2021. Dieser Pauschbetrag kann auch bei Vorlage des Bescheides über die Einstufung als schwerstpflegebedürftiger Mensch (Pflegegrad 4 oder 5) gewährt werden.

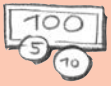

Der Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe des Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Der Pauschbetrag kann beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden; der entsprechende Antrag ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen (sog. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren). Für die erstmalige Beantragung bei Ihrem Finanzamt weisen Sie den Grad der Behinderung bitte durch entsprechende Unterlagen (z.B. Schwerbehindertenausweis) nach.

Der Pauschbetrag deckt grundsätzlich alle laufenden und typischen, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängenden Kosten ab. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen, wie zum Beispiel Operationskosten, Kosten für Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten oder Fahrtkosten, die die zumutbare Belastung übersteigen, können neben dem Pauschbetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können neben dem Pauschbetrag allerdings nur im Rahmen der Angemessenheit wie folgt berücksichtigt werden:

1. Bei geh- und stehbehinderten Menschen (Grad der Behinderung von mindestens 80 oder 70 und Merkzeichen G) werden nur Aufwendungen für unvermeidbare Fahrten berücksichtigt, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Sie müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Insoweit wird maximal eine jährliche Fahrleistung von 3.000 Kilometern mit einem Aufwand von 0,30 Euro pro Kilometer berücksichtigt.

2. Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen Bl) und hilflosen (Merkzeichen H) Menschen können noch bis zum Veranlagungszeitraum 2020 nicht nur Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten abgezogen werden. Dabei kann eine Fahrleistung von insgesamt bis zu 15.000 Kilometern mit 0,30 Euro pro Kilometer berücksichtigt werden, wenn die tatsächlichen Fahrten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Begrenzung auf jährlich 15.000 Kilometer gilt ausnahmsweise nicht, wenn die Fahrleistung durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall können weitere rein private Fahrten von bis zu 5.000 Kilometern jährlich anerkannt werden.

§

Die Kosten können auch berücksichtigt werden, wenn sie nicht beim behinderten Menschen selbst, sondern bei einer steuerpflichtigen Person entstanden sind, auf die der Behinderten-Pauschbetrag übertragen worden ist. Das gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen der behinderte Mensch selbst teilgenommen hat.

§

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 sind ähnliche Regelungen gesetzlich in § 33 Absatz 2a EStG festgelegt worden. Die Abzugsfähigkeit ist dann aber von der Höhe weiterer außergewöhnlicher Belastungen und der Höhe der „zumutbaren Belastung“ nach § 33 Absatz 3 EStG abhängig. Eine „behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale“ von 900 Euro (Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“) bzw. 4.500 Euro (Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“) erhalten dann nur noch Steuerpflichtige, soweit deren „außergewöhnliche Belastungen“ insgesamt (z.B. inklusive Krankheitskosten oder Ausgaben für Brillen, Hörgeräte oder Zahnersatz) eine im Einzelfall zu berechnende zumutbare Eigenbelastung überschreiten.

Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

Welche Vergünstigungen sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) vor?

Je nach Grad der Behinderung (GdB) haben Sie Anspruch auf Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3a KraftStG). Die Steuervergünstigung steht nur einer schwerbehinderten Person selbst und nur für ein Fahrzeug zu. Auch schwerbehinderte Minderjährige können Halter von Fahrzeugen sein. Führt der schwerbehinderte Mensch das Fahrzeug nicht selbst, müssen die Fahrten zur Fortbewegung oder Haushaltsführung des schwerbehinderten Menschen dienen.

Bei einem Fahrzeugwechsel sowie im Falle der Wiederzulassung außer Betrieb gesetzter Kraftfahrzeuge muss der Antrag auf Steuervergünstigung erneut gestellt werden. Die Vergünstigung wird nur gewährt, solange das Fahrzeug im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Person benutzt wird.

Wann bin ich vollständig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit?

Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer sind:

- Sie sind schwerbehindert (GdB mindestens 50).
- In Ihrem Schwerbehindertenausweis sind die Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert), Merkzeichen Bl (blind oder hochgradig sehbehindert) oder Merkzeichen H (hilflos bei den Verrichtungen des täglichen Lebens) eingetragen.
- Das Fahrzeug ist auf Sie zugelassen.

Für schwerbehinderte Menschen, denen die Kraftfahrzeugsteuer am 31. Mai 1979 gemäß dem damaligen § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 erlassen wurde, gilt eine Sonderregelung. Zur Wahrung ihres Besitzstandes kann dieser Personenkreis die vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Anspruch nehmen, wenn ein GdB von mindestens 50 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent sowie eines der folgenden Merkmale bzw. Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis vorliegen:

- Kriegsbeschädigt (Schwerkriegsgeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz)
- VB = Versorgungsberechtigung (schwerbeschädigte ehemalige Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistende oder politische Häftlinge der ehemaligen DDR)
- EB = Entschädigungsberechtigung (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung)

Wann ermäßigt sich die Kraftfahrzeugsteuer?

Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent sind:

- Sie sind schwerbehindert (GdB mindestens 50).
- Sie sind in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G) oder gehörlos (Merkzeichen Gl).

- Ihr Schwerbehindertenausweis hat einen orangefarbenen Flächenaufdruck, der Sie zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt. Auf dem Beiblatt zum Ausweis darf jedoch keine Wertmarke aufgeklebt sein. Sie verzichten damit auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.
- Das Fahrzeug ist auf Sie zugelassen.

Muss ich die Vergünstigung beantragen?

Ja. Beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder) muss ein schriftlicher Antrag (§ 3a Absatz 3 KraftStG) gestellt werden. Der Antrag ist vom schwerbehinderten Menschen selbst zu unterschreiben. Wird der schwerbehinderte Mensch von einem Dritten vertreten, muss grundsätzlich eine wirksame Vollmacht vorgelegt werden. Der Antrag auf Steuervergünstigung kann im Internet (www.zoll.de) heruntergeladen werden.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Zusammen mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Schwerbehindertenausweis (Kopie ist ausreichend),
- Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis - nur bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung (Kopie ist ausreichend).

Was passiert, wenn das Fahrzeug zweckfremd genutzt wird oder die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung wegfallen?

Die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG soll nur der schwerbehinderten Person zugute kommen. Sie kann deshalb nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden. Deshalb ist die begünstigte (Mit)-Beförderung dritter Personen erheblich eingeschränkt. Zweckfremd ist zum Beispiel die Benutzung eines begünstigten Fahrzeugs durch dritte Personen (auch durch Familienangehörige), sofern die Benutzung nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Person steht.

Wollen Sie das Fahrzeug vorübergehend oder dauerhaft zu anderen als den begünstigten Zwecken nutzen, müssen Sie dies dem Hauptzollamt schriftlich mitteilen. Die Kraftfahrzeugsteuer wird dann für die Dauer der zweckfremden Nutzung, mindestens jedoch für einen Monat, festgesetzt.

Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dauerhaft weg, muss dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Eine unterlassene Anzeige kann als Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO)) oder leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 Abs. 1 AO) geahndet werden.

Weitere Informationen:
Allgemeine Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer beantwortet die
Generalzolldirektion Zentrale Auskunft
Postfach 10 07 61
01077 Dresden
Tel.: 0351 44834-550
info.kraftst@zoll.de

Anliegen zu Ihrem konkreten Steuerfall werden von Ihrem zuständigen Hauptzollamt bearbeitet:
Hauptzollamt Frankfurt (Oder)
Kopernikusstraße 25
15236 Frankfurt (Oder)
Postfach 12 84
15202 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 563-0
poststelle.hza-ff@zoll.bund.de

3.4 Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen

Sind Sie gesetzlich verpflichtet, Unterhalt an eine Person zu zahlen, können Sie diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung für das Jahr 2021 bis zu einem Höchstbetrag von 9.744 Euro und für 2022 bis zu 9.984 Euro steuerlich geltend machen. Dieser Betrag erhöht sich um die im jeweiligen Veranlagungszeitraum aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die unterhaltsberechtigte Person. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Leistungen aufgrund der Unterhaltszahlungen gekürzt werden, zum Beispiel bei Sozialhilfe. Voraussetzung ist, dass weder Sie noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder haben oder Kindergeld erhalten und die unterhaltene Person nicht mehr als ein geringes Vermögen besitzt.

Als geringfügig kann in der Regel ein Vermögen bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15.500 Euro angesehen werden. Darüber hinaus ist der Höchstbetrag um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person abzüglich eines anrechnungsfreien Betrags von 624 Euro und ggf. einer Kostenpauschale von 180 Euro (soweit Bezüge vorliegen) zu mindern.

Unterhaltsaufwendungen werden im Allgemeinen nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen der oder des Leis-

tenden stehen. Nach Abzug der Unterhaltsleistungen müssen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs sowie gegebenenfalls der Ehefrau oder des Ehemanns und der Kinder verbleiben – die sogenannte Opfergrenze. Unterhaltszahlungen gegenüber der Ehegattin oder dem Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern sind jedoch ohne Berücksichtigung der sog. Opfergrenze als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, da die Pflicht besteht, alle verfügbaren Mittel mit diesen Personen zu teilen. Das gilt auch für die in einer Haushaltsgemeinschaft lebende, mittellose Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner.

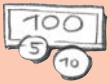

Unterhaltsaufwendungen können bereits lohnsteuermindernd im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt (Lohnsteuerermäßigungsantrag) oder später in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Auch Unterhaltszahlungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner/Lebenspartner bzw. Ehepartnerin/Lebenspartnerin können Sie steuerlich geltend machen. Dafür kommt entweder das sogenannte Realsplitting oder der Abzug der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung in Betracht.

Beim Realsplitting werden die Unterhaltsleistungen beim unterhaltsverpflichteten Partner bzw. der Partnerin als Sonderausgaben abgezogen und beim unterhaltsberechtigten Partner bzw. bei der Partnerin als steuerpflichtige Einkünfte erfasst. Der Abzug bei der oder dem Verpflichteten und die Versteuerung bei der oder dem Berechtigten sind jeweils auf einen Höchstbetrag von 13.805 Euro im Jahr begrenzt. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person tatsächlich aufgewandten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“), soweit diese noch nicht als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Das Realsplitting muss von dem oder der Unterhaltsleistenden mit Zustimmung der oder des Unterhaltsberechtigten und unter Angabe ihrer bzw. seiner steuerlichen Identifikationsnummer beim Finanzamt beantragt werden. Eine Zustimmung ist grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam. Eine bereits erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des jeweiligen Steuerjahres beim zuständigen Finanzamt widerrufen werden. Sofern das Realsplitting in Anspruch genommen wird, können Unterhaltsaufwendungen, die höher als 13.805 Euro sind, nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden.

Mitta Mayer, 10 Jahre

4 Kindertagesbetreuung

4.1 Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte)

Für Kinder ist es wichtig, dass sie im Kontakt mit anderen Kindern aufwachsen. Sie benötigen für ihre Entwicklung aber nicht nur das Spiel in der Gruppe, sondern auch kindgerecht gestaltete Lebens- und Erfahrungsräume, die ihnen Bildungschancen eröffnen. Sozialwissenschaftliche und neurobiologische Forschung sind sich einig, dass die frühe Bildung für alle zukünftigen Lernprozesse die unverzichtbaren Voraussetzungen liefert. Dies alles können Kindertagesstätten – in Ergänzung der Angebote in der Familie – den Kindern bieten. Erwerbstätige Eltern, besonders wenn sie alleinstehend sind, sind auf das Betreuungsangebot besonders angewiesen.

Welche Kinder haben Anspruch auf Kindertagesbetreuung?

Im Land Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr (nach dem ersten Geburtstag) bis zur Versetzung in die fünfte Klasse einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben ebenfalls einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation Kindertagesbetreuung erfordert. Bis zur Einschulung umfasst der Anspruch mindestens sechs Stunden Betreuung, für Kinder im Grundschulalter mindestens vier Stunden. Macht die familiäre Situation (z.B. die Erwerbstätigkeit der Eltern) es erforderlich, haben Kinder einen Anspruch auf längere Betreuungszeiten. Der Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren und Kinder im Grundschulalter kann auch durch andere bedarfsgerechte Angebote, wie zum Beispiel durch die Betreuung in Kindertagespflege (siehe Kapitel 4.3 Kindertagespflege) oder den Besuch von Eltern-Kind-Gruppen (s.u.), erfüllt werden.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Kreise und kreisfreien Städte (Jugendämter), verpflichtet. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auch auf die Gemeinden oder Ämter übertragen werden. Wichtige Informationen, die über die Antragsbewilligung und den Betreuungsumfang entscheiden können, werden bei der Antragstellung erfragt (zum Beispiel Arbeits- und Wegezeit).

In welche Kita können Sie Ihr Kind bringen?

Grundsätzlich haben Sie als Eltern ein Wahlrecht, wohin Sie Ihr Kind bringen möchten. Dieses Wahlrecht kann zum Beispiel an Grenzen stoßen, wenn in der gewünschten Einrichtung oder bei der gewünschten Kindertagespflegeperson die entsprechenden Plätze nicht vorhanden sind oder diese Betreuung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wenden Sie sich mit Ihrem Wunsch ebenfalls an Ihr Jugendamt (oder Ihre Gemeinde).

Etwa 51 Prozent der Kindertagesstätten sind kommunale Einrichtungen; es gibt jedoch zunehmend mehr Einrichtungen in der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände, von Kirchengemeinden, von Elterninitiativen usw.

Wer betreut Ihr behindertes Kind?

Kinder mit Behinderungen können – in Abhängigkeit vom Förderbedarf und der konkreten Situation – wohnortnah in einer Regeleinrichtung aufgenommen werden (Einzelintegration) oder eine Integrationskindertagesstätte besuchen. In beiden Fällen werden Kinder mit Behinderungen zusammen mit nicht behinderten Kindern betreut und gefördert. Sie können aber auch einen Kindertagespflegeplatz in Anspruch nehmen (s. auch Kap. 6.2).

Antragstellung

Wo und wie stellen Sie den Antrag?

Wenn Sie Ihr Kind in einer Kindertagesstätte anmelden möchten, erkundigen Sie sich beim Jugendamt, in der Gemeindeverwaltung oder in derjenigen Einrichtung, in der Sie Ihr Kind unterbringen wollen, welche Behörde für Sie zuständig ist. Dort werden der Rechtsanspruch und bei Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen gegebenenfalls beim Sozialamt der zusätzliche Hilfebedarf des Kindes geprüft. Sie werden dann über entsprechende Betreuungsmöglichkeiten und freie Plätze informiert. Bitte beachten Sie, dass jedes Kind vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden muss. Alle Kinder, die in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflgestelle betreut werden wollen, müssen über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung verfügen. Bitte denken Sie auch daran, dass genügend Zeit für die Eingewöhnung Ihres Kindes bleibt und die Betreuung daher nicht erst an dem Tag beginnt, an dem Sie Ihre Arbeit aufnehmen möchten. Eine behutsame und von den Eltern begleitete Eingewöhnung ist die Voraussetzung dafür, dass es Ihrem Kind in der Kita gut geht und es Vertrauen zu den Erzieherinnen und Erziehern entwickelt.

Informationen hierzu finden Sie auf den Kita-Seiten der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter mbjs.brandenburg.de. Informationen erhalten Sie auch durch die Jugendämter, Sozialämter sowie die Träger der Einrichtungen. Wenn Ihr schulpflichtiges Kind vor bzw. nach dem Unterricht einen Hort besuchen soll, sollten Sie sich bereits vor der Einschulung des Kindes um einen Platz bemühen, denn die Vergabe der Hortplätze ist nicht an die Einschulung gebunden.

Elternbeiträge

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Die Eltern beteiligen sich nach dem Kitagesetz mit Elternbeiträgen an den Betriebskosten der Kita und zahlen einen Beitrag für das Mittagessen (in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen). Die Elternbeiträge müssen sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt werden. Für kommunale Kitas ist der Elternbeitrag häufig in einer Satzung geregelt. Freie Kita-Träger haben ebenfalls eine Beitragsstaffelung. Da die Elternbeiträge von den Trägern jeweils selbst festgesetzt werden, können diese durchaus unterschiedlich hoch sein. Für eine gewisse Einheitlichkeit sorgt das Jugendamt, mit dem der Träger der Einrichtung über die Grundsätze

der Höhe und Staffelung Einvernehmen herstellen muss. Der Träger schließt mit den Personensorgeberechtigten einen Vertrag über die Kindertagesbetreuung, der in der Regel auch die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge enthält. Eltern, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind von den Elternbeiträgen befreit.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) wurde der § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 geändert. Bestimmten Eltern kann demnach nicht mehr zugemutet werden, einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung zu zahlen. Dies betrifft Eltern und Kinder im Bezug von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Darüber hinaus sind mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz seit dem 1. August 2019 geringverdienende Familien mit einem Nettofamilieneinkommen bis 20.000 Euro im Jahr (ohne Kindergeld, Baukindergeld und Eigenheimzulage) vom Elternbeitrag befreit.

Beteiligung der Eltern

Welche Mitspracherechte haben Sie?

Die gute Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern ist Voraussetzung für das Gelingen der pädagogischen Arbeit. Alle Eltern haben das Recht auf umfassende Information und Beteiligung. Dies beinhaltet auch die Mitsprache in konzeptionellen Fragen und deren organisatorische Umsetzung. Kitas führen Entwicklungsgespräche durch, in denen sich Eltern und Erzieherin oder Erzieher über die Entwicklung des einzelnen Kindes austauschen. Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der Kinder und die Erzieherinnen sowie Erzieher einer Einrichtung können auch Elternversammlungen abhalten. Diese dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch über die Situation der Kinder. Die Elternversammlung kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pädagogischen Fragen und von den Trägern über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen. Auf der Elternversammlung werden die Elternvertreterinnen oder -vertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss sowie für die Kreiskitaelternbeiräte gewählt. Im Kita-Ausschuss sitzen neben den Eltern auch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Ausschuss kann Beschlüsse in pädagogischen und organisatorischen Fragen fassen und hat entscheidenden Einfluss auf die Konzeption der Einrichtung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, der Gemeinden und Träger der Kitas helfen Ihnen bei Ihren Fragen weiter.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten müssen Kreiskitaelternbeiräte gebildet werden. Diese sind in allen wesentlichen Fragen anzuhören, die die Kindertagesbetreuung betreffen. Dazu gehören Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und den damit verbundenen Fragen der Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans sowie die Maßstäbe für die Einvernehmensherstellung bezüglich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge (§ 17 Abs.3 Kita-Gesetz). Die Kreiskitaelternbeiräte entsenden beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss. Die Kreiskitaelternbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landeskitaelternbeirat. Dieses auf Landesebene agierende Elterngremium ist vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe und der obersten Schulaufsichtsbehörde in allen wesentlichen Fragen, die die Kindertagesbetreuung betreffen, insbesondere bei Gesetzesänderungen, anzuhören. Es entsendet Mitglieder in den Landes-Kinder- und Jugendausschuss.

Weitere Informationen:
Landeskitaelternbeirat Brandenburg (LKEB) – lkeb.de

Eltern-Kind-Gruppen

Bei den in den letzten Jahren in Brandenburg entstandenen Eltern-Kind-Gruppen handelt es sich um täglich geöffnete Begegnungs- und Bildungsangebote für Eltern und ihre Kinder. Hier besteht die Möglichkeit zu Kontakt und Austausch, aber auch zu eigenem Engagement. Es gibt Tipps und Unterstützung in Erziehungsfragen sowie bei kleinen und großen Alltagsproblemen. Eltern-Kind-Gruppen werden von einer pädagogischen Fachkraft begleitet und sind ein Angebot für Eltern, die ihre Kinder nicht in die Kita oder Kindertagespflege bringen. In der Eltern-Kind-Gruppe erhalten Sie Unterstützung, Entlastung und Anregung für die Erziehung oder können sich mit anderen Familien austauschen. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt, ob sich eine Eltern-Kind-Gruppe in Ihrer Nähe befindet.

Weitere Informationen:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) – mbjs.brandenburg.de

4.2 Initiativen von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

Im Land Brandenburg können Eltern selbst eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft gründen bzw. eine bereits bestehende Einrichtung übernehmen. Träger einer solchen Kindertagesstätte ist im Allgemeinen ein eingetragener Verein, der von interessierten Eltern speziell zum Betrieb einer Kindertagesstätte für ihre Kinder gegründet wird.

Informationen erhalten Sie bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte und bei den Gemeinden (siehe Adressverzeichnis ab S. 227).

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) unterstützt diese Initiativen u.a. mit der Broschüre „Unternehmen Kindertagesstätte“, die Sie auf den Kita-Seiten des MBJS downloaden können: mbjs.brandenburg.de > Kinder und Jugend > Kindertagesbetreuung > Informationen für Träger von Kindertageseinrichtungen > Arbeitshilfen, Empfehlungen, Gutachten

4.3 Kindertagespflege

Wer kann Kindertagespflege beantragen?

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung, insbesondere für jüngere Kinder, kann die Gemeinde bzw. das Jugendamt Betreuung in der Kindertagespflege anbieten. Wenn Eltern und Gemeinde bzw. Amt dies übereinstimmend wünschen und die konkreten Bedingungen die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder fördern, kann Kindertagespflege auch für ältere Kinder in Anspruch genommen werden.

Wie funktioniert Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege ist eine personenbezogene familiäre und bedürfnisorientierte Betreuungsform, die sich durch eine kleine Gruppengröße (max. fünf Kinder) auszeichnet Sie erfolgt überwiegend im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater), kann aber auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt (oder die Gemeinde bzw. das Amt) vermittelt oder wird eine selbst gesuchte Kindertagespflegeperson nachträglich anerkannt, erhält sie vom Jugendamt eine laufende Geldleistung, die einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistungen, eine Erstattung der Sachaufwendungen und für die Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung umfasst. Das Jugendamt erhebt die Elternbeiträge und das Essengeld, die ähnlich wie bei den Kindertagesstätten gestaltet sind. Die familiäre Betreuungsform der Kindertagespflege macht gegenseitige Absprachen zwischen Eltern und Kindertagepflegepersonen notwendig. Wichtig dabei ist vor allem die vertragliche Regelung der Rechte und Pflichten zwischen der Kindertagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt bzw. der Gemeinde.

Informationen und Beratung zu organisatorischen, rechtlichen und pädagogischen Fragen erhalten Sie

- bei den zuständigen Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte (siehe Adressverzeichnis ab S. 227) und
- auf den Kita-Seiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) – mbjs.brandenburg.de > Kinder und Jugend > Kindertagesbetreuung

Aaron Leichsenring, 12 Jahre

5 Unterstützung für Familien in Problemlagen

Immer wieder treten im familiären Leben Schwierigkeiten und Probleme auf, die den Alltag der Familien stark belasten. Zur Unterstützung der Familien in schwierigen Situationen gibt es eine Vielzahl von Hilfsmöglichkeiten. Solche Hilfsmöglichkeiten können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie beispielsweise krank werden und nicht wissen, wie Sie Ihre Kinder betreuen sollen oder wenn Sie aus verschiedenen Gründen die Pflege Ihres erkrankten Kindes nicht selbst übernehmen können. Darüber hinaus bestehen vielfältige Hilfsangebote bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen sowie Erziehungs- und anderen sozialen Problemen

5.1 Hilfen für einen Krankheitsfall in der Familie

Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe

In welchen Fällen haben Sie Anspruch auf häusliche Krankenpflege?

Alle Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse haben Anspruch darauf, dass die ärztliche Behandlung oder die Behandlung im Krankenhaus bezahlt wird. Auch häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe zählen zu den Leistungen, auf die gesetzlich Krankenversicherte einen An-

spruch haben. Häusliche Krankenpflege wird dann geleistet, wenn eine Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn eine Krankenhausbehandlung dadurch vermieden bzw. verkürzt wird. Sie kann auch – gegebenenfalls in eingeschränkter Form – gewährt werden, wenn sie für den Erfolg der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die häusliche Krankenpflege muss von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt verordnet werden. Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Krankenpflege übernehmen kann. Auch Ihr Kind und Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner haben, soweit sie in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind, Anspruch auf häusliche Krankenpflege. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ihnen. Der Anspruch besteht je nach Krankheitsfall höchstens bis zu vier Wochen. In Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen.

Die häusliche Krankenpflege umfasst folgende Leistungen:

- die Grundpflege (z.B. Hilfe bei der Körperpflege, der Einnahme von Medikamenten und Mahlzeiten und Kontrolle des Gesundheitszustandes),
- die Behandlungspflege (z.B. Wundversorgung, ärztlich verordnete Injektionen, Überwachung von Infusionen),
- die hauswirtschaftliche Versorgung (Einkäufe, Zubereitung der Mahlzeiten usw.).

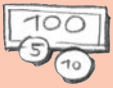

Diese Leistungen werden durch Fachkräfte von Sozialstationen und ähnlichen ambulanten Diensten erbracht. Kann Ihnen keine Pflegekraft zur Verfügung gestellt werden, werden Ihnen die Kosten für eine selbst gewählte Pflegeperson in angemessener Höhe (Fahrtkosten und eventuell der Verdienstausfall in Höhe der Rahmensätze) erstattet.

In welchen Fällen haben Sie Anspruch auf Haushaltshilfe?

Oftmals ist es notwendig, dass auch die Weiterführung des Haushalts sichergestellt werden muss. Besonders Alleinerziehende und Familien mit kleinen und betreuungsbedürftigen Kindern können in eine schwierige Lage geraten, wenn die Person, die den Haushalt führt, wegen einer Erkrankung, eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Kurbehandlung plötzlich ausfällt. Um zu vermeiden, dass während dieser Zeit der Haushalt nicht weitergeführt wird und insbesondere die Kinder unversorgt bleiben, können Sie eine Haushaltshilfe in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt und niemand sonst den Haushalt weiterführen kann. Bei im Haushalt lebenden betreuungsbedürftigen behinderten Kindern gibt es keine Altersbegrenzung.
Die Haushaltshilfe umfasst praktisch alle Aufgaben in einer Familie, von der Versorgung des Haushalts (Einkauf, Zubereitung der Mahlzeiten, Wohnungsreinigung usw.) bis hin zur Pflege und Betreuung der Kinder. Haushaltshilfe wird genau wie häusliche Krankenpflege aufgrund einer ärztlichen Verordnung gewährt. Auch die Leistungen der Haushaltshilfe werden durch Fach-

kräfte erbracht, die von den Krankenkassen, Sozialstationen und anderen ambulanten Diensten vermittelt werden. Wenn die Haushaltshilfe durch eine selbst gewählte Person geleistet wird, können Sie auf dem Wege der Kostenerstattung die angemessenen Kosten (Fahrtkosten und gegebenenfalls den Verdienstausfall) dafür geltend machen. Für das Jahr 2022 zahlen die Kassen bis zu 82 Euro pro Tag bzw. 10,25 Euro pro Stunde. Übernehmen Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad die Haushaltshilfe, besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Fahrtkosten und des Verdienstausfalls.

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen zehn Prozent der Tagesleistung, mindestens aber fünf Euro, maximal zehn Euro pro Tag der Leistungsinanspruchnahme zuzahlen.

Was geschieht, wenn die Krankenkasse nicht zahlt?

Sollte die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnen, etwa weil die Leistungszeit überschritten ist, kann das zuständige Sozial- bzw. Jugendamt als möglicher Kostenträger angefragt werden. Das gilt auch, wenn Sie in keiner Krankenkasse versichert sind. Dort wird zunächst geprüft, ob die Voraussetzung einer vorrangigen Verpflichtung der gesetzlichen Krankenkasse zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder von Haushaltshilfe gegeben ist und ob diese Hilfe auch ausreichend ist. Ist dies nicht der Fall, kann Hilfe gewährt werden, um die Pflege und die Versorgung des Kindes/der Kinder in schwierigen Situationen zu sichern (siehe Kapitel 2.5 Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit). Nähere Auskünfte zur häuslichen Krankenpflege und zur Haushaltshilfe erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse.

Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder

In welchen Fällen haben Sie Anspruch auf Freistellung?

Kranke Kinder werden am schnellsten in der ihnen vertrauten familiären Umgebung gesund. Berufstätige Eltern haben deshalb zur Pflege ihrer erkrankten Kinder Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und auf Zahlung von Krankengeld. Wenn Sie berufstätig und sozialversichert sind, können Sie (Mutter und Vater) bei Erkrankung eines in Ihrem Haushalt lebenden mitversicherten Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr jeweils zehn Tage pro Jahr von der Arbeit freigestellt werden. Alleinerziehende Mütter und Väter haben Anspruch auf 20 Tage pro Jahr. Müssen mehrere Kinder gepflegt werden, hat jeder versicherte Elternteil einen Freistellungsanspruch auf maximal 25 Arbeitstage und Alleinerziehende auf höchstens 50 Tage pro Kalenderjahr. Die Freistellungszeit kann je nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung variieren. Die oben angeführten gesetzlichen Regelungen dürfen aber nicht unterschritten werden.
Betriebs- oder Personalräte informieren über Freistellungszeiten.

Für eine Freistellung von der Arbeit ist, wie bei eigener Krankheit, ein Attest der Ärztin/des Arztes über die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes erforderlich. Diese Bescheinigung müssen Sie unverzüglich Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenkasse vorlegen. Zum Ausgleich Ihres Verdienstausfalles erhalten Sie dann Krankengeld. Dieser Anspruch steht jedem berufstätigen Elternteil unter den genannten Voraussetzungen zu.

Härtefallregelungen

Die meisten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind mit Zuzahlungen oder Eigenanteilen verbunden. Sie betragen generell zehn Prozent des Abgabepreises bzw. 5 Euro, höchstens 10 Euro.

Zur Vermeidung finanzieller Überforderungen hat der Gesetzgeber eine Belastungsgrenze definiert, ab der keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Sie liegt bei zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, liegt diese Grenze bei einem Prozent.

§

Für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen verringert sich das anrechenbare Einkommen um 15 Prozent, für jeden weiteren um jeweils zehn Prozent der jährlichen Bezugsgröße sowie für jedes Kind um den sich aus § 32 Absatz 6 S. 1 und 2, Einkommensteuergesetz (EStG) ergebenden Betrag.

Beispiel: Bei einer vierköpfigen Familie mit einem Bruttoeinkommen von 30.000 Euro verringert sich das anzurechnende Einkommen auf 11.385 Euro. Die Belastungsgrenze läge dann bei einer Zuzahlungssumme von 227,70 Euro bzw. 113,85 Euro für chronisch Kranke. Es empfiehlt sich dringend, über die geleisteten Zuzahlungen Buch zu führen und die Belege aufzuheben, damit die Kasse rechtzeitig die Befreiung von weiteren Zuzahlungen aussprechen kann. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse.

i

Wenn Sie weitere Fragen zur Freistellung, zur Pflege erkrankter Kinder sowie zu Härtefallregelungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Rückkehrmöglichkeit von Nichtversicherten

Bürgerinnen und Bürger ohne Absicherung im Krankheitsfall, die früher gesetzlich versichert waren, können wieder als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden. Nähere Auskünfte zu diesen Regelungen erteilt Ihnen jede Krankenkasse.

5.2 Familienberatung und Jugendhilfe

Im Land Brandenburg gibt es ein umfassendes Netz von Beratungsstellen öffentlicher und freier Träger für Familien. Die Beratungen werden vertraulich durchgeführt und sind für die Ratsuchenden kostenfrei. Sie können sich an jede Beratungsstelle direkt wenden oder aber die vermittelnde Hilfe Ihres Jugendamtes in der Kreis- bzw. Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie können wählen, ob Sie mit Ihren Problemen lieber eine kommunale Beratungsstelle oder eine Beratungsstelle in freier Trägerschaft aufsuchen möchten.

Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe:
Jugendamt, Sozialamt oder Gesundheitsamt der zuständigen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. – www.bke.de > Beratungsstellensuche
Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung Brandenburg e.V. – lag-bb.de/beratungsstellen

Weitere Informationen:
Lokales Bündnis für Familie: Dabei handelt es sich um einen regionalen Zusammenschluss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Kommunen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Kirchen, Kitas u.a.) mit dem Ziel, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine Übersicht der Bündnisse in Brandenburg finden Sie hier: familienbuendnisse-land-brandenburg.de/buendnisse-im-ueberblick

Familienzentren in den Mehrgenerationenhäusern: Sie unterstützen Eltern dabei, die ihnen zustehenden staatlichen Leistungen wie Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Leistungen zur Bildung und Teilhabe oder Wohngeld in Anspruch zu nehmen und helfen bei der Antragstellung. Die Adressen der Familienzentren finden Sie auf der Webseite der Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Brandenburg www.lag-mgh-brb.de.

Beratungsangebote bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen

Welche Beratungsangebote gibt es bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen?

Wenn Ihre Ehe bzw. Partnerschaft in einer Krise steckt oder in Ihrer Familie Probleme bestehen, die Sie ohne Hilfe nicht mehr lösen können, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Entsprechend der Vielfalt möglicher Problemlagen umfasst die Beratung die unterschiedlichen Bereiche:

- psychische und soziale Belastungen im Alltag,
- partnerschaftliche Beziehungen,
- Trennung und Scheidung,
- individuelle Lebenseinstellung, Lebensplanung, Zukunftsangst,
- Sexualität,
- Familienplanung,
- Krankheit und Fragen des Älterwerdens usw.

In den Beratungsstellen stehen Ihnen qualifizierte Fachkräfte zur Seite, die Ihnen helfen, Ihre Probleme zu erkennen und gemeinsam mit Ihnen Wege zu einem neuen Anfang entwickeln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über die Beratungsstellen und ihr Beratungsprofil geben Ihnen die jeweiligen tragenden Institutionen der Einrichtungen, zum Beispiel die Wohlfahrtsverbände oder auch Kirchengemeinden. Die Sozial- und Jugendämter stehen Ihnen ebenfalls zur Verfügung (siehe Adressenverzeichnis ab S. 227).

Beratung und Hilfe bei Erziehungsproblemen

Warum gibt es Beratung bei Erziehungsproblemen?

Die Erziehung von Kindern ist heute mehr denn je eine der schönen, häufiger aber auch der schwierigsten Aufgaben, vor denen Eltern stehen. Die Kinder sind vielen und zum Teil widersprüchlichen Einflüssen ausgesetzt. Unter den Bedingungen einer sich verändernden Gesellschaft verläuft die Erziehung nicht immer problemlos. Häufig treten Fragen auf, die auch die Eltern nicht mehr allein beantworten können. Beratung sucht gemeinsam mit den Eltern Wege, Chancen, Ressourcen und Hilfen für eine gesunde Entwicklung innerhalb der Familie. Familien erhalten Unterstützung, wie sie Beziehungen untereinander gut gestalten können. Ein positives Beziehungssystem fördert das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, damit diese zu kompetenten Erwachsenen heranwachsen, die es schaffen, ihren Platz im Leben zu finden. Gelegentlich fühlen sich Eltern völlig überfordert oder verlieren in kritischen Situationen mit dem Kind die Beherrschung. Dies kann bei Säuglingen und Kleinkindern leicht zu erheblichen Verlet-

zungen und andauernden Schäden führen. Versuchen Sie, es nicht so weit kommen zu lassen und nehmen Sie frühzeitig Hilfe in Anspruch. Beachten Sie, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Der Gesetzgeber verbietet körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen. Kindererziehung ist nicht einfach. Um Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, existiert in Brandenburg ein breites Beratungs- und Hilfsangebot.

Welche Beratungs- und Hilfsangebote gibt es?

Mit der Geburt eines Kindes sind viele Veränderungen verbunden: Aufregendes, Freude und Glück, vielleicht auch Sorgen und Unsicherheit. Bei beginnenden Erziehungsfragen sollten Sie sich so früh wie möglich mit einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle wegen eines Beratungstermins in Verbindung setzen. Mit alle Fragen, die die Entwicklung, Erziehung, das Verhalten und die Förderung Ihres Kindes betreffen, finden Sie dort Gehör. Auch mit Fragen hinsichtlich Partnerschaftskonflikten, Trennungs- und Scheidungsproblemen, Fragen zum Umgang und zum Sorgerecht können Sie sich an eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle wenden. Dort finden Sie bei außenstehenden, unabhängigen und erfahrenen Fachkräften die Unterstützung, die Sie in solchen Konfliktsituationen benötigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Psychologinnen/Psychologen, Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnnen bzw. -therapeuten) helfen Ihnen, die Ursachen Ihrer Situation zu erkennen, und suchen gemeinsam mit Ihnen nach Ansätzen für mögliche Lösungen. Diese Beratungsgespräche bleiben vertraulich. Die Beratung ist kostenlos. Eine Anmeldung in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle erfordert keine Formalitäten, Sie können sich direkt an die Beratungsstelle wenden.

Die Adressen von Beratungsstellen und Auskünfte über deren Beratungsangebote erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Jugendamt. Die Adresse der nächst gelegenen Erziehungs- und Familienberatungsstelle erfahren Sie auf der Webseite der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg e.V. lag-bb.de/beratungsstellen und im Adressverzeichnis auf Seite 210.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zu allen Erziehungsfragen jeder Altersstufe Rat und Unterstützung einzuholen. Die gilt auch, wenn es um Probleme bei Säuglingen und Kleinkindern geht. Wenn Sie sich allgemein über die Erziehung und Förderung Ihres Kindes informieren wollen, empfiehlt es sich, von den vielfältigen Familienbildungsangeboten Gebrauch zu machen (siehe Kapitel 10.6 Familienbildungsmaßnahmen). Nutzen Sie auch die Angebote der Volkshochschulen. Dort finden Sie viele Themen zu Erziehungsfragen. Die Adressen und das Verzeichnis mit den Bildungsangeboten der Volkshochschulen können Sie bei Ihrer Kreis- oder Stadtverwaltung einsehen.

Wenn in Familien Probleme entstehen, die über das Maß der im Alltag auftretenden Schwierigkeiten hinausgehen und von den Beteiligten nicht mehr allein gelöst werden können, können sich Sorgeberechtigte an die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte wenden. Dort können sie sich beraten lassen, ob und wenn ja, welche pädagogischen oder therapeutischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz geeignet und notwendig sein können. Erziehungsprobleme sind aber meistens nicht allein auf das Kind zurückzuführen, sondern können auch Ausdruck von Unsicherheit der Eltern, innerfamiliärer oder anderer Konflikte sein, die nur durch die Mitwirkung der Eltern, Kindern und Fachkräften überwunden werden können. Damit Hilfen zur Erziehung auch zielgerichtet eingesetzt wird, ist das Jugendamt verpflichtet, gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan zu erstellen und diesen regelmäßig zu überprüfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (amtliche Bezeichnung: Achtes Buch Sozialgesetzbuch, kurz SGB VIII) sieht insbesondere die nachfolgend aufgeführten Hilfeangebote vor:

- Erziehungs- und Familienberatung
- Soziale Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche
- Erziehungsbeistandschaft
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Tagesgruppen
- Pflegefamilien
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Ist die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie nicht mehr gewährleistet und hat das Jugendamt festgestellt, dass im Einzelfall eine dieser Hilfen geeignet und notwendig ist, haben Personensorgeberechtigte darauf einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch.

Weitere Informationen:
Brandenburgischer Bildungsserver – bildungsserver.berlin-brandenburg.de > Eltern
Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. – www.ane.de

Aufnahme eines Pflegekindes

Wer kommt als Pflegeperson in Betracht?

Pflegeperson kann jede oder jeder werden, die oder der für die Aufgabe geeignet ist. Das Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, die Eignung von Pflegepersonen zu überprüfen. Es verlangt dazu u. a. die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses.

Als Pflegefamilien kommen Familien mit unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebenssituationen in Betracht, da für die Pflegekinder je nach Alter, Herkunftsfamilie, Biografie und aktuellen Lebensumständen entsprechend unterschiedliche Pflegefamilien zur Verfügung stehen müssen. Alle Pflegefamilien stehen jedoch gleichermaßen vor der Herausforderung, ein fremdes Kind bei sich aufzunehmen und für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer an Stelle der Eltern für das Kind zu sorgen und den Kontakt zu seinen Eltern zu pflegen.

Wenn Sie die Absicht haben, ein Kind oder einen Jugendlichen als Pflegekind bei sich aufzunehmen, wenden Sie sich bitte an den Pflegekinderdienst des für Ihren Wohnbereich zuständigen Jugendamtes. Dort erhalten Sie umfassende Informationen darüber, was Vollzeitpflege bedeutet, welche Voraussetzungen Sie als Pflegefamilie erfüllen müssen, wie Sie auf diese Aufgabe vorbereitet werden und welche Unterstützung und Beratung Sie nach der Aufnahme eines Kindes erhalten.

Wollen Sie sich als Pflegeperson bzw. Pflegefamilie bewerben, schließt sich ein umfassender Vorbereitungs- und Auswahlprozess an. An dessen Ende entscheiden das Jugendamt und Sie gemeinsam, ob Sie und Ihre Familie für die Übernahme dieser Aufgabe in Frage kommen.

Werden Aufwendungen erstattet?

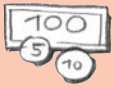

Pflegeeltern erhalten für jedes Pflegekind einen Pauschalbetrag für materielle Leistungen zum Unterhalt des Kindes (Pflegegeld) sowie einen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung für die geleistete Erziehung (Kosten der Erziehung). Die Höhe der Pflegegeldsätze wird in Brandenburg von den örtlichen Jugendämtern, orientiert an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., festgelegt. Die von den Jugendämtern gezahlten Sätze für materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung sind etwas unterschiedlich.

Zusätzlich zu den laufenden materiellen Aufwendungen zum Unterhalt des Pflegekindes können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, zum Beispiel für die Erstausstattung einer Pflegestelle, für wichtige persönliche Anlässe und für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes, gewährt werden. Über den als Kosten der Erziehung gezahlten Betrag können die Pflegeeltern frei verfügen. Die Pauschalen müssen nicht versteuert werden. Pflegeeltern erhalten Kindergeld, wenn Sie das Kind auf Dauer in Ihre Familie aufgenommen haben. Zusätzlich können die Pflegeeltern Beratungen und andere Entlastungsangebote in Anspruch nehmen.

Beratungs- und Behandlungsangebote für Suchtkranke

Suchterkrankungen und -gefährdungen können sich negativ auf das Zusammenleben in der Familie auswirken. Bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch oder Abhängigkeit können Sie sich an spezielle Beratungs- und Behandlungseinrichtungen wenden. Diese Angebote für Suchtkranke richten sich an Menschen, deren Probleme im weitesten Sinne mit einer Suchtgefährdung bzw. Suchterkrankung im Zusammenhang stehen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Alkohol- und Medikamentenabhängige,
- von illegalen Drogen Abhängige bzw. von Abhängigkeit Gefährdete,
- Menschen, die unter süchtigem Verhalten leiden, wie Essstörungen und krankhaftem Zwang zum Glücksspiel,
- Menschen mit Lebensproblemen, die als Folge oder Begleiterscheinung einer Suchterkrankung auftreten, zum Beispiel Störungen der Partnerbeziehung oder des Familienlebens,
- Eltern von suchtkranken bzw. suchtgefährdeten Kindern,
- Freundinnen, Freunde, Kolleginnen und Kollegen von Suchtkranken und Suchtgefährdeten.

In Brandenburg existieren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Kontakt-, Beratungs- und Behandlungsangebote. Die Adressen und Telefonnummern erfahren Sie bei den Wohlfahrtsverbänden, den Gesundheitsämtern oder in der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Weitere Informationen:

- Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (BLS) – www.blsev.de
- Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V. – www.suchthilfe.de
- Online Selbsthilfe Alkohol – www.selbsthilfealkohol.de
- Online Selbsthilfe Glücksspiel – www.selbsthilfegluecksspiel.de

Beratung für Schuldnerinnen und Schuldner

Was bieten Schuldnerberatungsstellen?

Wenn Sie verschuldet sind und nicht mehr wissen, wie Sie zum Beispiel die Kreditraten zahlen sollen, sollten Sie sich um die Hilfe einer Schuldnerberatung bemühen. Dort erhalten Sie Hinweise, wie Sie die Folgen der Überschuldung überwinden bzw. mildern können. Schwerpunkt der Schuldnerberatung ist die Schuldenregulierung. Dabei geht es darum, alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen zu ordnen und eine Rückzahlung zu organisieren, die es Ihnen ermög-

licht, die Schulden abzuzahlen. Im Rahmen der Schuldnerberatung wird auch geprüft, ob tatsächlich alle Forderungen der Gläubiger gerechtfertigt sind. Häufig werden Forderungen von Gläubigern zu Unrecht geltend gemacht. Schuldnerberaterinnen und -berater helfen Ihnen ebenfalls bei der Beantragung sozialer Leistungen. Für eine qualifizierte Beratung gibt es vielerorts spezielle Schuldnerberatungsstellen, die ausschließlich Beratung bei Überschuldung durchführen.

Welche Schuldnerberatung ist geeignet?

Nicht immer verbirgt sich hinter der Bezeichnung Schuldnerberatung eine seriöse Beratungsstelle. Skrupellose Geschäftemacher nutzen die Situation aus, dass angesichts der Verschuldung vieler Familien und Haushalte die Beratungskapazitäten seriöser Beratungsstellen an ihre Grenzen gelangt sind. Deshalb sollten Sie unbedingt beachten:

- Seriöse Schuldnerberatung ist generell kostenlos.
- Es gibt keine Aufnahme- oder andere Gebühren.
- Es werden keine Verträge geschlossen.
- Gefordert ist einzig Ihre aktive Mitarbeit.

Die Adressen seriöser Beratungsstellen erfahren Sie bei der Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung, beim Sozialamt, bei den Jobcentern, den Grundsicherungsämtern, der Verbraucherzentrale und den Wohlfahrtsverbänden, die zugleich Träger von Schuldnerberatungsstellen sind.

Weitere Informationen:

- Forum Schuldnerberatung e.V. – www.forum-schuldnerberatung.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. – www.bag-sb.de
- Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Brandenburg e.V. – www.lag-schuldnerberatung.de

Insolvenzberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher

Was ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren?

In einem vereinfachten Insolvenzverfahren erhalten Schuldnerinnen und Schuldner, die ihre Geldschulden nicht mehr zurückzahlen können, die Möglichkeit, von ihren Restschulden befreit zu werden. Sie bekommen damit die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren können Personen in Anspruch nehmen, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr selbständig sind oder
- angestellt waren,

- weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubiger und
- keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben.

Noch aktive Kleingewerbetreibende sowie ehemals Selbständige mit 20 oder mehr Gläubigerinnen und Gläubigern und/oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen können das Regelinsolvenzverfahren beantragen. Bei dem Verbraucherinsolvenzverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren. Erste und zwingende Voraussetzung jedes Verbraucherinsolvenzverfahrens ist zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung. D.h., Sie können einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens nur stellen, wenn Sie zuvor einen ernsthaften Versuch unternommen haben, sich mit Ihren Gläubigern über die Schuldenbereinigung außergerichtlich zu einigen. Diesen Einigungsversuch und das Ausstellen einer Bescheinigung, falls dieser scheitert, können Sie nicht allein vornehmen.

An wen müssen Sie sich wenden?

Wenden Sie sich für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch bitte an eine anerkannte Beratungsstelle oder an Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Anwaltschaft, Notariat, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung). Nur sie sowie anerkannte Beratungsstellen dürfen eine Bescheinigung über den außergerichtlichen Einigungsversuch ausstellen. Scheitert der Versuch der Schuldenbereinigung, erhalten Sie dort die entsprechende Bescheinigung. Damit können Sie beim zuständigen Insolvenzgericht die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen.

Die Anschriften der anerkannten Beratungsstellen im Verbraucherinsolvenzverfahren erhalten Sie beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg: lasv.brandenburg.de > Soziales > Verbraucherinsolvenzverfahren
Adressen erhalten Sie auch bei den Wohlfahrtsverbänden und sonstigen freien Trägern von Schuldnerberatungsstellen (siehe Adressverzeichnis S. 193) sowie auf der Webseite des Forum Schuldnerberatung e.V., www.forum-schuldnerberatung.de. Eine Checkliste zum Erkennen unseriöser Beratungsangebote finden Sie auf der Webseite der Verbraucherzentrale Brandenburg: www.verbraucherzentrale-brandenburg.de > Geld & Versicherungen > Kredit, Schulden, Insolvenz > „Schuldnerberatungen: So erkennen Sie unseriöse Angebote“.

Weitere Informationen:
Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Broschüre „Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart“
Download und Bestellmöglichkeit: www.bmj.de >Publikationen > Suche

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:
„Ratgeber: Schulden abbauen - Schulden vermeiden"
Download und Bestellmöglichkeit: www.bundesregierung.de > Service > Publikationen der Bundesregierung > Suchen > Ratgeber Schulden
Die Broschüre informiert auch über die Regelungen zum Kontopfändungsschutz.

Beratung der Verbraucherzentrale Brandenburg

Die Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. ist die wichtigste Interessenvertretung der Brandenburger Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie bietet unabhängige Verbraucherberatung, -information und -bildung zu zahlreichen Themen. Die flächendeckende Beratung und Information wird durch drei Beratungszentren in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam und weitere Beratungsstellen gewährleistet. Im Digimobil wird persönliche Vor-Ort-Beratung in 18 Kommunen im Norden des Landes angeboten. Den Tourplan des Beratungsbusses finden Sie unter:
www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/digimobil

Beratung und Information gibt es zu den Themen:

- **Markt & Recht, Reise & Freizeit**
  Verträge/Rücktritt/Reklamation bei Kauf, Handwerk, Dienstleistungen, Reisen
- **Digitale Welt & Telekommunikation**
  Verträge und Rechnungen für Telefon/Handy/Internet, Versandhandel
- **Finanzen & Versicherungen**
  Zahlungsverkehr, Kredite und Grundberatung zu Versicherungen und Geldanlagen, teilweise Spezialberatung mit Vorsorgechecks*
- **Energie, Bauen & Wohnen***
  Energie sparen im Haushalt, Heizung/Wärmedämmung, Erneuerbare Energien, Potentiale vor Ort Erstberatung zum Mietrecht*, Finanzierung und Vertragsprüfung beim selbst genutzten Wohneigentum*
- **Lebensmittel & Ernährung***
  Lebensmittelkennzeichnung, Reklamation, gesundheitsfördernde Ernährung für Kinder und Familien
- **Deutsch-polnisches Verbraucherrecht**

Landesweites Servicetelefon der Verbraucherzentrale Brandenburg

für persönliche Beratungstermine, Auskunft über Anschriften, Öffnungszeiten und Leistungen sowie Broschürenbestellungen
Telefon: 0331 98229995
Montag bis Freitag, 09:00 bis 18:00 Uhr
Termine online: www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/termine

* Diese Spezialberatungen können nur in ausgewählten Beratungsstellen angeboten werden.

Verbraucherrecht
Tel.: 09001 775770 (1,00 Euro/Min aus dem deutschen Festnetz, mobil abweichend)
Montag bis Freitag, 09:00 bis 18:00 Uhr

Rundfunkbeiträge
Tel.: 0331 98229-299
Mittwochs, 10:00 bis 12:00 Uhr
Tel.: 030 21485-160 (Verbraucherzentrale Berlin)
Donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr
Tel.: 0331 98 229 299
Freitags, 10:00 bis 12:00 Uhr

Energiesparen
Tel.: 0800 809 802 400 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz/Mobilfunk)
Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr

Tipps für Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet und E-Mail-Beratung
www.verbraucherzentrale-brandenburg.de
www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/preise

5.3 Hilfen im akuten Notfall

Kinder- und Jugendnotdienste

Wenn bei akuten Krisen in Familien Kinder und junge Menschen in Not- und Gefahrensituationen geraten, können sie vorübergehend in Kinder- und Jugendnotdiensten sowie in anderen geeigneten Einrichtungen oder bei geeigneten Personen aufgenommen werden. Damit einhergehend wird den Eltern und den betroffenen Kindern oder Jugendlichen psychologische und pädagogische Beratung sowie Unterstützung bei der Überwindung der akuten Probleme und Konflikte angeboten. Alle Jugendämter sind gesetzlich verpflichtet, solche Angebote bereitzuhalten. Wenden Sie sich im Krisenfall bitte an das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt bei der Kreis- oder Stadtverwaltung oder außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes an die zuständige Polizeidienststelle, die ebenfalls über die Adressen der Einrichtungen mit Notdienstplätzen verfügt. Rufnummern sowie Einrichtungen, die in Krisensituationen rund um die Uhr für Kinder, Jugendliche und Eltern erreichbar sind, haben viele Landkreise und Städte auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch, sich auch eigenständig und ohne Wissen der Eltern von einem Jugendamt oder einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle beraten zu lassen, sich Unterstützung zu holen oder sich zunächst auch nur über Hilfemöglichkeiten zu informieren. Die Beratung erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Darüber hinaus können sie das kostenlose Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ 116111 nutzen, um sich bei persönlichen Problemen und Schwierigkeiten beraten zu lassen. Ein besonderes Angebot des Kinder- und Jugendtelefons ist die Beratung von Jugendlichen für Jugendliche. Auch eine Online-Beratung auf der Webseite ist möglich. Das Elterntelefon ist unter der Nummer 0800 111 0 550 erreichbar.

Beratung und Hilfe bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Kinder brauchen Schutz vor Vernachlässigung, häuslicher Gewalt, körperlicher und psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt.. Beim Kinderschutz sind alle gefordert: „Hinsehen und Helfen“ sollte für JEDEN selbstverständlich sein. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt hier frühzeitig, berät und bietet Hilfen an, um Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken. Wenden Sie sich an das örtliche Jugendamt oder an eine Familienberatungsstelle, wenn Sie dazu Fragen haben. Im Notfall und akuter Gefahr rufen Sie die Polizei.

Die Kinderschutzlandkarte der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg bietet für Fachkräfte sowie Bürgerinnen und Bürger einen Überblick über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Belastungs- und Krisensituationen im Land Brandenburg: www.fachstelle-kinderschutz.de

Die Jugendämter, Beratungsstellen sowie Kinder- und Jugendnotdienste bieten oder vermitteln auch spezialisierte Beratung und Hilfen für Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Die Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht. Die Adressen und Telefonnummern erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt (siehe Adressverzeichnis ab S. 227).

Das bundesweite „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ bietet unter der Nummer 0800 2255530 kostenfreie und anonyme Beratung für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern an. Eine Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail möglich: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert Mütter und Väter in der kostenlosen Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ über den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen.
Bestelladresse:
Publikationsversand der Bundesregierung
Tel.: 030 18 2722721
Fax: 030 18 102722721
publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de > Service > Publikationen > Suche > „Mutig fragen – besonnen handeln“

Die Kontaktdaten der Beratungsstellen zu (sexuellem) Kindesmissbrauch in Brandenburg und andere Hilfeadressen finden Sie auf den folgenden Webseiten:

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. – www.bke.de
- Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Brandenburg e.V. – lag-bb.de
- Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg, STIBB e.V. – www.stibbev.de
- Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg c/o Start gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH – www.fachstelle-kinderschutz.de > Kinderschutzlandkarte

Hilfe bei häuslicher Gewalt

Wenn Elternteile und ihre Kinder Opfer von Gewalt werden durch Personen, mit denen sie zusammenleben oder zusammengelebt haben, wenn sie körperlich misshandelt, seelisch gequält oder bedroht werden, sind dies keine Ausrutscher, sondern Straftaten. Die Erfahrung zeigt leider: es bleibt meist nicht bei einem Mal. Holen Sie sich daher schon bei den ersten Anzeichen von Gewalt Unterstützung.

Wie kann die Polizei helfen?

Wenn Sie die Polizei rufen, können folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Der Täter, die Täterin kann aus der Wohnung entfernt werden (Wohnungsverweisung).
- Der Täter, die Täterin kann in Polizeigewahrsam genommen werden.
- Sie können Strafanzeige wegen Körperverletzung, Nötigung oder vergleichbarer Straftaten stellen. Sie können damit auch eine Person Ihres Vertrauens beauftragen.

Bitte beachten Sie:
- Eine Wohnung im Alleineigentum des Täters kann Ihnen nur befristet überlassen werden.
- Die Überlassung ist ausgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich die Überlassung der Wohnung vom Täter verlangen oder Klage einreichen (mit Zustellung des Antrags durch das Gericht wird das schriftliche Überlassungsverlangen ersetzt).
- Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) müssen beim Familiengericht gestellt werden (wie die auf Wohnungsüberlassung bei Getrenntlebenden nach § 1361b BGB).

Wie kann Ihnen das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ helfen?

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet unter der Nummer 08000 116 016 Betroffenen die Möglichkeit, sich anonym, kompetent und sicher beraten zu lassen. Ob Gewalt in Ehe und Partnerschaft, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung sowie Stalking, Zwangsprostitution oder Genitalverstümmelung – Beraterinnen stehen hilfesuchenden Frauen zu allen Formen der Gewalt vertraulich zur Seite und leiten Sie auf Wunsch an die passende Unterstützungseinrichtung vor Ort weiter. Der Anruf ist kostenlos. Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr in 15 Sprachen erreichbar.

Über www.hilfetelefon.de können Frauen über eine gesicherte, anonyme und barrierefreie Online-Verbindung Kontakt zu den Beraterinnen aufnehmen. Über die Website gibt es einen Zugang zu einer Gebärdendolmetschung.

Was bieten Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen?

Misshandelte Frauen und ihre Kinder können dort zu jeder Tages- und Nachtzeit Schutz und Unterkunft finden. Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich. Mit Unterstützung der Mitarbeiterinnen organisieren sie ihr Leben im Frauenhaus selbst. Die Mitarbeiterinnen setzen sich für die Interessen der Frauen ein. Sie unterstützen die Frauen bei Behördengängen, der Kinderbetreuung oder bei der Wohnungssuche. Bei Bedarf werden auch psychologische Beratung, ärztliche Hilfe sowie Rechtsberatungen vermittelt. Diese Hilfsangebote sind nicht an einen Frauenhausaufenthalt gebunden. Beratungsgespräche sind außerhalb des Frauenhauses möglich, gegebenenfalls anonym.

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie?

Nach dem Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz), können Ihnen als Opfer auf Antrag vom Gericht folgende Schutzmaßnahmen erlassen werden:

- Die gemeinsame Wohnung kann Ihnen zur alleinigen Nutzung überlassen werden, auch dann, wenn sie im Alleineigentum der gewalttätigen Person ist oder von ihr allein gemietet wurde oder wenn der gemeinsame Wohnsitz schon aufgegeben wurde, zum Beispiel nach einer Ehescheidung.
- Anspruch auf Wohnungsüberlassung besteht auch, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.
- Der Täter darf sich nicht in der Wohnung oder in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufhalten.
- Der Täter darf keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen oder ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeiführen. Für den Erlass dieser Schutzanordnungen müssen Sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Tat an das für Ihren Wohnsitz zuständige Familiengericht beim Amtsgericht wenden. Sie können dort auch Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassung im Eilverfahren als einstweilige Anordnungen beantragen.

Europäische Gewaltschutzverordnung

Das Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren (EUGewSchVG) stellt sicher, dass die in einem Mitgliedstaat erlassenen Kontaktsperren, Schutz- und Verbotsanordnungen durch eine einfache Bescheinigung schnell und unkompliziert in der gesamten Europäischen Union anerkannt werden. Unabhängig davon, ob sie in einem Straf- oder zivilrechtlichen Verfahren erlassen worden sind.

Für die Entgegennahme eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung ist in Brandenburg ausschließlich das Amtsgericht (Familiengericht) Brandenburg an der Havel zuständig. Soll ein ausländischer Titel in Deutschland vollstreckt werden, ist ausschließlich das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Person, von der die Gewaltgefahr ausgeht, aufhält oder in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Was sollten Sie selbst tun?

Wenn Sie oder Ihre Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, sollten Sie in jedem Fall

- sofort eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen, die oder der die Verletzungen attestiert,
- gezielt Beistand suchen, bei Freunden und/oder bei einem der oben genannten Ansprechpersonen,
- den Tathergang schriftlich festhalten.

Weitere Informationen:

- Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V. – www.nbfev.de
- Adressen der Frauenhäuser und Notwohnungen – msgiv.brandenburg.de > Frauen > Frauen vor Gewalt schützen > Frauenhäuser, Notwohnungen und Beratungsstellen
- Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ – www.hilfetelefon.de, 08000 116 016

- Gleichstellungsbeauftragte und Frauenzentren in den Landkreisen und kreisfreien Städten – service.brandenburg.de
- Opferberatungsstellen – www.opferhilfe-brandenburg.de
- Weißer Ring e.V. – www.weisser-ring.de

Darüber hinaus finden Sie im Adressverzeichnis (ab S. 218) Anlaufstellen, an die Sie sich wenden können.

Hilfe bei Vergewaltigung

In fünf Kliniken des Landes Brandenburg können sich Männer und Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, medizinisch betreuen und vertraulich Tatspuren sichern lassen, ohne dass eine Anzeige bei der Polizei erfolgt. Deshalb sollten sich Opfer einer Vergewaltigung auf jeden Fall medizinisch untersuchen lassen, auch wenn sie selbst keine Verletzungen bemerken. Die Vergewaltigungsopfer werden in diesen fünf Kliniken schnell und diskret von der Aufnahme zur Gynäkologie bzw. Urologie geleitet. Bei der Aufnahme reicht ein Schlüsselsatz, den das Opfer in der Notaufnahme sagt:
„Ich brauche dringend ein Gespräch mit einer Gynäkologin“ (Frau) oder
„Ich brauche dringend ein Gespräch mit einem Urologen“ (Mann).

Der Satz bewirkt, dass das Opfer unverzüglich zur entsprechenden Station weitergeleitet wird. In ruhiger Atmosphäre wird das weitere Vorgehen mit der Ärztin/dem Arzt beraten. Die Kliniken weisen die Opfer auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hin, aber auch auf die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung. Auf der Station erfolgt die medizinische Betreuung, Spurensicherung, Beratung und Information über das weitere Vorgehen. Auf Wunsch des Opfers kann das medizinische Personal auch den Kontakt zu Opferunterstützungseinrichtungen herstellen.

Das gewonnene Spurenmaterial wird anonymisiert zehn Jahre lang sicher aufbewahrt. Erst wenn das Opfer eine Anzeige bei der Polizei erstattet, wird es herausgegeben. Vorher erfährt die Polizei nichts davon.

Zurzeit beteiligen sich fünf Kliniken an der vertraulichen Spurensicherung:

- **Carl-Thiem-Klinikum Cottbus,** Frauenklinik
- **Klinikum Frankfurt (Oder),** Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
- **Ruppiner Kliniken, Neuruppin,** Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
- **Klinikum Ernst von Bergmann, Potsdam,** Klinik für Gynäkologie
- **Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel,** Notfallaufnahme

Die Adressen finden Sie auf Seite 224.

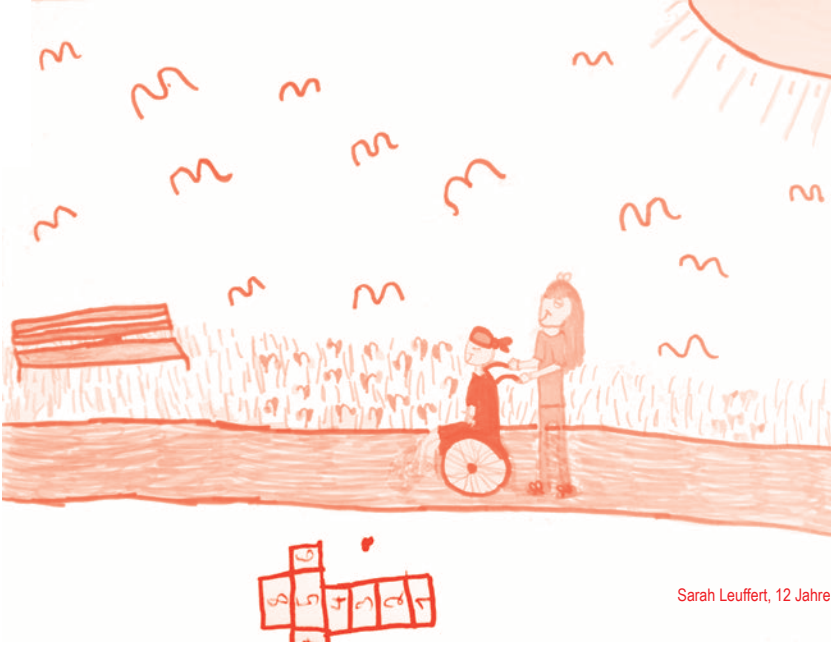

Sarah Leuffert, 12 Jahre

6 Angebote für Familien mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen oder Pflegebedarf

Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder mit einem Pflegebedarf bedürfen des Schutzes und der emotionalen Zuwendung durch ihre Familien. Deshalb sollte, soweit Art und Schwere der Behinderung bzw. die Pflegebedürftigkeit es erlauben, ihre Betreuung, Versorgung und Pflege vorrangig durch die Familie erfolgen. Grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einen Anspruch auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hierzu können ihnen verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden. Auch ihre Familien können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Unterstützung erhalten.

6.1 Soziale Eingliederung durch finanzielle und andere Hilfen, Landespflegegeld und Sozialhilfe

Eingliederungshilfen

Welche Möglichkeiten gibt es?

Im Land Brandenburg haben Familien vielfältige Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung in Form von ambulanten, teil- und vollstationären Versorgungsstrukturen zu beziehen. Diese Hilfen kön-

nen dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft möglichst frühzeitig zu ermöglichen und zu erleichtern. Dazu zählen neben den Leistungen der Frühförderung auch Leistungen in der Kindertagesbetreuung, den Schulen und Horten sowie in differenzierten betreuten Wohnformen.

Wenn Eltern sich um die Entwicklung ihrer Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt sorgen, weil sie zum Beispiel eine Entwicklungsstörung vermuten, können sie das offene Beratungsangebot der brandenburgischen Frühförder- und Beratungsstellen nutzen. Hier erfahren interessierte Eltern auch, welche Hilfeleistungen es im Frühförderbereich für ihr Kind gibt.

Durch die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Schulen und den Eltern lässt sich frühzeitig der individuelle Bedarf feststellen, um bei der beruflichen Ersteingliederung der Jugendlichen mit Behinderungen konkrete Maßnahmen vorschlagen zu können, die das Ziel der dauerhaften Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfolgen.

Für diejenigen, die aufgrund der Art oder Schwere (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können, besteht die Möglichkeit, an einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen teilzunehmen.

Teilhabeleistungen können in Form Persönlicher Budgets trägerübergreifend in Anspruch genommen werden. Leistungsberechtigt sind auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Betreffenden auf Unterstützung durch Dritte, wie zum Beispiel Familienangehörige oder rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer, angewiesen sind. Anstelle von Sachleistungen werden finanzielle Leistungen zur Verfügung gestellt. Die Familien entscheiden selbst, welche Hilfen sie wie, wann und durch wen in Anspruch nehmen. Grundvoraussetzung ist, dass es sich bei den beantragten Leistungen um alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedürfnisse handelt. Damit eröffnet sich gerade auch für Familien mit behinderten oder pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen ein neuer Weg für ein Leben in Selbstbestimmung und mit mehr Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Bei der Ausführung sind entsprechend des individuellen Bedarfs die zuständigen Träger für Rehabilitation, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt.

Weitere Informationen:

Wenn Sie Fragen zu diesen Hilfsangeboten haben, wenden Sie sich bitte an die Ansprechstellen der Träger, die für Rehabilitation zuständig sind. Dazu gehören zum Beispiel die gesetzliche Rentenversicherung, Krankenkassen, Agenturen für Arbeit das örtliche Jugendamt und Sozialamt. Auch die zuständigen Ämter für Soziales und Versorgung geben gerne Auskunft. Darüber hinaus bieten die landesweiten Anlaufstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ergänzende Beratungen zu Rehabilitation und Teilhabe an (www.teilhaberatung.de).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Broschüre „Das Persönliche Budget“
Bestellmöglichkeit und Download:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 18 2722721
Fax: 030 18 102722721
publikationen@bundesregierung.de
www.bmas.de > Service > Publikationen

Service für hörgeschädigte und gehörlose Bürgerinnen und Bürger:
info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221-911017
Schreibtelefon: 030 340 60 66-09
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Pflegeversicherung

Pflegebedürftigkeit kann alle treffen. Oft kommt der Pflegefall überraschend und bedeutet eine große Umstellung für die Familie. Die soziale Pflegeversicherung hat die Aufgabe, Hilfen für Pflegebedürftige zu leisten und ihre pflegenden Angehörigen zu entlasten.

Wer muss sich versichern?

Die Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Es besteht grundsätzlich eine Absicherung für alle Bürgerinnen und Bürger. Welche Pflegekasse für Sie zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind oder einer privaten Krankenversicherung angehören. Wenn Sie Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, werden Sie Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung bei dieser Krankenkasse. Um Mitglied der Pflegeversicherung zu werden, brauchen Sie keinen Antrag bei Ihrer Krankenkasse zu stellen. Wenn Sie freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ist im Grundsatz auch für Sie die Pflegekasse zuständig, die bei Ihrer Krankenkasse eingerichtet wurde. Freiwillige Krankenkassenmitglieder können sich beim Nachweis einer privaten Pflegeversicherung von der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gestellt werden und es muss ein Nachweis über eine private Pflegeversicherung erbracht werden. Sind Sie privat krankenversichert, müssen Sie eine private Pflegeversicherung abschließen.

Wer gilt als pflegebedürftig?

Pflegebedürftig ist, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten aufweist und dadurch auf die Hilfe anderer dauerhaft (voraussichtlich für mindestens sechs Monate) angewiesen ist. Alle Pflegebedürftigen erhalten gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Auf der Grundlage einer pflegefachlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird der Grad der Pflegebedürftigkeit ermittelt. Je nach Schwere der ermittelten Beeinträchtigungen wird ein Pflegegrad zwischen 1 und 5 festgelegt.

Bei Kindern mit Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeiten mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt. Kinder im Alter von 0 bis 18 Monaten werden um einen Pflegegrad höher als den ermittelten Pflegegrad eingestuft.

Antragstellung und Beratung

Der Antrag auf Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit wird bei der Pflegeversicherung der hilfebedürftigen Person gestellt. Die Pflegestützpunkte im Land Brandenburg bieten Unterstützung zu allen Fragen, die mit der Pflege und deren sozialen Folgen in Verbindung stehen, an und helfen bei Bedarf auch bei der Antragstellung. Die Kontaktdaten zum Pflegestützpunkt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt finden Sie im Adressverzeichnis unter Landkreise und kreisfreie Städte ab Seite 227.

Ebenso zur Beratung verpflichtet sind die Pflegekassen der pflegebedürftigen Personen. Die Pflegekassen müssen ein umfangreiches Fallmanagement anbieten.

Leistungen der Pflegeversicherung

- **Pflegegeld für häusliche Pflege**
  Das Pflegegeld kann von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in Anspruch genommen werden, wenn diese damit Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sowie die Haushaltsführung selbst sicherstellen, zum Beispiel mit Hilfe von Angehörigen. Das Pflegegeld kann auch mit ambulanter Pflegesachleistung kombiniert werden. Pflegebedürftige können auch Leistungen ambulanter Betreuungsdienste in Anspruch nehmen. Diese beinhalten häusliche Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung.

- **Pflegesachleistungen für häusliche Pflege**
  Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei Pflege in der eigenen Häuslichkeit Anspruch auf Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in Form von Sachleistungen (Pflegeeinsätze durch einen ambulanten Pflegedienst). Ambulante Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

- **Teilstationäre Leistungen der Tages- und Nachtpflege**
  Bei Bedarf kann zur Ergänzung oder Stärkung häuslicher Pflege Tages- und Nachtpflege als sogenannte „teilstationäre Hilfe“ in Anspruch genommen werden – zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistungen. Die teilstationäre Pflege umfasst neben der stundenweisen Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einer Pflegeeinrichtung auch die notwendige Beförderung der Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder Nachtpflege und zurück.
- **Leistungen bei vollstationärer Pflege**
  Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, die in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

Die Leistungen im Überblick:

Pflegegrade	Geldleistung ambulant (monatlich)	Sachleistung ambulant (monatlich)	Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden) (monatlich)	Leistungsbetrag vollstationär (monatlich)
1			125 Euro	125 Euro
2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	770 Euro
3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.262 Euro
4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.775 Euro
5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	2.005 Euro

- **Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson**
  Ist die Pflegeperson vorübergehend an der Pflege gehindert, zum Beispiel durch Urlaub, Krankheit oder wichtige Termine, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Die so genannte Verhinderungspflege kann durch ambulante Pflegedienste, Einzelpflegekräfte, ehrenamtlich Pflegende oder Angehörige erfolgen. Die Leistungen der Verhinderungspflege stehen ab Pflegegrad 2 zu und betragen 1.612 Euro pro Jahr. Die Verhinderungspflege kann mit der Kurzzeitpflege kombiniert werden, so dass mehr Geld für die Ersatzpflege zur Verfügung steht (für bis zu 6 Wochen im Jahr).
- **Kurzzeitpflege**
  Im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt oder bei einer Krisensituation bei der häuslichen Pflege besteht für Pflegebedürftige die Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung. Ab Pflegegrad 2 besteht ein Anspruch auf

Leistungen der Kurzzeitpflege bis zu 1.774 Euro pro Jahr. Eine Umwidmung von Leistungen der Verhinderungspflege ist möglich. Die Kurzzeitpflege kann für maximal 8 Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden.

- **Pflegehilfsmittel**
  Pflegehilfsmittel sind Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind. Sie sollen die Beschwerden der pflegebedürftigen Person lindern und eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen. Technische Hilfsmittel werden in der Regel leihweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Verbrauchsprodukte, wie zum Beispiel Einmalhandschuhe und Betteinlagen, werden bis zu einer Höhe von 40 Euro pro Monat erstattet.
- **Digitale Pflegeaufwendungen**
  Alle Pflegebedürftigen haben Anspruch auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen und ergänzenden Unterstützungen in der Häuslichkeit. Die Pflegekassen erstatten auf Antrag bis zu 50 Euro pro Monat

- **Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen**
  Ambulant betreute Wohngruppen bieten Frauen und Männern in derselben Lebenssituation die Möglichkeit, zusammen zu leben und gemeinsam Unterstützung zu erhalten. Für die Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe kann eine Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Person oder bis zu 10.000 Euro pro Wohngruppe beantragt werden.
- **Wohngruppenzuschlag**
  Unter bestimmten Voraussetzungen haben Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen Anspruch auf einen Wohngruppenzuschlag. Damit kann eine Person finanziert werden, die in der Wohngruppe zum Beispiel organisatorische, betreuende oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernimmt. Die Höhe der maximalen Leistung beträgt ab Pflegegrad 1 monatlich 214 Euro.
- **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**
  Die Pflegeversicherung bezuschusst unter bestimmten Voraussetzungen die Anpassung des Wohnumfeldes an die Bedürfnisse einer pflegebedürftigen Person, die zu Hause gepflegt wird. Der maximale Zuschuss beträgt pro Person bis zu 4.000 Euro oder, wenn mehrere Antragsberechtigte zusammenwohnen, bis zu 16.000 Euro je Maßnahme.
- **Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen**
  Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen leben, haben Anspruch auf Beteiligung der Pflegeversicherung an den Heimkosten bis maximal 266 Euro ab Pflegegrad 2. Für die Tage, an denen sich die Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege befinden, besteht ein Anspruch auf Pflegegeld.

- **Angebote zur Unterstützung im Alltag**
  Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen. Dies könnten zum Beispiel Angebote der stundenweisen Betreuung zu Hause oder in einer Gruppe sein oder auch Leistungen der Tages- und Nachtpflege. Der Entlastungsbetrag ist keine pauschale Geldleistung, sondern zweckgebunden einzusetzen und dient der Erstattung von Aufwendungen. Eine Umwandlung nichtverbrauchter ambulanter Pflegesachleistung für alltagsunterstützende Angebote (bis zu 40 Prozent) ist monatlich möglich.
- **Pflegekurse**
  Zur Unterstützung der nicht erwerbsmäßig pflegenden Pflegepersonen und zur Verbesserung der häuslichen Pflege bieten die Pflegekassen Pflegekurse an. Diese sollen Kenntnisse zur Erleichterung und Verbesserung der Pflege und Betreuung vermitteln. Fragen Sie hierzu Ihre Pflegekasse oder Ihren Pflegestützpunkt.

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

- **10-tägige Auszeit im Akutfall mit Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)**
  Beschäftigte haben die Möglichkeit, eine bis zu zehntägige Auszeit von der Arbeit in Anspruch zu nehmen, wenn sie kurzfristig eine neue Pflegesituation für eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen organisieren müssen. Sofern hierfür vom Unternehmen keine Lohnfortzahlung gewährt wird, bezahlt die Pflegekasse (oder private Pflichtpflegeversicherung) des oder der Pflegebedürftigen auf Antrag Pflegeunterstützungsgeld. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten der akuten Pflegesituation gestellt werden.
- **Pflegezeit**
  Beschäftigte in Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten, die pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen, haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt zu werden (Pflegezeit). Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung außerhalb der häuslichen Umgebung erfolgt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer bis zu dreimonatigen Freistellung für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.
- **Familienpflegezeit**
  Beschäftigte in Unternehmen mit mehr als 25 Beschäftigten haben Anspruch auf Familienpflegezeit. Dies bedeutet, dass sie sich für bis zu 24 Monate bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche teilweise für die Pflege in häuslicher Umgebung pflegebedürf-

tiger naher Angehörigen freistellen lassen können. Für die Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen gilt diese Regelung auch in außerhäuslicher Umgebung.

- **Zinsloses Darlehen bei Pflegezeit oder Familienpflegezeit**
  Zur finanziellen Unterstützung während der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden.

Welche Ansprüche gibt es darüber hinaus?

Sowohl die gesetzlichen als auch die privaten Pflegekassen sind verpflichtet, für alle pflegebedürftigen Versicherten eine umfassende Beratung als sogenanntes Fallmanagement anzubieten. In der Pflegeberatung werden die fachlich begründeten Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiedererlangung der Selbständigkeit bedarfsgerecht aufeinander abgestimmt und koordiniert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird überprüft, nötigenfalls werden die Maßnahmen angepasst.

Versicherte haben das Recht, die Pflegeberatung in einem Pflegestützpunkt einzufordern – unabhängig davon, wo sie leben und bei welchem Anbieter sie versichert sind. In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Brandenburgs gibt es zumindest einen Pflegestützpunkt. Die Pflegestützpunkte in Brandenburg werden grundsätzlich gemeinsam von den Kranken- und Pflegekassen mit den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten betrieben. Sie sind Anlaufstellen, in denen Versicherte der Pflegeversicherung und ihre Angehörigen neben der Pflegeberatung weitere umfassende Informationen, Beratung und Begleitung rund um das Thema Pflege erhalten. Die Stützpunkte unterstützen eine wohnortnahe und am Bedarf der Versicherten orientierte pflegerische, medizinische und rehabilitative Versorgung. Alle Pflegestützpunkte sind zu festen Öffnungszeiten direkt und darüber hinaus telefonisch für Ratsuchende erreichbar. Viele Pflegestützpunkte bieten bereits aufsuchende Beratung zu Hause oder Außensprechstunden im jeweiligen Kreis- oder Stadtgebiet an. Die Adressen der Pflegestützpunkte finden Sie im Adressenverzeichnis (ab Seite 229).

Wie hoch sind die Beiträge zur Pflegeversicherung?

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden wie in der Renten- und Krankenversicherung und der Arbeitsförderung von den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern je zur Hälfte aufgebracht. Der Beitragssatz beträgt derzeit 3,05 Prozent des monatlichen Bruttogehaltes. Kinderlose Versicherte zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent des monatlichen Bruttogehalts. Von der Zuschlagspflicht ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem Stichtag 1. Januar 1940 geboren sind. Unterhaltsberechtigte Kinder, Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen nicht höher ist als 445 Euro, beziehungsweise 450 Euro bei geringfügig Beschäftigten, sind im Rahmen der Familienversicherung mitversichert. Dies gilt auch für Lebenspartner*innen eingetra-

gener Lebensgemeinschaften bzw. gleichgeschlechtliche Ehen. Alle diese Personengruppen müssen keine Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen. Für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe übernimmt das Sozialamt den Beitrag zur Pflegeversicherung. Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Eingliederungsgeld oder Unterhaltsgeld erhalten, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den Beitrag.

Weitere Informationen:
Auskünfte zum Pflegeversicherungsgesetz und zu Fragen bei Pflegebedürftigkeit erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse/Pflegekasse.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Broschüren „Pflegen zu Hause“, „Ratgeber zur Pflege“, „Alle Leistungen zum Nachschlagen” und „Wenn das Gedächtnis nachlässt“. Bestellmöglichkeit und Download:
Publikationsversand der Bundesregierung
Tel.: 030 18 272-2721
Fax: 030 181 0272-2721
publikationen@bundesregierung.de
www.bundesgesundheitsministerium.de > Service > Unsere Publikationen

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte:
Fax: 030 340 6066-07, info.gehoerlos@bmg.bund.de
Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon 030 340 60 66-08

Kontaktdaten von Anbietern der voll- und teilstationären Pflege (Heime und Tagespflege) und Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten Sie bei Ihrem Pflegestützpunkt (siehe Adressen ab S. 227), Ihrer Pflegekasse oder online über den Pflegenavigator www.pflege-navigator.de.

Landespflegegeld und Sozialhilfe

Schwerbehinderte und gehörlose Menschen ohne Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und blinde Menschen haben Anspruch auf ein einkommens- und vermögensunabhängiges Pflegegeld. Anspruchsberechtigt sind nur Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Beschäftigung bzw. selbständiger Tätigkeit im Land Brandenburg. Kein Pflegegeld erhalten Personen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen. Zuständig für die Gewährung von Pflegegeld sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Wie hoch ist das Landespflegegeld?

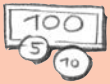

Grundlage für die Gewährung des Pflegegeldes ist das Brandenburgische Landespflegegeldgesetz. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von monatlich 192,40 Euro und gehörlose Menschen in Höhe von monatlich 106,60 Euro. Für blinde Menschen besteht ein Anspruch auf Pflegegeld von monatlich 345,80 Euro und für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von monatlich 172,90 Euro. Sofern bei blinden Menschen zugleich ein Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege gegenüber der Pflegeversicherung besteht, werden diese zu 50 Prozent auf das Landespflegegeld angerechnet. Daneben besteht für den Personenkreis der blinden Menschen die Möglichkeit, eine vom Einkommen und Vermögen abhängige Blindenhilfe beim Sozialamt zu beantragen. Die Blindenhilfe beträgt monatlich 717,07 Euro. Anspruchsberechtigte Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten Blindenhilfe von monatlich 359,15 Euro. Hierbei ist zu beachten, dass die Leistungen der Pflegeversicherung und des Landespflegegeldgesetzes auf die Blindenhilfe angerechnet werden.

Das Landespflegegeld wird auf Antrag, frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats, gewährt. Wenn Sie Fragen zum Landespflegegeld haben, steht Ihnen das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt als Ansprechstelle zur Verfügung. Dort werden Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über alle Einzelheiten informieren und Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein.

In welchen Fällen bekommen Sie Sozialhilfe?

Pflegebedürftige Personen ohne Versicherungsansprüche und versicherte Pflegebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben oder deren notwendiger Hilfebedarf durch die Pflegekasse und andere Träger nicht sichergestellt ist, können Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, Kapitel 7 erhalten (siehe Kapitel 2.5 Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit; Sozialhilfe – Leistungen nach dem SGB XII), wenn die entsprechenden Voraussetzungen (geringes oder kein Einkommen und Vermögen) vorliegen.

Bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialamt können Sie sich über die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfeleistung informieren. Dort erhalten Sie auch Auskunft über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Nachteilsausgleiche

Nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 50, haben entsprechend der Art und dem Grad ihrer Behinderung Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft und weitere Voraussetzungen durch einen Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Versorgungsamt) bzw. durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden können.

Zu den Nachteilsausgleichen gehört vor allem die unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr. Menschen mit einem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke können den öffentlichen Personennahverkehr ohne Fahrschein nutzen. Die Eigenbeteiligung für das Beiblatt mit Wertmarke beträgt 91 Euro für ein Jahr bzw. 46 Euro für ein halbes Jahr. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Wertmarke kostenfrei ausgegeben. Personen, die schwerbehinderte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene mit dem Merkzeichen B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) im Schwerbehindertenausweis begleiten, erhalten die Wertmarke kostenfrei. Die Wertmarken können beim Landesamt für Soziales und Versorgung bezogen werden.

Wo stellen Sie den Antrag auf Feststellung der Behinderung?

Den Antrag auf Feststellung der Behinderung und auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises richten Sie bitte an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (siehe Adressverzeichnis S. 202). Dort finden Sie auch Ansprechstellen, die Sie in Ihrer individuellen familiären Situation unterstützen.

Darüber hinaus gibt es überall in Brandenburg Beratungsstellen der freien Träger, der Behindertenverbände, der für Rehabilitation zuständigen Institutionen und der örtlichen Sozialämter. Auch die Gesundheitsämter beraten zu gesundheitsfördernden Verhaltensweisen und Möglichkeiten der Versorgung und Rehabilitation. Überall dort finden Sie Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung Ihrer familiären Alltagsprobleme. Sie können sich auch über die verschiedenen medizinischen und therapeutischen Hilfen, finanziellen Leistungen oder Eingliederungsmaßnahmen informieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen helfen Ihnen bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen und unterstützen Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte. In den Beratungsstellen erhalten Sie die Adressen der Behindertenverbände und der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen in Ihrer Nähe.

Eine wichtige Ansprechstelle ist auch die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen. Die Adresse finden Sie im Adressverzeichnis ab Seite 217.

Weitere Informationen:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Broschüre „Ratgeber für Menschen mit Behinderungen“
Den Ratgeber gibt es auch in leichter Sprache.
Bestellmöglichkeit und Download:
www.bmas.de > Service > Publikationen

Service für hörgeschädigte und gehörlose Bürgerinnen und Bürger:
info@gehoerlos@bmas.bund.de, Fax: 030 221-911017
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

6.2 Kindertagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen

Kindertagesstätten haben für die Förderung von Kindern mit Behinderungen eine große Bedeutung. Gemeinsame Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit und ohne Behinderung können in Brandenburg sowohl wohnortnah in Regelkindertagesstätten mit Einzelintegration als auch in sogenannten Integrationskindertagesstätten in Anspruch genommen werden. Durch eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung werden die Selbständigkeit und Gleichberechtigung der Kinder mit Behinderung gefördert. Gleichzeitig lernen alle Kinder im zwanglosen Umgang miteinander, sich gegenseitig zu unterstützen, zu akzeptieren und aufeinander Rücksicht zu nehmen und Verschiedenartigkeit nicht als Hindernis für Gemeinsamkeit zu erleben, sondern als Bereicherung.

Welche Möglichkeiten der Betreuung gibt es?

Neben ihren Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsaufgaben können in Regelkindertagesstätten und Integrationseinrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. So kann eine zusätzliche personelle oder sächliche Ausstattung erforderlich sein, um eine kindgerechte Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung zu gewährleisten. Dabei kommen insbesondere heilpädagogische Maßnahmen in Betracht, wenn drohende körperliche und geistige Behinderungen verhütet oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt bzw. gemildert werden können. Bei seelischen Behinderungen ist das Jugendamt der Träger der Eingliederungshilfe und Ansprechstelle.

Darüber hinaus können im Interesse des Kindes auch weitergehende Hilfen am Ort der Betreuung angeboten werden. Durch die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Frühförder- und Beratungsstellen und medizinischen oder pädagogischen Fachkräften (Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Therapeutinnen/Therapeuten, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher u.a.) können die jeweiligen Maßnahmen flexibel und bedarfsgerecht vor Ort umgesetzt und begleitet werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Eltern, eine Therapeutin oder einen Therapeuten ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen.

Für Ihr Kind mit Behinderung können Sie auch Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn das konkrete Angebot für Ihr Kind geeignet ist und Sie diese familiärer geprägte Betreuungsform bevorzugen. Diese Kindertagespflege kann auch in Form eines Persönlichen Budgets bei der örtlichen zuständigen Institution für Sozialhilfe beantragt werden.

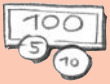

Ebenso wie in der Kindertagesstätte müssen sich Eltern und Kindertagespflegeperson über die Besonderheiten des Kindes, seine Ess-, Schlaf- und Spielgewohnheiten abstimmen. Gegenstand der Vereinbarungen sollten weiterhin wichtige Gesichtspunkte wie notwendige Medikamente, Übergabe- und Abholzeiten, Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson) sein. Wegen der Absicherung der Betreuung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sollten Sie sich vorab mit dem Jugendamt und gegebenenfalls dem Sozialamt abstimmen.

Wenn Sie Ihr Kind mit Behinderung in einer Kindertagesstätte unterbringen möchten, sollten Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie über die bestehenden Betreuungsmöglichkeiten, helfen Ihnen bei der Antragstellung und beziehen gegebenenfalls das Sozialamt mit ein. Die Adressen von Integrationskindertagesstätten in der Nähe Ihres Wohnortes erhalten Sie bei den örtlichen Jugend- und Sozialämtern (siehe Kapitel 4.2).

6.3 Stationäre Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen lebt in ihrer Herkunftsfamilie. In Fällen, in denen die Familie bei der Betreuung ihres Kindes Hilfe braucht und vorübergehend oder auf Dauer entlastet werden muss, werden familienentlastende Betreuungsformen angeboten. Ist wegen der Schwere der Behinderung oder aus anderen Gründen eine familiäre Betreuung des Kindes nicht möglich und reichen die ambulanten oder teilstationären Hilfen nicht aus, können die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in einer Wohnstätte, in Einrichtungen

der Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie betreut und versorgt werden. Die Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Brandenburg materiell, personell und räumlich so ausgestattet, dass neben einer familienähnlichen Betreuung auch die jeweils erforderlichen Hilfen und Unterstützung angeboten werden.

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Behinderung, die in einer Wohnstätte oder im Elternhaus so weit gefördert werden konnten, dass sie der Vollversorgung nicht mehr bedürfen, besteht die Möglichkeit, in einer eigenen Wohnung bzw. in einer Wohngemeinschaft mit geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zu leben. Diese Betreuung fördert die jungen Menschen zu einer weitgehenden Selbständigkeit, bietet eine hohe Lebensqualität und viele Möglichkeiten der freien Entfaltung.

Informationen zu Wohn- und Betreuungsangeboten und die Anschriften erhalten Sie bei Ihrem Sozial- oder Jugendamt (siehe Adressverzeichnis Seite 227). Die Sozial- und Jugendämter beraten Sie auch über die Versorgungsmöglichkeiten Ihres Kindes.

6.4 Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien

Welche Freizeitangebote gibt es?

Im Prinzip sollte jedes Freizeitangebot zugänglich sein. Da Inklusion noch nicht flächendeckend erreicht ist, lohnt es sich bei den veranstaltenden Institutionen nachzufragen, inwiefern die Zugänglichkeit gesichert ist oder zumindest Bereitschaft besteht, nach Lösungen zu suchen. Einen Überblick über barrierefreien Ausflugs-, Übernachtungs- und Gastronomieangebote erhalten Sie in der Datenbank unter www.barrierefrei-brandenburg.de

Darüber hinaus gibt es in Brandenburg eine Vielzahl öffentlich geförderter und betreuter Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Dazu zählen u. a. Ausflüge in die nähere Umgebung des Wohnortes, sozialpädagogisch betreute Gruppentreffen, der Besuch musikalischer und anderer sozio-kultureller Veranstaltungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen der Behindertenverbände oder Selbsthilfegruppen. Diese Angebote werden durch Programme der Musikschulen, Volkshochschulen, Sportvereine und weitere Trägereinrichtungen vervollständigt. Neben der Erholung steht die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung im Mittelpunkt der Freizeitangebote.

Gibt es auch die Möglichkeit, Urlaub zu machen?

Für Familien von Angehörigen mit Behinderung, aber auch speziell für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden von öffentlichen und freien Trägern Reisen und Ferienbetreuungen angeboten. Der Allgemeine Behindertenverband des Landes Brandenburg e.V. (ABB e.V) veranstaltet jährlich eine inklusive Erlebnisfreizeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, bei der die Kinder durch zahlreiche und erfahrene Betreuerinnen und Betreuer begleitet werden und in schöner Lage am Werbellinsee eine wertvolle Zeit zusammen verbringen können.

Ein weiteres Angebot unterbreitet das Haus „Dahmshöhe“ der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e.V. Mit den betreuten Freizeiten werden Menschen mit Behinderungen angesprochen, die Betreuung brauchen, aber ohne Betreuerin bzw. Betreuer oder Familienangehörige verreisen wollen. Familien wird damit die Möglichkeit geboten, für kurze Zeit Unterstützung und Pflege behinderter Familienangehöriger in Anspruch zu nehmen, damit sie selbst wieder neue Kraft schöpfen können.

Aufgrund regionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in Brandenburg ist es empfehlenswert, sich bei den Trägern und Veranstaltern von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen über konkrete Angebote in Ihrer Heimatregion zu informieren. Die örtlichen Jugend- und Sozialämter, die kommunalen Behindertenbeauftragten, die Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, aber auch die Behindertenverbände oder Selbsthilfegruppen stehen Ihnen dafür als Ansprechstelle zur Verfügung (siehe Adressverzeichnis ab S. 193).

Eltern, die mit ihren Kindern mit Behinderung gemeinsam Urlaub machen möchten, können sich auch an den Angeboten der allgemeinen Familienerholung beteiligen (siehe Kapitel 10.3 Familienerholung). In der entspannten Urlaubsatmosphäre während einer Familienferienreise bzw. in einer Familienferienstätte lässt sich das ungezwungene Zusammensein von Menschen mit und ohne Behinderungen besonders gut verwirklichen.

Liste der Kommunalen Behindertenbeauftragten:

Land Brandenburg
Dienstleistungsportal
service.brandenburg.de > Adressen > Weitere Verzeichnisse

Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Adressverzeichnis ab Seite 193.

Paul Schulze, 7 Jahre

7 Adoption eines Kindes

Die Adoption bedeutet, dass ein Kind mit sämtlichen Rechten und Pflichten von einer Bewerberin/einem Bewerber bzw. einem Bewerberpaar aufgenommen wird und zwischen den Adoptiveltern und dem Kind ein verlässliches Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Zum einen geht es um Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können. Für sie bedeutet die Freigabe zur Adoption die Chance auf ein Leben in einer anderen Familie aufwachsen zu können. Zum anderen ist die Adoption für Menschen mit einem Kinderwunsch eine Form der Familienbildung, die in vielen Ländern der Welt eine lange Tradition hat.

Was bedeutet eigentlich Adoption?

Im Mittelpunkt einer Adoption steht immer das Wohl des Kindes. Interessierte, die sich für die Adoption eines Kindes entscheiden, sollten deshalb bedenken, dass bei einer Adoption nicht die passenden Kinder für die Eltern gesucht werden, sondern für diese Kinder die am besten geeigneten Eltern! Daher werden vor jeder Adoptionsvermittlung die soziale und familiäre Lage, der Gesundheitszustand, Beweggründe und Erziehungsvorstellungen sowie Lebenserfahrung und Belastbarkeit der künftigen Adoptiveltern begutachtet.

Nicht nur Ehepaare können ein Kind adoptieren, sondern auch der Partner bzw. die Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie einer nichtehelichen/nicht-verpartnerten Lebensgemeinschaft und Alleinstehende. Besteht eine nichteheliche/nicht-verpartnerte Lebensge-

meinschaft, kann nur einer der beiden adoptieren. Bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann – nachdem der erste Partner bzw. die erste Partnerin ein Kind adoptiert hat – der andere Partner bzw. die andere Partnerin im Zuge einer sogenannten „Sukzessivadoption“ das Kind ebenso adoptieren. Zudem kann eine Partnerin/ein Partner das Kind der anderen Partnerin/des anderen Partners adoptieren. Eine Stiefkindadoption ohne Eheerfordernis ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenso möglich.

Für viele Regenbogenfamilien ist die sogenannte Stiefkindadoption derzeit ein sehr wichtiger Schritt, um alle (bzw. möglichst viele) Familienmitglieder rechtlich abzusichern. Sie wird jedoch von vielen Regenbogenfamilien (vor allem Zwei-Mütter-Familien) als äußerst diskriminierend wahrgenommen. Die Bundesregierung stellt im Koalitionsvertrag 2021-2025 rechtliche Änderungen diesbezüglich in Aussicht. So heißt es im Koalitionsvertrag des Bundes: „Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Ehe soll nicht ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein.“ (Koalitionsvertrag Bund 2021-2015, Seite 101). Ob, wann und in welcher Form diese Änderungen in Bezug auf das Abstammungsrecht konkret in Kraft treten, bleibt derzeit noch abzuwarten.

Durch eine Adoption nach deutschem Recht erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu den leiblichen Eltern. Das Kind wird mit den Adoptiveltern, deren Eltern und Geschwistern, verwandt. Ein adoptiertes Kind besitzt dann denselben rechtlichen Status wie ein leibliches Kind. Es ist unterhalts- und erbrechtlich völlig gleichgestellt. Bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen werden die biologischen Abstammungen nicht vollkommen aufgehoben, sondern verlagert. Sie stellen daher eine Ausnahme dar.

Adoptiveltern erhalten – wie andere Eltern auch – Kindergeld, Elterngeld/Elternzeit sowie sämtliche steuerrechtlichen Vergünstigungen. Renten, die bis zur Annahme des Kindes gezahlt wurden, werden auch nach Rechtswirksamkeit der Adoption weiter gewährt. Grundsätzlich werden bei nationalen wie bei internationalen Adoptionsvermittlungen die rechtlichen Vorgaben des Adoptionsvermittlungsgesetzes und weitere Rechtsvorschriften angewandt.

Wenn Sie ein (ausländisches) Kind adoptieren möchten, bedenken Sie bitte, dass viele dieser Kinder sich lebenslang mit ihrer Identität und ihrer Herkunft beschäftigen werden.

An wen können sich Interessierte wenden?

Möchten Sie ein Kind adoptieren, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Adoptionsvermittlungsstelle beim örtlichen Jugendamt bzw. an eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft. Dort erhalten Sie die notwendige Beratung und können einen Antrag auf Vermittlung eines Kindes zur Adoption stellen. Die Adoptionsvermittelnden begleiten die Kinder auf dem Weg in ihre neuen Familien. Sie bieten auch nach der Adoptionsbeschlussfassung Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten an. So können sich leibliche abgebende Eltern

und weitere Familienangehörige, wie auch die Adoptivfamilien jederzeit an die Fachkräfte wenden. Die Adoptierten werden von den Adoptionsvermittlern u.a. bei ihrer Herkunftssuche begleitet.

Wie funktioniert eine internationale Adoption?

Das Haager Übereinkommen (HAÜ) über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie die dazugehörigen Begleitgesetze sollen sicherstellen, dass die Rechte der Kinder gewahrt werden, eine grenzüberschreitende Adoption dem Wohl des Kindes dient und die Zusammenarbeit der jeweiligen Behörden der Länder verbessert wird. Um eine internationale Adoption handelt es sich, wenn ein Kind mit dem Ziel der Adoption einen Wechsel seines Aufenthaltes von seinem „Herkunftsland" in einen „Aufnahmestaat" vollzieht.

Eine grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung ist verantwortbar, wenn dem Kind in seinem Herkunftsland zum Beispiel keine Verwandten, Adoptiv- oder Pflegeeltern zur Verfügung stehen. Für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland gelten die inländischen sowie die Adoptionsvoraussetzungen des jeweiligen Herkunftslandes. Als Adoptiveltern sollten Sie sich offen und interessiert u.a. mit den Lebensbedingungen, dem Kulturkreis des Herkunftslandes auseinandersetzen. Bewerbende zur Adoption können sich zum Beispiel bei einer anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstelle um eine Vermittlung eines Kindes aus einem bestimmten Herkunftsland bewerben.

In Bezug zu Ländern, die dem HAÜ beigetreten sind und in Einzelfällen in Bezug auch zu Nichtvertragsstaaten, kann die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) als Auslandsvermittlungsstelle tätig werden. Nach Klärung der formalen Voraussetzungen erfolgt die allgemeine sowie länderspezifische Elterneignungsfeststellung (Einladung zu Gesprächen, Einreichung von Unterlagen, Besuch von Seminaren). Im positiven Fall wird ein entsprechender Eignungsbericht erstellt. Der Bericht und die vom Land gewünschten Dokumente werden dann an die zuständige Behörde des Herkunftslandes versandt.

Wenn die Bewerbenden für ein Kind in Betracht kommen, wird ihnen nach einer positiven Abstimmung der zuständigen Behörden das Kind vorgestellt. Kind und Bewerbende haben nun Gelegenheit, sich kennenzulernen. Handelt es sich um ein bekanntes Kind (z.B. verwandtes Kind), müssen entsprechende andere Verfahrensschritte beachtet werden. Stimmen die Bewerbenden dem Kindervorschlag zu, müssen sie sich u.a. bereit erklären, für sämtliche Kosten aufzukommen. Für die Beantragung eines Einreisevisums bzw. für die Ausstellung eines Kinderpasses bei der deutschen Botschaft im Herkunftsland des Kindes muss in der Regel eine Vorabzustimmung von der Ausländerbehörde vorliegen.

Durch einen Rechtsakt (Entscheidung eines Gerichts bzw. eines geschlossenen Vertrages einer Verwaltungsbehörde) wird eine neue Eltern-Kind-Beziehung geschaffen, welche für das Kind einen bedeutenden Eingriff in seine Individualität sowie Persönlichkeit und damit in seine Grundrechte

bedeutet. Wurde eine Entscheidung im Ausland getroffen, stellt sich die Frage wie sich diese nach deutschem Recht auswirkt.. Adoptionsbeschlussfassungen aus einem HAÜ-Land werden in der Regel nach Antrag mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ legal. Bestehen hier Zweifel bzw. handelt sich es um eine Adoptionsentscheidung aus einem Nichtvertragsstaat, wird entsprechend des am 01. April 2021 in Kraft getretenen Adoptionshilfe-Gesetzes eine Anerkennungsfeststellung der Wirkungsentfaltung nach dem Adoptionswirkungsgesetz verpflichtend.

An wen können sich Menschen wenden, die sich mit dem Gedanken beschäftigen, ihr Kind zur Adoption freizugeben?

Jede Adoptionsvermittlungsstelle sowie die Zentrale Adoptionsstelle beraten gern und umfassend, insbesondere zu Unterstützungsoptionen und Alternativen. Zudem wird geklärt, ob die Herkunftseltern nach der Adoption weiterhin über die Entwicklung des Kindes informiert werden bzw. ob sie mit dem Kind in Kontakt bleiben möchten.

Weitere Informationen:
Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)
mbjs.brandenburg.de > Kinder und Jugend > Adoption

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V.
Ratgeber: Stiefkindadoption bei lesbischen Regenbogenfamilien
www.lsvd.de > Recht > Ratgeber > Stiefkindadoption bei lesbischen Regenbogenfamilien

In Verdachtsfällen von illegalem Kinderhandel muss die ZABB eingeschaltet werden. Bitte beachten sie auch die Hinweise im Adressverzeichnis ab Seite 213.

Weitere Informationen für Eltern mit (bisher) unerfülltem Kinderwunsch:
Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V.
Rechtsratgeber zur Familiengründung durch heterologe Insemination bei gleichgeschlechtlichen Paaren
www.lsvd.de > Recht > Ratgeber > Künstliche Befruchtung > Ratgeber: Künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Bundesverband Trans* e.V.
Trans* mit Kind. Tipps für trans* und nicht-binäre Personen mit Kind(ern) oder Kinderwunsch
www.bundesverband-trans.de > Publikationen > Broschüren

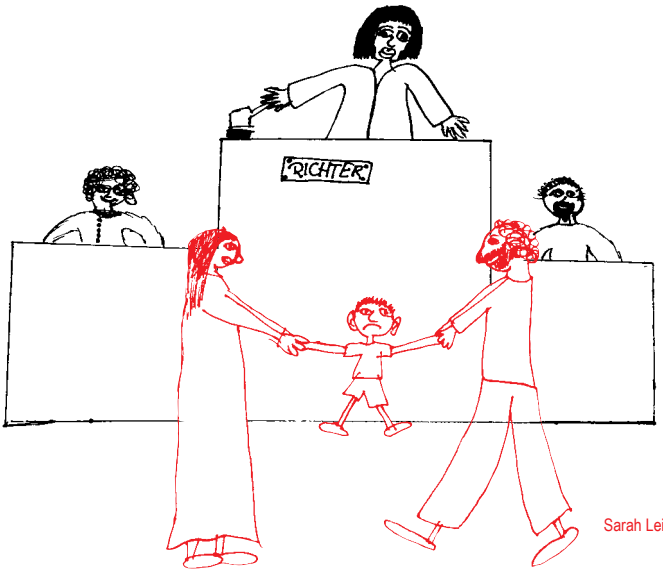

Sarah Leichsenring, 12 Jahre

8 Familien- und Eherecht

Für viele Menschen in Deutschland ist die Ehe die bevorzugte Form des Zusammenlebens. Welche Rechte und Pflichten sich aus einer bestehenden Ehe ergeben, regeln die familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Insbesondere sind dort auch die Regeln für die Zeit nach einer Trennung sowie das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht festgelegt.

8.1 Eheschließung

Für eine wirksame Eheschließung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Beide Personen müssen in der Regel bei der Eheschließung volljährig sein (Ausnahmen bestehen bei Ehepartnern aus Ländern mit abweichenden Volljährigkeitsregeln) und
- sie dürfen nicht anderweitig verheiratet oder mit einer anderen Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Eheschließung ist auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich. Eine bereits bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft kann beim Standesamt in eine Ehe umgewandelt oder als Lebenspartnerschaft fortgeführt werden.

Die Eheschließung selbst muss vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten vorgenommen werden. Eine kirchliche Trauung oder eine andere besondere religiöse Form der Eheschließung kann für die Eheleute und ihre Angehörigen sehr wichtig sein, ersetzt jedoch nicht die standesamtliche Trauung. Allein die standesamtliche Trauung bewirkt eine gültige Ehe und löst deren gesetzliche Folgen aus.

8.2 Ehevertrag und Lebenspartnerschaftsvertrag

In der Ehe/Lebenspartnerschaft sind die Beziehungen der Partner sowie der Eltern und Kinder zueinander während des Zusammenlebens, bei einer eventuellen Trennung und sogar nach dem Tod (Anspruch auf Witwen-/Witwer- bzw. Waisenrente) juristisch genau geregelt. Darüber hinaus gibt es zusätzlich die Möglichkeit, mit der Partnerin oder dem Partner im Rahmen eines Ehe-/Lebenspartnerschaftsvertrags besondere Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere kann die Regelung des Güterstandes (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft), die sich von dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft unterscheidet, Gegenstand eines solchen Vertrags sein. Sie können damit beispielsweise auch die Aufgabenteilung, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der/des nicht erwerbstätigen Partnerin/Partners, nacheheliche/nachpartnerschaftliche Unterhaltsansprüche, Erbfolge und Erbansprüche festlegen. Ein solcher Vertrag kann vor oder während der Ehe/Lebenspartnerschaft geschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen sich grundsätzlich beide Partner gemeinsam an einen Notar wenden, da der Ehe-/Lebenspartnerschaftsvertrag nur vor einem Notar geschlossen werden kann.

Über die Möglichkeiten der Ausgestaltung eines Ehe-/Lebenspartnerschaftsvertrags können Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Weitere Informationen:
Bundesministerium der Justiz (BMJ) - www.bmj.de > Publikationen > Das Eherecht

8.3 Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Für die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten nicht die rechtlichen Regelungen, die für Eheleute geschaffen wurden. Die Bestimmungen zum Sorgerecht und die umgangsrechtlichen Bestimmungen für ein gemeinsames Kind gelten mit den unter Punkt 8.5 dargestellten Besonderheiten im Wesentlichen auch für Paare, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben.

Warum sind Vereinbarungen zwischen den Partnern sinnvoll?

Auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften können Probleme auftreten hinsichtlich der Aufgabenteilung und der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der bzw. des nicht erwerbstätigen Partnerin oder Partners, die/der sich der Familien- und Hausarbeit widmet. Das ist insofern bedeutsam, als er/sie im Konfliktfall gegenüber der/dem Partnerin/Partner grundsätzlich, anders als ein Ehe-/Lebenspartner, keinen Unterhaltsanspruch hat. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Partnerin vor und nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes, siehe hierzu Punkt 1.4 (Unterstützung für das Kind und die Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind). Bei auftretenden Konflikten bis hin zur Trennung können schriftliche Vereinbarungen zwischen den Partnern und die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der/des nicht erwerbstätigen Partnerin/Partners den Schwächeren schützen.

Sie sollten zum Beispiel ein Vermögens- und Güterverzeichnis führen, aus dem hervorgeht, wem zumindest die wichtigeren Vermögens- und Einrichtungsgegenstände gehören. Der Mietvertrag für die gemeinsam genutzte Wohnung sollte nach Möglichkeit mit beiden Partnern abgeschlossen werden, da sonst die aufgenommene Partnerin oder der aufgenommene Partner lediglich geduldet wird. Andererseits ist bei einem gemeinsamen Mietvertrag zu beachten, dass dieser im Regelfall auch nur gemeinsam beendet werden kann.

Was können Sie zur gegenseitigen Absicherung tun?

Zweckmäßig kann es sein, sich gegenseitig Vollmachten für Banken und Sparkassen auszustellen. Ebenso können Sie Erbfolge und Erbansprüche in einem Testament bzw. mit Hilfe eines Notars in einem Erbvertrag festlegen.

> Vor dem Abschluss eines Partnerschaftsvertrages sollten Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Ansprüche aus einer öffentlich-rechtlichen Altersversorgung (z.B. Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung) können zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht vertraglich geregelt werden. Sie können jedoch Lebensversicherungsverträge abschließen, in denen die Zahlung der Versicherungssumme an die Partnerin oder den Partner vereinbart wird. Möglich sind auch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen, die – soweit sie Schenkungsversprechen enthalten – der notariellen Beurkundung bedürfen. Wenn Sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, sollten Sie unter anderem Folgendes beachten:

- In der gesetzlichen Krankenversicherung müssen nichteheliche Partner und deren Kinder über eine eigene Krankenversicherung verfügen. Gemeinsame Kinder können in die Familienversicherung eines Partners aufgenommen werden.

- Bei Beihilfen für den Fall von Krankheit, Geburt und Tod sowie bei der Hinterbliebenenversorgung kann die Partnerin oder der Partner nicht berücksichtigt werden. Die gemeinsamen Kinder werden dagegen berücksichtigt.
- Den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steht der steuerliche Ehegattensplittingvorteil nicht zu.
- Nach dem Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz werden Zuwendungen unter Partnern einer nichtehelichen Gemeinschaft nicht wie Zuwendungen unter Eheleuten behandelt.
- Nicht miteinander verheiratete oder verpartnerte Paare können das Kind ihres Lebensgefährten nicht (als gemeinsames Kind) adoptieren, ohne dass zugleich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem biologischen Elternteil und dem Kind erlischt.

Weitere Informationen:
Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Broschüren „Gemeinsam leben – Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben" und „Das Eherecht"
www.bmjv.de > Publikationen

8.4 Trennungs- und Scheidungsfragen

Warum sollten Sie sich beraten lassen?

Wenn Sie die Trennung von Ihrer/Ihrem Partnerin/Partner für unvermeidlich halten oder bereits vollzogen haben, sollten Sie sich im Interesse der Kinder und in Ihrem eigenen Interesse eingehend beraten lassen. Sie können sich zu psychologischen, pädagogischen, rechtlichen sowie familien- und steuerrechtlichen Fragen beraten lassen.

Dabei sollten Sie die folgenden Punkte beachten:

- Lassen Sie sich, wenn möglich, gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Partnerin/Partner, umfassend über die Auswirkungen einer Trennung informieren, bevor Sie endgültige Entscheidungen treffen.
- Kinder dürfen nicht zum Streitobjekt werden und sollten am besten gar nicht in den Konflikt einbezogen werden.

Suchen Sie, soweit das möglich ist, nach außergerichtlichen Übereinkünften. Oftmals ist es für alle Beteiligten besser, sich mit vernünftigen Teillösungen und Kompromissen zufriedenzugeben und bestehende Gemeinsamkeiten zu bewahren, als sich auf langwierige und nervenaufreibende Streitereien vor Gericht einzulassen.

Wer berät Sie und welche Fragen müssen Sie klären?
Beratungen zu Trennungs- und Scheidungsfragen werden in den meisten Beratungsstellen der Jugendämter und der Familien- und Wohlfahrtsverbände angeboten. Bitte informieren Sie sich bei den Jugendämtern oder den jeweiligen Trägern der Einrichtungen.

Folgende Probleme müssen im Zusammenhang mit einer Trennung unter anderem gelöst werden:

- Unterhaltsansprüche der/des nicht erwerbstätigen Partnerin/Partners und der von ihr oder ihm betreuten Kinder, sowohl während der Trennungszeit als auch für die Zeit nach der Scheidung der Ehe/Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
- vorläufige und endgültige Sorgerechts- und Umgangsrechtsregelungen für die gemeinsamen Kinder,
- vorläufige Nutzung und endgültige Zuteilung der gemeinsamen Wohnung und Aufteilung des Hausrats,
- Verteilung des gemeinsamen Vermögens,
- Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich (Aufteilung der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit, einschließlich der Getrenntlebenszeit, angesammelten Rentenanwartschaften auf beide Partner) und den Zugewinnausgleich,
- Auswirkungen der bei Trennung/Scheidung/Aufhebung entfallenden bzw. entstehenden Ansprüche auf direkte und indirekte (steuerliche) familienbezogene Leistungen, insbesondere bei einer eventuellen Einstufung der unterhaltspflichtigen Partnerin oder des unterhaltspflichtigen Partners in eine andere Steuerklasse (z.B. von III auf I oder II).

8.5 Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder

Wie sieht das Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder aus?
Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Personensorge
Die wesentlichen Elemente der Personensorge sind die Pflicht und das Recht, das minderjährige Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. Das Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, daher

sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig. Daneben gehören zur Personensorge das Recht, den Vor- und den Nachnamen des Kindes zu bestimmen, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Beteiligung in Jugendstrafverfahren.

Vermögenssorge

Den Eltern steht grundsätzlich die Vermögenssorge für das gesamte Vermögen des Kindes zu. Allerdings sind Schenkungen an Dritte nur eingeschränkt möglich und besonders wichtige Geschäfte sowie die Ausschlagung einer Erbschaft im Namen des Kindes von der Genehmigung des Familiengerichts abhängig. Außerdem ist der sorgeberechtigte Elternteil verpflichtet, beim Familiengericht ein Vermögensverzeichnis einzureichen, wenn beispielsweise das Kind durch einen Erbfall Vermögen erlangt.

Gemeinsame elterliche Sorge

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, haben sie automatisch die gemeinsame elterliche Sorge. Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt auch nach Trennung und Scheidung der Eltern bestehen, wenn sie keine anderweitige Regelung treffen oder das Familiengericht auf Antrag eines oder beider Elternteile eine abweichende Sorgerechtsregelung trifft.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat grundsätzlich die Mutter die elterliche Sorge allein. Die elterliche Sorge steht den Eltern nur dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie sie gemeinsam übernehmen wollen (öffentlich beurkundete Sorgeerklärung), sie einander heiraten oder ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Wünscht einer der Elternteile gegen den Willen des anderen das gemeinsame Sorgerecht, so kann er die Entscheidung des Familiengerichts beantragen. Das Familiengericht überträgt den Eltern das gemeinsame Sorgerecht (oder einen Teil davon), wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dies wird vermutet, wenn der andere Elternteil innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist (die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt endet) keine Gründe vorträgt, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich sind. In diesem Fall spricht das Familiengericht im schriftlichen Verfahren, d.h. ohne persönliche Anhörung der Eltern, und ohne Anhörung des Jugendamtes die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge aus. Andernfalls findet ein Anhörungstermin statt und das Familiengericht prüft die vorgetragenen oder sonst ersichtlichen Gründe, bevor es entscheidet. Dabei nimmt das Familiengericht eine negative Kindeswohlprüfung vor. Es kommt nicht darauf an, dass die gemeinsame elterliche Sorge im konkreten Fall das Kindeswohl fördert oder für das Kind ein Gewinn ist. Die gemeinsame elterliche Sorge entspricht dem Leitbild des Gesetzes, da es grundsätzlich den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Eltern entspricht.

Wenn Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt leben, müssen Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, einvernehmlich erfolgen (Beispiele: Fragen des Schulbesuchs, der religiösen Erziehung, des Aufenthalts, bedeutende medizinische Eingriffe – außer Notfälle). Können sich die Eltern bei gemeinsamer Sorge in einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung nicht einigen, kann das Familiengericht angerufen werden.

Wer entscheidet in Angelegenheiten des täglichen Lebens?

Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, kann in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden. Dieses Recht steht dem anderen Elternteil für die Dauer eines einvernehmlichen oder gerichtlich angeordneten vorübergehenden Aufenthalts des Kindes bei ihm/ihr, beispielsweise im Rahmen eines Umgangs, ebenfalls zu. Es umfasst die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. Jeder Elternteil kann, unabhängig davon, ob ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist oder beide Eltern die gemeinsame Sorge ausüben, im Notfall (z.B. bei Unfällen, einer Krankheit auf Reisen) alleine entscheiden, wenn er den anderen Elternteil vorher nicht erreichen kann. Der andere Elternteil muss von dieser Maßnahme umgehend informiert werden.

Wer darf Umgang mit dem Kind haben?

Das Umgangsrecht ist – ausgehend vom Kind als Persönlichkeit – als Recht des Kindes konzipiert und zwar unabhängig davon, ob das Kind aus einer Ehe stammt oder nicht.

Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Umgangsrecht anderer Personen

Großeltern, Geschwister und Personen, mit denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (positive Kindeswohlprüfung). Bei Streitigkeiten über den Umgang sollte das Jugendamt um Vermittlung gebeten werden. Kann der Streit nicht beigelegt werden, kann eine Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt werden.

Weitere Informationen:
Bundesministerium der Justiz (BMJ) – www.bmj.de > Publikationen > Das Kindschaftsrecht
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – www.bmfsfj.de > Service > Publikationen > Wenn aus Liebe rote Zahlen werden

8.6 Unterhaltsleistungen

Unterhaltspflicht

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wer ist unterhaltsverpflichtet?

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, ebenso wie Ehegatten/Lebenspartner während der bestehenden Ehe/Lebenspartnerschaft. Aber auch nach Trennung und Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft können Unterhaltsverpflichtungen bzw -anprüche bestehen. Gegenüber folgenden Personen besteht eine Unterhaltspflicht:

- Eltern gegenüber ihren Kindern:
  Es ist dabei gleichgültig, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, ihnen das Sorgerecht zusteht oder ob ein Umgangsrecht ausgeübt/gewährt wird.
- Kinder gegenüber ihren Eltern:
  Elternunterhalt wird meist aus übergegangenem Recht vom Sozialhilfeträger geltend gemacht. Sind mehrere Geschwister vorhanden, so haften diese anteilig nach ihrer Leistungsfähigkeit.
- Getrennt lebende/geschiedene Ehe-/Lebenspartner gegenüber kinderbetreuendem Elternteil:
  Ein/e geschiedene/r Ehepartner/in /oder Lebenspartner/innen nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft kann für die Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies erforderlich ist.
- Getrennt lebende Ehe-/Lebenspartner/innen:
  Leben die Ehe-/Lebenspartner/in getrennt voneinander, kann ein Ehe-/Lebenspartner von dem anderen Unterhalt verlangen. Grundsätzlich gelten ähnliche Voraussetzungen wie beim Geschiedenenunterhalt. Allerdings sind die Anforderungen an die wirtschaftliche Eigenverantwortung und Erwerbsverpflichtung des Unterhaltsberechtigten geringer.
- Geschiedene Ehe-/Lebenspartner nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft:
  Nach der Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft muss jede/r Ehe- bzw. Lebenspartner/in grundsätzlich selbst für seinen/ihren Unterhalt sorgen. Wenn eine Person aus besonderen Gründen (z.B. Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes, Alter, Krankheit bzw. Gebrechlichkeit oder Arbeitslosigkeit) nicht in der Lage ist, den eigenen Unterhalt selbst zu bestreiten, so kann sie von dem anderen Unterhalt verlangen. Mit der Unterhaltsrechtsreform ist die nacheheliche Eigenverantwortung der Ehe-/Lebenspartner/innen besonders betont worden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dadurch der Ge-

schiedenenunterhalt nicht entfallen ist, sondern anders bewertet wird. Der Unterhalt nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist dem nachehelichen Unterhalt angeglichen worden.

Wenn der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen, weil er dadurch seinen eigenen Lebensunterhalt gefährdet (fehlende Leistungsfähigkeit), entfällt die Unterhaltspflicht. Das bedeutet aber nicht, dass ein Unterhaltsanspruch bei geringem Einkommen oder bei Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen von vornherein ausgeschlossen ist. Gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern, die im Haushalt ihrer Eltern leben und noch zur Schule gehen, besteht eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung. Das bedeutet: Eltern müssen ihre Arbeitskraft so gut wie möglich einsetzen. Verstößt der unterhaltspflichtige Elternteil gegen diese Verpflichtung, muss er/sie sich fiktive Einkünfte anrechnen lassen, die er/sie durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit gegebenenfalls ergänzt durch eine zumutbare Nebentätigkeit, erzielen könnte.

Art der Unterhaltsgewährung

Grundsätzlich wird der Unterhalt als Geldrente monatlich im Voraus entrichtet (§ 1612 Absatz 1 Satz 1 BGB). Derjenige Elternteil, der das gemeinsame minderjährige Kind betreut, trägt durch dessen Pflege und Erziehung zum Unterhalt bei. Solange sich das Kind im gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen befindet, wird keine Geldrente gezahlt. Zum Unterhalt zählt vielmehr die tägliche Versorgung der Familie (Naturalleistungen) sowie die Betreuung von minderjährigen Kindern. Der Barunterhalt des Minderjährigen ist auf ein Taschengeld beschränkt.

Nach der Trennung der Eltern gewährt der Elternteil, bei dem das Kind nicht oder nicht überwiegend lebt, den Unterhalt als Geldrente (Barunterhalt). Der andere Elternteil, der das minderjährige Kind betreut, ist dagegen grundsätzlich von der Barunterhaltspflicht befreit. Er/sie leistet den Unterhalt in Form des Betreuungsunterhalts (Pflege und Erziehung des Kindes, § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB). Damit wird die Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt betont. Auch wenn beim Betreuungsunterhalt vor allem die Alleinbetreuung des Kindes durch einen Elternteil gemeint ist, wird sie in der Rechtsprechung bislang auch dann angewendet, wenn der tatsächliche Betreuungsanteil des einen Elternteils gegenüber dem des anderen Elternteils nur geringfügig größer ist. Teilen sich die Eltern die Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen (50:50), wird die Barunterhaltspflicht auf beide Eltern im Verhältnis ihrer jeweiligen Einkommen aufgeteilt.

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes entfällt dessen Bedarf an Betreuung. Ab diesem Zeitpunkt schulden beide Eltern im Verhältnis ihrer jeweiligen Einkommen nur noch Barunterhalt.

Unabhängig von den oben genannten gesetzlichen Regelungen können die Eltern eine abweichende Vereinbarung oder Unterhaltsbestimmung treffen (§ 1612 Absatz 2 BGB). Das Recht gilt gegenüber minderjährigen wie gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern. Es kommt vor allem dann zum Tragen, wenn das volljährige Kind aus dem elterlichen Haushalt auszieht bzw. bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern in den Haushalt des anderen Elternteils umzieht.
Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann das Bestimmungsrecht nur gemeinsam, bei alleiniger elterlicher Sorge grundsätzlich nur durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeübt werden, In jedem Fall müssen die Interessen des Kindes und bei alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils auch die Interessen des anderen Elternteils berücksichtigt werden.

Rangfolge

Sind mehrere Personen unterhaltsberechtigt und reicht das hierfür verfügbare Einkommen der oder des Unterhaltsverpflichteten nicht aus, alle Ansprüche zu erfüllen (Mangelfall), sind die Ansprüche nach einer gesetzlich vorgegebenen Rangfolge (§ 1609 BGB) zu erfüllen. Wenn nach Erfüllung der ranghöheren Ansprüche noch Geld vorhanden ist, werden die Ansprüche im folgenden Rang erfüllt und so weiter.

Folgende gesetzliche Rangfolge gilt:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (sog. privilegierte volljährige Kinder),
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten nach langer Ehe-/Lebenspartnerschaftsdauer,
3. Ehegatten/Lebenspartner und geschiedene Ehegatten bzw. Lebenspartner nach aufgehobener Lebenspartnerschaft, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen (z.B. volljährige Kinder, die sich in der Ausbildung befinden),
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie.

Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder

Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum.

Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt (2022):

- unter 6 Jahren (erste Altersstufe) 396 Euro,
- unter 12 Jahren (zweite Altersstufe) 455 Euro,
- ab 12 Jahren (dritte Altersstufe) 533 Euro.

Ab 2023 gelten für den Mindestunterhalt folgende Sätze:

- unter 6 Jahren (erste Altersstufe) 404 Euro,
- unter 12 Jahren (zweite Altersstufe) 464 Euro,
- ab 12 Jahren (dritte Altersstufe) 543 Euro.

Der Unterhaltsanspruch steigt, wenn das Einkommen des oder der Barunterhaltspflichtigen 1.900 Euro übersteigt. Wie viel Unterhalt der/die Unterhaltspflichtige in Abhängigkeit vom Einkommen bezahlen muss, können Sie der Unterhaltstabelle des Brandenburgischen Oberlandesgerichts entnehmen: www.olg.brandenburg.de > Unterhaltsleitlinien

Der in der Unterhaltstabelle (Anlage I der Unterhaltsleitlinien) ausgewiesene Mindestunterhalt ist nicht mit dem Betrag gleichzusetzen, den der/die Zahlungspflichtige entrichten muss (Zahlbetrag). Denn: Das staatliche Kindergeld wird zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Kindes verwendet und muss daher von dem in der Unterhaltstabelle ausgewiesenen Mindestunterhalt abgezogen werden. Es wird zur Hälfte von der Barunterhaltsverpflichtung abgezogen, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch die Betreuung des minderjährigen Kindes erfüllt. Ansonsten wird es in voller Höhe abgezogen.

Die Zahlbetragstabelle (Anlage II der Unterhaltsleitlinien) enthält nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) die Zahlbeträge für den/die Unterhalts- pflichtige/n.

Die Unterhaltsleitlinien geben auch darüber Auskunft, welche Einkünfte oder geldwerten Vorteile des/der Unterhaltspflichtigen als Einkommen behandelt und welche Positionen als Abzugsposten berücksichtigt werden können. Die Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts haben allerdings keine Gesetzeskraft, sondern stellen eine Richtlinie dar, die den monatlichen Unterhaltsbedarf bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte ausweist. Bei einer größeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten kann eine Korrektur anhand des Bedarfskontrollbetrags erfolgen.

Damit soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem/der Unterhaltspflichtigen und mehreren Unterhaltsberechtigten gewährleistet werden. Erreicht das nach Abzug aller Unterhaltslasten verbleibende bereinigte Einkommen der/dem Unterhaltspflichtigen nicht den

für die Einkommensgruppe ausgewiesenen Bedarfskontrollbetrag, ist der Unterhaltsanspruch gegebenenfalls so weit herabzustufen, bis der/dem Unterhaltspflichtigen der entsprechende Kontrollbetrag verbleibt.

Weitere Informationen:
Auskünfte erhalten Sie auch bei den Jugend- bzw. Sozialämtern vor Ort (siehe Adressverzeichnis ab S. 227)

Unterhaltsanspruch des kinderbetreuenden Elternteils

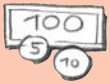

Im zweiten Rang befinden sich die Unterhaltsansprüche aller Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Scheidung wären. Ein Elternteil erhält in den ersten drei Lebensjahren eines von ihm betreuten Kindes für die Pflege und Erziehung einen Basisunterhalt. Unerheblich ist hierbei, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht. Nach Ablauf der drei Jahre kann aus Gründen, die das Kind betreffen (z.B. Krankheit oder keine Möglichkeit der Kinderbetreuung), der Unterhaltsanspruch noch verlängert werden. Bei geschiedenen Eheleuten kann sich die Dauer des Unterhaltsanspruchs darüber hinaus noch verlängern, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Ehedauer im Einzelfall angemessen ist.

Geburt als Anlass für Unterhaltspflicht

Schon anlässlich der Geburt steht der Mutter des Kindes gegen den Vater ein Unterhaltsanspruch zu. Der Mindestanspruch ist für die Dauer von sechs Wochen vor der Geburt bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes gegeben, also für die Dauer der Schutzfristen (siehe Kapitel 1 Vor und nach der Geburt eines Kindes).

Ehegattenunterhalt/Unterhalt für Lebenspartner

Unterhaltsansprüche von Eheleuten und geschiedenen Eheleuten bei einer Ehe von langer Dauer sowie Partnern bei einer Lebenspartnerschaft von langer Dauer werden im zweiten Rang berücksichtigt. Hingegen finden sich im dritten Rang die Unterhaltsansprüche aller Eheleute/Lebenspartner oder geschiedener Eheleute bzw. Lebenspartner nach aufgehobener Lebenspartnerschaft, denen kein Unterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder zusteht und bei denen auch keine Ehe/Lebenspartnerschaft von langer Dauer vorliegt.

In welchen Fällen erhalten getrennt lebende/geschiedene Eheleute/Lebenspartner/innen Unterhalt?

Nach der Trennung bleiben Eheleute/Lebenspartner/innen einander grundsätzlich unterhaltspflichtig. Wenn beispielsweise der Partner oder die Partnerin während der Ehe oder der Partnerschaft nicht erwerbstätig gewesen ist, ist der/die erwerbstätige Partner/in im ersten Trennungsjahr in der Regel unterhaltspflichtig. Voraussetzung ist, dass die Ehe bzw. Partnerschaft mindestens zweieinhalb Jahre angedauert hat. Von der/dem unterhaltsberechtigten Ehegatten/Lebenspartner/in kann aber verlangt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn ihre/seine persönlichen Verhältnisse dies zulassen.

Unterhaltsgründe sind:

- Pflege und Erziehung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Kinder,
- Alter,
- Krankheit,
- Arbeitslosigkeit,
- Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
- Billigkeitsgründe, wie beispielsweise die Erziehung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den ehelichen/partnerschaftlichen Lebensverhältnissen, das heißt nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Eheleute/Lebenspartner während der Dauer der Ehe/Lebenspartnerschaft geprägt haben. Zum Lebensbedarf gehören dabei auch die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer Alters- und Invaliditätsvorsorge. Der Unterhaltsanspruch kann unter bestimmten Umständen herabgesetzt und zeitlich begrenzt werden. Eine Beschränkung oder Versagung des Unterhaltsanspruchs ist bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände ebenfalls möglich.

Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder

Volljährige Kinder, die sich nicht in der allgemeinen Schulausbildung befinden, gehören in den vierten Rang. Der Barunterhalt volljähriger Schülerinnen, Schüler, Studierender und Auszubildender, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, bestimmt sich nach der Altersstufe 4 der o. g. Tabelle. Der Tabellenbetrag errechnet sich dabei nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt. Auch hier gilt aber, dass die Tabelle keine Gesetzeskraft hat, sondern nur eine Richtlinie darstellt.

Der Bedarf eines nicht im Haushalt eines Elternteils lebenden Kindes beträgt regelmäßig 860 Euro monatlich. Darin sind Kosten für eine Ausbildung im üblichen Rahmen und ein Mietanteil (Warmmiete) von bis zu 375 Euro enthalten. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen kann eine Erhöhung des regelmäßigen Bedarfs gerechtfertigt sein, im Allgemeinen aber nicht über den doppelten Betrag hinaus. In diesen Beträgen sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Studiengebühren nicht enthalten.

Das eigene Einkommen des Kindes (z.B. Kindergeld, Waisenrente), das nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten verbleibt, ist auf seinen Bedarf voll anzurechnen.

Selbstbehalt

§

Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem oder der Unterhaltspflichtigen zur Absicherung seines eigenen Lebensunterhalts mindestens verbleiben muss. Er ist unter anderem davon abhängig, ob der oder die Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist oder nicht, ob das Kind minderjährig oder bereits volljährig ist. Die Gerichte orientieren sich dabei an den Selbstbehaltsgrenzen, die das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinen Unterhaltsleitlinien für unterhaltsberechtigte Kinder und andere unterhaltsberechtigte Angehörige in unterschiedlicher Höhe aufführt:

- der sog. notwendige Selbstbehalt beträgt gegenüber minderjährigen oder ihnen gleichgestellten privilegierten volljährigen Kindern bei Erwerbseinkünften 1.160 Euro und bei Nichterwerbseinkünften 960 Euro,
- der angemessene Selbstbehalt beträgt gegenüber nicht-privilegierten volljährigen und im Ausnahmefall auch gegenüber minderjährigen Kindern 1.400 Euro, gegenüber Eheleuten oder der Mutter des nichtehelichen Kindes 1.280 Euro.
- Gegenüber seinen Eltern ist dem/der Unterhaltspflichtigen der angemessene Eigenbedarf zu belassen. Bei dessen Bemessung sind Zweck und Rechtsgedanken des Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigenentlastungsgesetz) vom 10. Dezember 2019 (BGBL. I S. 2135) zu beachten. Danach müssen Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern nur dann Unterhalt zahlen, wenn sie über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro verfügen.

Der Selbstbehalt kann jedoch unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch den Ehegatten/Lebenspartner gedeckt ist. Überdies kann der Selbstbehalt um die durch eine gemeinsame Haushaltsführung eintretende Ersparnis, die regelmäßig mit 10 Prozent für jeden volljährigen Partner der Haushaltsgemeinschaft angesetzt wird, herabgesetzt werden.

Rückwirkende Unterhaltsforderung

Können Sie rückwirkend für Ihr Kind Unterhalt verlangen?

Unterhalt für die Vergangenheit kann schon von dem Zeitpunkt angefordert werden, zu dem der/die zur Unterhaltszahlung Verpflichtete aufgefordert worden ist, über seine/ihre Einkünfte und sein/ihr Vermögen Auskunft zu erteilen oder zu dem er/sie trotz Aufforderungen fällige Unterhaltszahlungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht hat (Verzug). Dem Verzugseintritt steht die Zustellung eines Unterhaltsantrags durch das Gericht gleich. Wenn Sie nicht sicher sind, von welchem Zeitpunkt an Sie den Unterhalt verlangen können, sollten Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen. Wegen des Unterhaltsanspruchs des minderjährigen Kindes gegen seinen nicht mit der Mutter verheirateten Vater für die Vergangenheit vgl. Punkt 1.4

Hinweis: Verschaffen Sie sich zunächst Klarheit über die Höhe des ungefähr geschuldeten Unterhalts, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Wie können Sie Ihren Unterhaltsanspruch durchsetzen?

Wenn der/die Unterhaltsverpflichtete nicht zahlt, müssen Sie sich zunächst um einen Titel bemühen, mit dem Sie den Anspruch vollstrecken können. Neben einem gerichtlichen Verfahren, das mit einem Beschluss oder Vergleich abschließt, gibt es weitere Möglichkeiten

- Jugendamtstitel: Der kostengünstigste Weg, einen Titel zu erlangen, ist die Errichtung eines Unterhaltstitels vor dem zuständigen Jugendamt. Dies ist aber nur möglich, wenn die oder der Unterhaltsverpflichtete sich hierzu freiwillig bereit erklärt.
- Vereinfachtes Verfahren: Wenn die oder der Unterhaltsverpflichtete nicht freiwillig bereit ist, Unterhalt zu zahlen, kann bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger der Anspruch mit dem vereinfachten Verfahren verfolgt werden. Mit diesem Verfahren kann das Kind schnell und kostengünstig einen Vollstreckungstitel gegen den nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil erwirken. Das vereinfachte Verfahren ist aber nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags ein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel bereits errichtet worden ist.

Was geschieht in einem vereinfachten Verfahren?

In diesem Verfahren kann das Kind, vertreten durch den Elternteil, bei dem es lebt, einen gerichtlichen Beschluss erlangen, mit dem es die Zwangsvollstreckung gegen den Zahlungsunwilligen betreiben kann.

In welcher Höhe kann Unterhalt verlangt werden?

Mit dem vereinfachten Verfahren kann ein Unterhaltsbetrag bis zum 1,2-fachen des Mindestunterhalts geltend gemacht werden. Wenn das Kind einen höheren Unterhaltsanspruch geltend

machen will, kann es den darüber hinausgehenden Betrag zusätzlich in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren verfolgen.

Wo und wie wird das vereinfachte Verfahren beantragt?

Zuständig für das vereinfachte Verfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Kind wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Antragsformulare sind beim Jugendamt und bei jedem Amtsgericht erhältlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ihnen beim Ausfüllen des Antrags behilflich. Das Formular können Sie auch über die Webseite des Bundesministeriums für Justiz herunterladen – www.bmj.de > Service > Formulare > Antragsformulare Kindesunterhalt > Antrag auf Festsetzung von Kindesunterhalt

Um zu klären, ob das vereinfachte Verfahren in Ihrem Fall der geeignete Weg ist, sollten Sie sich entweder beim Jugendamt oder bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten lassen. Es gehört unter anderem zu den gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes, alleinerziehende Mütter oder Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer kostenfreien oder wesentlich verbilligten Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz, über das Sie sich gegebenenfalls bei Ihrem Amtsgericht oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erkundigen sollten.

Wird das Kind durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens gebunden?

Das Kind kann zwischen dem vereinfachten Verfahren und einer Unterhaltsklage vor dem Familiengericht frei wählen. Es wird durch die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren nicht gebunden und auch nicht daran gehindert, später einen Anspruch auf höheren Unterhalt geltend zu machen, auch wenn sich die für die Bemessung des Unterhalts maßgebenden Verhältnisse nicht geändert haben.

Was ist beim vereinfachten Verfahren zu beachten?

Bevor der Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beim Familiengericht eingereicht wird, sollte dem unterhaltspflichtigen Elternteil grundsätzlich Gelegenheit gegeben werden, sich zum Beispiel in einer Jugendamtsurkunde zur Zahlung des Unterhalts in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Wenn dies nicht beachtet wird, können den antragstellenden Personen die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der in Anspruch genommene Elternteil einwendet, zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben zu haben und sich sofort zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

Anpassung von Unterhaltstiteln

Wegen einer etwaigen Anpassung von Unterhaltstiteln sollten Sie sich zunächst an das für Sie zuständige Jugendamt, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden. Wenn Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder geltend gemacht werden sollen, können Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden. Dort wird Ihnen eine kostenfreie Beistandschaft gewährt.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil nicht leistungsfähig ist oder aus anderen Gründen seiner Pflicht zur Unterhaltszahlung an das minderjährige Kind nicht, nur teilweise oder unregelmäßig nachkommt, kann der betreuende Elternteil beim zuständigen Jugendamt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) bis zur Volljährigkeit des Kindes einen Unterhaltsvorschuss beantragen (siehe Kapitel 2.4). Wegen einer möglichen Pflicht zur Erstattung des von der Unterhaltsvorschusskasse an seiner Stelle geleisteten Unterhalts sollte der Unterhaltsverpflichtete frühzeitig rechtlichen Rat einholen.

8.7 Familiengerichtsbarkeit und Rechtsberatung

Familiengerichtsbarkeit

Vor dem Familiengericht (Amtsgericht) und dem Oberlandesgericht müssen sich die Ehe-/Lebenspartner in Ehesachen (insb. im Scheidungsverfahren) bzw. in Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen sowie die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen (insb. in Unterhalts- und Güterrechtssachen) durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof ist die Vertretung durch eine/n beim Bundesgerichtshof zugelassene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt erforderlich. Die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt ist dagegen bei einem Verfahren der einstweiligen Anordnung, der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und bei einer einvernehmlichen Scheidung für die/den zustimmende/n Beteiligte/n nicht notwendig. Ein Beteiligter, der in Unterhaltssachen durch das Jugendamt als Beistand vertreten wird, benötigt ebenfalls keine/n Rechtsanwältin/-anwalt.

Insbesondere bei Unterhaltsstreitigkeiten empfiehlt es sich für beide Seiten dringend, vorher die bereits erwähnten kostenlosen Beratungsmöglichkeiten – vor allem beim zuständigen Jugendamt – zu nutzen. Erst wenn sich auf dieser Ebene keine Kompromisse erzielen lassen, sollten Sie einen Antrag bei Gericht einreichen.

In Familiensachen entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens.

Rechtsberatung und Verfahrenskostenhilfe

Ist trotz aller Beratungsgespräche bei einer Beratungsstelle (z.B. Familienberatungsstelle, Jugendamt) der Weg zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt und zum Gericht unumgänglich geworden, sollten Sie prüfen, ob Sie nicht eventuell eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen oder Beratungshilfe beantragen können. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Das ist dann der Fall, wenn Sie Sozialhilfe oder ein geringes Einkommen beziehen und kein einsetzbares Vermögen haben.

Wer bietet Rechtsberatung an?

§

Sie können sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden, die/der Ihnen Rechtsauskünfte gegen eine Kostenpauschale erteilt. Der entsprechende Antrag auf Beratungshilfe kann über die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt während oder nach einer Beratung gestellt werden. Die/der Rechtsanwältin/-anwalt kann unter Berücksichtigung Ihrer Einkommensverhältnisse diesen Betrag und die fälligen Gebühren für die Beratung bei Vorliegen der Voraussetzungen bei der Landeskasse beantragen.

Was bedeutet Verfahrenskostenhilfe?

Haben Sie sich nach eingehender Rechtsberatung zur Antragstellung entschlossen, sollten Sie bedenken, dass damit, je nach Ausgang des Verfahrens, Kosten auf Sie zukommen können. In der Regel zahlt der unterlegene Beteiligte neben den eigenen Kosten für seine/n Rechtsanwältin/-anwalt, die Gerichtskosten sowie die Kosten der/des gegnerischen Rechtsanwältin/-anwalts. Damit auch Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen ihre Rechte vor Gericht einfordern können, gibt es, ähnlich der Beratungshilfe, die Möglichkeit, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Im Familienrecht spricht man von Verfahrenskostenhilfe, während diese in den übrigen Rechtsgebieten Prozesskostenhilfe genannt wird. Inhaltliche Unterschiede gehen damit nur insoweit einher, als die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin in Verfahren ohne Rechtsanwaltszwang, wie etwa isolierte Sorge- und Umgangsverfahren, gegenüber Verfahren mit Rechtsanwaltszwang enger sind (für eine Rechtsanwaltsbeiordnung in Verfahren ohne Anwaltszwang reicht es nicht allein, dass der Gegner anwaltlich vertreten ist).

i

Die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe übernimmt, je nach Einkommen, teilweise oder vollständig Ihren eigenen Anteil an den Gerichtskosten sowie bei Beiordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin das Honorar für Ihre/n eigene/n Rechtsanwältin/-anwalt. Die Ein-

kommensgrenze für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe ist von der Zahl der Familienmitglieder abhängig. Die Grenzen für Einkommen und Vermögen sind ähnlich wie im Sozialhilferecht ausgestaltet. Ihre Fragen hinsichtlich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe klären Sie am besten gleich im Zusammenhang mit der Rechtsberatung. Den entsprechenden Antrag können Sie über Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt oder auch beim zuständigen Gericht stellen. Der Antrag kann auch von der Geschäftsstelle des Gerichts zu Protokoll genommen werden. In einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie umfassend über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit entsprechenden Belegen Auskunft erteilen. Hierbei sollten Sie möglichst auch Ihre gesamten Belastungen angeben.

Wann bekommen Sie Prozess- und Verfahrenskostenhilfe?

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe erhalten Sie nur unter der Voraussetzung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. So wird bereits im Bewilligungsverfahren durch das Gericht geprüft, ob Ihr Antrag, wenn Sie ihn selbst stellen, oder auch Ihre Verteidigung, wenn gegen Sie ein Antrag gestellt wird, erfolgversprechend ist oder nicht. Ein Risiko bleibt allerdings: Falls Sie den Rechtsstreit verlieren, müssen Sie, auch wenn die Kosten für Ihre/n eigene/n Rechtsanwältin/-anwalt über die Verfahrenskostenhilfe gezahlt werden, die Rechtsanwaltskosten der Gegenpartei tragen. Darüber hinaus müssen Sie die Verfahrenskostenhilfe zurückzahlen, wenn sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse innerhalb von 48 Monaten nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens verbessern.

Beratungshilfe sowie Prozess- und Verfahrenskostenhilfe können Sie nicht nur in familienrechtlichen Streitfällen oder bei Scheidung beantragen, sondern zum Beispiel auch bei Mietsachen, Erbstreitigkeiten, Schadenersatzprozessen, im Verwaltungsrecht (Auseinandersetzung mit Behörden), im Arbeitsrecht (Kündigungen) oder bei verfassungsrechtlichen Streitigkeiten.

Weitere Informationen:
Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (MdJ)
mdj.brandenburg.de > Justiz > Gerichte > Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Die Adressen der Amtsgerichte/Familiengerichte sowie weiterer Behörden finden Sie im Adressverzeichnis ab Seite 227.

Paul Schulze, 7 Jahre

9 Förderung von familiengerechtem Wohnen

Von der Wohnung, in der Sie leben, sowie von den Aussichten auf eine bzw. eine größere Wohnung hängen manchmal Entscheidungen über Familiengründung oder Familienzuwachs ab. Jede Phase im Leben einer Familie stellt besondere Anforderungen an die Wohnung. Daher machen es Veränderungen in den Familien oft notwendig, nach einer neuen familiengerechten Wohnung Ausschau zu halten. Da Familien gerade in der Anfangsphase nicht über viel Geld verfügen, ergeben sich auf dem freien Wohnungsmarkt meist große Probleme. Aus diesen Gründen bietet der Staat zahlreiche finanzielle Hilfen zur Unterstützung des familiengerechten Wohnens an.

9.1 Wohnberechtigungsscheine

Warum gibt es Wohnberechtigungsscheine?

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist Voraussetzung für den Bezug einer geförderten bzw. belegungsgebundenen Wohnung (§ 14 Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz).

Da es eine große Palette geförderter bzw. belegungsgebundener Wohnungen im Land Brandenburg gibt, ist es in jedem Falle ratsam, bei der Vermieterin bzw. beim Vermieter nachzufragen, ob Sie eine solche Bescheinigung benötigen.

Der Wohnberechtigungsschein ist an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Das Gesamteinkommen der Wohnungssuchenden und ihrer Haushaltsangehörigen darf die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Wer hat Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein?

Der Wohnberechtigungsschein muss beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede volljährige Person, unter bestimmten Voraussetzungen auch Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zuständige Stellen für die Bearbeitung der Anträge sind die Ämter, Verbandsgemeinden, amtsfreien, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie kreisfreien Städte. Als Wohnungssuchende können Sie Ihren Antrag bei der Stelle einreichen, in deren Zuständigkeitsbereich sich Ihr aktueller oder zukünftiger Wohnsitz befindet. Antragsformulare erhalten Sie bei der jeweils zuständigen Stelle oder auf der Webseite mil.brandenburg.de > Wohnen > Wohn- und Mietrecht > Wohnberechtigungsschein.

Hinweis: Beabsichtigen Sie, in ein anderes Bundesland zu ziehen, sollten Sie den Wohnberechtigungsschein gleich bei der dort zuständigen Stelle beantragen, da wegen der landesrechtlichen Besonderheiten bei Einkommensgrenzen, zulässigen Wohnungsgrößen und möglichen Vorbehalten für bestimmte Haushalte der Wohnberechtigungsschein nur in dem jeweiligen Land gilt.

Auf dem Wohnberechtigungsschein werden Aussagen zur Haushaltszugehörigkeit zur Einhaltung der Einkommensgrenzen nach § 22 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und zur angemessenen Wohnungsgröße getroffen.

Hinweis: Zum Haushalt gehören auch Personen, die alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden sowie Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist. Dies sollten Sie in geeigneter Weise nachweisen, zum Beispiel durch eine schriftliche Erklärung. Wenn Sie einen Wohnberechtigungsschein erhalten haben, geben Sie diesen bei der Vermieterin/dem Vermieter der Wohnung ab.

Beratung und weitere Informationen erhalten Sie bei den Ansprechpersonen der für Sie zuständigen kommunalen Stellen.

9.2 Wohngeld

Was ist Wohngeld?

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten, die für selbst genutzten Wohnraum aufzubringen sind, und wird als

- Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers und rechtlich gleichgestellte Personen oder
- Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung sowie rechtlich Gleichgestellte gewährt.

Unerheblich ist dabei, ob der Wohnraum in einem Alt- oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist. Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass die Person den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Sie können Wohngeld als Zuschuss zu Ihren Wohnkosten erhalten, wenn Sie zur Miete oder in Ihrem eigenen Haus bzw. in Ihrer eigenen Wohnung wohnen, die Miete oder Belastung dafür aufbringen müssen und über ein geringes Einkommen verfügen. Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde stellen und die gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen. Erfüllen Sie die Voraussetzungen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Wohngeld. Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt und zwar ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist.

Erhalten Sie Wohngeld, können die Kinder in Ihrem Haushalt Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen (siehe Seite 68). Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen (siehe Seite 46).

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen?

Wenn Sie Transferleistungen (andere Sozialleistungen) beziehen, bei deren Berechnung die Wohnkosten bereits berücksichtigt worden sind, erhalten Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft kein Wohngeld. Dies betrifft insbesondere Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) oder SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt). Unter Umständen ist Wohngeld jedoch die vorrangige Leistung, wenn hierdurch die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII beseitigt oder

vermieden werden kann. Würde durch das Wohngeld allerdings nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt, sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen (§ 12a S. 2 Nr. 2 SGB II), sondern haben ein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem SGB II und Wohngeld.
Auszubildende und Studierende erhalten in der Regel kein Wohngeld, wenn sie Anspruch auf BAföG, Berufsausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld haben - und zwar unabhängig davon, ob sie diese Hilfen beantragt haben oder bereits erhalten (oder nicht, weil z.B. das Einkommen der Eltern zu hoch ist). Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Auszubildende oder Studierende in einem Haushalt (Familie, WG o.a.) leben, in dem mindestens eine Person keinen Anspruch auf eine der genannten Hilfen hat. In diesem Fall ist der gesamte Haushalt wohngeldberechtigt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Wohngeld- sowie Transferleistungsbehörden (z.B. Sozialamt, Arbeitsagentur). Die Adresse Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde erfahren Sie bei der Verwaltung Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises (siehe Adressverzeichnis ab Seite 227). Eine Übersicht der Wohngeldbehörden des Landes Brandenburg einschließlich entsprechender Kontaktdaten finden Sie auch auf der Webseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (mil.brandenburg.de).

Wie hoch ist das Wohngeld?

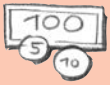

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld beanspruchen können, ist abhängig von

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

Das Gesamteinkommen des Haushalts ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder.

Bei der Ermittlung der Jahreseinkommen werden im Fall der Zahlung von Einkommensteuer, Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung pauschale Abzüge von jeweils 10 Prozent gewährt. Auch Kinderbetreuungskosten können berücksichtigt werden. Für verschiedene Personengruppen (z.B. Personen mit Schwerbehinderung, Unterhaltspflichtige, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren) sind zudem Frei- und Abzugsbeträge vorgesehen, die das Gesamteinkommen als Grundlage der Wohngeldberechnung verringern.

Bei der Miete im Zusammenhang mit dem Mietzuschuss handelt es sich um das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund eines Mietvertrags. Maßgeblich ist

die Bruttokaltmiete, das heißt die Nettokaltmiete zuzüglich kalter Betriebskosten, wie zum Beispiel Kosten für Wasserverbrauch, Müllbeseitigung und Straßenreinigung. Bei der Belastung im Zusammenhang mit dem Lastenzuschuss handelt es sich um die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum. Miete bzw. Belastung sind nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig. Die Höchstbeträge richten sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und dem örtlichen Mietenniveau, den sog. Mietenstufen, die für jede Gemeinde gesondert festgelegt sind. Nähere Informationen zur Einordnung Ihrer Gemeinde in eine Mietenstufe erhalten Sie über die Webseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (mil.brandenburg.de) oder bei Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Da Sie alle im Wohngeldantrag erforderlichen Angaben nachweisen müssen, sollten Sie zur Antragstellung die entsprechenden Belege wie Mietvertrag, Einkommensunterlagen (Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsnachweise, Rentenbescheide, Steuerbescheide), Schwerbehindertennachweis, Unterhaltsfestsetzungen, Nachweise zur Zahlung von Kinderbetreuungskosten u. ä. bereithalten.

Zu allen mit der Wohngeldbeantragung und -ermittlung zusammenhängenden Fragen können Sie sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Wohngeldbehörde beraten lassen oder sich auf der Webseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (mil.brandenburg.de) informieren. Dort steht Ihnen auch ein kostenloser Wohngeldrechner zur Verfügung, um eine unverbindliche Probeberechnung durchzuführen. Die Formulare des Landes Brandenburg für die Beantragung von Wohngeld finden Sie ebenfalls auf der Webseite des Ministeriums.

9.3 Förderung von Wohneigentum

Brandenburg möchte möglichst vielen Familien, darunter auch kinderreichen Familien, jungen Ehepaaren mit Kindern, Alleinerziehenden und Familien mit schwerbehinderten Angehörigen, die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheime, Eigentumswohnungen) ermöglichen. Daher wurde die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumförderR) erlassen. Schwerpunkt der Eigentumsförderung ist die Bildung von Wohneigentum im Wohnungsbestand durch Um- und Ausbau sowie Erweiterung und durch Neubau in Form von Baulückenschließung. Weiterhin wird die nachhaltige Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum gefördert. Die Förderung betrifft Maßnahmen der allgemeinen Modernisierung durch die altersgerechte Anpassung und/oder die energetische Sanierung. Zudem gibt es ergänzende Förderzuschüsse für Geringverdienerinnen und -verdiener sowie für Familien.

Sie erhalten auf der folgenden Seite einen kurzen, aber unvollständigen Überblick über die Inhalte des oben genannten Förderprogramms.

Weitere Informationen:
Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Infotelefon Wohnungsbau
Tel.: 0331 660-1322
www.ilb.de

Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumförderR)

Warum gibt es dieses Förderprogramm?

Ziel ist es, die energetische Ertüchtigung von Bestandsbauten, die Unterstützung der Stadterneuerung und des Stadtumbaus durch Stärkung der Innenstädte, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Bildung von familien- und altersgerechten Wohnformen. Gefördert wird die Schaffung selbst genutztem Wohneigentums u.a. durch

- Erwerb eines leer stehenden oder bereits durch den Erwerber oder die Erwerberin bewohnten Bestandsgebäudes, sofern damit Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verbunden sind,
- Um- und Ausbau sowie Erweiterung bestehender Gebäude,
- Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
- die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen Wohnung in Verbindung mit der Hauptwohnung für die Nutzung durch Haushaltsangehörige.

Ferner werden die nachhaltige Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum gefördert. Die Förderung betrifft Maßnahmen der allgemeinen Modernisierung, durch die eine altersgerechte Anpassung und/oder die energetische Sanierung erreicht wird. Die Summe der Baukosten muss dabei mindestens 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Um welche Förderung handelt es sich?

Die Förderung erfolgt über Darlehen und Zuschüsse. Liegen bestimmte Voraussetzungen vor (z.B. Haushalt mit geringen Einkünften, Bauvorhaben im Bestand, Kind oder Kinder, schwerbehinderte Angehörige, Baudenkmal, energetische Maßnahmen), wird die Grundförderung um eine Zusatzförderung durch einen Zuschuss bzw. ein Darlehen (Höhe abhängig von der Art der Voraussetzung) ergänzt. Zudem kann ein beantragtes Baukindergeld vorfinanziert werden. Mit der Bewilligung des Baukindergeldes gibt es zusätzlich einen Tilgungszuschuss auf die gewährten Baudarlehen.

Wer kann diese Förderung beantragen?

Es werden Personen und Haushalte gefördert, die Wohnungen in innerstädtischen Quartieren zur Selbstnutzung erwerben oder bauen. Wesentliche Fördervoraussetzungen sind das Erbringen einer Mindesteigenleistung und die Einhaltung von Einkommensgrenzen. Außerdem muss der Fördernehmer Eigentümer des Grundstückes sein bzw. ein Erbbaurecht bestehen.

Nähere Informationen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Auswirkungen der Förderung erhalten Sie bei der ILB. Dort stellen Sie auch Ihren Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus diesem Programm besteht nicht. Die ILB entscheidet als Bewilligungsstelle über die Vergabe von Mitteln im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Fördermöglichkeiten

Über andere in Brandenburg bestehende Fördermöglichkeiten, wie der Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (behindertengerechte Anpassung vorhandener Mietwohnungen und selbst genutztem Wohneigentum im Bestand) können Sie sich ebenfalls bei der ILB informieren.

Für Haushalte, die nicht im Rahmen der Wohneigentumsförderung des Landes Brandenburg förderungsberechtigt sind, zum Beispiel, wenn das Einkommen die Einkommensgrenzen überschreitet, das Vorhaben außerhalb der maßgeblichen Gebietskulissen liegt oder bei sonstigen Bauvorhaben, die nicht durch die Wohneigentumsförderung des Landes erfasst sind, bietet die ILB aus Eigenmitteln ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten zu günstigen Konditionen an.

Weitere Informationen:

- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) – www.ilb.de
- Richtlinien der Wohneigentumsförderung – mil.brandenburg.de > Wohnen > Förderung
- KfW Bankengruppe – www.kfw.de

Die Adressen und Telefonnummern finden Sie im Adressverzeichnis ab Seite 193.

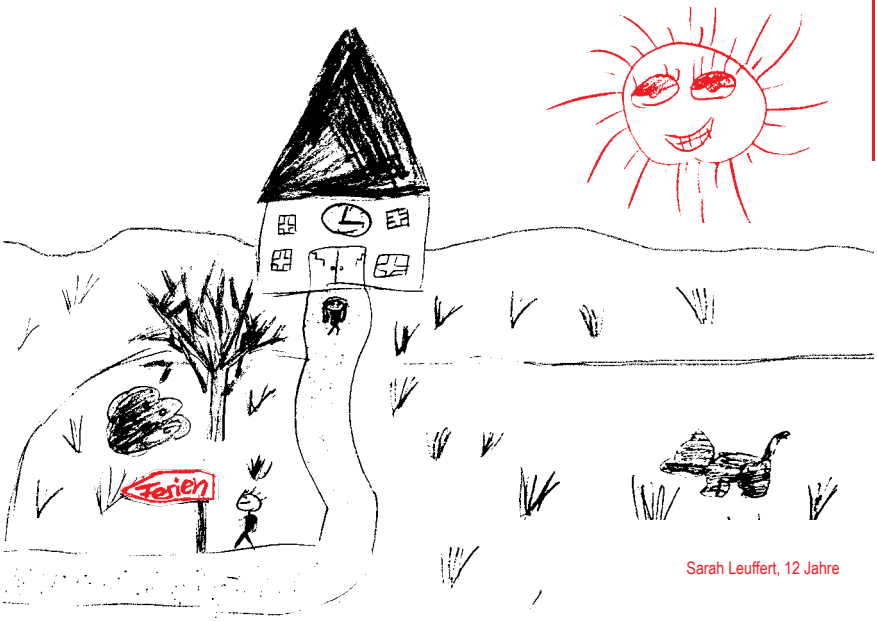

Sarah Leuffert, 12 Jahre

10 Erholung und Ferien für Familien

Gemeinsame freie Zeit ist ein wesentlicher Bestandteil des Familienlebens. Sie ist eine wichtige Bedingung für die Entwicklung und Erfahrung von familiärer Zusammengehörigkeit. Gerade in Zeiten, in denen die Familien einem beträchtlichen Problemdruck von außen ausgesetzt sind oder innerfamiliäre Spannungen das Zusammenleben erheblich belasten, ist diese Seite der Freizeit und des Urlaubs für die Familien von großer Bedeutung.

10.1 Vergünstigung für Fahrten und Reisen

Nahverkehr

Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Brandenburgs gelten für bestimmte Personengruppen ermäßigte bzw. Sondertarife. Kinder unter sechs Jahren fahren zum Beispiel immer kostenfrei mit. Aber auch für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende gibt es besondere Tickets bzw. Vergünstigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Da der übrige öffentliche Personennahverkehr jedoch Sache der Landkreise und kreisfreien Städte ist, können neben den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) in den Regionen bei einzelnen Verkehrsunternehmen unterschiedliche Regelungen zur Schülerbeförderung bestehen. Der VBB bietet u. a. nachfolgend beschriebene, familienfreundliche Tickets in Kooperation mit den Verbundverkehrsunternehmen an:

Brandenburg-Berlin-Ticket

Das Brandenburg-Berlin-Ticket kann von bis zu fünf Personen oder von Eltern und/oder Großeltern (maximal zwei Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden. Es gilt für einen Tag montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages oder sonnabends bzw. sonntags oder an gemeinsamen Feiertagen der Länder Berlin und Brandenburg von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmenden als Person/Erwachsene berücksichtigt.

Das Brandenburg-Berlin-Ticket gilt in allen Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs sowie bei allen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme der Linie 88 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH) und kann für die 1. oder 2. Klasse erworben werden. Darüber hinaus gilt das Ticket – ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg – auf verschiedenen Streckenabschnitten in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie Sachsen und Polen.

Zusätzlich gibt es auch eine Nacht-Variante des Brandenburg-Berlin-Tickets. Diese gilt je nach Erwerb in der 1. oder 2. Klasse im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus – ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg – auf verschiedenen Streckenabschnitten in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie Sachsen und Polen von Montag bis Sonntag jeweils von 18:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages.

VBB-Freizeit-Ticket

Dieses Ticket ist speziell für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende der Region Berlin-Brandenburg. Das VBB-Freizeit-Ticket ist eine Zusatzmonatskarte für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende. Mit ihr können vorhandene Monatskarten, Jahreskarten, Abonnements und Schüler-Fahrausweise auf das VBB-Gesamtnetz erweitert werden. Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags ab 14:00 Uhr sowie ganztägig am Wochenende, an Feiertagen sowie in den Schulferien und kostet 15 Euro im Monat.

VBB-Abo Azubi

Mit dem VBB-Abo Azubi können Auszubildende alle öffentlichen Verkehrsmittel im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg nutzen – egal zu welcher Zeit, ein ganzes Jahr lang.

Ein VBB-Abo Azubi können

- Auszubildende,
- Schülerinnen und Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen (Vollzeit),
- Beamtenanwärterinnen und -anwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Laufbahngruppe 1) und
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten beantragen, wenn
  - der Ausbildungsträger in der Übersicht „Ausbildungsträger für das VBB-Abo Azubi" benannt ist und
  - die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens 12 Monate lang 20 Wochenstunden umfasst.

Zur Beantragung des Abonnements bei einem VBB-Verkehrsunternehmen ist ein Berechtigungsnachweis erforderlich. Darin bestätigt der Ausbildungsträger (z.B. die berufliche Schule oder der Träger des Freiwilligendienstes) durch Stempel, Unterschrift und Aufbringen eines Hologramm-Aufklebers, dass die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

Das Ticket gibt es im Abo für 12 Monate (Abbuchung in monatlichen Raten) oder in jährlicher Zahlungsweise (Abbuchung einmal jährlich). Es kann jährlich verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Wer die Voraussetzungen nicht erfüllt oder lieber Monatskarten bzw. 7-Tage-Karten nutzen möchte, kann weiterhin alle bisherigen Tarifangebote für Auszubildende im VBB-Tarif erwerben.

Weitere Informationen:
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH – www.vbb.de

Fernverkehr

Die Deutsche Bahn AG bietet eine Reihe von Fahrpreisermäßigungen an: So werden Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner unentgeltlich befördert. Wichtig ist, dass beim Kauf der Fahrkarten die Zahl der kostenlos mitreisenden Kinder eingetragen wird. 50 Prozent Rabatt erhalten Kinder unter 15 Jahren, wenn sie in Begleitung oder allein unterwegs sind.

Die BahnCard bietet einen besonderen Vorteil für Familien. Für alle, die nur ab und zu fahren, gibt es die BahnCard 25. Sie kostet 56,90 Euro für die 2. Klasse und 115 Euro für die 1. Klasse. Ermäßigt gibt es die BahnCard 25 für 37,90 Euro (2. Klasse) bzw. 74,90 Euro (1. Klasse). Die Jugend BahnCard 25 kostet einmalig nur 9,50 Euro und gilt vom sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Eltern oder ein Elternteil müssen nicht im Besitz einer BahnCard sein. Damit sparen Jugendliche bis einschließlich 19 Jahren 25 Prozent auf den Normalpreis bei jeder Bahnfahrt in der 1. und 2. Klasse.

Für Vielfahrer/Vielfahrerinnen lohnt sich die BahnCard 50 für 234 Euro für die 2. Klasse und 474 Euro für die 1. Klasse. Ermäßigt gibt es die BahnCard 50 für 117 Euro (2. Klasse) bzw. 231 Euro (1. Klasse). Die ermäßigte BahnCard kann erworben werden von

- Reisenden ab 60 Jahren,
- Personen, die wegen voller Erwerbsminderung eine Rente beziehen,
- schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70.

Bei der BahnCard 100 können Eltern und Großeltern bis zu vier eigene Kinder und Enkelkinder unentgeltlich mitnehmen. Die BahnCard 100 ermöglicht – bis auf wenige Ausnahmen – freie Fahrt in allen Zügen der Deutschen Bahn AG sowie in den meisten Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs. Sie kostet 4.144 Euro für die 2. Klasse und 7.010 Euro für die 1. Klasse.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Zug- und Tarifauskunft der Deutschen Bahn AG, Telefon 0180 6996633 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf) sowie an den Fahrkartenschaltern und in Reisebüros, die Fahrkarten der Deutschen Bahn verkaufen. Über Familienfahrpreisermäßigungen im privaten Busverkehr und Reisen mit dem Flugzeug erkundigen Sie sich bitte bei den einzelnen Unternehmen oder in einem Reisebüro.

Weitere Informationen:

- Deutsche Bahn AG (DB) – www.bahn.de
- HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS) – www.egp-spnv.de
- ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) – www.odeg.de
- NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB) – www.neb.de
- Fahrgastverband PRO BAHN – www.pro-bahn.de
- Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) – www.vbb.de

10.2 Kinder- und Jugenderholung

In seltenen Fällen haben Eltern die Möglichkeit, die gesamte Ferienzeit gemeinsam mit ihren Kindern zu verbringen. Den Eltern stehen in der Regel weniger Urlaubstage im Jahr zur Verfügung als den Kindern Schulferien. Auch soziale bzw. finanzielle Gründe oder der Wunsch der Kinder, in den Ferien unter Gleichaltrigen zu sein, können dazu führen, dass Familien die Ferien nicht gemeinsam verbringen. Damit die Kinder trotzdem erholsame und erlebnisreiche Ferien verleben können, bieten die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Brandenburg während der Ferien verschiedene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung an. Die Angebote reichen von der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche am Heimatort, über die Ferienspiele der Horte bis hin zur Teilnahme an Ferienlagern und internationalen Jugendbegegnungen.

Wer bietet Ferien-Freizeitangebote an?

Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche in den Ferien werden durch die Jugendämter sowie durch verschiedene Träger, zum Beispiel Jugendverbände, Vereine oder Kirchen, während des ganzen Jahres angeboten. In Jugendclubs und anderen Jugendfreizeitstätten, in Kulturhäusern oder in Räumen der Kirchen und Vereine können sich Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen treffen. Es empfiehlt sich daher, bei den örtlichen Trägern der Jugendarbeit oder den Jugendämtern nach den bestehenden Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu fragen und auf Hinweise und Anzeigen in der Lokalpresse zu achten. Einige Jugendämter geben Ferienkalender heraus, die einen Überblick über die Veranstaltungen in ihrem Amtsbereich während der Ferienzeit bieten. Um auch in den Ferien die Tagesbetreuung speziell für die jüngeren Schulkinder zu gewährleisten, führen die Horteinrichtungen in Brandenburg Ferienspiele durch. Eltern, die in den Ferien arbeiten müssen, können ihre Kinder bei den jeweiligen Trägern anmelden. Während der Ferienspiele können die Kinder gemeinsam spielen, basteln, sich künstlerisch oder sportlich betätigen. Es werden Kino- und Theatervorstellungen, Museumsbesuche oder Tagesausflüge in die nähere Umgebung angeboten.

Kann Ihr Kind teilnehmen?

Die Teilnahme Ihres Kindes an den Ferienspielen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Elternbeiträge und eventuelle Ermäßigungen werden durch die Träger der Horte festgelegt. Dort bzw. beim zuständigen Jugendamt erhalten Sie weitere Informationen.

Wer bietet Kinder- und Jugendreisen an?

Jedes Jahr werden von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden und zum Teil auch von den Kirchengemeinden sowie von den Städten und Gemeinden Kinder- und Jugendreisen angeboten. Dazu zählen neben Kurzreisen auch Reisen in Ferienlager und die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen.

Die Termine solcher Erholungsreisen erfahren Sie bei den jeweilige Anbietern oder dem zuständigen Jugendamt. Dort erhalten Sie auch Auskünfte über den Ferienort, über Teilnahmebedingungen (z.B. Höchst- bzw. Mindestalter) sowie über die Höhe der Kosten. Die Beiträge werden durch die Anbieter festgelegt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie u. a. bei folgenden Anbietern:

- Brandenburgische Sportjugendreisen – www.sportjugendreisen-bb.de
- Berlin-Brandenburgische Landjugend – Aktion Ferienspaß – www.aktion-ferienspass.de
- KIJU-Reisen – Kinder- und Jugendreisen – www.kiju-reisen.de
- TMB – Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH – www.jugendreisen-brandenburg.de

Weitere Anbieter finden Sie auf den Seiten des Landesverbandes für Kinder- und Jugendreisen Berlin-Brandenburg e.V. unter www.lakiju.de oder auf den Seiten des bundesweiten Forums Kinder- und Jugendreisen e.V. unter www.bundesforum.de

Ebenfalls bieten die Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen Brandenburgs Ferienmaßnahmen an. Informationen zu den Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen finden Sie in der Broschüre „Kinder- und Jugendreisen im Land Brandenburg“.

Bestelladresse:
TMB – Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH
Am Neuen Markt 1
14467 Potsdam
Tel.: 0331 200-4747, 0331 298-730
Fax: 0331 298-7373
tmb@reiseland-brandenburg.de
www.jugendreisen-brandenburg.de

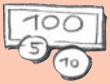

Da die gemeinnützigen und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und regional unterschiedliche Zuschüsse aus kommunalen Mitteln erhalten, können sie die Reisen kostengünstig durchführen. Einkommensschwache Familien können für den Ferienaufenthalt ihres Kindes eventuell vom zuständigen Jugend- bzw. Sozialamt Hilfe bekommen.

Viele Termine von Ferienlagern und anderen Reisemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche werden in der Presse oder durch öffentliche Aushänge und im Internet bekannt gegeben. Sie sollten darauf achten.

Weitere Informationen:

- Das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung – service.brandenburg.de > Adressen > weitere Verzeichnisse > Jugendämter
- Landesjugendring Brandenburg e.V. – www.ljr-brandenburg.de

10.3 Familienerholung

Egal ob nah oder fern – jede Reise kostet Geld. Und nicht alle Familien können sich während ihres Urlaubs eine Reise leisten. Manchmal ist eben auch ein kurzer Erholungsurlaub unerschwinglich.

Sie müssen dennoch nicht zu Hause bleiben. Weil die gemeinsame Freizeit in der Familie für Entspannung und Anregungen sorgt, stellt das Familienministerium – wie bereits seit vielen Jahren – Ferienzuschüsse bereit.

Wer erhält Familienferienzuschüsse?

Gefördert werden Familien mit geringem Einkommen; auch Großeltern können berücksichtigt werden, wenn sie gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern verreisen. Voraussetzung ist, dass sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Brandenburg haben und nur über ein geringes Einkommen verfügen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an der Höhe der Regelleistung bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Familien, die Sozialleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld II oder Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) beziehen und entsprechende Belege vorlegen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung.

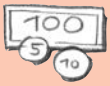

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (siehe Adressverzeichnis ab S. 202) kann Ihnen detaillierte Auskünfte zum Antragsverfahren geben.

Wo und wie lange können Sie Ferien machen?

Für den Familienurlaub stehen bundesweit alle Familienferienstätten zur Verfügung. Diese berücksichtigen mit ihren Angeboten die besonderen Bedürfnisse von Familien. In Brandenburg gibt es Familienferienstätten in Groß Dölln und Brandenburg-Kirchmöser. Zuschüsse können Familien auch für Erholungsaufenthalte in anderen, für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen bzw. Ferienunterkünften erhalten (deutschlandweit und auch im Ausland). Gefördert werden können ebenso Familienreisen mit gemieteten Wohnwagen beziehungsweise Wohnmobilen und auf Zeltplätzen. Der Zuschuss soll für mindestens zwei und höchstens 13 Übernachtungen gewährt werden.

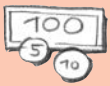

Wie hoch ist der Zuschuss?
Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied 10 Euro.

Wann und wo können Sie einen Antrag stellen?

Den Antrag sollten Sie in jedem Fall vor Beginn der Reise, mindestens sechs Wochen vor Reiseantritt, beim Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus stellen (siehe Adressverzeichnis S. 202). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Eine Bezuschussung ist nur einmal pro Jahr möglich.

Der Katalog „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung enthält das vollständige Angebot an Familienferienstätten. Sie erhalten diesen Katalog beim Landesamt für Soziales und Versorgung (siehe Adressverzeichnis S. 202) oder finden die Liste der Familienferienstätten auf der Webseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (s.u.). Antragsformulare sowie Beratung zur Antragstellung und zu den aktuellen Förderbedingungen erhalten Sie beim Landesamt für Soziales und Versorgung.

- Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung – www.bag-familienerholung.de > Liste der Familienferienstätten
- Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg (LASV) – lasv.brandenburg.de
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) – msgiv.brandenburg.de > Themen > Familie > Leistungen für Familien

10.4 Angebote zur Mütter- und Vätererholung, Vorsorgekuren

Für wen gibt es Erholungsangebote?
Mütter und Väter, die sich von Krankheit, Überforderung und Erschöpfungszuständen erholen und neue Kräfte für die Bewältigung des Alltags sammeln müssen, können medizinische Vorsorgekuren beantragen. Unter ärztlicher Leitung und psychologischer Begleitung wird viel getan, um Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden wiederherzustellen. Eine Kur bietet Ihnen die Möglichkeit, sich zeitweilig aus Ihren alltäglichen und familiären Lebenszusammenhängen zu lösen. Die Kurorte liegen in landschaftlich reizvollen Gebieten und sind für Ihre Erholung und Genesung besonders gut geeignet. Im Vordergrund stehen bei diesen Kuren die medizinischen und sozialtherapeutischen Hilfen für Mütter und Väter, die sich zum Beispiel durch Erziehungsprobleme psychisch und körperlich überlastet fühlen oder bereits unter psychosomatischen

Krankheiten leiden. Schwerpunkte neben der medizinischen Kurbehandlung sind regelmäßige Gruppengespräche unter therapeutischer Leitung, Einzelberatung und autogenes Training. Die Kur kann Anstoß zu einer positiven Entwicklung der Familie sein.

Eine Kur mit oder ohne Kind?

Damit Sie sich vollkommen entspannen und auf sich selbst konzentrieren können, besteht die Möglichkeit, diese Kuren auch ohne Kinder durchzuführen. Die Voraussetzung für eine Mitnahme des Kindes zur Kur besteht, wenn Ihr Kind behindert oder die Betreuung des Kindes während Ihrer Abwesenheit zu Hause nicht möglich ist. Falls Ihr Kind ebenfalls erholungsbedürftig oder bereits gesundheitlich beeinträchtigt sein sollte, was häufig der Fall ist, dann können Sie eine Mutter-/Vater-Kind-Kur beantragen. In diesem Fall erhält Ihr Kind während Ihrer Kurmaßnahme ebenfalls medizinisch-therapeutische Anwendungen

Wer bietet die Kuren an?

Mutter-/Vater-Kind-Kuren werden durch das Müttergenesungswerk und durch andere Träger (Freie Wohlfahrtsverbände) vermittelt. Eine Mutter-/Vater-Kind-Kur können Sie bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Dort erhalten Sie auch alle wichtigen Auskünfte. Sie sollten sich jedoch die Notwendigkeit einer Kur zuvor durch ein ärztliches Attest bescheinigen lassen. Erholungsbedürftige Frauen und Männer, die Sozialhilfeempfängerinnen bzw. -empfänger sind, sollten sich mit dem zuständigen Sozialamt bzw. Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, beim Müttergenesungswerk bzw. den paritätischen Wohlfahrtsverbänden und im Internet:

- Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk – www.muettergenesungswerk.de
- Der Paritätische Landesverband Brandenburg e.V. – www.paritaet-brb.de > Unsere Mitglieder

10.5 Angebote für die Freizeit

In den Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg bestehen vielfältige Freizeitangebote für Familien mit Kindern. Die Möglichkeiten reichen von sportlicher Betätigung in Sportstätten und Schwimmhallen über die Teilnahme an Angeboten von Vereinen oder Verbänden, den Besuch von Museen, Messen und Ausstellungen bis hin zu Konzerten, Filmvorführungen, Theatervorstellungen sowie Volksfesten. Für viele dieser Freizeitangebote, insbesondere für familienbezogene Veranstaltungen, gelten Ermäßigungen der Eintrittspreise.

Hinsichtlich des Freizeitangebotes für Familien gibt es beträchtliche regionale Unterschiede. Über das Freizeitangebot und kulturelle bzw. sportliche Veranstaltungen in Ihrer Region informieren Sie sich bitte in der Lokalpresse oder direkt bei den veranstaltenden Institutionen. Dort erhalten Sie auch Informationen über mögliche Ermäßigungen der Eintrittspreise, Teilnahmegebühren usw. Über die Angebote der Vereine und Verbände können Sie sich in aller Regel auch bei Ihrem Jugendamt erkundigen.

Überregionale Informationen bzw. auch regionale Angebote finden Sie auf den Webseiten, die im Kapitel 10.2 Kinder- und Jugenderholung aufgelistet sind.

10.6 Familienbildungsmaßnahmen

Familienbildung wendet sich sowohl an die gesamte Familie als auch an einzelne Familienangehörige und hilft, das partnerschaftliche Leben in der Familie vorzubereiten, zu entwickeln und mit familiären Problemsituationen umzugehen. Familienbildung greift praxisorientiert Alltagsprobleme auf und stärkt Potenziale und Fähigkeiten von Familien. Das Programm ist häufig an Beratungsangebote gekoppelt. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen in den einzelnen Familienphasen berücksichtigend, werden Kurse, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie Gesprächskreise zu zahlreichen Themen angeboten, wie zum Beispiel zur Vorbereitung auf das Zusammenleben, Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege, zu Erziehungs- und Partnerschaftsfragen, zu den Kursen Starke Eltern – Starke Kinder, zur Rolle der Großeltern in der Familienbildung, aber auch über Möglichkeiten einer von körperlichen Strafen freien Erziehung.

Zu den Familienbildungsmaßnahmen gehören u. a. der Familienpass Brandenburg (www.familienpass-brandenburg.de) oder die Übergabe der Elternbriefe sowie des Ratgebers für Familien in Form eines Begrüßungspaketes durch die Standesämter bei Geburt eines Kindes.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz förderte bis Ende 2021 das Projekt „Auskommen mit dem Einkommen“. Im Rahmen des Projekts sind folgende Bildungsangebote entstanden:

- Broschüre „Schlaue Spartipps für Familien" in einfacher Sprache verfasst
- Broschüre „Clever Wirtschaften. Spartipps für Familien: Wissenswertes rund um Budgetplanung, Verträge und Versicherungen“
- Lernbausteine eines Online-Beratungsangebots zu den Themen Haushaltsgeldplanung, Konten, Verträge, Versicherungen, Online-Shopping und Lebensmitteleinkauf

Die Unterlagen finden Sie auf der Webseite der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.: www.verbraucherzentrale-brandenburg.de > Geld & Versicherungen > Sparen und Anlegen > Auskommen mit dem Einkommen

Die Mehrgenerationenhäuser und Familienzentren bieten Familien vielfältige Bildungs-, Beratungs- und Hilfsangebote an. Wenn Sie zum Beispiel Fragen zu familienbezogenen Ansprüchen haben oder beim Ausfüllen eines Antragsformulars nicht weiterkommen, finden Sie dort kostenlose Unterstützung. Da die Angebote von Haus zu Haus unterschiedlich sind, lohnt sich ein Blick auf die Webseite.

Darüber hinaus finden Sie beim Netzwerk Gesunde Kinder ein vielfältiges Angebot an Familien- und Elternbildungsangeboten (www.netzwerk-gesunde-kinder.de/termine).

Familienbildung im Grundbildungszentrum

Das Grundbildungszentrum der Volkshochschule Frankfurt (Oder) verbindet Angebote zur Familienbildung mit Angeboten zur Alphabetisierung und Grundbildung. An acht weiteren Standorten im Land Brandenburg wurden Grundbildungszentren eingerichtet, die unter anderem Analphabetinnen und Analphabeten und ihre Angehörigen beraten, die Öffentlichkeit über Analphabetismus informieren, Netzwerke aufbauen und offene Lernangebote initiieren.

Weitere Informationen:

- Familienpass Brandenburg – www.familienpass-brandenburg.de, www.reiseland-brandenburg.de
- Informationen für Familien: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) – msgiv.brandenburg.de > Familie
- Brandenburgischer Volkshochschulverband – www.vhs-brb.de
- Grundbildungszentrum der Volkshochschule Frankfurt (Oder) – www.vhs-frankfurt-oder.de
- Grundbildungszentren im Land Brandenburg: Bildungsserver Berlin-Brandenburg – bildungsserver.berlin-brandenburg.de > Lebenslanges Lernen > Fachstelle Alphabetisierung > Grundbildung im Land Brandenburg > Grundbildungszentren
- Förderung der Erziehung in der Familie: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) – mbjs.brandenburg.de
- mobile Familienbildung: Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt – www.familienbildung.info
- Lesben- und Schwulenverband in Deutschland/Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. – www.regenbogenfamilien-brandenburg.de
- Elternbriefe: Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. – www.ane.de > Elternbriefe

Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Adressverzeichnis ab Seite 193.

Mitta Mayer, 10 Jahre

11 (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben

11.1 Regelungen des Bundes

Wenn Sie arbeitslos sind und Ihre Chancen, schnell wieder eine neue Arbeit zu finden, gering einschätzen, fragen Sie Ihre Agentur für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung nach einem Profiling, das gegebenenfalls bei Ihnen einen Qualifizierungsbedarf feststellt. Eine finanzielle Förderung der beruflichen Weiterbildung ist nur dann möglich, wenn die Teilnahme zur Integration in den Arbeitsmarkt notwendig ist – § 77 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Die Förderung setzt außerdem eine vorherige Beratung durch die Agentur für Arbeit voraus. Zudem müssen die Maßnahme sowie der Träger der Maßnahme den Qualitätsanforderungen entsprechen und zugelassen sein.

Zu den Weiterbildungskosten gehören

- Lehrgangskosten (Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsgebühren) und Kosten für die Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten (gegebenenfalls nur teilweiser Ersatz der Kosten),

- Kosten für erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung (Pauschalen),
- Kosten für die Betreuung von Kindern (Pauschale in Höhe von 130 Euro pro Kind und Monat).

Das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit KURSNET finden Sie auf der Webseite www.kursnet.arbeitsagentur.de

Welche Regelungen gelten für Berufsrückkehrende?

Bei Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern handelt es sich um Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. Als „angemessen" gilt ein Zeitraum von einem Jahr, der zwischen der Unterbrechung und der Rückkehr in den Beruf liegt. Über die Voraussetzungen, Ausnahme- bzw. Sonderregelungen, die Anrechnung von beruflichen Qualifikationen sowie Unterbrechungszeiten der Berufstätigkeit informieren Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld während der Weiterbildungsmaßnahme?

Wird die Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme von der Agentur für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung gefördert, können Sie weiter Arbeitslosengeld in der Ihnen zustehenden Höhe erhalten.

Was sind Bildungsgutscheine?

Der Bildungsgutschein sichert ihnen zu, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung die Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf festgestellt wurde.

Im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes erhalten Beschäftigte grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind bzw. eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Neben der Zahlung von Weiterbildungskosten (Bildungsgutschein) bestehen auch Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung. Beides ist an eine vorherige Beratung durch die Arbeitsagentur sowie grundsätzlich auch an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden. Das 2020 in Kraft getretene Arbeit-von-morgen-Gesetz ermöglicht zudem eine Förderung mit einem grundsätzlichen Rechtsanspruch zum Nachholen eines Berufsabschlusses.

11.2 Regelungen des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg unterstützt mit verschiedenen arbeitspolitischen Förderprogrammen unter anderem Jugendliche und Erwachsene, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Im Mittelpunkt stehen Menschen und deren Fähigkeiten zum Lernen, zur berufsbezogenen Qualifizierung und zur Anpassung an sich immer schneller wandelnde Anforderungen. Die dafür erforderlichen Mittel werden zum überwiegenden Teil aus dem Europäischen Sozialfonds bereitgestellt. Es handelt sich also auch um eine europäische Investition in die Zukunft des Landes Brandenburg. Die Förderung wird stetig an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst, weiterentwickelt und aktualisiert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite mwae.brandenburg.de > Arbeit sowie unter esf.brandenburg.de.

Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften

Das Programm zur „Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg bietet landesweit einen ganzheitlichen Ansatz, der nicht nur die Entwicklungsförderung des einzelnen Langzeitarbeitslosen, sondern des gesamten Familienverbandes einschließlich der Lebenspartner und Kinder berücksichtigt. Mit individuellen Strategien und Lösungen zur Bewältigung vielfältiger Problemlagen soll die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden erhöht, ihre nachhaltige Integration in Arbeit erreicht sowie ihre soziale Situation verbessert werden. Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Wer kann teilnehmen?

Sind Sie bereits seit zwei Jahren oder länger arbeitslos und beziehen Sie Leistungen nach dem SGB II? Oder leben Sie in einer Paar-Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, in der kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit über 15 Stunden pro Woche nachgeht? Oder sind Sie alleinerziehend mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren? Dann können Sie sich anmelden und die vielfältigen und kostenfreien Angebote des Programms in Ihrem Landkreis oder in Ihrer kreisfreien Stadt nutzen. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten befinden sich Kontakt- und Beratungsstellen.

Was bietet das Programm?

- Individuelle bedarfsorientierte Beratung und Begleitung durch Integrationsbegleiterinnen/Integrationsbegleiter

- Erarbeitung individueller Strategien und Lösungen zur Bewältigung vielfältiger Problemlagen
- Teilnahme an passgenauen Unterstützungsmodulen, die zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und zum erfolgreichen Übergang in Erwerbstätigkeit oder Bildung führen
- Vermittlung von betrieblichen Praktikumsplätzen
- Nachbetreuung nach erfolgreicher Integration in den Arbeitsmarkt bzw. in Bildung
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen
- Organisation und Begleitung von externen Hilfen (z.B. durch Sucht- und Schuldnerberatung)
- Fahrtkostenzuschuss
- Zertifikat bei erfolgreicher Teilnahme

Die Kontaktdaten für die Anmeldung bei einer der landesweiten Beratungsstellen erhalten Sie hier:
Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)
WFBB Arbeit
Friedrich-Engels-Straße 103 (Bahnhofspassagen)
14473 Potsdam
Infotelefon: 0331 70 44-5724
arbeit.wfbb.de > Services WFBB Arbeit > Integration in Arbeit > Langzeitarbeitslose

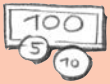

Neben den Förderprogrammen des Landes Brandenburg können auch Einarbeitungs- bzw. Lohnkostenzuschüsse durch die Agenturen für Arbeit gewährt werden. Wenn Sie zum Beispiel nach einer Phase der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen bzw. nach Arbeitslosigkeit wieder in das Berufsleben zurückkehren möchten, kann Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber einen Einarbeitungszuschuss erhalten. Dieser Zuschuss soll die Einstellung von Personen fördern, die erst nach einer Einarbeitungsphase die volle Leistung am Arbeitsplatz erbringen.

Was bedeutet Bildungsfreistellung?

Die Bildungsfreistellung unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Weiterbildung. Bildungsfreistellung - auch „Bildungsurlaub" - ist ein Anspruch von Beschäftigten auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Zehn Tage innerhalb zweier Kalenderjahre stehen für politische, berufliche oder kulturelle Weiterbildung zur Verfügung.

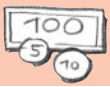

Die Freistellung ermöglicht eine Teilnahme während der Arbeitszeit. Währenddessen wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung erleichtert berufstätigen Erwachsenen mit ihrer knappen Zeit die Teilnahme an anerkannten Wei-

terbildungsveranstaltungen und unterstützt so die in ganz Europa verfolgte Idee vom "Lebenslangen Lernen". Die gesetzliche Grundlage der Bildungsfreistellung ist das Brandenburgische Weiterbildungsgesetz.

Die Brandenburger Heimbildungsstätten bieten mehrtägige, für die Bildungsfreistellung anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen mit Unterbringung und Verpflegung an. Heimbildungsstätten im Land Brandenburg sind die Frauenbildungsstätte Franzenhof, die Villa Fohrde, Schloss Trebnitz und die Heimvolkshochschule am Seddiner See.

Weitere Informationen sowie zur Bildungsfreistellung anerkannte Veranstaltungen:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
mbjs.brandenburg.de > Bildung > Lebenslanges Lernen > Bildungsfreistellung

Die „Weiterbildung Brandenburg"

Die „Weiterbildung Brandenburg" vom Team Fachkräfte und Qualifizierung der WFBB Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB Arbeit) informiert und berät umfassend und anbieterneutral über Angebote der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung im Land Brandenburg. Arbeitsuchende, Beschäftigte und Unternehmen mit Qualifizierungsbedarf können über die Weiterbildungsdatenbank nach entsprechenden Bildungsanbietern/-angeboten recherchieren. Die Suche nach den Bildungsangeboten erfolgt über das gemeinsame Suchportal für Weiterbildung in Berlin und Brandenburg. Rund 30.000 täglich aktualisierte brandenburgische Bildungsangebote aus allen Branchen und Berufen, von kurzen Fortbildungsseminaren über die Kombination aus E-Learning-Modulen und Präsenzphasen bis hin zu längerfristigen Umschulungen, stehen Ihnen zur Verfügung.

In dem Infoportal www.wdb-brandenburg.de finden Sie umfangreiche Informationen rund um die berufliche Weiterbildung: passende Fördermöglichkeiten, interessante Veranstaltungen, Wettbewerbe und Checklisten zur beruflichen Weiterbildung sowie aktuelle News und den 14-tägig erscheinenden Newsletter.

Die „Weiterbildung Brandenburg" bietet eine kostenfreie Weiterbildungsberatung über das Weiterbildungstelefon, per E-Mail oder persönlich im Beratungsbüro in Potsdam. Als Service bietet das Projekt auch einen Live-Chat und für unterwegs die WDB-SuchportalApp fürs Smartphone an.

Weitere Informationen:
WFBB Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH
„Weiterbildung Brandenburg"
Team WFBB Arbeit – Fachkräfte & Qualifizierung
Friedrich-Engels-Straße 103 (Bahnhofspassagen)
14473 Potsdam
Weiterbildungstelefon: 0331 7044-5722
weiterbildung@wfbb.de
www.wdb-brandenburg.de

Fachkräfteportal Brandenburg

Brandenburgische Unternehmen bieten interessante Ausbildungs- und Arbeitsplätze mit Zukunftsperspektiven. Deshalb wirbt Brandenburg im Fachkräfteportal um (künftige) Fachkräfte und Rückkehrende. Das Fachkräfteportal bietet einen Überblick über bereits bestehende Angebote für Lebens- und Karrierechancen in Brandenburg. Es informiert zu unterschiedlichen Bereichen wie Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Familie und Wissenschaft. Neben Daten zu Stand- ortfaktoren wie Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsmarkt, werden Kultur-, Natur- und Freizeitangebote vorgestellt. Wer auf der Suche nach einer neuen beruflichen Perspektive ist, findet hier mehrere Tausend Job- und Ausbildungsplatzangebote in Brandenburg.

Weitere Informationen:
Fachkräfteportal Brandenburg – www.fachkraefteportal-brandenburg.de

Wer berät Sie über die Förderprogramme?

Wenn Sie Fragen zu Förderprogrammen des Landes Brandenburg, des Bundes und der Europäischen Union sowie deren Verknüpfbarkeit haben, können Sie sich bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg - WFBB Arbeit informieren.

ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
Tel.: 0331 660-0
Fax: 0331 660-1234
www.ilb.de

WFBB Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH
Team WFBB Arbeit - Soziale Innovation, Integration & Vereinbarkeit
Friedrich-Engels-Straße 103 (Bahnhofspassagen)
14473 Potsdam
Tel.: 0331 704457-21/22
www.wfbb.de

Sarah Leichsenring, 12 Jahre

Verzeichnis wichtiger Adressen

Adressverzeichnis Deutschland

Bundesregierung 196
Bundesamt für Soziale Sicherung 197
Rentenversicherung 197
Schuldenberatung/Verbraucherzentrale 198
Verbraucherzentrale Bundesverband 198
Deutscher Mieterbund e.V. 198
Verbände und Vereine für Eltern und Angehörige 199
Bildung 199

Adressverzeichnis Land Brandenburg

Landesregierung 200
Arbeitsschutzbehörde 202
Versorgungsverwaltung 202
Netzwerk „Familie und Hochschule im Land Brandenburg" 202
Beratung zur Arbeits- und Strukturpolitik 204
Arbeitsgerichte 204
Sozialgerichte 206
Rentenversicherung 207
Soziales und Familie 207
Hilfe bei und nach der Geburt, anonyme Beratung 212
Beratung für Eltern mit Behinderungen 213
Beratung zu Pflege- und Adoptivkindern 213

Überregionale (spezielle) Frühförder- und Beratungsangebote für sinnesbehinderte Kinder 213
Sozialpädiatrische Zentren 215
Netzwerk Gesunde Kinder 216
Beratung und Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern 216
Schuldenberatung/Verbraucherinsolvenzberatung 216
Beratung zu Inklusion und für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen 216
Wohnungsbauförderung 217
Beratung für Mieterinnen und Mieter 217
Beratung und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen 218
Beratung für Jungen und Männer 219
Beratung für Homo-, Bi- und Intersexuelle sowie Trans* und Queere Personen 219
Kinder- und Jugendnotdienste 220
Opferberatung 223
Kliniken für Vergewaltigungsopfer (weiblich und männlich) 224
Beratung bei Diskriminierung 225

Adressverzeichnis Landkreise und kreisfreie Städte

Landkreis Barnim 227
Landkreis Dahme-Spreewald 230
Landkreis Elbe-Elster 233
Landkreis Havelland 236
Landkreis Märkisch-Oderland 239
Landkreis Oberhavel 242
Landkreis Oberspreewald-Lausitz 245
Landkreis Oder-Spree 248
Landkreis Ostprignitz-Ruppin 252
Landkreis Potsdam-Mittelmark 255
Landkreis Prignitz 259
Landkreis Spree-Neiße 262
Landkreis Teltow-Fläming 266
Landkreis Uckermark 269
Stadt Brandenburg an der Havel 273
Stadt Cottbus 276
Stadt Frankfurt (Oder) 279
Stadt Potsdam 282

Die Adressverzeichnisse der Landkreise und kreisfreien Städte sind jeweils gegliedert in:

- Kreis-/Stadtverwaltung
- Jugendamt
- Amt für Ausbildungsförderung
- Finanzamt
- Amtsgerichte – vertreten auch die Familiengerichte
- Sozialamt
- Agenturen für Arbeit
- Jobcenter
  Gesundheitsamt
- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- Regionale Frühförder- und Beratungsstellen
- Netzwerk Gesunde Kinder
- Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt
- Pflegestützpunkte

Die Adressen und Telefonnummern des/der Integrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten sowie Gleichstellungsbeauftragten erfahren Sie unter den angegebenen Rufnummern des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Außerdem finden Sie hier die Adressen des für Ihren Wohnort zuständigen Wohnungsamtes, der Wohngeldstelle und der Ämter für Wohnungsbauförderung.

Adressverzeichnis Deutschland

Bundesregierung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel.: 030 18555-0
Fax: 030 18555-1145
poststelle@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de
Servicetelefon: 030 201 791 30

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Dienstsitz Berlin
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Tel.: 030 18527-0
Fax: 030 18527- 2236
info@bmas.bund.de
www.bmas.de
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Rente: 030 221911-001
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Unfallversicherung/Ehrenamt: 030 221911-002
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsförderung: 030 221911-003
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Arbeitsrecht: 030 221911-004
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Mindestlohn: 030 60280028
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Teilzeit/ Minijobs: 030 221911-005
Bürgerinnen- und Bürgertelefon für Menschen mit Behinderungen: 030 221911-006
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Europäischer Sozialfonds: 030 221911-007
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Mitarbeiterkapitalbeteiligung: 030 221911-008
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Bildungspaket: 030 221911-009
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas
info.gehoerlos@bmas.bund.de, Fax: 030 221 911 017

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Dienstsitz Berlin
Friedrichstraße 108
10117 Berlin
Tel.: 030 18441-0
Fax: 030 18441-4900
poststelle@bmg.bund.de
www.bundesgesundheitsministerium.de
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Krankenversicherung: 030 3406066-01
Bürgerinnen- und Bürgertelefon Pflegeversicherung: 030 3406066-02

Bürgerinnen- und Bürgertelefon Gesundheitliche Prävention: 030 3406066-03
Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte: Fax 030 3406066-07, info.deaf@bmg.bund.de, info.gehoerlos@bmg.bund.de
Gebärdentelefon (Videotelefonie), www.gebaerdentelefon.de/bmg

Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel.: 030 18580-0
Fax: 030 18580-9525
poststelle@bmj.bund.de
www.bmj.de
www.gesetze-im-internet.de

Bundesamt für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228 619-1888
Fax: 0228 619-1877
poststelle@bas.bund.de
www.mutterschaftsgeld.de

Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Bund
Postanschrift: 10704 Berlin
Hausanschrift: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Tel.: 030 865-0 oder 0800 10004800 (kostenlos)
Fax: 030 865-27240
drv@drv-bund.de, meinefrage@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung.de

Deutsche Rentenversicherung Bund
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
10868 Berlin
Tel.: 03381 216-2324
Fax: 03381 216-3300
zulagenstelle@DRV-Bund.de
www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
Postanschrift: 44781 Bochum
Hausanschrift: Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Tel.: 0355 2902-70799
Fax: 0201 384-979797
minijob@minijob-zentrale.de
www.minijob-zentrale.de

Schuldenberatung

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24
10245 Berlin
Tel.: 030 34655666-0
Fax: 030 34655666-1
info@bag-sb.de
www.bag-sb.de

Anerkannte Schulden- und Insolvenzberatungsstellen im Land Brandenburg finden Sie unter
service.brandenburg.de

Verbraucherzentrale Bundesverband

Verbraucherzentrale Bundesverband
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
Tel.: 030 25900-0
Fax: 030 258005-18
info@vzbw.de
www.verbraucherzentrale.de

Deutscher Mieterbund e.V.

Deutscher Mieterbund e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030 2233-0
Fax: 030 22323-100
info@mieterbund.de
www.mieterbund.de
Erstberatungs-Hotline: 0900 1200012
2 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz. Höhere Preise möglich bei Anrufen über Mobilfunknetze.

Verbände und Vereine für Eltern und Angehörige

BundesElternRat
Bernauer Straße 100
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 5755-37
Fax: 03301 5755-39
info@bundeselternrat.de
www.bundeselternrat.de

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
Oranienburger Straße 13 - 14
10178 Berlin
Tel.: 030 94879423
Fax: 030 47985031
info@pfad-bv.de
www.pfad-bv.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
Tel: 030 20 64 11-0
Fax: 030 20 64 11-204
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel.: 06421 491-0
Fax: 06421 491-167
bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Bildung

Bundesweite Koordinierungsstelle Boys'Day – Jungen-Zukunftstag
Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V.
Am Stadtholz 24
33609 Bielefeld
Tel.: 0521 106-7360
Fax: 0521 106-7171
info@boys-day.de
www.boys-day.de

Deutscher Bildungsserver
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Rostocker Straße 6
60323 Frankfurt/Main
Tel.: 069 24708-0
Fax: 069 24708-444
dbs@dipf.de
www.bildungsserver.de

Adressverzeichnis Land Brandenburg

Landesregierung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-5108
poststelle@msgiv.brandenburg.de
msgiv.brandenburg.de

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 1 / 1a
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 27548-4906
poststelle@mbjs.brandenburg.de
mbjs.brandenburg.de
Das MBJS nimmt die Aufgaben des ehemaligen Landesjugendamtes wahr.

Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-6888
poststelle@mdfe.brandenburg.de
mdfe.brandenburg.de

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-8368
poststelle@mil.brandenburg.de
mil.brandenburg.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Dortustraße 36
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-4998
presse@mwfk.brandenburg.de
mwfk.brandenburg.de

Ministerium der Justiz (MdJ)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-3080
poststelle@mdj.brandenburg.de
mdj.brandenburg.de

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 293788
poststelle@mik.brandenburg.de
mik.brandenburg.de

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-7070
poststelle@mluk.brandenburg.de
mluk.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-1533
poststelle@mwae.brandenburg.de
mwae.brandenburg.de

Arbeitsschutzbehörde

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz
Abteilungsleiter, Abt. Arbeitsschutz
Postanschrift:
Horstweg 57
14478 Potsdam
Besuchsanschrift:
Großbeerenstraße 181-183
14482 Potsdam
Tel.: 0331 8683-110
Fax: 0331 27548-1827
arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de
lavg.brandenburg.de

Versorgungsverwaltung

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg (LASV)
Standort Cottbus
Lipezker Straße 45, Haus 6
03048 Cottbus
Tel.: 0355 2893-0
Servicetel.: 0355 2893-800
Fax: 0331 27548-4523
service@lasv.brandenburg.de
lasv.brandenburg.de
Zuständig für die Landkreise und kreisfreie Stadt: Spree-Neiße, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und Stadt Cottbus

Standort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0355 2893-0
Servicetel.: 0355 2893-800
Fax: 0331 27548-4523
service@lasv.brandenburg.de
lasv.brandenburg.de
Zuständig für die Landkreise und kreisfreie Stadt: Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark und Stadt Frankfurt (Oder)

Standort Potsdam
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam
Tel.: 0355 2893-0
Servicetel.: 0355 2893-800
Fax: 0331 27548-4523
service@lasv.brandenburg.de
lasv.brandenburg.de
Zuständig für die Landkreise und kreisfreien Städte: Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark und Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel

Netzwerk „Familie und Hochschule im Land Brandenburg“

Ausbildungs- und Studienförderung siehe auch Agenturen für Arbeit

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Simone Ruhwald (Familienbüro der BTU)
Tel.: 0355 693390
familie@b-tu.de
www.b-tu.de/unileben/familie

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Familienbüro der Viadrina
Nadine Arnold
Tel.: 0335 5534-2568
Johanna Habenicht
Tel.: 0335 5534-4221
www.europa-uni.de

Universität Potsdam
Dörte Esselborn (Service für Familien)
Tel.: 0331 977-4289
Fax: 0331 977-1297
service-familien@uni-potsdam.de
www.uni-potsdam.de

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
Frauke Katharina Eckl (Familienbüro)
Tel: 0331 6202-624
www.filmuniversitaet.de

Technische Hochschule Brandenburg
Julia Maricek (Familienservice)
Tel.: 03381 355-809
maricek@th-brandenburg.de
www.th-brandenburg.de

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Vera Clauder (Koordinatorin „Familienfreundliche Hochschule“)
Tel.: 03334 657-143
www.hnee.de/familie

Fachhochschule Potsdam
Diana Zill (Familienbeauftragte und Koordinatorin des FAMteams)
Tel.: 0331 580-2475
famteam@fh-potsdam.de
www.fh-potsdam.de

Technische Hochschule Wildau
Franziska Kieslich (Familienservicebüro)
Tel.: 03375 508-853
familienservice@th-wildau.de
www.th-wildau.de

Studentenwerk Potsdam
Karolin Kozur, Katrin Steffen
Babelsberger Straße 2
14473 Potsdam
Tel.: 0331 3706-251 /-254
soziales@studentenwerk-potsdam.de
studentenwerk-potsdam.de

Studentenwerk Frankfurt (Oder)
Paul-Feldner-Straße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 56509-90
Fax: 0335 56509-99
service@swffo.de
studentenwerk-frankfurt.de

Beratung zur Arbeits- und Strukturpolitik

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)
Team WFBB Arbeit
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
Tel.: 0331 73061-0
Fax: 0331 73061-109
Tel.: 0331 704457-13 (Fachkräfte & Qualifizierung)
Tel.: 0331 704457-19 (Soziale Innovation, Integration & Vereinbarkeit)
Tel.: 0331 704457-22 (Weiterbildung Brandenburg)
arbeit.wfbb.de, www.wfbb.de

Arbeitsgerichte

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg
Magdeburger Platz 1
10785 Berlin
Tel.: 030 90171-0
Fax: 030 90171-222/-333
poststelle@larbg.berlin.de
www.berlin.de/gerichte/landesarbeitsgericht

Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 51
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 3984-00
Fax: 03381 3984-99
poststelle@arbgb.brandenburg.de
www.arbg-brandenburg.brandenburg.de

Arbeitsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus
Tel.: 0355 4991-3110
Fax: 0355 4991-3239
poststelle@arbgc.brandenburg.de
www.arbg-cottbus.brandenburg.de

Arbeitsgericht Cottbus - Kammern Senftenberg
Schulstraße 4b
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 3724-0
Fax: 03573 3724-55
poststelle@arbgc.brandenburg.de
www.arbg-cottbus.brandenburg.de

Arbeitsgericht Eberswalde
Tramper Chaussee 4
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 6600-30
Fax: 03334 6600-28
poststelle@arbge.brandenburg.de
www.arbg-eberswalde.brandenburg.de

Arbeitsgericht Frankfurt (Oder)
Gartenstraße 3
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 606957-0
Fax: 0335 606957-110
poststelle@arbgf.brandenburg.de
www.arbg-frankfurt-oder.brandenburg.de

Arbeitsgericht Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 28
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 4585-00
Fax: 03391 4585-30
poststelle@arbgn.brandenburg.de
www.arbg-neuruppin.brandenburg.de

Arbeitsgericht Potsdam
Behlertstr. 3a, Haus C
14467 Potsdam
Tel.: 0331 9817-0
Fax: 0331 9817-125
poststelle@arbgp.brandenburg.de
www.arbg-potsdam.brandenburg.de

Sozialgerichte

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2 - 6
14482 Potsdam
Tel.: 0331 9818-5
Fax: 0331 9818-4500
poststelle@lsg.brandenburg.de
www.lsg.berlin.brandenburg.de

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus
Tel.: 0355 4991-3120
Fax: 0355 4991-3113
poststelle@sgc.brandenburg.de
www.sg-cottbus.brandenburg.de

Sozialgericht Frankfurt (Oder)
Eisenhüttenstädter Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5538-250
Fax: 0335 5538-254
poststelle@sgf.brandenburg.de
www.sg-frankfurt-oder.brandenburg.de

Sozialgericht Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 a
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 838-100
Fax: 03391 838-170
poststelle@sgn.brandenburg.de
www.sg-neuruppin.brandenburg.de

Sozialgericht Potsdam
Rubensstraße 8
14467 Potsdam
Tel.: 0331 27188-0
Fax: 0331 27188-444
poststelle@sgp.brandenburg.de
www.sg-potsdam.brandenburg.de

Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Sitz Frankfurt (Oder)
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 551-0 oder 0800 1000 48 025 (kostenlos)
Fax: 0335 551-1295
post@drv-berlin-brandenburg.de
www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de
Die für Sie am nächsten gelegene Auskunfts- und Beratungsstelle, Gemeinsame Reha-Servicestelle oder auch einen Versichertenältesten in Ihrer Nähe finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de, indem Sie unter dem Menüpunkt „Beratung und Kontakt/Beratung suchen und buchen“ Ihren Wohnort oder Ihre Postleitzahl eingeben. Selbstverständlich können Sie dafür auch das kostenlose Servicetelefon 0800 10004800 nutzen.

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation
www.reha-servicestellen.de

Soziales und Familie

Landesbeauftragte/r für die Gleichstellung von Frauen und Männern
Manuela Dörnenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-5012
Fax: 0331 27548-5013
landesgleichstellungsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de
msgiv.brandenburg.de

Landesseniorenbeauftragter
Norman Asmus
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-5023
landesseniorenbeauftragter@msgiv.brandenburg.de
msgiv.brandenburg.de

Die meisten Wohlfahrts- und die Familienverbände in Brandenburg sind Träger von Beratungsstellen. Sie führen Familienbildungsveranstaltungen durch und organisieren teilweise Angebote der Familienerholung.

Fachstellen Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg
Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.
Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. Selbsthilfe Demenz
Institut für Gerontologische Forschung e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
14482 Potsdam
Tel.: 0331 231607-00
Fax: 0331 231607-09
kontakt@fapiq-brandenburg.de
www.fapiq-brandenburg.de

AWO Landesverband Brandenburg e.V.
Kurfürstenstraße 31
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2883830-0
Fax: 0331 2883830-5
gf@awo-brandenburg.de
www.awo-brandenburg.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Residenzstraße 90
13409 Berlin
Tel.: 030 66633-0
Fax: 030 66633-1029
info@caritas-berlin.de
www.caritas-berlin.de

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
Adolph-Kolping-Straße 15
03046 Cottbus
Tel.: 0355 380650
Fax: 0355 793322
kontakt@caritas-goerlitz.de
www.caritas-goerlitz.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
Oranienburger Straße 13 - 14
10178 Berlin
Tel.: 030 24636-0
Fax: 030 24636-110
info@paritaet.org
www.paritaet.org oder www.der-paritaetische.de

Der Paritätische Landesverband Brandenburg e.V.
Tornowstraße 48
14473 Potsdam
Tel.: 0331 28497-0
Fax: 0331 28497-30

info@paritaet-brb.de
www.paritaet-brb.de

Deutscher Familienverband (DFV) Landesverband Brandenburg e.V.
Wirtschaftsweg 70
15344 Strausberg
Tel.: 03341 907669
Fax: 03341 3060979
post@dfv-brandenburg.de
www.dfv-brandenburg.de

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. (DRK)
Alleestraße 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2864-0
Fax: 0331 293284
info@drk-lv-brandenburg.de
www.lv-brandenburg.drk.de

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Paulsenstraße 55 / 56
12163 Berlin
Tel.: 030 82097-0
Fax: 030 82097-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Landesgeschäftsstelle
Charlottenstraße 30
14467 Potsdam
Tel.: 0331 7408397
Fax: 0331 7408399
lv.brandenburg@profamilia.de
www.profamilia.de

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
Landesarbeitskreis Berlin-Brandenburg e.V.
Paulsenstraße 55 - 56
12163 Berlin
Tel.: 030 82097-231
Fax: 030 82097-174
wilde@eaf-berlinbrandenburg.de
www.eaf-berlinbrandenburg.de

Familienbund der Katholiken im Erzbistum Berlin
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Littenstraße 108
10179 Berlin
Tel.: 030 326756-15
Fax: 030 326756-20
berlin-brandenburg@familienbund.org
www.familienbund-berlin-brandenburg.de

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Brandenburg e.V. (Geschäftsstelle)
c/o Erziehungs- und Familienberatungsstelle des DRK KV MOHS e.V.
Albert-Buchmann-Straße 17
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 530107
vorstand@lag-bb.de
www.lag-bb.de
Die Beratungsstellen in den Landkreisen finden Sie auf der Webseite.

Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Brandenburg
Diakonisches Werk Lübben gGmbH
Servicestelle Familienzentren
Geschwister-Scholl-Straße 12
15907 Lübben
Tel.: 03375 525591
kontakt@lag-mgh-brb.de
www.lag-mgh-brb.de
Die Adressen der Mehrgenerationenhäuser finden Sie auf der Webseite.

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Brandenburg e.V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hoppegarten OT Hönow
Tel.: 030 992895-0
Fax: 030 992895-50
info@lebenshilfe-brandenburg.de
www.lebenshilfe-brandenburg.de

Stiftung „Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg"
Platz der Einheit 14
14467 Potsdam
Tel.: 0331 887-24821
Fax: 0331 887-26570
stiftung@familien-in-not.de
www.familien-in-not.de

Eltern helfen Eltern e.V. in Berlin-Brandenburg
Schottstraße 6
10365 Berlin
Tel.: 030 55491044
Fax: 030 55491044
awnoack@aol.com
www.ehe-berlin-brandenburg.de

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus (ASBH)
Landesverband Brandenburg e.V.
Fritz-Zubeil-Straße 14
14482 Potsdam
Tel.: 0331 6261771
Fax: 0331 60060000
info@asbh-potsdam.de
www.asbh-potsdam.de

STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg; Hilfen für sexuell missbrauchte und misshandelte Kinder e.V.
Driftkamp 10
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203 22674
Fax: 033203 80077
info@stibbev.de
www.stibbev.de

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Start gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302 8609577
Fax: 03302 8609580
info@start-ggmbh.de
fachstelle-kinderschutz.de

Arbeitslosenverband Deutschland
Landesverband Brandenburg e. V
Bahnhofstraße 1a
14774 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 804214
Fax: 03381 804215
info@alv-brandenburg.de
www.alv-brandenburg.de

Weitere Standorte des ALV Brandenburg e.V. finden Sie über alv-brandenburg.de/standorte

SHIA e.V. - Selbsthilfegruppen Alleinerziehender - Landesverband Brandenburg
Bahnhofstraße 4
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 294752
Fax: 03375 213363
post@shia-brandenburg.de
www.shia-brandenburg.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Brandenburg e.V. (VAMV)
Tschirchdamm 35
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 718945
Fax: 03381 718944
kontakt@vamv-brandenburg.de
www.vamv-brandenburg.de

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Kleiststraße 35
10787 Berlin
Tel.: 030 22502215
Fax: 030 22502221
berlin@lsvd.de
berlin.lsvd.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. Überregionale Beratungsstelle Potsdam/Brandenburg
Karl-Liebknecht-Straße 111
14482 Potsdam
Tel.: 0331 29854612
Fax: 0331 29854615
lindecke-profir@zwst.org
www.zwst.org

Hilfe bei und nach der Geburt, anonyme Beratung

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
-> siehe Adressverzeichnis Landkreise und kreisfreie Städte ab Seite 227.

Kinderhaus Sonnenblume e.V. Haus Deborah
Goethestraße 7
13158 Berlin
Tel.: 030 346243-14

Fax: 030 346243-16
monika@haus-debora.de
www.haus-debora.de

Beratung für Eltern mit Behinderungen

Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.
Leinestr. 51
12049 Berlin
Tel.: 030 61709-168 /-169
Fax: 030 67968320
info@netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de
www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de

Beratung zu Pflege- und Adoptivkindern

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)
Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-3781
Fax: 0331 866-4890
kathrin.otto@mbjs.brandenburg.de
mbjs.brandenburg.de

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Stresemannstraße 78
10963 Berlin
Tel.: 030 210021-0
Fax: 030 210021-24
info@arbeitskreis-pflegekinder.de
www.arbeitskreis-pflegekinder.de

Überregionale (spezielle) Frühförder- und Beratungsangebote für sinnesbehinderte Kinder

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 29
14471 Potsdam
Tel.: 0331 2909060
Fax: 0331 2909059
arbeitsstelle-ff-brandenburg@arcor.de
Liste aller Frühförder- und Beratungsstellen im Land Brandenburg
www.ffbra.de

Überregionale Sinnesspezifische Frühförder- und Beratungsstelle im Oberlinhaus
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
14482 Potsdam
Tel.: 0331 763-3399
Fax: 0331 763-5384
anne-marie.splinter@oberlinhaus.de
www.oberlinhaus.de
www.lebenswelten-oberlinhaus.de

Frühförderung für blinde und sehbehinderte Kinder Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk EJF gemeinnützige AG
Konrad-Wolf-Allee 1-3
14480 Potsdam
Tel.: 0331 60060-284
Fax: 0331 60060-328
fruehfoerderstelle@ejf.de
www.ejf.de

Frühförder- und Beratungsstelle für sprach- und hörgeschädigte Kinder AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam gGmbH
Neuendorfer Straße 39a
14480 Potsdam
Tel.: 0331 73041-951
Fax: 0331 73041-950
ffb@awo-potsdam.de
www.awo-potsdam.de

Überregionale Frühförder- und Beratungsstelle für sinnesbehinderte Kinder Behindertenwerk Spremberg e.V.
Wiesenweg 58
03130 Spremberg
Tel.: 03563 342 169, /-170
Fax: 03563 342 167
Alexander-Puschkin-Platz 1 b
03130 Spremberg
Tel.: 03563 593 55 20
Fax: 03563 593 55 19
Mobil: 0151 17090980
Katrin.Binnenhei@bws-spremberg.de
www.bws-spremberg.de

Überregionale Frühförder- und Beratungsstelle Sehen / Hören AWO Kreisverband Bernau e.V.
Eisenbahnstraße 37a
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 2572-38

Fax: 03334 2572-39
ffb-eberswalde@awo-kv-bernau.de
www.awo-kv-bernau.de

Frühförder- und Beratungsstelle Spremberg (Lebenshilfe)
Heinrichstraße 10
03130 Spremberg
Tel.: 03563 51953-30
Fax: 03563 51953-39
www.lebenshilfe-spremberg.de

Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)

SPZ Cottbus am Carl-Thiem-Klinikum
Welzower Straße 25
03048 Cottbus
Tel.: 0355 46 -2445
Fax: 0355 46 -2552
spz@ctk.de
www.ctk.de

SPZ am Klinikum Frankfurt (Oder)
Heilbronner Straße 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 548-4985
Fax: 0335 548-4990
spz@klinikumffo.de
klinikumffo.de

SPZ Neuruppin an den Ruppiner Kliniken
Fehrbelliner Straße 38
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 39-3735
Fax: 03391 39-3719
spz@ogd-neuruppin.de
www.ruppiner-kliniken.de

SPZ Potsdam am Klinikum Westbrandenburg
Behlertstraße 45a
14467 Potsdam
Tel.: 0331 241-35973
Fax: 0331 241-5970
spz@klinikumwb.de
www.klinikumwb.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Landeskoordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder
Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.
Behlertstraße 3a, Haus K3
14467 Potsdam
Tel.: 0331 8876-2013
Fax: 0331 8876-2069
info-ngk@gesundheitbb.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Im Land Brandenburg gibt es Regionalnetzwerke in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Weitere Informationen zu den Standorten finden Sie auch bei den Adressen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Beratung und Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern

Weiterführende Adressen zu Integrationsangeboten und Beratungsstellen:
msgiv.brandenburg.de

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg
Dr. Doris Lemmermeier
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-5013
Fax: 0331 866-5208
integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de
msgiv.brandenburg.de

Schuldenberatung/Verbraucherinsolvenzberatung

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 52
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus
Tel.: 0355 2893-331
kathrin.meierhold@lasv.brandenburg.de
Übersicht Beratungsstellen Verbraucherinsolvenz:
lasv.brandenburg.de

Beratung zu Inklusion und für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen

Die Adressen der kommunalen Behindertenbeauftragten erhalten Sie über die Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder im Internet unter service.brandenburg.de

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
Janny Armbruster
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-5014
Fax: 0331 866-5209
Landesbehindertenbeauftragte@msgiv.brandenburg.de
msgiv.brandenburg.de

Clearingstelle Bundesteilhabegesetz
Mareike Schulz
Tel.: 0331 866-5037/ -5038
clearingstelle.bthg@msgiv.brandenburg.de
msgiv.brandenburg.de > Beauftragte > Landesbehindertenbeauftragte > Clearingstelle Bundesteilhabegesetz
Die Clearingstelle vermittelt zwischen örtlichem Träger der Eingliederungshilfe und Betroffenen

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB) im Land Brandenburg
Zu allen Fragen der Teilhabe können Sie sich kostenlos und bundesweit bei einem der zahlreichen EUTB-Angeboten beraten lassen. Die Adressen der Beratungsstellen in Ihrer Nähe erhalten Sie unter www.teilhabeberatung.de

Wohnungsbauförderung

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
Tel.: 0331 660-1322
Fax: 0331 660-61612
kundencenter@ilb.de
www.ilb.de

Beratung für Mieterinnen und Mieter

Deutscher Mieterbund Land Brandenburg e.V.
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam
Tel.: 0331 279760-50
Fax: 0331 279760-59
info@mieterbund-brandenburg.de
Übersicht der derzeit 19 Mietervereine im Land Brandenburg:
www.mieterbund-brandenburg.de

Beratung und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
Tel.: 08000 116 016
www.hilfetelefon.de

Frauenhäuser

Frauenhäuser beraten auch Frauen, die nicht in der Einrichtung wohnen. Die Adressen der Frauenhäuser sind geschützt.

Frauenhaus Königs-wusterhausen
Tel: 033763 214410
Notruf: 0172 3978295

Frauenhaus Branden-burg an der Havel
Tel.: 03381 301327

Frauenhaus Cottbus
Tel.: 0355 712150

Frauenhaus Barnim
Tel.: 03334 360222
Notruf: 0152 21086653

Frauenhaus Eisenhüt-tenstadt
Tel.: 03364 43786
Notruf: 0162 6435546

Frauenhaus Finsterwalde
Tel.: 03531 703678
bzw. 0173 8588197

Notwohnung Forst
Tel.: 0170 4517032
Notruf: 0160 91306095

Frauenhaus Fürstenwalde
Tel.: 03361 57481

Frauenhaus Guben
Tel.: 03561 6281124
Notruf: 0160 91306095

Frauenhaus Lauchham-mer
Tel.: 03574 2693
Notruf: 0162 6012828

Frauenhaus Luckenwalde
Tel.: 03371 633291

Frauenhaus Ludwigsfel-de
Tel.: 03378 512939

Frauenhaus Neuruppin
Tel.: 03391 2303
Notruf: 0173 5390419

Frauenhaus Oranienburg
Tel.: 03301 2084324
Notruf: 0800 6648045

Frauenhaus Potsdam
Tel.: 0331 964516

Beratungsstelle für Frau-en und Mädchen Potsdam
Tel.: 0331 974695

Notwohnung Potsdam
Tel.: 0331 7409078

Beratungsstelle Prenzlau
Tel.: 03984 6894

Frauenhaus Rathenow
Tel.: 03385 503615
Notruf: 0179 669809

Frauenhaus Schwedt
Tel.: 03332 411967
Notruf: 0175 6292497

Notwohnung und Bera-tungsstelle Spremberg
Tel.: 03563 6090321
Notruf: 0152 57892124

Notwohnung und Bera-tungsstelle Strausberg
Tel.: 03341 496155
Notruf: 0170 5819615

Frauenhaus Wittenberge
Tel.: 03877 403684
Notruf: 0173 7805533

Frauenberatungsstelle Frankfurt/Oder
Tel.: 0335 40123-300

Beratung für Jungen und Männer

MANNE e.V.
Kiezstraße 16
14467 Potsdam
Tel.: 0331 7480897
Fax: 0331 7048562
info@mannepotsdam.de
www.mannepotsdam.de

Beratung für Homo-, Bi- und Intersexuelle sowie Trans* und Queere Personen

Landeskoordinierungsstelle Queeres Brandenburg
Tel.: 0331 240-189
Fax: 0331 240-188
lks@queeres-brandenburg.info
www.queeres-brandenburg.info/

Landesverband AndersARTiG e.V.
Dortustraße 71A
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2019888
Fax: 0331 2019797
mail@landesartig.info
www.potsdam.de/landesverband-andersartig

Katte – Kommunale Arbeitsgemeinschaft Tolerantes Brandenburg e.V.
Jägerallee 29
14469 Potsdam
Tel.: 0331 237009-70
Fax: 0331 237009-76
katte.eu
gaybrandenburg.de

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Kleiststraße 35
10787 Berlin
Tel.: 030 22502215
Fax: 030 22502221
berlin@lsvd.de
berlin.lsvde.de

Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg (BLSB) e.V. – Projekt „Regenbogenfamilien in Brandenburg stärken!“
Regenbogenfamilienzentrum Berlin
Cheruskerstraße 22
10829 Berlin
Info-Telefon: 0331-5850 5337
info@regenbogenfamilien-brandenburg.de
www.regenbogenfamilien-brandenburg.de

Trans-Kinder-Netz (Trakine) e.V.
c/o Stadtteilzentrum Steglitz e.V.
Stindestraße 12
12161 Berlin
brandenburg@trans-kinder-netz.de
info@trans-kinder-netz.de
www.trans-kinder-netz.de

Beide Anlaufstellen sind brandenburgweit tätig.

Kinder- und Jugendnotdienste

Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Brandenburg an der Havel
VHS Bildungswerk gGmbH
Neuendorfer Straße 17
14776 Brandenburg
Notruf: 03381 220124
kjnd.brandenburg@vhsbw.de
www.bildungswerk.de

Inobhutnahmestelle/Krisenintervention im Landkreis Potsdam-Mittelmark
SHBB Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Hilfen Berlin/Brandenburg mbH
Potsdamer Straße 1-3
14548 Schwielowsee
Notruf: 033209 20369
info@shbb-potsdam.de
www.shbb-potsdam.de

Kinder- und Jugendnotdienst
Jugendhilfe Cottbus e.V. & gGmbH
Thiemstraße 39
03050 Cottbus
Kostenfreier Notruf: 0800 4786111
notdienst@jhcb.de
www.jugendhilfe-cottbus.de
www.jhcb.de

Kinder- und Jugendnotdienst im Landkreis Oder-Spree
Kinder- und Jugendverbund „Oder-Spree"
Brunnenring 15
15890 Eisenhüttenstadt
Notruf: 03364 77180-73/-74
notdienst.oder-spree@ejf.de

Kinder- und Jugendnotdienst Frankfurt (Oder)
pewobe gGmbH
Lindenstraße 30
15230 Frankfurt (Oder)
Kostenfreier Notruf: 0800 4357063
www.pewobe-ffo.de

Kinder- und Jugendnotdienst Königs Wusterhausen
ASB Regionalverband Mittel-Brandenburg e.V.
Bettina-von-Arnim-Straße 1
15711 Königs Wusterhausen
Notruf: 03375 2131334
Mobil: 0172 8077036
leitung-jugendhaus-kw@asb-mb.de
www.asb-mittel-brandenburg.de

Pro Kids Jugendhilfezentrum
FamilienCampus LAUSITZ
Zum Wasserturm 33 a - d
01979 Lauchhammer
Notruf: 03574 8861-21
veronika.deissler@klinikum-niederlausitz.de
www.familiencampus-lausitz.de

Schutzstelle - Inobhutnahme und Clearinggruppe
ASB Kreisverband Lübben e.V.
Schillerstraße 6
15907 Lübben
Notruf: 03546 2783000
info@asb-luebben.de
www.asb-luebben.de

Inobhutnahme/Notaufnahme
DRK-Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e.V.
Straße des Friedens 3
16816 Neuruppin
Notruf: 0152 366 30 807
Tel.: 03391 3963-20
schiefner@drk-ostprignitz-ruppin.de
www.drk-ostprignitz-ruppin.de

Jugendhilfeverbund Potsdam
Stationäres Krisenangebot „Fluchtpunkt“
Tel.: 0331 230183-13
Fax: 0331 230183-99
konstanze.winkler@gfb-potsdam.de
www.gfb-potsdam.de

Inobhutnahme/Perspektivgruppe/Notdienst im Haus des Kindes
IG Frauen und Familie Prenzlau e.V.
Brüssower Allee 48a
17291 Prenzlau
Notruf: 03984 866157
info@igfrauen.de
igfrauen-pz.de

Kinder- und Jugendheim Spremberg
Landkreis Spree-Neiße
Dresdener Chaussee 133
03130 Spremberg
Tel.: 03564 30974
kinderheim-spremberg@lkspn.de
www.kinderheim-spremberg.de

Inobhutnahme/Clearing
AWO-Erziehungshilfeverbund Strausberg
Klosterdorfer Chaussee 14 b
15344 Strausberg
Tel.: 03341 30 348-10
kic-team@awo-ehv.de
www.awo-ehv.de

Diakonisches Werk Oderland-Spree
Jugendprojekt ALREJU
Alleinreisende minderjährige Flüchtlinge
Luise-Hensel-Straße 5/7
715517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 7746-0
Fax: 03361 7746-22
alreju@diakonie-ols.de
www.diakonie-ols.de

Opferberatung

Beratung für Opfer sexueller Gewalt und von Vergewaltigung

Opferberatung Brandenburg/Havel
Steinstraße 12, Toreinfahrt 11
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 224855
brandenburg@opferhilfe-brandenburg.de
www.opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Cottbus
Ärztehaus Cottbus Nord
Gerhart-Hauptmann-Straße 15
03044 Cottbus
Tel.: 0355 7296052
cottbus@opferhilfe-brandenburg.de
www.opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Frankfurt (Oder)
Carthausplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 6659267
frankfurt@opferhilfe-brandenburg.de
www.opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Neuruppin
Bilderbogenpassage
Karl-Marx-Straße 33/34
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 512300
neuruppin@opferhilfe-brandenburg.de
www.opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung / Traumaambulanz Potsdam
Jägerstraße 36
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2802725
Fax: 0331 6200750
potsdam@opferhilfe-brandenburg.de
www.opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Senftenberg
Jüttendorfer Anger 24
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 140334
senftenberg@opferhilfe-brandenburg.de
www.opferhilfe-brandenburg.de

Beratung speziell für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs

DREIST e.V.
Eisenbahnstraße 18
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 22669
Fax: 03334 381921
info@dreist-ev.de
www.dreist-ev.de

Fonds sexueller Missbrauch
Weißer Ring e.V.
Landesbüro Brandenburg
Kostenfreier Anruf: 0800 4001050
Tel.: 0331 291273
brandenburg@weisser-ring.de
www.fonds-missbrauch.de

Sonstige Opferberatungsstellen

Frauen- und Mädchenberatungsstelle Potsdam
Garnstraße 33
14482 Potsdam
Tel.: 0331 974695
Fax: 0331 9514890
Frauenberatung@frauenzentrum-potsdam.de

Weißer Ring e.V. Landesbüro Brandenburg
Nansenstraße 12
14471 Potsdam
Bundesweites kostenfreies Opfer-Telefon: 116 006
Tel.: 0331 291273
Fax: 0331 292534
brandenburg@weisser-ring.de
Liste der Beratungsstellen im Land Brandenburg:
brandenburg.weisser-ring.de

Kliniken für Vergewaltigungsopfer (weiblich und männlich)

Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Tel.: 0355 46-0
info@ctk.de
www.ctk.de

Klinikum Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 7
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 548-0
Fax: 0335 48-2003
gf@klinikumffo.de
www.klinikumffo.de

Ruppiner Kliniken GmbH, Neuruppin
Fehrbelliner Straße 38
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 39-47210
Fax: 03391 39-11219
gyn@ruppiner-kliniken.de
www.ruppiner-kliniken.de

Ernst von Bergmann-Klinikum gGmbH
Charlottenstraße 72
14467 Potsdam
Tel.: 0331 241-35602 bzw. -36922
Fax: 0331 241-34010
info@klinikumevb.de
www.klinikumevb.de

Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel
Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 412900
Fax: 03381 413000
kontakt@klinikum-brandenburg.de
www.klinikum-brandenburg.de

Beratung bei Diskriminierung

Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung (alle Diskriminierungsmerkmale nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz; landesweit)
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-5181
gudrun.lange@msgiv.brandenburg.de
msgiv.brandenburg.de

Aufsuchende Beratung (rassistische Diskriminierung; landesweit)
Opferperspektive e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331 581 076 76
Fax: 0331 817000-1
info@opferperspektive.de
www.opferperspektive.de

„Tolerantes Brandenburg"
Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-11-70/-63/-64/-65/-66/-67/-68
Fax: 0331 866-1179
buendnis@stk.brandenburg.de
www.tolerantes.brandenburg.de

Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA Brandenburg)
Demokratie und Integration Brandenburg e.V.
Zum Jagenstein 1
14478 Potsdam
Tel.: 0331 74780-0
Fax: 0331 74780-20
info@raa-brandenburg.de
Weitere RAA-Niederlassungen unter:
www.raa-brandenburg.de

Adressverzeichnis Landkreise und kreisfreie Städte

Landkreis Barnim

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Barnim
Am Markt 1, Paul Wunderlich Haus
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 2140
Fax: 03334 214-1192
kreisverwaltung@barnim.de
www.barnim.de

Jugendamt

Jugendamt Landkreis Barnim
Am Markt 1, Paul Wunderlich Haus C
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1202
Fax: 03334 214-2202
jugendamt@kvbarnim.de
www.barnim.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung
Paul Wunderlich Haus C
Am Markt 1
11625 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1542
Fax: 03334 214-2202
jugendamt@kvbarnim.de
www.barnim.de

Finanzamt

Finanzamt Eberswalde
Tramper Chaussee 5
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 275-4000
Fax: 03334 275-4700
poststelle.fa-eberswalde@fa.brandenburg.de
www.fa-eberswalde.brandenburg.de

Amtsgerichte/Familiengerichte

Amtsgericht Bernau
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau
Tel: 03338 7080-0
Fax: 03338 7080-143
verwaltung@agber.brandenburg.de
www.ag-bernau.brandenburg.de

Amtsgericht Eberswalde
Breite Straße 62
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 2054-0
Fax: 03334 2054-416
verwaltung@agew.brandenburg.de
www.ag-eberswalde.brandenburg.de

Sozialamt

Grundsicherungsamt Landkreis Barnim
Am Markt 1, Paul Wunderlich Haus C
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1300
Fax: 03334 214 2300
grundsicherungsamt@kvbarnim.de
www.barnim.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Eberswalde
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Eberswalde
16222 Eberswalde
Besuchsadresse
Bergerstraße 30
16225 Eberswalde
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03334 37-4701
eberswalde@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/eberswalde

Agentur für Arbeit Bernau
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Eberswalde
16222 Eberswalde
Besuchsadresse
Heinersdorfer Straße 45
16321 Bernau
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03338 7526420
bernau@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/eberswalde

Jobcenter

Jobcenter Barnim
Standort Eberswalde
Bergerstraße 30
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 37-3500
Fax: 03334 37-4422
jobcenter-barnim@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-barnim.de

Standort Bernau
Heinersdorfer Straße 45
16321 Bernau
Tel.: 03338 7526-350
Fax: 03338 7526-477
jobcenter-barnim@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-barnim.de

Gesundheitsamt

Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt Landkreis Barnim
Am Markt 1, Paul Wunderlich Haus C
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1601
Fax: 03334 214-2601
gesundheitsamt@kvbarnim.de
www.barnim.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

DRK Kreisverband Niederbarnim e.V.
Börnicker Chaussee 1
16321 Bernau
Tel.: 03338 769970
Fax: 03338 3434974
beratungsstelle@drk-niederbarnim.de
www.drk-niederbarnim.de

donum vitae Berlin-Brandenburg e.V.
Weinbergstraße 15
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 382564
Fax: 03334 382566
eberswalde@donumvitae.org
berlin-brandenburg.donumvitae.org

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

AWO Kreisverband Bernau e.V.
Standort Eberswalde
Eisenbahnstraße 37a
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 3866990
Fax: 03334 3866991
ffb-eberswalde@awo-kv-bernau.de

Standort Bernau
Zepernicker Chaussee 9
16321 Bernau
Tel.: 03338 751008
Fax: 03338 751009
ffb-bernau@awo-kv-bernau.de
www.awo- kv-bernau.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Barnim-Nord
Klinikum Barnim GmbH
Werner Forßmann Krankenhaus Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Rudolf-Breitscheid-Straße 100
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 692393
netzwerkgesundekinder@klinikum-barnim.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Netzwerk Gesunde Kinder Barnim-Süd
Volkssolidarität Barnim e.V.
Zepernicker Chaussee 7
16321 Bernau b. Berlin
Tel.: 03338 750101
nicole.peter@volkssolidaritaet.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Barnim
Tel.: 03334 360222
Notruf: 0152 21086653

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1140 (Pflegeberatung)
Tel.: 03334 214-1141 (Sozialberatung)
eberswalde@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle
Kreisverwaltung Barnim
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

Landkreis Dahme-Spreewald

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Dahme-Spreewald
Reutergasse 12
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 03546 20-0
Fax: 03546 20-1256
info@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.de

Jugendamt

Amt für Kinder, Jugend und Familie Landkreis Dahme-Spreewald
Beethovenweg 14
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 03546 20-1730
Fax: 03546 20-1850
jugendamt@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung
Beethovenweg 14
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 03546 20-1611
Fax: 03546 20-2481
bafoeg@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.de

Finanzamt

Finanzamt Königs Wusterhausen
Max-Werner-Straße 9
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 275-0
Fax: 03375 275-103
poststelle.fa-koenigs-wusterhausen@fa.brandenburg.de
www.fa-koenigs-wusterhausen.brandenburg.de

Amtsgerichte/Familiengerichte

Amtsgericht Lübben
Gerichtsstraße 2 / 3
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 03546 221-0
Fax: 03546 221-265
verwaltung@agln.brandenburg.de
www.ag-luebben.brandenburg.de

Amtsgericht Königs Wusterhausen
Schlossplatz 4
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 271-0
Fax: 03375 271-111
verwaltung@agkw.brandenburg.de
www.ag-koenigswusterhausen.brandenburg.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Dahme-Spreewald
Beethovenweg 14
15907 Lübben / Lubin
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03546 20-1638
Fax: 03546 20-1768
sozialamt@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Luckau
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse:
Bersteallee 21
15926 Luckau
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03544 556725555
luckau@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Agentur für Arbeit Lübben
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse
Weinbergstraße 1
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03546 228248222
luebben@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Agentur für Arbeit Königs Wusterhausen
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse:
Max-Werner-Straße 5
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03375 279928550
koenigsWusterhausen@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Jobcenter

Jobcenter Dahme-Spreewald
Standort Königs Wusterhausen
Postanschrift:
Jobcenter Dahme-Spreewald,
Postfach 1226
15702 Königs Wusterhausen
Besuchsadresse:
Max-Werner-Straße 5
Brückenstraße 41
Cottbuser Strraße 53b
15711 Königs Wusterhausen
A10-Center Chausseestraße 1
15745 Wildau
Tel.: 03375 279-700
Fax: 03375 527-666
jobcenter-dahme-spreewald@jobcenter-ge.de
www.jc-lds.de
www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Landkreis Dahme-Spreewald
Standort Lübben
Weinbergstraße 1a
Tel.: 03546 228-100
Fax: 03546 228-188
jobcenter-dahme-spreewald@jobcenter-ge.de
www.jc-lds.de, www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Landkreis Dahme-Spreewald
Standort Luckau
Bersteallee 21
15926 Luckau
Tel.: 03544 5035-90
Fax: 03544 5035-55
jobcenter-dahme-spreewald@jobcenter-ge.de
www.jc-lds.de
www.arbeitsagentur.de

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Landkreis Dahme-Spreewald
Schulweg 1 b
15711 Königs Wusterhausen
Beethovenweg 14
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 03375 26-2145
Fax: 03375 26-2176
gesundheitsamt@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft
Bersteallee 21
15926 Luckau
Tel.: 03544 55589-18
Fax: 03544 55589-19
schwangerenberatung@awo-bb-sued.de
www.awo-bb-sued.de

DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V.
Psychosoziale Beratungsstelle für Schwangere und Familien
Erich-Weinert-Straße 46
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 218981
Fax: 03375 218983
schwangerenberatung@drk-flaeming-spreewald.de
www.drk-flaeming-spreewald.de

Diakonisches Werk Lübben gGmbH
Soziale Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Geschwister-Scholl-Straße 12
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 03546 7169
erziehungsberatung@diakonie-luebben.de
www.diakonie-luebben.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
Bahnhofstraße 42
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 03546 2209927
Fax: 03546 220469
ff-luebben@awo-bb-sued.de
www.awo-bb-sued.de

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
Märkische Zeile 14/15
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 525660
Fax: 03375 5256618
ff-kwh@awo-bb-sued.de
www.awo-bb-sued.de

ASB Ortsverband Luckau/Dahme e.V.
Lübbenauer Straße 38
15926 Luckau
Tel.: 03544 5556940
Fax: 03544 5556920
ff-luckau@asb-dalu.de
www.asb-dalu.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Dahme-Spreewald
Standort Königs Wusterhausen
Märkische Zeile 16
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 0800 64546337
ngk-lds@awo-bb-sued.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Lübben
Spreewaldklinik Lübben
Schillerstr. 29
15907 Lübben

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Königs Wusterhausen
Tel.: 033763 214410
Notruf: 0172 3978295

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Gerichtsstraße 8
15907 Lübben / Lubin
Tel.: 03546 1751-111 (Pflegeberatung)
Tel.: 03546 1751-110 (Sozialberatung)
luebben@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Luckau
Mehrgenerationenhaus Luckau
Jahnstraße 8
15926 Luckau

Außenstelle Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
15711 Köngis Wusterhausen

Landkreis Elbe-Elster

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Elbe-Elster
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 46-0
Fax: 03535 46-3133
eap@lkee.de
www.lkee.de

Jugendamt

Amt für Jugend, Familie und Bildung
Grochwitzer Straße 20
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 46-3525
Fax: 03535 46-3530
amt_jfb@lkee.de
www.lkee.de

Amt für Ausbildungsförderung

Sozialamt
Grochwitzer Straße 20
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 46-3145
Fax: 03535 46-3126
sozialamt@lkee.de
www.lkee.de

Finanzamt

Finanzamt Calau
Springteichallee 25
03205 Calau
Tel.: 03541 83-0
Fax: 03541 83-100
poststelle.fa-calau@fa.brandenburg.de
www.fa-calau.brandenburg.de

Finanzamt Calau
Service- und Informationsstelle Finsterwalde
Schloßstraße 9
03238 Finsterwalde
Tel.: 03541 83-6000/-1/-2
Fax: 03541 83-6003

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Burgplatz 4
04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341 604-0
Fax: 035341 12129
verwaltung@aglib.brandenburg.de
www.ag-badliebenwerda.brandenburg.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Elbe-Elster
Grochwitzer Straße 20
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 46-3145
Fax: 03535 46-3126
sozialamt@lkee.de
www.lkee.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Bad Liebenwerda
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse
Berliner Straße 13A
04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 0800 4555500
Fax: 035341 40241222
badLiebenwerda@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Agentur für Arbeit Finsterwalde
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse
An der Schraube 26
03238 Finsterwalde
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03531 507222
finsterwalde@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Agentur für Arbeit Herzberg
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse:
Uebigauer Straße 1a
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03535 483255
herzberg@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Jobcenter

Jobcenter Elbe-Elster
Geschäftsstelle Herzberg
Lugstraße 4
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 485-590
Fax: 03535 485-222
jobcenter-elbe-elster@jobcenter-ge.de
www.lkee.de
www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Elbe-Elster
Geschäftsstelle Bad Liebenwerda
Berliner Straße 13a
04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341 40-590
Fax: 035341 40-155
jobcenter-Elbe-Elster.BadLiebenwerda@jobcenter-ge.de
www.lkee.de

Jobcenter Elbe-Elster
Geschäftsstelle Finsterwalde
Friedrich-Engels-Straße 46
03238 Finsterwalde
Tel.: 03531 607-590
Fax: 03531 607-222
jobcenter-Elbe-Elster.Finsterwalde@jobcenter-ge.de
www.lkee.de

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Landkreis Elbe-Elster
Grochwitzer Straße 20
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 46-3101
Fax: 03535 46-3122
gesundheitsamt@lkee.de
www.lkee.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Diakonisches Werk Elbe-Elster e.V.
Schwangerenkonfliktberatung
Magisterstraße 4
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 21221
schwangerenberatung.diakonie@gmx.de
www.diakonie-elbe-elster.de

Diakonisches Werk Elbe-Elster e.V.
Schwangerenkonfliktberatung
Friedensstraße 23 - „Haus der Diakonie"
03238 Finsterwalde
Tel.: 03531 709727
schwangerenberatung.diakonie@gmx.de
www.diakonie-elbe-elster.de

Gesundheitsamt Landkreis Elbe-Elster
Familien- und Schwangerenkonfliktberatung
Kirchhainer Straße 38 a
03238 Finsterwalde
Tel.: 03531 502-6461
Fax: 03535 46-3122
gesundheitsamt@lkee.de
www.lkee.de

Gesundheitsamt Landkreis Elbe-Elster
Familien- und Schwangerenkonfliktberatung
Riesaer Straße 19
04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341 97-8713
Fax: 03535 46-3122
gesundheitsamt@lkee.de
www.lkee.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

INTAWO gGmbH
Soziales Dienstleistungszentrum SDZ
August-Bebel-Straße 82
04910 Elsterwerda
Tel.: 03533 48815-200
Fax: 03533 48815-222
silke.lahn@intawo.de
www.intawo.de

INTAWO gGmbH
Nebenstelle Herzberg
An den Steinenden 11
04916 Herzberg
Tel.: 03535 405-40
Fax: 03535 405-412

Lebenshilfe Finsterwalde e.V.
Eppelborner Ecke 12
03238 Finsterwalde
Tel.: 03531 6077-422
Fax: 03531 6077-423
ffb@lebenshilfe-finsterwalde.de
www.lebenshilfe-finsterwalde.de

Lebenshilfe Finsterwalde e.V.
Nebenstelle Herzberg
Torgauer Straße 68 - 70
04916 Herzberg
Tel./Fax: 03535 22717
ffbhz@lebenshilfe-finsterwalde.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Elbe-Elster
c/o Landkreis Elbe-Elster
Ludwig-JahnStraße 2
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 462637
gesunde-kinder@lkee.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Finsterwalde
Tel.: 03531 703678
bzw. 0173 8588197

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Ludwig-Jahn-Straße 2
(Eingang Schliebener Straße)
04916 Herzberg
Tel.: 03535 462980 (Pflegeberatung)
Tel.: 03535 462981 (Sozialberatung)
Tel.: 03535 462982 (Alltagsunterstützende Angebote)
Tel.: 03535 462983 (Koordinierungsstelle neue Wohnformen)
herzberg@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Finsterwalde
Berliner Straße 1
03238 Finsterwalde

Außenstelle Bad Liebenwerda
Burgplatz 1 (HausLeben Kurstadtregion Elbe-Elster e.v.)
04924 Bad Liebenwerda

Landkreis Havelland

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Tel.: 03385 551-0
Fax: 03385 551-1555
buergerservice@havelland.de www.havelland.de

Jugendamt

Jugendamt Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Tel.: 03385 551-2401
Fax: 03385 551-2479
jugendamt@havelland.de
www.havelland.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Tel.: 03385 551-2495
Fax: 03385 551-32495
bafoeg@havelland.de
www.havelland.de

Finanzamt

Finanzamt Nauen
Ketziner Straße 3
14641 Nauen
Tel.: 03321 412-0
Fax: 03321 412-888
poststelle.fa-nauen@fa.brandenburg.de
www.fa-nauen.brandenburg.de

Amtsgerichte/Familiengerichte

Amtsgericht Nauen
Paul-Jerchel-Straße 9
14641 Nauen
Tel.: 03321 4452-0
Fax: 03321 4553-47
verwaltung@agnau.brandenburg.de
www.ag-nauen.brandenburg.de

Amtsgericht Rathenow
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow
Tel.: 03385 580-0
Fax: 03385 580-180
verwaltung@agrn.brandenburg.de
www.ag-rathenow.brandenburg.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Tel.: 03385 551-2493
Fax: 03385 551-32493
sozialamt@havelland.de
www.havelland.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Nauen
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Besuchsadresse
Lindenplatz 4
14641 Nauen
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03321 418150
nauen@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Agentur für Arbeit Rathenow
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Besuchsadresse
Friedrich-Ebert-Ring 63
14712 Rathenow
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03385 587-292225
rathenow@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Jobcenter

Landkreis Havelland, Jobcenter
Standort Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Tel.: 03321 403-9619
Fax: 03321 403-9883
jobcenter-nauen@havelland.de
www.jobcenter-havelland.de

Standort Falkensee
Bahnstaße 8-12
14612 Falkensee
Tel.: 03321 403-9749
Fax: 03321 403-9881
jobcenter-falkensee@havelland.de
www.jobcenter-havelland.de

Standort Rathenow
Grünauer Fenn 42 (nur nach Terminabsprachen)
Berliner Str. 15
14712 Rathenow
Tel.: 03385 551-9863
Fax: 03385 551-9885
jobcenter-rathenow@havelland.de
www.jobcenter-havelland.de

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Tel.: 03385 551-7101
Fax: 03385 551-7100
gesundheitsamt@havelland.de
www.havelland.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Gesundheitsamt Landkreis Havelland
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Nauen
Goethestraße 59/60
14641 Nauen
Tel.: 03321 403-5306
Fax: 03321 403-35306
Sarah-lena.kobauer@havelland.de
www.havelland.de

Gesundheitsamt Landkreis Havelland
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Falkensee
Dallgower Straße 9
14612 Falkensee
Tel.: 03321 403-6820
Fax: 03321 403-36820
viktoria.goldau@havelland.de
www.havelland.de

Gesundheitsamt Landkreis Havelland
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Rathenow
Forststraße 45, Haus A
14712 Rathenow
Tel.: 03385 551-7110
Fax: 03385 551-37110
ute.spitschan@havelland.de
www.havelland.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Lebenshilfe Havelland e.V.
Heidefeldstraße 56
14712 Rathenow
Tel.: 03385 5147-65
Fax: 03385 5147-64
kindheit@lebenshilfehavelland.de
www.lebenshilfe-havelland.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Havelländisches Netzwerk Gesunde Kinder
Havelland Kliniken GmbH
Standort Nauen
Ketziner Straße 21
14641 Nauen
Tel.: 03321 42-1086
gesunde.kinder@havelland-kliniken.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Rathenow
Klinik Rathenow
Forststraße 45
14712 Rathenow
Tel.: 03385 555-3086

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Rathenow
Tel.: 03385 503615
Notruf: 0179 669809

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Dallgower Straße 9
14612 Falkensee
Tel.: 03321 4036823 (Sozialberatung)
Tel.: 03322 2864944 (Pflegeberatung)
havelland@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Pflegestützpunkt
Platz der Freiheit 1 (Haus II, Einfahrt über Fr.-Ebert-Ring)
14712 Rathenow
Tel.: 03385 5516828 (Sozialberatung)
Tel.: 03385 5512484 (Pflegeberatung)
havelland@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Pflegestützpunkt
Ketziner Straße 1
14641 Nauen
Tel.: 03321 4036823 (Sozialberatung)
Tel.: 03321 4032484 (Pflegeberatung)
havelland@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-0
Fax: 03346 420
buero_landrat@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de

Jugendamt

Jugendamt Landkreis Märkisch-Oderland
Klosterstraße 14
15344 Strausberg
Tel.: 03346 850-6401
Fax: 03346 850-6409
jugendamt@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6815, -6816
Fax: 03346 850-6809
schulverwaltung@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de

Finanzamt

Finanzamt Strausberg
Prötzeler Chaussee 12 a
15344 Strausberg
Tel.: 03341 342-0
Fax: 03341 342-2190
poststelle.fa-strausberg@fa.brandenburg.de
www.fa-strausberg.brandenburg.de

Amtsgerichte/Familiengerichte

Amtsgericht Bad Freienwalde
Viktor-Blüthgen-Straße 9
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344 472-0
Fax: 03344 472-59
verwaltung@agfrw.brandenburg.de
www.ag-badfreienwalde.brandenburg.de

Amtsgericht Strausberg
Klosterstraße 13
15344 Strausberg
Tel.: 03341 3312-0
Fax: 03341 3312-190
verwaltung@agsrb.brandenburg.de
www.ag-strausberg.brandenburg.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6501
Fax: 03346 850-6509
sozialamt@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Bad Freienwalde
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
15220 Frankfurt (Oder)
Besuchsadresse
Amtsstraße 1
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03344 3015599
badfreienwalde@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/frankfurt-oder

Agentur für Arbeit Seelow
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
15220 Frankfurt (Oder)
Besuchsadresse
Fichtenweg 3
15306 Seelow
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03346 8528599
seelow@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/frankfurt-oder

Agentur für Arbeit Strausberg
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
15220 Frankfurt (Oder)
Besuchsadresse
Prötzeler Chaussee 8
15344 Strausberg
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03341 51299
strausberg@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/frankfurt-oder

Jobcenter

Jobcenter Märkisch-Oderland (Hauptsitz)
Standort Seelow
Fichtenweg 3
15306 Seelow
Tel.: 03346 8528-500
Fax: 03346 8528-859
jobcenter-maerkisch-oderland-seelow@
jobcenter-ge.de
www.jobcenter-mol.de

Jobcenter Märkisch-Oderland
Standort Bad Freienwalde
Amtsstraße 14
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03346 8528-500
Fax: 03344 301-5696
jobcenter-maerkisch-oderland-bad-freienwalde@
jobcenter-ge.de
www.jobcenter-mol.de

Jobcenter Märkisch-Oderland
Standort Strausberg
Prötzeler Chaussee 7 k
15344 Strausberg
Tel.: 0334 618528-500
Fax: 03341 3055-797
jobcenter-maerkisch-oderland-strausberg@
jobcenter-ge.de
www.jobcenter-mol.de

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6701
Fax: 03346 850-6709
gesundheitsamt@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Immanuel Beratung Rüdersdorf
Familienberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Seebad 82/83
15562 Rüdersdorf
Tel.: 033638 83-185
Fax: 033638 83-184
beratung.ruedersdorf@immanuel.de
www.beratung.immanuel.de

DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Schulstraße 1
15344 Strausberg
Tel.: 03341 27795
ute.hermann@drk-mohs.de
www.drk-mos.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Bad Freienwalde
Königsstraße 38
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344 3597
Fax: 03344 301367
bad-freienwalde@profamilia.de
www.profamilia.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Schwangerschaftsberatung
August-Bebel-Straße 12
15344 Strausberg
Tel.: 02241 3901057
Fax: 03341 3901059
schwangerschaftsberatung-strausberg@caritas-brandenburg.de
www.caritas-brandenburg.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Stephanus gGmbH Berlin
Grünstraße 17
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344 150863
Fax: 03344 150864
ffb-bad.freienwalde@stephanus.org
www.stephanus.org

Lebenshilfe Märkisch-Oderland e.V.
Am Gewerbering 14
15374 Müncheberg
Tel.: 033432 74768-0
Fax: 033432 74768-49
ad@lebenshilfe-mol.de
www.lebenshilfe-mol.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Märkisch-Oderland
DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Spree e.V.
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg
Tel.: 03341 2711-40
Fax: 03341 2711-39
birgit.triebel@drk-mos.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Wriezen
DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Spree im Krankenhaus MOL GmbH
Sonnenburger Weg 3
16269 Wriezen
Tel.: 33456 40554
birgit.triebel@drk-mohs.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Strausberg
Tel.: 03341 496155
Notruf: 0170 5819615

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg
Tel.: 03346 8506565 (Sozialberatung)
Tel.: 03346 8506566 (Pflegeberatung)
strausberg@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Bad Freienwalde
Wriezener Str. 36, Raum 14
16259 Bad Freienwalde

Außenstelle Neuenhagen
Am Rathaus 1 (Rathausneubau)
Raum der Schiedsstelle
15366 Neuenhagen

Außenstelle Seelow
Puschkinplatz 12, Haus B, Raum 016
15306 Seelow

Landkreis Oberhavel

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 601-0
Fax: 03301 601-111
info@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Jugendamt

Fachbereich Jugend Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 601-411/ -471
Fax: 03301 601-5995
fb-jugend@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 601-260/ -258
Fax: 03301 601-80123
bafoeg@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Finanzamt

Finanzamt Oranienburg
Heinrich-Grüber-Platz 3
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 857-0
Fax: 03301 857-1300
poststelle.fa-oranienburg@fa.brandenburg.de
www.fa-oranienburg.brandenburg.de

Amtsgerichte/Familiengerichte

Amtsgericht Oranienburg
Berliner Straße 38
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 5739-200
Fax: 03301 5739-300
verwaltung@agor.brandenburg.de
www.ag-oranienburg.brandenburg.de

Amtsgericht Zehdenick
Friedrich-Ebert-Platz 9
16792 Zehdenick
Tel.: 03307 46670
Fax: 03307 2220
verwaltung@agzeh.brandenburg.de
www.ag-zehdenick.brandenburg.de

Sozialamt

Fachbereich Soziales und Integration
Adolf-Dechert-Straße1
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 601-451
Fax: 03301 601-450
fb-soziales@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Gransee
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Besuchsadresse:
Templiner Straße 14 b
16775 Gransee
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03306 204205
gransee@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Agentur für Arbeit Oranienburg
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Besuchsadresse:
Stralsunder Straße 30
16515 Oranienburg
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03301 816205
oranienburg@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Jobcenter

Jobcenter Landkreis Oberhavel
Servicecenter Oranienburg
Berliner Straße 57
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 601-5500
Fax: 03301 601-80200
jobcenter.alg2@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Jobcenter Landkreis Oberhavel
Servicecenter Gransee
Straße des Friedens 9-10
16775 Gransee
Tel.: 03301 601-5298
Fax: 03301 601-5299
jobcenter.gr.alg2@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Gesundheitsamt

Fachbereich Gesundheit Landkreis Oberhavel
Havelstraße 29
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 601-3752
Fax: 03301 601-80377
fb-gesundheit@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Immanuel Beratung Zehdenick
Familienberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Im Kloster 1
16792 Zehdenick
Tel.: 03307 310012
Fax: 03307 316987
beratung.zehdenick@immanuel.de
www.beratung.immanuel.de

DRK Kreisverband Gransee e.V.
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Baustraße 12
16775 Gransee
Tel.: 03306 2037-309
Fax: 03306 2037-310
beratungsstelle@drk-gransee.de
www.drk-gransee.de

DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.
Schwangerschaftskonflikt-, Partnerschafts- und Lebensberatung
Albert-Buchmann-Straße 17
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 201945
Fax: 03301 579139
schwangerenberatung@drk-mohs.de
www.drk-mohs.de

Außenstelle Hennigsdorf
Fabrikstraße 10
16761 Hennigsdorf
Terminvergabe nur über Oranienburg
Tel.: 03301 201945
Fax: 03301 579139
schwangerenberatung@drk-mohs.de
www.drk-mohs.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Frühförderstelle Eltern helfen Eltern e.V.
(Diakonie)
André-Pican-Straße 9/10
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 208258
Fax: 03301 205398
ff.oranienburg@web.de
www.ehe-berlin-brandenburg.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Oberhavel
Standort Klinik Oranienburg
Oberhavel-Kliniken GmbH
Robert-Koch-Straße 2-12
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 662037
gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Klinik Gransee
Meseberger Weg 12-13
16775 Gransee
Tel.: 03306 759286

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Oranienburg
Tel.: 03301 2084324
Notruf: 0800 6648045

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Berliner Straße 106
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 60148-90 (Sozialberatung)
Tel.: 03301 60148-91 (Pflegeberatung)
pflegestuetzpunkt@oberhavel.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Zehdenick
Amtwallstraße 14a
16792 Zehdenick

Außenstelle Hennigsdorf
Rathausplatz 1
(im Rathaus)
16761 Hennigsdorf

Außenstelle Mühlenbecker Land
Hauptstraße 7
16567 Mühlenbecker Land

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 870-1350
Fax: 03573 870-1010
poststelle@osl-online.de
www.osl-online.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Senftenberg
Steindamm 8
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 704-0
Fax: 03573 704-100
verwaltung@agsfb.brandenburg.de
www.ag-senftenberg.brandenburg.de

Jugendamt

Jugendamt Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 (Haus V)
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 870-4201
Fax: 03573 870-4210
jugendamt@osl-online.de
www.osl-online.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 870-4101
Fax: 03573 870-4110
sozialamt@osl-online.de
www.osl-online.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 870-4101
Fax: 03573 870-4110
bafoeg@osl-online.de
www.osl-online.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Lübbenau
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse:
Straße des Friedens 4
03222 Lübbenau
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03542 879955
luebbenau@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Agentur für Arbeit Senftenberg
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse:
Adolfstraße 1 - 3
01968 Senftenberg

Finanzamt

Finanzamt Calau
Springteichallee 25
03205 Calau
Tel.: 03541 83-0
Fax: 03541 83-100
poststelle.fa-calau@fa.brandenburg.de
www.fa-calau.brandenburg.de

Tel.: 0800 4555500
Fax: 03573 808222
senftenberg@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Jobcenter

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz
Standort Senftenberg
Adolfstraße 1 - 3
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 808-590
Fax: 03573 808-155
jobcenter-oberspreewald@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz
Standort Lauchhammer
Ernst-Schneller-Straße 3
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 466-290
Fax: 03574 466-222
jobcenter-oberspreewald@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Oberspreewald Lausitz
Standort Lübbenau
Straße des Friedens 46
03222 Lübbenau
Tel.: 03542 889-590
Fax: 03542 889-222
jobcenter-oberspreewald@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Großenhainer Str. 62
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 870-1100
Fax: 03573 870-4310
gesundheitsamt@osl-online.de
www.osl-online.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Reyersbachstraße 5
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 794930
Fax: 03573 148095
senftenberg@profamilia.de
www.profamilia.de

Immanuel Beratung Calau
Familienberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Töpferstraße 3
03205 Calau
Tel.: 03541 712-680
beratung.calau@immanuel.de
www.beratung.immanuel.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
Thomas-Müntzer-Straße 11
03222 Lübbenau
Tel.: 03542 887-1411
Fax: 03542 887-1424
ambulante.hilfen@awo-bb-sued.de
www.awo-bb-sued.de

Gesundheitsamt Senftenberg
Großenhainer Straße 62
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 870-4390
Fax: 03573 870-4310
gesundheitsamt@osl-online.de
www.osl-online.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Oberspreewald-Lausitz Nord
AWO Regine-Hildebrandt-Haus
Thomas Müntzer-Straße 11
03222 Lübbenau
Tel.: 03542 9384251
Mobil: 0152 54503548
gesunde-kinder@awo-bb-sued.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Vetschau
Bürgerhaus Vetschau
August-Bebel-Straße 9
03226 Vetschau

Standort Calau
AWO Büro „Calauer Mitte"
Cottbuser Straße 38
03205 Calau

Standort Altdöbern
AWO Büro „Am Schmidtsteich"
Mühlendamm
03229 Altdöbern

Niederlausitzer Netzwerk Gesunde Kinder
Klinikum Niederlausitz
Friedensstraße 18
01979 Lauchhammer
Tel.: 03573 75-1037
Fax: 03573 75-1038
ekib@klinikum-niederlausitz.de
www.ekib.info
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Lauchhammer
Tel.: 03574 2693
Notruf: 0162 6012828

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Ernst-Thälmann-Straße 129
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 3693863 (Pflegeberatung)
Tel.: 03573 8704180 (Sozialberatung)
senftenberg@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Lübbenau
Straße der Jugend 34
03226 Lübbenau

Außenstelle Lauchhammer
Mehrgenerationenhaus
Alte Gartenstraße 24
01979 Lauchhammer-Mitte

Landkreis Oder-Spree

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Tel.: 03366 35-0
Fax: 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de
www.landkreis-oder-spree.de

Jugendamt

Jugendamt Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7, Haus B
15848 Beeskow
Tel.: 03366 35-2511
Fax: 03366 35-1599
jugendamt@l-os.de
www.landkreis-oder-spree.de

Amt für Ausbildungsförderung

Jugendamt Landkreis Oder-Spree
Rathenaustraße 13 a, Haus B
15848 Beeskow
Tel.: 03366 35-1430/ -1431/ -1432/ -1512
Fax: 03366 35-251464
bafoeg@l-os.de
www.landkreis-oder-spree.de

Finanzamt

Fürstenwalde
Service- und Informationsstelle des Finanzamts Frankfurt (Oder)
Dr.-Goltz-Straße 14
15517 Fürstenwalde
Tel.: 0335 60676-1999
Fax: 0335 60676-1028
Poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de
www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de

Amtsgerichte/Familiengerichte

Amtsgericht Eisenhüttenstadt
Diehloer Straße 62
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364 4050-0
Fax: 03364 4050-38
verwaltung@ageh.brandenburg.de
www.ag-eisenhuettenstadt.brandenburg.de

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 509-6
Fax: 03361 509-830
poststelle@agfw.brandenburg.de
www.ag-fuerstenwalde.brandenburg.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Oder-Spree
Liebknechtstraße 21/22
15848 Beeskow
Tel.: 03366 35-2401
Fax: 03366 35-2499
sozialamt@l-os.de
www.landkreis-oder-spree.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Eisenhüttenstadt
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
15220 Frankfurt (Oder)
Besuchsadresse:
Karl-Marx-Straße 35c
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03364 504-199
eisenhuettenstadt@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/frankfurt-oder

Agentur für Arbeit Fürstenwalde/Spree
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
15220 Frankfurt (Oder)
Besuchsadresse:
Eisenbahnstraße 171
15517 Fürstenwalde
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03361 569199
fuerstenwalde@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/frankfurt-oder

Jobcenter

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree
Hauptsitz und Regionalstelle Beeskow
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Tel.: 03366 354-551 /-599
Fax: 03366 354-550
jobcenter-Beeskow@l-os.de
jobcenter@l-os.de

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree
Regionalstelle Eisenhüttenstadt
Bürgerservice
Karl-Marx-Straße 35c
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364 505-4799
Fax: 03364 505-4750
jobcenter-eisenhuettenstadt@l-os.de

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree
Regionalstelle Erkner
Ladestraße 1
15537 Erkner
Tel.: 03362 2999-4899
Fax: 03362 2999-4850
jobcenter-erkner@l-os.de

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree
Regionalstelle Fürstenwalde
Bürgerservice
Am Bahnhof 1e
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 599-4699
Fax: 03361 599-4650
jobcenter-fuerstenwalde@l-os.de

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree
Regionalstelle Storkow
Bürgerservice
Rudolf-Breitscheid-Straße 28
15859 Storkow (Mark)
Tel.: 033678 4076-4999
Fax: 033678 4076-4950

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Landkreis Oder-Spree
Brandstraße 39, Haus R
15848 Beeskow
Tel.: 03366 352-2201
Fax: 03366 352-2299
gesundheitsamt@l-os.de
www.landkreis-oder-spree.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V.
Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien
Am Bahnhof 1
15848 Beeskow
Tel.: 03366 22654
spb.beeskow@freenet.de
www.dfb-brandenburg.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Eisenhüttenstadt
Fellertstraße 85
15890 Eisenhüttenstadt
Tel./Fax: 03364 61060
eisenhuettenstadt@profamilia.de
www.profamilia.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Fürstenwalde
Karl-Liebknecht-Straße 21
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 349917
Fax: 03361 367382
fuerstenwalde@profamilia.de
www.profamilia.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Eisenbahnstraße 16
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 7708-45
Fax: 03361 7708-48
schwangerschaftsberatung@caritas-brandenburg.de
www.caritas-brandenburg.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Lebenshilfe Landkreis Oder Spree e.V.
Maxim-Gorki-Straße 25 b
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364 76952-10
Fax: 03364 76952-18
gs@lebenshilfe-los.de
www.lebenshilfe-los.de

Lebenshilfe Oder-Spree e.V.
Wladimir-Komarow-Straße 19
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 7358619
Fax: 03361 375198
j.mueller@lebenshilfe-oder-spree.de
www.lebenshilfe-oder-spree.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Oder-Spree
Standort Beeskow
DRK Familienzentrum
Kiefernweg 67
15848 Beeskow
Tel.: 03366 153019
jenny.rostankowski@drk-mohs.de

Standort Fürstenwalde
DRK Kreisverband Märkisch Oder-Havel-Spree e.V.
Dr. Wilhelm-Külz-Straße 37-38
15517 Fürstenwalde
Tel.: 0152 02745359
jenny.rostankowksi@drk-mohs.de

Standort Erkner
Kita Knirpshausen
Hohenbinder Weg 5
15537 Erkner
Tel.: 033 624298
jenny.rostankowksi@drk-mohs.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364 43786
Notruf: 0162 6435546

Fürstenwalde
Tel.: 03361 57481

Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkt
Ladestraße 1
15537 Erkner
Tel.: 03362 29994456 (Pflegeberatung)
Tel.: 03362 29994455 (Sozialberatung)
erkner@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Fürstenwalde
Eisenbahnstraße 140 (3. Etage)
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 3773-233 (Pflegeberatung)
Tel.: 03361 3773-232 (Sozialberatung)
erkner@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Pflegestützpunkt
Friedrich-Engels-Straße 12
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364 283929, 03364 77433037
(Pflegeberatung)
eisenhuettenstadt@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14 - 16
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-0
Fax: 03391 3239
kreisverwaltung@opr.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Neuruppin
Karl-Marx-Straße 18 a
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 395-0
Fax: 03391 395-402
verwaltung@agnp.brandenburg.de
www.ag-neuruppin.brandenburg.de

Jugendamt

Amt für Familien und Soziales
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Heinrich-Rau-Straße 27-30
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-5100
Fax: 03391 688-5102
andreas.liedtke@opr.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Sozialamt

Amt für Familien und Soziales
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Heinrich-Rau-Straße 27-30
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-5020
Fax: 03391 688-5102
antje.rahn@opr.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Familien und Soziales
Heinrich-Rau-Straße 27 - 30
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-5023/ -5024
Fax: 03391 688-5102
ute.triebel@opr.de
gabriele.kaemmerer@opr.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Neuruppin
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Besuchsadresse:
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03391 694255
neuruppin@.arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Finanzamt

Finanzamt Kyritz
Perleberger Straße 1 - 2
16866 Kyritz
Tel.: 033971 65-0
Fax: 033971 65-200
poststelle.fa-kyritz@fa.brandenburg.de
www.fa-kyritz.brandenburg.de

Agentur für Arbeit Kyritz
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Besuchsadresse:
Perleberger Straße 4
16866 Kyritz
Tel.: 0800 4555500

Fax: 033971 323105
kyritz@.arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Agentur für Arbeit Wittstock
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Besuchsadresse:
Rheinsberger Straße 16
16909 Wittstock
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03394 404200
wittstock@.arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Familienkasse Berlin-Brandenburg
Standort Neuruppin
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin
Tel.: 0800 4555530
Fax: 03391 692-802 290
familienkasse-berlin-brandenburg@arbeitsagentur.de
(Kindergeldnummer stets angeben)

Jobcenter

Jobcenter Ostprignitz-Ruppin
Hauptsitz Wittstock
Rheinsberger Straße 18
16909 Wittstock
Tel.: 03394 465-520
Fax: 03394 465-7704
info.jobcenter@opr.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Geschäftsstelle Neuruppin
Neustädter Straße 13
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-5200
Fax: 03391 688-882226
www.ostprignitz-ruppin.de

Geschäftsstelle Kyritz
Perleberger Straße 21
16866 Kyritz
Tel.: 033971 62-520
Fax: 03391 68888-6568
www.ostprignitz-ruppin.de

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Neustädter Straße 13
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-2222
Fax: 03391 688-2227
waltraud.kuhne@opr.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

AWO Ostprignitz-Ruppin e.V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Probleme in der Schwangerschaft
Maxim-Gorki-Straße 30
16866 Kyritz
Tel.: 033971 72085
Fax: 033971 32493
daniela.schneidewind@awo-opr.de
www.awo-opr.de

Initiative Jugendarbeit Neuruppin e.V. (IJN)
Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerenberatung im IBZ Informations- und Beratungszentrum Neuruppin
Heinrich-Rau-Straße 27- 30
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-5082
Fax: 03391 688-5094
efb.neuruppin@freenet.de
www.ijn-ev.de

Immanuel Beratung Wittstock
Familienberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Gröper Straße 20
16909 Wittstock
Tel.: 03394 433784
Fax: 03394 446078
beratung.wittstock@immanuel.de
www.beratung.immanuel.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

DRK-Kreisverband OPR e.V.
Abteilung Frühförderung
Straße des Friedens 3
16816 Neuruppin
Tel.: 0151- 575 82 909
fruehfoerderung@drk-ostprignitz-ruppin.de

Gesundheitsamt Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Neustädter Straße 44
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-5343
Fax: 03391 688-885384
reni.brinckmann@opr.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Ostprignitz-Ruppiner Gesundheitsdienste GmbH (OGD)
Fachbereich Frühförderung
Junkerstraße 6a
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 39-18002
Fax: 03391 39-18004
fruehfoerderung@ruppiner-kliniken.de
www.ruppiner-kliniken.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Ostprignitz-Ruppin
ESTAruppin e.V.
Karl-Marx-Straße 98
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 402300
gesundekinder-neuruppin@estaruppin.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Kyritz
Mehrgenerationenhaus
Perleberger Str. 10
16866 Kyritz
Tel.: 033971 604506
gesundekinder-kyritz@estaruppin.de

Standort Wittstock
Haus der Begegnung
Gröperstraße 20
16909 Wittstock
Tel.: 03394 402747
gesundekinder-wittstock@estaruppin.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Neuruppin
Tel.: 03391 2303
Notruf: 0173 5390419

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Heinrich-Rau-Straße 27-30
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 6885072 (Pflegeberatung)
Tel.: 03391 6885087 (Sozialberatung)
neuruppin@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Wittstock
Rheinsberger Str. 18
16909 Wittstock

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-0
Fax: 033841 91-242
info@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Jugendamt

Fachdienst Kinder/Jugend/Familie (Jugendamt) Landkreis Potsdam-Mittelmark
Papendorfer Weg 1
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-490
Fax: 033841 91-218
jugendamt@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung
Papendorfer Weg 1
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-368
Fax: 033841 91-185
sozialamt@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Finanzamt

Finanzamt Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 46
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 397-199
Fax: 03381 397-200
poststelle.fa-brandenburg@fa.brandenburg.de
www.fa-brandenburg.brandenburg.de

Finanzamt Potsdam
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam
Tel.: 0331 287-0
Fax: 0331 287-1515
poststelle.fa-potsdam@fa.brandenburg.de
www.fa-potsdam.brandenburg.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2017-0
Fax: 0331 2017-2960
verwaltung@agp.brandenburg.de
www.ag-potsdam.brandenburg.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Potsdam-Mittelmark
Papendorfer Weg 1
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-368
Fax: 033841 91-185
sozialamt@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Bad Belzig
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Potsdam
14462 Potsdam
Besuchsadresse:
Brücker Landstraße 1 a
14806 Bad Belzig
Tel.: 0800 4555500
Fax: 033841 58315
badbelzig@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/potsdam

Agentur für Arbeit Brandenburg
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Potsdam
14462 Potsdam
Besuchsadresse:
Kirchhofstraße 39 - 42 (Brennaborhöfe)
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03381 2080497
brandenburg@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/potsdam

Agentur für Arbeit Potsdam
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Potsdam
14462 Potsdam
Besuchsadresse:
Horstweg 102 - 108
14478 Potsdam
Tel.: 0800 4555500
Fax: 0331 8804444
potsdam@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/potsdam

Jobcenter

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Jobcenter MAIA
Zentrale Postanschrift:
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-800
Fax: 033841 91-890
jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Teams in Bad Belzig
Brücker Landstraße 22 b
14806 Bad Belzig
Integration und Beratung
maia-team614@potsdam-mittelmark.de
Grundsicherung
maia-team624@potsdam-mittelmark.de

Teams in Brandenburg a. d. Havel
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg a. d. Havel
Integration und Beratung
maia-team613@potsdam-mittelmark.de
Grundsicherung
maia-team623@potsdam-mittelmark.de

Teams in Werder/Havel
Am Gutshof 1 - 7
14542 Werder/Havel
Integration und Beratung
maia-team612@potsdam-mittelmark.de
Grundsicherung
maia-team622@potsdam-mittelmark.de

Teams in Teltow
Lankeweg 4
14513 Teltow
Integration und Beratung
maia-team611@potsdam-mittelmark.de
Grundsicherung
maia-team621@potsdam-mittelmark.de

Gesundheitsamt

Fachdienst Gesundheit Landkreis Potsdam-Mittelmark
Steinstraße 14
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-297
Fax: 033841 91-377
gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikte und Familie
Potsdamer Straße 7 - 9
14513 Teltow
Tel.: 03328 427-258
ramona.folgner@diakonissenhaus.de
www.diakonissenhaus.de

Sprechzeiten in Beelitz
Küstergasse 4
14547 Beelitz
Tel: 0152 22543284

Sprechzeiten in Werder
Gutshof 1 - 7 (im Beratungszentrum Werder)
14542 Werder

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Bad Belzig
Schwangerschaft- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Bahnhofstraße 51
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 32724
Fax: 033841 32725
belzig@profamilia.de
www.profamilia.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Schwangerschaftsberatung Michendorf
Bildungshaus St. Georg
Langerwischer Str. 27A
14552 Michendorf
Tel.: 033205 210-742
Fax: 033205 2104-98
schwangerschaft.michendorf@caritas-brandenburg.de
www.caritas-brandenburg.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Frühförder- und Beratungsstelle des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin
Lichterfelder Allee 45
14513 Teltow
Tel.: 03328 433-380
Fax: 03328 433-379
anke.riederer@diakonissenhaus.de
www.diakonissenhaus.de

Ernst von Bergmann Sozial gGmbH
Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle (IFFB)
Klinik Bad Belzig (Haus 10)
Niemegker Straße 45
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 93-270 /-414
Fax: 033841 93-375
daniela.wiederhold@evbsozial.de
www.evbsozial.de

Verein Oberlinhaus Frühförder- und Beratungsstelle Werder
Unter den Linden 1
14542 Werder
Tel.: 0331 763-3349
Fax: 0331 763-3350
juliane.guelzow@oberlinhaus.de
www.oberlin-lebenswelten.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Potsdam-Mittelmark
Ernst von Bergmann Sozial gGmbH
Niemegker Straße 45 / Haus 10
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 93210
Mobil: 0171 5684725
sarah.riemann@evbsozial.de

Standort Werder (Havel)
Am Plantagenplatz 11
14542 Werder (Havel)
Mobil: 0171 5684725
sarah.riemann@evbsozial.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Potsdam
Tel.: 0331 964516

Notwohnung Potsdam
Tel.: 0331 7409078

Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 301327

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen
Garnstraße 33
14482 Potsdam
Tel.: 0331 974695
Fax: 0331 9514890
Frauenberatung@frauenzentrum-potsdam.de
www.frauenzentrum-potsdam.de

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Am Gutshof 1-7
14542 Werder (Havel)
Tel.: 03327 739343 (Pflegeberatung)
Tel.: 03327 739362 (Sozialberatung)
werder@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Beelitz
Clara-Zetkin-Str. 196
14547 Beelitz

Außenstelle Teltow
im Gesundheitszentrum Teltow
Potsdamer Str. 7-9
Ebene 6 – Räume Q und R
14513 Teltow

Landkreis Prignitz

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel.: 03876 713-0
Fax: 03876 713-214
info@lkprignitz.de
www.landkreis-prignitz.de

Jugendamt

Geschäftsbereich III - Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel.: 03876 713-480
Fax: 03876 713-240
jugend@lkprignitz.de
www.landkreis-prignitz.de

Amt für Ausbildungsförderung

Geschäftsbereich III - Sachbereich Schulverwaltung, Kultur und Sport
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel.: 03876 713-742, -746
Fax: 03876 713-132
bafoeg@lkprignitz.de
www.landkreis-prignitz.de

Finanzamt

Finanzamt Kyritz
Perleberger Straße 1-2
16866 Kyritz
Tel.: 033971 65-0
Fax: 033971 65-200
poststelle.fa-kyritz@fa.brandenburg.de
www.fa-kyritz.brandenburg.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Perleberg
Lindenstraße 12
19348 Perleberg
Tel.: 03876 717-0
Fax: 03876 717-199
Poststelle@agper.brandenburg.de
www.ag-perleberg.brandenburg.de

Sozialamt

Geschäftsbereich III - Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel.: 03876 713-602
Fax: 03876 713-608
sozialamt@lkprignitz.de
www.landkreis-prignitz.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Perleberg
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Besuchsadresse
Berliner Weg 8
19348 Perleberg
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03876 790105
perleberg@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Agentur für Arbeit Pritzwalk
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neuruppin
16814 Neuruppin
Freyensteiner Chaussee 9
16928 Pritzwalk
Tel.: 0800 4555500

Fax: 03395 758196
pritzwalk@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/neuruppin

Jobcenter

Jobcenter Prignitz
Standort Perleberg
Berliner Weg 8
19348 Perleberg
Tel.: 03876 790-300
perleberg@jobcenter-prignitz.de
perleberg@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-prignitz.de

Standort Wittenberge
Laborstraße 1
19322 Wittenberge
Tel.: 03877 5647-300
wittenberge@jobcenter-prignitz.de

Standort Pritzwalk
Freyensteiner Chaussee 9
16928 Pritzwalk
Tel.: 03395 758-300
pritzwalk@jobcenter-prignitz.de

Gesundheitsamt

Geschäftsbereich III - Bildung, und Jugend, Soziales und Gesundheit Landkreis Prignitz
Bergstraße 1
19348 Perleberg
Postanschrift:
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel.: 03876 713-501
Fax: 03876 713-550
gsa@lkprignitz.de
www.landkreis-prignitz.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Perleberg
Bergstraße 1
19348 Perleberg
Tel.: 03876 713513
perleberg@profamilia.de
www.profamilia.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Wittenberge
Elmshorner Platz 2
19322 Wittenberge
Tel.: 03877 70782
Fax: 03877 5618887
wittenberge@profamilia.de
www.profamilia.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Lebenshilfe Prignitz e.V.
Horning 9e
19322 Wittenberge
Tel.: 03877 5614-838
Fax: 03877 5614-839
monikaklabuhn@lebenshilfe-prignitz.de
www.lebenshilfe-prignitz.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Prignitz
Kreiskrankenhaus Prignitz Gemeinnützige GmbH
Hagenstraße 12
19348 Perleberg
Tel.: 03876 305230
ngk-prignitz@krankenhaus-prignitz.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Wittenberge
Tel.: 03877 403684
Notruf: 0173 7805533

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel.: 03876 713147 (Pflegeberatung)
Tel.: 03876 713615 (Sozialberatung)
perleberg@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Wittenberge
Bürgermeister-Jahn-Straße 21
19322 Wittenberge

Außenstelle Pritzwalk
Havelberger Straße 30
16928 Pritzwalk

Landkreis Spree-Neiße

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-0
Fax: 03562 986-11089
info@lkspn.de
www.lkspn.de

Jugendamt

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15101
Fax: 03562 986-15188
jugendamt@lkspn.de
www.lkspn.de

Amt für Ausbildungsförderung

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15115
Fax: 03562 986-15188
bafoeg@lkspn.de
www.lkspn.de

Finanzamt

Finanzamt Cottbus
Vom-Stein-Straße 29
03050 Cottbus
Tel.: 0355 4991-4100
Fax: 0355 4991-4150
poststelle.fa-cottbus@fa.brandenburg.de
www.fa-cottbus.brandenburg.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben
Alte Poststraße 66
03172 Guben
Tel.: 03561 408-0
Fax: 03561 408-200
verwaltung@agcb.brandenburg.de
www.ag-cottbus.brandenburg.de

Sozialamt

Fachbereich Soziales Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15001
Fax: 03562 986-15088
sozialamt@lkspn.de
www.lkspn.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Cottbus
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse
Bahnhofstraße 10
03046 Cottbus
Tel.: 0800 4555500
Fax: 0355 6191999
cottbus@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Agentur für Arbeit Forst
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse
Käthe-Kollwitz-Straße 2 a

03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03562 956244222
forst@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Agentur für Arbeit Guben
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse
Mittelstraße 17
03172 Guben
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03561 437824555
guben@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Agentur für Arbeit Spremberg
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse
Bauhofstraße 1
03130 Spremberg
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03563 349250222
pritzwalk@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Jobcenter

Jobcenter Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15500
Fax: 03562 986-15588
jobcenter@lkspn.de
www.jobcenter-spree-neisse.de

Außenstelle Forst (Lausitz)
Richard-Wagner-Str. 37
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 6981-95541
Fax: 03562 6981-95588
jobcenter-forst@lkspn.de
www.jobcenter-spree-neisse.de

Außenstelle Spremberg
Gerberstraße 3a
03130 Spremberg
Tel.: 03563 57-25501
Fax: 03563 57-25588
jobcenter-spremberg@lkspn.de
www.jobcenter-spree-neisse.de

Außenstelle Guben
Bahnhofstraße 4
03172 Guben
Tel.: 03561 547-65501
Fax: 03561 547-65588
jobcenter-guben@lkspn.de
www.jobcenter-spree-neisse.de

Außenstelle Cottbus
Makarenkostraße 5
03050 Cottbus
Tel.: 0355 86694-35501
Fax: 0355 86694-35588
jobcenter-cottbus@lkspn.de
www.jobcenter-spree-neisse.de

Gesundheitsamt

Fachbereich Gesundheit
Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15301
Fax: 03562 986-15388
gesundheitsamt@lkspn.de
www.lkspn.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

DRK Kreisverband Niederlausitz e.V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft
Kaltenborner Straße 96
03172 Guben
Tel.: 03561 62811-18
Fax: 03561 62811-26
schwangerenberatung.gub@ drk-niederlausitz.de
www.drk-niederlausitz.de

DRK Kreisverband Niederlausitz e.V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft
Gartenstraße 14
03130 Spremberg
Tel.: 03563 93361
Fax: 03563 3425928
schwangerenberatung.spb@drk-niederlausitz.de
www.drk-niederlausitz.de

Gesundheitsamt Landkreis Spree-Neiße
Beratung zu Familienplanung, Sexualaufklärung, Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15323
Fax: 03562 986-15388
gesundheitsamt@lkspn.de
www.lkspn.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e.V.
Mobile und ambulante Frühförder- und Beratungsstelle
Gartenstraße 9
03130 Spremberg
Tel.: 03563 345097
Fax: 03563 349789
fruehfoerderung@asf-brandenburg.de
www.asf-brandenburg.de

Behindertenwerk Spremberg e.V. - BWS
Frühförder- und Beratungsstelle
Wiesenweg 58
03130 Spremberg
Tel.: 03563 342-169
Fax: 03563 342-167
Mobil: 0151 170 90 980
katrin.binnenhei@bws-spremberg.de
www.bws-spremberg.de

Lebenshilfe Spremberg e.V.
Heinrichstraße 10
03130 Spremberg
Tel.: 03563 5195-330
Fax: 03563 5195-339
fruehfoerderung@lebenshilfe-spremberg.de
www.lebenshilfe-spremberg.de

Lebenshilfe Guben e.V.
Bahnhofstraße 5
03172 Guben
Tel.: 03561 540072
Fax: 03561 684901
ff@lebenshilfe-guben.de
www.lebenshilfe-guben.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Spree-Neiße
Standort Forst
Lausitz Klinik Forst
Frankfurter Straße 2
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 6947909
sabine.haertel@lausitzklinik.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Kolkwitz
Lausitz Klinikum Forst
Am Klinikum 30
03099 Kolkwitz
Tel.: 0355 784 39 112
dorothe.zacharias@lausitzklinik.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Notwohnung Forst
Tel.: 0170 4517032
Notruf: 0160 91306095

Guben
Tel.: 03561 6281124
Notruf: 0160 91306095

Notwohnung und Beratungsstelle Spremberg
Tel.: 03563 6090321
Notruf: 0152 57892124

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986150-27 (Sozialberatung)
Tel.: 03562 986150-98 /-99 (Pflegeberatung)
forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Außenstelle Spremberg
Dresdener Straße 12
03130 Spremberg

Landkreis Teltow-Fläming

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 608-0
Fax: 03371 608-9000
info@teltow-flaeming.de
www.teltow-flaeming.de

Jugendamt

Jugendamt Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 608-3401
Fax: 03371 608-9005
jugendamt@teltow-flaeming.de
www.teltow-flaeming.de

Amt für Ausbildungsförderung

Sozialamt Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 608-3323
Fax: 03371 608-9210
bafoeg@teltow-flaeming.de
www.teltow-flaeming.de

Finanzamt

Finanzamt Luckenwalde
Dr.-Georg-Schaeffler-Straße 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 606-0
Fax: 03371 606-200
poststelle.fa-luckenwalde@fa.brandenburg.de
www.fa-luckenwalde.brandenburg.de

Amtsgerichte/Familiengerichte

Amtsgericht Luckenwalde
Lindenallee 16
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 601-0
Fax: 03371 601-103
verwaltung@agluk.brandenburg.de
www.ag-luckenwalde.brandenburg.de

Amtsgericht Zossen
Gerichtsstraße 10
15806 Zossen
Tel.: 03377 307-0
Fax: 03377 307-100
verwaltung@agzs.brandenburg.de
www.ag-zossen.brandenburg.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 608-3301
Fax: 03371 608-9210
sozialamt@teltow-flaeming.de
www.teltow-flaeming.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Luckenwalde
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Potsdam
14462 Potsdam
Besuchsadresse
Bahnhofstraße 18-19
14943 Luckenwalde
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03371 680299
luckenwalde@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/potsdam

Agentur für Arbeit Zossen
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Potsdam
14462 Potsdam
Besuchsadresse
Bahnhofstraße 16
15806 Zossen
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03377 323299
zossen@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/potsdam

Jobcenter

Jobcenter Teltow-Fläming
Standort Zossen
Marktstraße 3-5
15806 Zossen
Tel.: 03377 323-500
Fax: 03377 323-777
jobcenter-teltow-flaeming@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-tf.de

Standort Luckenwalde
Zinnaer Straße 28 a - 32
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 680-500
Fax: 03371 680-699
jobcenter-teltow-flaeming@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-tf.de

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 608-3800
Fax: 03371 608-9050
gesundheitsamt@teltow-flaeming.de
www.teltow-flaeming.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft, anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Bahnhofstraße 5
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 627914
Fax: 03371 632901
schwako.luckenwalde@awo-bb-sued.de
www.awo-bb-sued.de

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft - anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Zinnaer Straße 32
14913 Jüterbog
Tel.: 03372-404557
Fax: 03372-3996613
schwangerenberatung.jueterbog@awo-bb-sued.de
www.awo-bb-sued.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Ludwigsfelde
Potsdamer Straße 50
14974 Ludwigsfelde
Tel.: 03378 874280
ludwigsfelde@profamilia.de
www.profamilia.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V.
Straße des Friedens 15, 3. OG
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 4032342
Fax: 03371 4045703
fruehfoerderst.lw@drk-flaeming-spreewald.de
www.drk-flaeming-spreewald.de

ASB Ortsverband Luckau/Dahme e.V.
Nordhag 17 - 19
15936 Dahme
Tel.: 035451 350 od. 283 od. 98711
Fax: 035451 987-20
susanne-nierodzik@asb-dalu.de
www.asb-dalu.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Teltow-Fläming
Standort Ludwigsfelde
Evangelisches Krankenhaus Ludwigsfelde-Teltow gGmbH
Straße der Jugend 63
14974 Ludwigsfelde
Tel.: 03378 200782
annika.seiler@diakonissenhaus.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Jüterbog
Zinnaer Straße 11
14913 Jüterbog

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Luckenwalde
Tel.: 03371 633291

Ludwigsfelde
Tel.: 03378 512939

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 6083892 (Sozialberatung)
Tel.: 03371 6083850 (Pflegeberatung)
luckenwalde@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Landkreis Uckermark

Kreis-/Stadtverwaltung

Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 70-0
Fax: 03984 70-4099
landkreis@uckermark.de
www.uckermark.de

Jugendamt

Jugendamt Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 70-1151
Fax: 03984 70-2199
sekretariat-jugendamt@uckermark.de
www.uckermark.de

Amt für Ausbildungsförderung

Bildungsamt Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel.: 03331 2989312
Fax: 03984 704940
bildungsamt@uckermark.de
www.uckermark.de

Finanzamt

Finanzamt Angermünde
Jahnstraße 49
16278 Angermünde
Tel.: 03331 267-0
Fax: 03331 267-200
poststelle.fa-angermuende@fa.brandenburg.de
www.fa-angermuende.brandenburg.de

Amtsgerichte/Familiengerichte

Amtsgericht Schwedt/Oder
Paul-Meyer-Straße 8
16303 Schwedt/Oder
Tel.: 03332 539-0
Fax: 03332 539-153
verwaltung@agsdt.brandenburg.de
www.ag-schwedt.brandenburg.de

Amtsgericht Prenzlau
Baustraße 37
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 861-0
Fax: 03984 861-300
verwaltung@agpz.brandenburg.de
www.ag-prenzlau.brandenburg.de

Sozialamt

Sozialamt Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 70-1150
Fax: 03984 70-4950
sozialamt@uckermark.de
www.uckermark.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Prenzlau
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Eberswalde
16222 Eberswalde
Besuchsadresse
Geschäftsstelle Prenzlau
Richard-Steinweg-Straße 5
17291 Prenzlau
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03984 834444
prenzlau@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/eberswalde

Agentur für Arbeit Schwedt
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Eberswalde
16222 Eberswalde
Besuchsadresse
Karthausstraße 10/12
16303 Schwedt/Oder
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03332 536444
schwedt@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/eberswalde

Agentur für Arbeit Templin
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Eberswalde
16222 Eberswalde
Besuchsadresse
Friedrich-Engels-Straße 15
17268 Templin
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03987 401444
templin@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/eberswalde

Jobcenter

Kreisverwaltung Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 70-1152
Fax: 03984 70-4952
jobcenter@uckermark.de
www.uckermark.de

Geschäftsstelle Prenzlau
Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 70-1552
Fax: 03984 70-4466
jobcenter@uckermark.de

Geschäftsstelle Angermünde
Berliner Straße 72
16278 Angermünde
Tel.: 03331 268-114
Fax: 03331 268-133
jobcenter@uckermark.de

Geschäftsstelle Schwedt/Oder
Berliner Straße 123
16303 Schwedt Oder
Tel.: 03332 208-280
Fax: 03332 208-281
jobcenter@uckermark.de

Geschäftsstelle Templin
Friedrich-Engels-Straße 11
17268 Templin
Tel.: 03987 41-1254
Fax: 03987 41-4054
jobcenter@uckermark.de

Gesundheitsamt

Gesundheits- und Veterinäramt Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 70-1153
Fax: 03984 70-3453
gesundheitsamt@uckermark.de
www.uckermark.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V.
Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien
Brüderstraße 7
16278 Angermünde
Tel.: 03331 33528
mail@beratung-ang.de
www.dfb-brandenburg.de

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk - EJF gemeinnützige AG
Beratungshaus „Lichtblick“
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Steinstraße 36
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 5000
Fax: 03984 874415
beratungshaus-lichtblick@ejf.de
www.ejf.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Schwedt
Auguststraße 2
16303 Schwedt/Oder
Tel.: 03332 515100
Fax: 03332 269677
schwedt@profamilia.de
www.profamilia.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Templin
Prenzlauer Allee 23
17268 Templin
Tel.: 03987 53727
Fax: 03987 201695
templin@profamilia.de
www.profamilia.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

AWO Kreisverband Uckermark e.V.
Klosterstraße 16
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 834 972
Fax: 03984 865-814
kiju-ffb@awo-uckermark.de
www.awo-uckermark.de

AWO Kreisverband Uckermark e.V.
Dargersdorfer Straße 71
17268 Templin
Tel.: 03987 499 9712
Fax: 03984 865-814
kiju-ffb@awo-uckermark.de
www.awo-uckermark.de

Lebenshilfe Uckermark e.V.
Klosterstraße 45
16278 Angermünde
Tel.: 03331 2996812
Fax: 03331 2996816
fruehfoerderstelle-ang@lebenshilfe-um.de
www.lebenshilfe-uckermark.de

Lebenshilfe Uckermark e.V.
Bahnhofstraße 18
16303 Schwedt
Tel.: 03332 47589-28
Fax: 03332 47589-16
fruehfoerderstelle-sdt@lebenshilfe-um.de
www.lebenshilfe-uckermark.de

Stephanus gGmbH
Puschkinstraße 6 - 7
17268 Templin
Tel.: 03987 2086255
Fax: 03987 2086259
ffb-templin@stephanus.org
www.stephanus.org

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Ostuckermark
Standort Schwedt
Asklepios Klinikum Uckermark
Am Klinikum 1
16303 Schwedt
Tel.: 03332 8399300
ostuckermark@gesukom.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Standort Angermünde
Mehrgenerationenhaus der Volkssolidarität
Straße des Friedens 5a
16278 Angermünde
Tel.: 03332 5333461

Standort Gartz
Haus der Diakonie
Beratungs- und Betreuungsstelle
Große Mönchenstr. 290c
16307 Gartz (Oder)

Standort Templin
Sana Krankenhaus Templin
Robert-Koch-Straße 24
17268 Templin
Tel.: 03987 42307
predlich-pahl@kv-uckermark-west.drk.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Prenzlau
Tel.: 03984 6894

Schwedt/Oder
Tel.: 03332 411967
Notruf: 0175 6292497

Beratungsstelle für Frauen und Kinder in Not und bei häuslicher Gewalt
AWO Kreisverband Uckermark e.V.
Klosterstraße 16
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 6894
Fax: 03984 833703
rekis@awo-uckermark.de
www.awo-uckermark.de

Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkt
Berliner Straße 127b
16303 Schwedt/Oder
Tel.: 03332 2578016 (Sozialberatung)
Tel.: 03332 2578014 (Pflegeberatung)
uckermark@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Pflegestützpunkt
Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 701549 (Pflegeberatung)
Tel.: 03984 701649 (Sozialberatung)
uckermark@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Pflegestützpunkt
Robert-Koch-Straße 24
17268 Templin (Sana Krankenhaus Templin)
Tel.: 03987 42437 (Pflegeberatung)
Tel.: 03987 42435 (Sozialberatung)
uckermark@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Stadt Brandenburg an der Havel

Kreis-/Stadtverwaltung

Stadt Brandenburg an der Havel
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 58-0
Fax: 03381 58-7074
info@stadt-brandenburg.de
Bürgerservice Nicolaiplatz 30
Fax: 03381 58-1304
buergerservice@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Jugendamt

Fachbereich IV - Jugend, Soziales und Gesundheit Stadt Brandenburg an der Havel
Wiener Straße 1
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 58-5001
Fax: 03381 58-5004
jugendamt@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung
Wiener Straße 1
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 58-5048/-5071
Fax: 03381 58-5084
ausbildungsfoerderung@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Finanzamt

Finanzamt Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 46
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 397-199
Fax: 03381 397-200
poststelle.fa-brandenburg@fa.brandenburg.de
www.fa-brandenburg.brandenburg.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 47
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 398-500
Fax: 03381 398-555
verwaltung@agbrb.brandenburg.de
www.ag-brandenburg.brandenburg.de

Sozialamt

Fachbereich IV - Jugend, Soziales und Gesundheit Stadt Brandenburg an der Havel
Wiener Straße 1
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 58-5028
Fax: 03381 58-5004
sozialamt@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Brandenburg
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Potsdam
14462 Potsdam
Besuchsadresse
Kirchhofstraße 39 - 42
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0800 4555500
Fax: 03381 2080497
brandenburg@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/potsdam

Jobcenter

Jobcenter Brandenburg an der Havel
Kirchhofstraße 39 - 42
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 2080-600
Fax: 03381 2080-677
jobcenter-brandenburg@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 58-5301
Fax: 03381 58-5304
gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk - EJF gemeinnützige AG
Beratungsstelle „Parduin“
Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratung zur Familienplanung, Sexualberatung, Sexualpädagogik
Parduin 9
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 2122890
Fax: 03381 21228989
parduin@ejf.de
www.ejf.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Brandenburg
Steinstraße 8
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 211720
Fax: 03381 890236
brandenburg@profamilia.de
www.profamilia.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Frühförder- und Beratungszentrum (FFBZ)
Stadt Brandenburg an der Havel
Walther-Ausländer-Straße 1
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 58-5155
Fax: 03381 738833
michaela.grewatsch@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Frühförderstelle Lebenshilfe Brandenburg - Potsdam e.V.
Warschauer Straße 3
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 73998-0
Fax: 03381 73998-20
fruehfoerderung@lebenshilfe-brb.de
www.lebenshilfe-brb.de

Frühförderung im Kinderzentrum Brandenburg (KiB)
Gertrud-Piter-Platz 3
14770 Brandenburg
Tel. 03381 32070-00
Fax: 03381 32070-09
info@kinderzentrum-brandenburg.de
www.kinderzentrum-brandenburg.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Brandenburg an der Havel
Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof
Johann-Carl-Sybel-Straße 1
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 2147250
schumacher@klinikum-brandenburg.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 301327

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 5849-80 /-81 (Sozialberatung)
Tel.: 03381 585068 (Pflegeberatung)
brandenburg@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Stadt Cottbus

Kreis-/Stadtverwaltung

Stadt Cottbus / Chóśebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: 0355 612-0
Fax: 0355 23564
info@cottbus.de
Bürgerservice
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus
Tel.: 0355 612-3333
buergerservice@cottbus.de
www.cottbus.de

Jugendamt

Fachbereich Jugendamt Stadt Cottbus / Chóśebuz
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
Tel.: 0355 612-3515
Fax: 0355 612-3503
jugendamt@cottbus.de
www.cottbus.de

Amt für Ausbildungsförderung

Fachbereich Jugendamt Stadt Cottbus / Chóśebuz
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
Tel.: 0355 612-3514/ -3535
Fax: 0355 612-3503
bafoeg@cottbus.de
www.cottbus.de

Finanzamt

Finanzamt Cottbus
Vom-Stein-Straße 29
03050 Cottbus
Tel.: 0355 4991-4100
Fax: 0355 4991-4150
poststelle.fa-cottbus@fa.brandenburg.de
www.fa-cottbus.brandenburg.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Cottbus
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus
Tel.: 0355 6372-0
Fax: 0355 6372-200
verwaltung@agcb.brandenburg.de
www.ag-cottbus.brandenburg.de

Sozialamt

Fachbereich Soziales Stadt Cottbus / Chóśebuz
Thiemstraße 37
03050 Cottbus
Tel.: 0355 612-4800
Fax: 0355 612-134801
sozialamt@cottbus.de
www.cottbus.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Cottbus
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus
Besuchsadresse
Bahnhofstraße 10
03046 Cottbus
Tel.: 0800 4555500
Fax: 0355 6191999
cottbus@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/cottbus

Familienkasse Berlin-Brandenburg
Standort Cottbus
Thiemstraße 135
03048 Cottbus
Tel.: 0800 4555530
Fax: 0355 4864-555
familienkasse-berlin-brandenburg@arbeitsagentur.de
(Kindergeldnummer stets angeben)

Jobcenter

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10
03046 Cottbus
Tel.: 0355 619-3100
Fax: 0355 619-3191
jobcenter-cottbus@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de

Gesundheitsamt

Fachbereich Gesundheit Stadt Cottbus / Chóśebuz
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
Tel.: 0355 612-3215
Fax: 0355 612-133504
gesundheitsamt@cottbus.de
www.cottbus.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V.
Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien
Am Turm 14
03046 Cottbus
Tel.: 0355 4947991
Schwangerenberatung-cottbus@dfb-brandenburg.de
www.dfb-brandenburg.de

DRK Kreisverband Cottbus-Spree-Neiße-West e.V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft
Ostrower Damm 2
03046 Cottbus
Tel.: 0355 427771
schwangerenberatung@drk-cottbus.de
www.drk-cottbus.de

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
Schwangerschaftsberatung
Straße der Jugend 23
03046 Cottbus
Tel.: 0355 3800-3740
Fax: 0355 3800-3746
schwangerschaftsberatung.cottbus@caritas-go-erlitz.de
www.caritas-cottbus.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Fachbereich Gesundheit Stadt Cottbus / Chóśebuz
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
Tel.: 0355 612-3215
Fax: 0355 612-133504
gesundheitsamt@cottbus.de
www.cottbus.de

Lebenshilfe Cottbus und Umgebung e.V. Mobile heilpädagogische Frühförderung Cottbus
Sielower Chaussee 38
03044 Cottbus
Tel.: 0355 866 276-72
Fax: 0355 866 276-68
r.piossek@lebenshilfe-cottbus.de
www.lebenshilfe-cottbus.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Cottbus
Geschäftsstelle Paul-Gerhardt Werk
Gerichtsstraße 1-2
03048 Cottbus
Tel.: 0355 3804133
netzwerk.cottbus@pagewe.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Cottbus
Tel.: 0355 712150

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: 0355 61225-10 /-11 (Pflegeberatung)
Tel.: 0355 61225-12 /-13 (Sozialberatung)
cottbus@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Stadt Frankfurt (Oder)

Kreis-/Stadtverwaltung

Stadt Frankfurt (Oder)
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 552-0
Fax: 0335 552-1399
Bürgerbüro: Logenstraße 7
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 552-3330
Fax: 0335 552-3398
buergeramt@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

Jugendamt

Amt für Jugend und Soziales Stadt Frankfurt (Oder)
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 552-5000
Fax: 0335 552-5099
jugendundsoziales@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Jugend und Soziales Stadt Frankfurt (Oder)
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 552-5060/ -5016
Fax: 0335 552-5095
bafoeg@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

Finanzamt

Finanzamt Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 53
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 560-1399
Fax: 0335 560-1028
poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de
www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 366-0
Fax: 0335 366-5729
verwaltung@agff.brandenburg.de
www.ag-frankfurt-oder.brandenburg.de

Sozialamt

Amt für Jugend und Soziales Stadt Frankfurt (Oder)
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 552-5000
Fax: 0335 552-5099
jugendundsoziales@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
15220 Frankfurt (Oder)
Besuchsadresse
Heinrich-von-Stephan-Straße 2
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0800 4555500
Fax: 0335 5704999
frankfurt-oder@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/frankfurt-oder

Familienkasse Berlin-Brandenburg
Standort Frankfurt (Oder)
Heinrich-von-Stephan-Straße 2
15230 Frankfurt
Tel.: 0800 4555530
Fax: 0335 570-3241
familienkasse-berlin-brandenburg@
arbeitsagentur.de
(Kindergeldnummer stets angeben)

Jobcenter

Jobcenter Frankfurt (Oder)
Besuchsadresse
Gartenstraße 5
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 570-1234
Fax: 0335 570-4615
jobcenter-frankfurt-oder@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-ge.de/frankfurt-oder

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Stadt Frankfurt (Oder)
Logenstraße 6
15230 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 552-5301
Fax: 0335 552-5399
gesundheitsamt@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Gesundheitsamt Stadt Frankfurt (Oder)
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Logenstraße 6
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 552-5324
Fax: 0335 552-5399
michaela.marschall@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Frankfurt (Oder)
Ferdinandstraße 16
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 325365
Fax: 0335 2847874
frankfurt-oder@profamilia.de
www.profamilia.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Lebenshilfe Frankfurt (Oder) e.V.
Hansastraße 3
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 280510-61
Fax: 0335 280510-10
alexandra.block@lebenshilfe-ffo.de
www.lebenshilfe-ffo.de

Behindertenwerk Spremberg e.V.
Frühförder- u. Beratungsstelle für
sinnesbehinderte Kinder Frankfurt/Oder
Josef-Gesing-Straße 10
15234 Frankfurt / Oder
Tel.: 0335 6659-2152
Fax: 0335 6659-2158
katrin.binnenhei@bws-spremberg.de
bws-spremberg.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Frankfurt (Oder)
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Leipziger Straße 39/ 2. Etage
15232 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5654110
ngk-ffo@caritas-brandenburg.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Frankfurt/Oder
Tel.: 0335 40123-300

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Logenstraße 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5009-6964 (Pflegeberatung)
Tel.: 0335 5009-6963 (Sozialberatung)
frankfurt-oder@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Stadt Potsdam

Kreis-/Stadtverwaltung

Stadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81
14469 Potsdam
Tel.: 0331 289-1111
Fax: 0331 289-3814
buergerservice@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de

Amtsgericht/Familiengericht

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467Potsdam
Tel.: 0331 2017-0
Fax: 0331 2017-2960
verwaltung@agp.brandenburg.de
www.ag-potsdam.brandenburg.de

Jugendamt

Fachbereich Bildung, Jugend und Sport Stadt Potsdam
Am Palais Lichtenau 3/5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 289-2281
Fax: 0331 289-2283
bildung-jugend-sport@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de

Sozialamt

Bereich Soziale Leistungen und Integration Stadt Potsdam
Behlertstraße 3a (Haus M/N)
14467 Potsdam
Tel.: 0331 289-2113
Fax: 0331 289-2108
soziales-inklusion@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de

Amt für Ausbildungsförderung

Arbeitsgruppe Grundsicherung und BAföG Stadt Potsdam
Behlertstraße 3a (Haus M/N)
14469 Potsdam
Tel.: 0331 289-2165
Fax: 0331 289-2108
bafoeg@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit Potsdam
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Potsdam
14462 Potsdam
Besuchsadresse
Horstweg 102 - 108
14478 Potsdam
Tel.: 0800 4555500
Fax: 0331 8804444
potsdam@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/potsdam

Familienkasse Berlin-Brandenburg
Standort Potsdam
Schlaatzweg 1
14473 Potsdam
Tel: 0800 4555530
Fax: 0331 880-912-2729
familienkasse-berlin-brandenburg@
arbeitsagentur.de
(Kindergeldnummer stets angeben)

Finanzamt

Finanzamt Potsdam
Steinstraße 104 – 106, Haus 9
14480 Potsdam
Tel.: 0331 287-0
Fax: 0331 287-1515
poststelle.fa-potsdam@fa.brandenburg.de
www.fa-potsdam.brandenburg.de

Jobcenter

Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam
Horstweg 102 - 108
14478 Potsdam
Tel.: 0331 880-6100
Fax: 0331 880-6667
jobcenter-landeshauptstadt-potsdam@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de/potsdam

Gesundheitsamt

Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst Stadt Potsdam
Berliner Straße 150 a (Haus P)
14467 Potsdam
Tel.: 0331 289-2370
Fax: 0331 289-2353
oeffentlicher.gesundheitsdienst@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

DRK Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig e.V.
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität
Beyerstraße 8
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2011-891
Fax: 0331 2011-892
beratung@drk-potsdam.de
www.drk-belzig.de

donum vitae Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt und Familienplanung
Jägerallee 31
14469 Potsdam
Tel.: 0331 60018-111
Fax: 0331 60018-113
potsdam@donumvitae-bb.de
www.berlin-brandenburg.donumvitae.org

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) gemeinnützige AG
Beratungshaus Lindenstraße
Schwangeren- und Familienberatung
Lindenstraße 56
14467 Potsdam
Tel.: 0331 28073-24/-43
Fax: 0331 2807333
schwangerenberatung.potsdam@ejf.de
www.ejf.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Schwangerschaftsberatung
Zimmerstraße 7
14471 Potsdam
Tel.: 0331 710298
Fax: 0331 710300
schwangerschaft.potsdam@caritas-brandenburg.de
www.caritas-brandenburg.de

pro familia Landesverband Brandenburg e.V.
Beratungsstelle Potsdam
Charlottenstraße 30
14467 Potsdam
Tel.: 0331 860668
Fax: 0331 864284
potsdam@profamilia.de
www.profamilia.de

Regionale Frühförder- und Beratungsstellen

Oberlinhaus Verein
Frühförder- und Beratungsstelle Potsdam
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
14482 Potsdam
Tel.: 0331 763-4913
Fax: 0331 763-4933
martina.tonhaeuser@oberlinhaus.de
www.oberlin-lebenswelten.de

Frühförder- und Beratungsstelle Potsdam-Nord
Graf-von-Schwerin-Straße 3
14469 Potsdam
Tel.: 0331 763-5370
Fax: 0331 763-5371
sandra.weise@oberlinhaus.de
www.oberlin-lebenswelten.de

Frühförder- und Beratungsstelle der EJF gAG
Konrad-Wolf-Allee 1 - 3
14480 Potsdam
Tel: 0331 60060284
Fax: 0331 60060328
fruehfoerderstelle@ejf.de
www.ejf.de

AWO Frühförder- und Beratungsstelle
Neuendorfer Straße 39 a
14480 Potsdam
Tel.: 0331 73041-951
Fax: 0331 73041-950
ffb@awo-potsdam.de
www.awo-potsdam.de

Netzwerk Gesunde Kinder

Netzwerk Gesunde Kinder Potsdam
Ernst von Bergmann Sozial gGmbH
Jägerallee 37 H
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2414-7551
henrike.franke@evbsozial.de
www.evbsozial.de
www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Frauenhäuser/-schutzwohnungen und Beratung bei häuslicher Gewalt

Potsdam
Tel.: 0331 964516

Notwohnung Potsdam
Tel.: 0331 7409078

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen
Garnstraße 33
14482 Potsdam
Tel.: 0331 974695
www.frauenzentrum-potsdam.de

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkt
Hegelallee 6-10 (Haus 1)
14467 Potsdam
Tel.: 0331 28922-10/-14 (Pflegeberatung)
Tel.: 0331 28922-11 (Sozialberatung)
Tel.: 0331 28922-13 (Koordination)
potsdam@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Stichwortverzeichnis

Adoption 14, 141 ff., 213
Alleinerziehende 2, 28, 30, 46, 52 ff., 66 ff., 69, 74, 83 ff., 89 ff., 106 ff., 160, 168 ff., 212
Altersrente 65, 78
Alterssicherung 75, 79
Altersvorsorge 63, 75, 79 ff.
Arbeitslosengeld 17, 24 ff., 30, 33, 42, 50 ff., 54 ff., 60, 62, 64, 72, 85, 133, 167, 179, 186
Arbeitslosengeld II 17, 25, 30, 50 ff., 54, 58, 60, 62, 64, 72, 133, 167, 179
Ausbildung 12, 15, 19 ff., 27, 31, 41, 43 ff., 47 ff., 55, 67, 72, 77 ff., 84, 87, 89, 94, 154, 157, 168, 175, 190, 195, 202, 227, 230, 233, 236, 239, 242, 245, 248, 252, 255, 259, 262, 266, 269, 273, 276, 279, 282
Ausbildungsförderungsgesetz 47, 50 ff., 72

BAföG 17, 30, 47 ff., 50 ff., 168, 282
BahnCard 176
BbgAföG 47, 50
Barrieren 171
Bedarfe, Mehrbedarfe, Regelbedarfe 51 ff., 60 ff., 66 ff.
Behinderten-Pauschbetrag 45, 94
Behinderung 6, 13, 19 ff., 23, 31, 36, 39, 40, 45, 59, 65, 67, 69, 73, 88, 90, 92 ff., 100 ff., 125 ff., 135 ff., 168, 176, 193, 194, 196, 210, 213, 216
Beratung bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen 105, 110
Beratung bei Erziehungsproblemen 110, 112, 181
Beratung bei Insolvenz 115 ff., 193 ff. 198, 216
Beratung bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen 119 ff.
Beratung für Suchtkranke 114
Beratung für Schuldnerinnen und Schuldner 114
Beratungshilfe 160 ff.
Berufsausbildungsbeihilfe 51, 72
Berufsrückkehrende 186
Betreuung (stationäre) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 137 ff.
Bildungsfreistellung 188 ff.
Bildungsgutschein 186
Bisexuelle 7, 219
Blindenhilfe 65, 73, 134
Brandenburg-Berlin-Ticket 174
Bundesfreiwilligendienst 43 ff., 45, 77
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ 13, 26

Ehegattensplitting 148
Ehegattenunterhalt 156
Eherecht 145 ff., 148
Ehevertrag 146
Ehrenamtlich 34, 58, 129
Eingliederungshilfen 58, 71, 125
Einkommensteuer 41, 80, 83, 86 ff., 91, 168
Einkommensteuerveranlagung 86 ff.
Einmalige Bedarfe 67
Elternbeiträge 102 ff., 177
Elterngeld, Elterngeld plus 2, 26 ff., 38, 56, 142
Eltern-Kind-Gruppen 100, 103
Elternzeit 2, 22, 24, 27, 31 ff., 142
Entbindung 10 ff., 19 ff., 34, 38 ff.
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung 217
Erziehung, gewaltfreie 111, 149
Erziehungsberatung 109, 111, 120, 232
Erziehungsprobleme 110, 112, 181
Erziehungsrente 78 ff.,

Fachkräfteportal Brandenburg 190
Familienbedarfsgemeinschaft 187
Familienberatung 109, 111 ff., 119 ff., 162, 210, 240, 243, 246, 254, 283
Familienbildung 111, 141, 182 ff., 207
Familienerholung 139, 179 ff., 207
Familienfahrpreisermäßigung 176
Familienferienreise 139
Familiengerichtsbarkeit 161
Familienkasse 41 ff., 45 ff., 253, 277, 280, 282
Familienpass Brandenburg 2, 182 ff.
Familienrecht 145, 162 ff.
Familienverbände 187, 207
Ferien 2, 113, 139, 173 ff., 183

Förderprogramme 187 ff., 190
Frauenhäuser 121 ff., 195, 218, 229, 232, 235, 238, 241, 244, 247, 251, 254, 258, 261, 265, 268, 272, 275, 278, 281, 284
Freibeträge 41, 49, 70 ff., 79, 84 ff., 87
Freibeträge für Kinder 41, 84, 87
Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder 107 ff.
Freiwilliges ökologisches Jahr 43, 45
Freiwilliges soziales Jahr 43
Freizeit 2, 94, 117, 138 ff., 173 ff., 177, 179, 181 ff., 190
Frühförder- und Beratungsstellen 36, 126, 195, 213, 229, 232, 235, 238, 241, 244, 246, 250, 254, 257, 260, 264, 268, 271, 274, 278, 281, 284

Gebärdentelefon 127, 133, 136, 197
Geburt 9 ff., 16 ff., 23 ff., 33 ff., 60 ff., 67, 69, 77 ff., 100, 111, 123, 126 ff., 128, 147 ff., 150, 152, 156, 166, 182, 193, 212
Gesetzliche Rentenversicherung 65, 75 ff., 126
Gewalt 16, 111, 119 ff., 149, 194 ff., 218, 223 ff., 229, 232, 235, 238, 241, 244, 247, 251, 254, 258, 261, 265, 268, 272, 275, 278, 281, 284
Gewalt, häusliche 119 ff., 122, 195, 229, 232, 235, 238, 241, 244, 247, 251, 254, 258, 261, 265, 268, 272, 275, 278, 281, 284
Gewaltschutzverordnung, Europäische 122
gleichgeschlechtlich 34, 133, 144 ff.
Grundbildungszentrum 183
Grundfreibetrag 45, 62 ff., 85
Grundsicherung bei Erwerbsminderung 25 ff.,
Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) 58, 61, 64, 66
Grundsicherung im Alter 48, 65 ff., 68 ff., 72, 82, 167
Gute-KiTa-Gesetz 102

Halbwaisenrente 78
Härtefälle 51, 71
Häusliche Gewalt 119 ff., 122, 195, 229, 232, 235, 238, 241, 244, 247, 251, 254, 258, 261, 265, 268, 272, 275, 278, 281, 284
Häusliche Krankenpflege 105 ff.
Haushaltshilfe 23, 61, 76, 105 ff.
Hebammen 9 ff., 23
Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg 13, 26 ff., 74 ff., 210
Hinterbliebenenrente 78 ff.
Homosexuelle 219
Hort 88 ff., 99, 101, 126, 135, 160, 177

Inklusion 6, 138, 194, 216
Integrationsbegleitung 187
Insolvenzberatung 115 ff., 193 ff. 198, 216
Integrationskindertagesstätte 100, 136 ff.
Intersexuelle 7, 219

Kinderbetreuungskosten 87 ff., 168 ff.
Kinder- und Jugenderholung 177 ff., 182
Kinderfreibetrag 41, 44, 84, 87, 89
Kindergarten 88, 99
Kinder- und Jugendhilfe 52, 112, 119, 214
Kindergeld 26, 41 ff., 50, 70 ff., 81, 84, 87, 89, 93, 97, 102, 113, 142, 155, 158, 170, 179, 253, 277, 280, 282
Kindertagesbetreuung 2, 99 ff., 126, 136
Kindertagespflege 62, 68, 10, 103 ff., 137
Kindertagesstätten 68, 101 ff., 137
Kinder- und Jugendnotdienste 1181 ff., 194, 220
Kinderzuschlag 26, 30, 46 ff., 102, 109, 167, 179
Kita-Ausschuss 102
Kraftfahrzeugsteuer 95 ff., 97
Krankenpflege, Pflege, häusliche 23, 105 ff., 128
Kreiskitaelternbeiräte 102 ff.
Kündigungsschutz 22, 32
Kuren 10, 94, 180 ff.

Landespflegegeld 125, 134
Langzeitarbeitslose 187 ff.
Lebensgemeinschaft, nichteheliche 133, 141, 146 ff.
Lebenspartnerschaft, eingetragene 79, 85 ff., 89, 141 ff., 145 ff., 148, 152, 154, 157, 161
Lebensunterhalt 25, 44, 50, 54, 58 ff., 65 ff., 69 ff., 82, 102, 108, 153, 158, 167
Lesbisch 7, 144

Lohn- und Einkommensteuer 83, 87
Lohnsteuerklasse 30, 56, 83, 86

Mindestunterhalt 53, 154 ff.
Misshandlung, misshandelt 119 ff., 211
Mutterpass 10
Mutterschaftsgeld 23 ff., 55, 85, 197
Mutterschaftshilfe 23 ff.
Mutterschutz 19 ff., 24 ff.

Nachteilsausgleich 135
Nahverkehr 96, 135, 173
Nebentätigkeit 57, 153
Netzwerk Familie und Hochschule im Land Brandenburg 49, 202
Netzwerke Frühe Hilfen 13
Netzwerk Gesunde Kinder 13, 15, 34, 183, 194 ff., 216, 229, 232, 235, 238, 241, 244, 247, 250, 254, 258, 260, 265, 268, 271 ff., 275, 278, 281, 284

Öffentlicher Personennahverkehr 96, 135, 173
Opferberatung 123, 194, 223 ff., 224

Partnerschaftsprobleme 105, 110
Pauschbetrag 45, 83, 92 ff.
Pauschbetrag für Erwachsene und Kinder mit Behinderungen 92 ff.
Pflege, häusliche 23, 128
Pflege, teilstationäre 129
Pflegegrad(e) 91, 93, 128 ff.
Pflegegeld 45, 72, 113, 125, 128, 130, 134
Pflegekasse 126 ff., 130 ff.
Pflegekind 43, 113, 213
Pflegestützpunkt(e) 128, 131 ff. 229, 232, 235, 238, 241, 244, 247, 251, 254, 258, 261, 265, 268, 272, 275, 278, 281, 284
Pflegeversicherung 29, 48, 58, 60, 69, 97, 127 ff., 132 ff., 157, 196
Prozesskostenhilfe 162 ff.,

Qualifizierungschancengesetz 186
Queer 7, 194, 219

Rangfolge 154
Realsplitting 98
Rechtsberatung 121, 147, 158, 160 ff.
Regelbedarf 26, 60 ff., 66, 70
Regenbogenfamilien 7, 34, 142, 144, 183, 220,
Rente 23, 29, 45, 58 ff., 62, 64 ff. 70 ff., 75 ff., 80 ff., 90, 104, 126, 132, 142, 146 ff., 149, 153, 157, 168 ff., 176, 193, 196 ff., 207
Rentensplitting 79
Rentenversicherung 29, 45, 58, 64 ff., 75 ff., 79 ff., 90, 104, 126, 147, 168, 193, 197 ff., 207
Riester-Rente 80 ff.
Rundfunkgebühren 73

Scheidung 79, 110 ff., 122, 143 ff., 148 ff., 156, 161, 163
Schuldnerberatung 114 ff., 198
Schwangerschafts(konflikt)beratung 12 ff., 16 ff., 18 ff., 241, 250, 257, 277, 283
Schwangerschaftsabbruch 14 ff., 19
Schwerbehindertenausweis 66, 69 ff., 93, 95 ff., 135
Schwul 7, 34, 144, 183, 212, 219 ff.
Selbstbehalt 158
sexuelle Gewalt 119, 223
sexueller Missbrauch 16, 119, 224
Sorge- und Umgangsrecht 37, 149
Sozialgeld 50, 60, 72, 167, 179
Sozialgesetzbuch 6, 26, 44, 47, 51 ff., 58, 60, 64 ff., 67 ff., 72 ff., 91, 112, 185
Sozialhilfe 17, 25 ff., 30, 64 ff., 67, 70 ff., 82, 97, 125, 133 ff., 137, 152, 158, 161 ff., 181
Sozialpädiatrische Zentren 36, 194, 215
Sozialstationen 74, 106 ff.
Splittingverfahren 85 ff.
Steuererleichterungen 2, 83 ff.
Steuerermäßigung 90 ff., 96, 98
Steuerklasse(n) 30, 83 ff., 89, 149
Steuerliche Entlastungen 84, 89 ff., 97
Studentenwerk 49, 204
Sucht 114, 188

Teilarbeitslosengeld 58
Trans* 7, 144, 219
Trennung 110 ff., 121, 145 ff., 148 ff., 152 ff., 156

Umgangsrecht 7, 37 ff., 61, 146, 149, 151 ff.,
Unterhalt 25, 37 ff., 45, 50 ff., 58 ff., 62, 66 ff., 75, 78, 82, 84, 88, 97 ff., 101 ff., 108 ff., 113, 132 ff., 142, 146 ff., 149 ff., 152 ff., 168 ff.
Unterhalt, Ehegatte, Lebenspartner 156
Unterhaltsanspruch des kinderbetreuenden Elternteils 156
Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder 154, 156
Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder 157
Unterhaltsforderung, rückwirkend 158
Unterhaltsanspruch 38 ff., 54, 68, 146 ff., 149 ff., 152 ff., 154 ff., 159 ff.
Unterhaltsgewährung 84, 153
Unterhaltsleistungen 38, 52 ff., 97 ff., 152
Unterhaltspflicht 52, 68, 78, 152 ff., 155 ff., 158, 160, 168
Unterhaltstabelle 155 ff.
Unterhaltstitel 53, 159 ff.
Unterhaltsvorschuss 38, 52 ff., 71, 109, 160 ff.

Vaterschaft 31, 37 ff., 53
VBB-Abo Azubi 175
VBB-Freizeit-Ticket 174
Verbraucherinsolvenzberatung 193 ff., 198, 216
Vergewaltigung 16, 121, 123, 194, 223 ff.
Vormund(-schaft) 39
Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere 9 ff., 12, 23
Vernachlässigung 119
Vorsorgekuren 180

Waisenrente 78, 146, 157
Wehrdienst 43, 45
Weiterbildung Brandenburg 189 ff., 204
Weiterbildung, berufliche 189
Weiterbildungskosten 185 ff.
Witwen-/Witwerrente 78 ff., 146
Wohnberechtigungsschein (WBS) 165 ff.
Wohngeld 26, 30, 46, 50 ff., 71, 102, 109, 167 ff., 195
Wohneigentum, Förderung 169 ff.

Zivildienst 95

Impressum:

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz**

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
msgiv.brandenburg.de

Layout, Illustration, Satz: amkDruck Potsdam

Redaktion: PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR

Druck: ARNOLD group, Großbeeren

Titelbild: Paul Schulze, 7 Jahre

Auflage: 8.000 Exemplare

Redaktionsschluss: April 2022